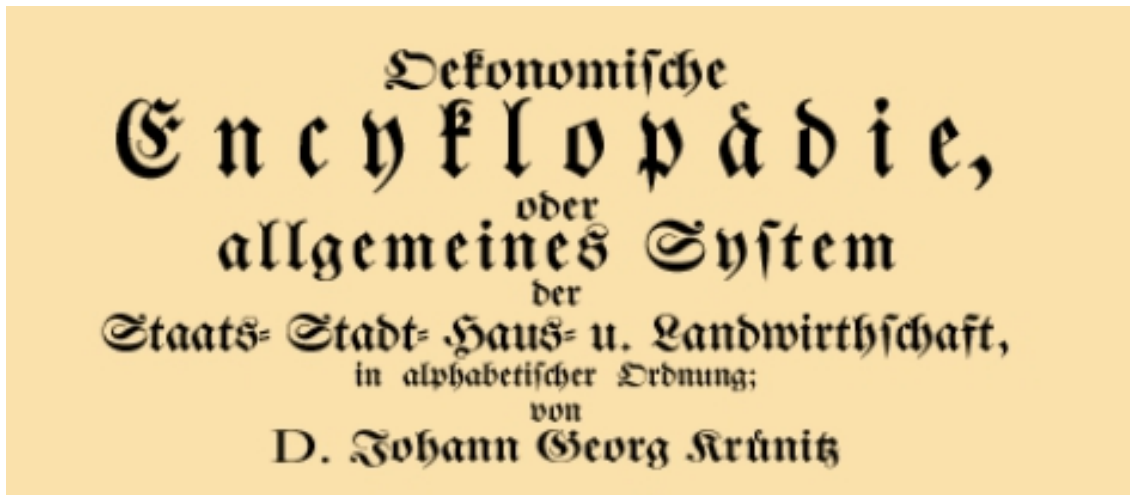


**Auszüge aus der Online-Version von**

**Krünitz, Georg Johann:**

**Ökonomische Enzyklopädie, oder allgemeines  
System der Staats-, Stadt-, Haus- und  
Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung**



Quelle: <https://www.kruenitz.uni-trier.de/>

# Inhalt:

- Anmerkungen zur Zitierweise der elektronischen Ausgabe Scan 3
- Auflistung der Bände mit Angabe der Erscheinungsjahre Scan 4-23
- Auflistung der Autoren Scan 24-25
- Consul (Handlungs-Agent) Scan 26
- Contoir, Contoir-Diener, Contorist Scan 27-28
- Frau Scan 29-31
- Handel Scan 32-59
- Handels-Akademie Scan 60-72
- Handels-Frau Scan 73
- Handels-Junge Scan 74
- Handels-Mann Scan 75-77
- Kauf-Mann Scan 78-105
- Kaufmannschaft Scan 106
- Lehrling Scan 107-112
- Schule (speziell Handelsschule) Scan 113-114
- Unterrichtsanstalten Scan 115

# Oekonomische Encyclopädie

## Online-Hilfe zur Oekonomischen Encyclopädie

[A] [B] [C] [D] [E] [F] [G] [H] [I] [J] [K] [L] [M] [N] [O] [P] [Q] [R] [S] [T] [U] [V] [W] [X-Z]

### Inhalt der Hilfe

- Allgemeines
- Oberfläche
- Abbildungen
- DDC
- Bibliographische Daten
- Suche
- Zitieren aus der elektronischen Ausgabe

---

## Zitieren aus der elektronischen Ausgabe

Die elektronische Ausgabe der Krützschen Enzyklopädie wird so zitiert:

Johann Georg Krünitz: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band, Erscheinungsjahr, Seite (elektronische Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier <http://www.kruenitz.uni-trier.de/>). Fakultativ kann der Artikel, aus dem zitiert wird, angegeben werden.

### Beispiel:

Artikel "Papst", in: Johann Georg Krünitz: Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Band 107 (1807), S. 420 (elektronische Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier <http://www.kruenitz.uni-trier.de/>).

Die Angaben zu Band und Seite sind im Text der elektronischen Ausgabe in spitzwinkligen Klammern grau abgesetzt (z. B. <107, 421> ) mitgeführt. Die Angaben zu den Erscheinungsjahren der einzelnen Bände können der "**Zuordnung von Band und Stichwort**" entnommen werden.

Abbildungen sind fortlaufend nummeriert und werden analog zum Text zitiert.

Die *Oeconomische Encyclopädie* umfasst 242 Bände, wobei die Anzahl der Artikelstichworte jedes Bandes zwischen einem(!) und 1900 liegt. Die ursprüngliche Stichwortliste, die Krünitz zugeschrieben wird, soll von seinen Nachfolgern weitestgehend beachtet worden sein.

Die Stichworte auf den folgenden Seiten führen Sie direkt in die Online-Version der Enzyklopädie.

Band 1: Aa - Am (1182)    ➔ **Aah - Aculs (1 - 599)**    ➔ **Acumen - Amyris (600 - 1182)**  
erschienen: <sup>1</sup>1773, <sup>2</sup>1782

Band 2: An - Auf (1066)    ➔ **Anaasen - Arreter (1 - 599)**    ➔ **Arrha - Aufzwicken (600 - 1066)**  
erschienen: <sup>1</sup>1773, <sup>2</sup>1782

Band 3: Aug - Bauer-Wolle (900)    ➔ **Auge - Azur (1 - 363)**    ➔  
**Baak - Bauer-Wolle (364 - 899)**  
erschienen: <sup>1</sup>1774, <sup>2</sup>1782

Band 4: Baum - Biene, (Sieb=) (655)    ➔ **Baum - Biene, (Sieb=) (1 - 655)**  
erschienen: <sup>1</sup>1774, <sup>2</sup>1783

Band 5: Bier - Blumly=Leinwand (856)    ➔ **Bier - Blätter=Blume (1 - 428)**  
erschienen: <sup>1</sup>1775, <sup>2</sup>1784    ➔ **Blätter=Gebackenes - Blumly=Leinwand (429 - 856)**

Band 6: Blut - Broyon (1481)    ➔ **Blut - Bouquet de Phaéton (1 - 740)**  
erschienen: <sup>1</sup>1775, <sup>2</sup>1784    ➔ **Bouquetier - Broyon (741 - 1481)**

Band 7: Bruant - Cevadilla (1384)    ➔ **Bruant - Byzantinische (1 - 538)**  
erschienen: <sup>1</sup>1776, <sup>2</sup>1784    ➔ **C - Cevadilla (539 - 1384)**

Band 8: Cha - Davier (1855)    ➔ **Cha - Constantinopolitanischer Balsam (1 - 928)**  
erschienen: <sup>1</sup>1776, <sup>2</sup>1785    ➔ **Constantinopolitanische Narcisse - Davier (929 - 1855)**

Band 9: Dè - Dytiscus (1361)    ➔ **Dè - Dompte-venin (1 - 681)**  
erschienen: <sup>1</sup>1776, <sup>2</sup>1785    ➔ **Domus - Dytiscus (682 - 1361)**

Band 10: E - Emporium (908)    ➔ **E - Einguß (1 - 455)**  
erschienen: <sup>1</sup>1777, <sup>2</sup>1785    ➔ **Einhägen - Emporium (456 - 908)**

Band 11: Encan -

Eyweiß=Creme (897)  
erschienenen: <sup>1</sup>1777, <sup>2</sup>1785

➔ Encan - Erd=Scholle (1 - 449)

➔ Erd=Schwalbe -  
Eyweiß=Creme (450 - 897)

Band 12: F - Fettigkeit  
(1026)  
erschienenen: <sup>1</sup>1777, <sup>2</sup>1786

➔ F - Favorite (1 - 514)

➔ Favorite de Voorhelm - Fettigkeit  
(515 - 1026)

Band 13: Feu - Fix (479)  
erschienenen: <sup>1</sup>1778

➔ Feu - Fix (1 - 479)

Band 14: Flaack - Fraxinus  
(947)  
erschienenen: <sup>1</sup>1778, <sup>2</sup>1786

➔ Flaack - Flüssigkeit (1 - 474)

➔ Flüte - Fraxinus (475 -  
947)

Band 15: Frech - Gampferkraut  
(1035)  
erschienenen: <sup>1</sup>1778, <sup>2</sup>1786

➔ Frech - Fürst (1 - 518)

➔ Fürsten - Gampferkraut  
(519 - 1035)

Band 16: Gan - Gelbling  
(853)  
erschienenen: <sup>1</sup>1779, <sup>2</sup>1787

➔ Gan=Erbe - Gast=Herr (1 - 427)

➔ Gast=Hof - Gelbling (428 -  
853)

Band 17: Geld -  
Gesundheits=Versammlung (853)  
erschienenen: <sup>1</sup>1779, <sup>2</sup>1787

➔ Geld - Gerichts=Herr (1 -  
427)

➔ Gerichts=Herrschaft -

Gesundheits=Versammlung  
(428 - 853)

Band 18: Getäfel - Glasur=Erde  
(679)  
erschienenen: <sup>1</sup>1779, <sup>2</sup>1788

➔ Getäfel - Gift=Wurzel (1 -  
341)

➔ Giftig - Glasur=Erde (342  
- 679)

Band 19: Glatt - Grazede  
(933)  
erschienenen: <sup>1</sup>1780, <sup>2</sup>1788

➔ Band 19: Glatt - Gold=Kresse (1 -  
467)

➔ Band 19: Gold=Krone - Grazede  
(468 - 933)

Band 20: Grebe - Häuten  
(1295)  
erschienenen: <sup>1</sup>1780, <sup>2</sup>1789

➔ Grebe - Guignard (1 - 648)

➔ Guigne - Häuten (649 -  
1295)

Band 21: Haf=Dorn -  
Hanf=Würger (862)  
erschienenen: <sup>1</sup>1780, <sup>2</sup>1789

➔ Haf=Dorn - Hammer, (Abricht=)  
(1 - 432)

➔ Hammer, (Aufzieh=) -  
Hanf=Würger (433 - 862)

Band 22: Hang - Helxine  
Parietaria (1087)  
erschienenen: <sup>1</sup>1781, <sup>2</sup>1789

➔ Hang - Haus=Mast (1 - 544)

➔ Haus=Maus - Helxine  
Parietaria (545 - 1087)

Band 23: Hemd -  
Hirse=Vogel (815)

➔ Hemd - Heu=Schaub (1 - 408)

erschienenen: <sup>1</sup>1781, <sup>2</sup>1790

➔ Heu=Scheibe - Hirse=Vogel  
(409 - 815)

Band 24: Hirt -  
Holzungs=Recht (1077)  
erschienenen: <sup>1</sup>1781, <sup>2</sup>1790

➔ Hirt - Hohlunder=Zuckeröhl (1  
- 540)

➔ Hohn - Holzungs=Recht  
(541 - 1077)

Band 25: Homard -  
Hugenotte (525)  
erschienenen: <sup>1</sup>1782, <sup>2</sup>1790

➔ Homard - Horn=Gold (1 - 263)  
➔ Horn=Groschen - Hugenotte  
(264 - 525)

Band 26: Huhn - Hurtig  
(484)  
erschienenen: <sup>1</sup>1782

➔ Huhn - Hund, (Haus=) (1 - 243)  
➔ Hund, (Hetz=) - Hurtig (244 -  
484)

Band 27: Hissar - Hystrix (259)  
erschienenen: <sup>1</sup>1783, <sup>2</sup>1791

➔ Hissar - Hystrix (1 - 259)

Band 28: J - Jämtland  
(446)  
erschienenen: <sup>1</sup>1783, <sup>2</sup>1791

➔ J - Jäger, (Kammer=) (1 - 224)  
➔ Jäger, (Leib=) - Jämtland (225 -  
446)

Band 29: Janaca -  
Infusions=Thierchen (520)  
erschienenen: <sup>1</sup>1783, <sup>2</sup>1792

➔ Janaca - Jese (1 - 261)  
➔ Jesmin -  
Infusions=Thierchen (262 - 520)

Band 30: -Ing - Irtis (318)  
erschienenen: <sup>1</sup>1784, <sup>2</sup>1792

➔ -Ing - Irtis (1 - 318)

Band 31: Isabelle -  
Izquintenango (445)  
erschienenen: <sup>1</sup>1784

➔ Isabelle - Jüdisch (1 - 223)  
➔ Jüdische Beschneidung -  
Izquintenango (224 - 445)

Band 32: K - Kältlich (393)  
erschienenen: <sup>1</sup>1784

➔ K - Kältlich (1 - 393)

Band 33: Kama - Kämmlinge (298)  
erschienenen: <sup>1</sup>1785

➔ Kama - Kämmlinge (1 -  
298)

Band 34: Kamp - Karotte (353)  
erschienenen: <sup>1</sup>1785

➔ Kamp - Karotte (1 - 353)

Band 35: Karpei - Kathurs  
(455)  
erschienenen: <sup>1</sup>1785

➔ Karpei - Käse, (Pappel=) (1 - 228)  
➔ Käse, (Parmesan=) - Kathurs  
(229 - 455)

Band 36: Kati - Keppen  
(486)  
erschienenen: <sup>1</sup>1786

➔ Kati - Kautzen (1 - 244)  
➔ Kavallerie - Keppen (245 -  
486)

Band 37: Kerb=Holz -  
Kink=Husten (545)  
erschienenen: <sup>1</sup>1786

➔ Kerb=Holz - Ketzin (1 - 273)  
➔ Keub - Kink=Husten  
(274 - 545)

Band 38: Kinn - Kireh (190)  
erschienenen: <sup>1</sup>1786

➔ Kinn - Kireh (1 - 190)

Band 39: Kirgisen -  
Kleibe=Werk (565)  
erschienenen: <sup>1</sup>1787

➔ Kirgisen - Klampe (1 - 283)  
➔ Klämpener - Kleibe=Werk  
(284 - 565)

- Band 40: Kleid - Klöve (464)  
erschienenen: 11787  
➔ Kleid - Kletten=Kraut (1 - 233)  
➔ Kletten=Schmetterling - Klöve (234 - 464)
- Band 41: Klub - Knutzen (551)  
erschienenen: 11787  
➔ Klub - Knick=Weide (1 - 276)  
➔ Knicke=Bein - Knutzen (277 - 551)
- Band 42: Ko - Kohl=Zehent (337)  
erschienenen: 11788  
➔ Ko - Kohl=Zehent, (1 - 337)
- Band 43: Kohle - Köper (438)  
erschienenen: 11788  
➔ Kohle - Kolik, (Stein=) (1 - 220)  
➔ Kolik, (Töpfer=) - Köper (221 - 438)
- Band 44: Kopf - Korn=Consumtion (454)  
erschienenen: 11788  
➔ Kopf - Korallen=Perle (1 - 228)  
➔ Korallen=Pfennige - Korn=Consumtion (229 - 454)
- Band 45: Korn-Darre - Korn-Polizey (53)  
erschienenen: 11789  
➔ Korn=Darre - Korn=Polizey (1 - 53)
- Band 46: Korn=Preis - Krams=Vogel (382)  
erschienenen: 11789  
➔ Korn=Preis - Krams=Vogel (1 - 382)
- Band 47: Kran - Krausp (182)  
erschienenen: 11789  
➔ Kran - Krausp (1 - 182)
- Band 48: Kraut - Kretschan (385)  
erschienenen: 11789  
➔ Kraut - Kretschan (1 - 385)
- Band 49: Kreu=Beere - Kriegs=Bann (342)  
erschienenen: 11790  
➔ Kreu=Beere - Kriegs=Bann (1 - 342)
- Band 50: Kriegs=Bau=Kunst - Kriegs=Kunst (65)  
erschienenen: 11790  
➔ Kriegs=Bau=Kunst - Kriegs=Kunst (1 - 65)
- Band 51: Kriegs=Lager - Kriegs=Schäden (58)  
erschienenen: 11790  
➔ Kriegs=Lager - Kriegs=Schäden (1 - 58)
- Band 52: Kriegs=Schiff - Kriegs=Wesen (53)  
erschienenen: 11790  
➔ Kriegs=Schiff - Kriegs=Wesen (1 - 53)
- Band 53: Kriegs=Wirtschafts=Kunst - Krönungs=Münze (271)  
erschienenen: 11791  
➔ Kriegs=Wirtschafts=Kunst - Krönungs=Münze (1 - 271)
- Band 54: Kröpel - Kulp (651)  
erschienenen: 11791  
➔ Kröpel - Kuchen, (Baum) (1 - 326)  
➔ Kuchen, (Biscuit=) - Kulp (327 - 651)
- Band 55: Kum - Kupfer (179)  
erschienenen: 11791  
➔ Kum - Kupfer (1 - 179)
- Band 56: Kupfer - Kurreln (293)  
erschienenen: 11792  
➔ Kupfer - Kurreln (1 - 293)

- Band 57: Kürschner - Kyrn (197) ➔ **Kürschner - Kyrn (1 - 197)**  
erschienen: <sup>1</sup>1792
- Band 58: L - Lahmheit (388) ➔ **L - Lahmheit (1 - 388)**  
erschienen: <sup>1</sup>1792
- Band 59: Lahn - Land=Gut (271) ➔ **1. Lahn - Land=Gut (1 - 271)**  
erschienen: <sup>1</sup>1793
- Band 60: Land=Haken - Land=Messungs=Comtoir (54) ➔  
**Land=Haken - Land=Messungs=Comtoir (1 - 54)**  
erschienen: <sup>1</sup>1793
- Band 61: Land=Miliz - Land=Schule (41) ➔ **Land=Miliz -  
Land=Schule (1 - 41)**  
erschienen: <sup>1</sup>1793
- Band 62: Land=Schule - Land=Straße (39) ➔ **Land=Schule -  
Land=Straße (1 - 39)**  
erschienen: <sup>1</sup>1794
- Band 63: Land=Straße - Landwirtschafts=Schule (34) ➔  
**Land=Straße - Landwirtschafts=Schule (1 - 34)**  
erschienen: <sup>1</sup>1794, <sup>2</sup>1802
- Band 64: Land=Wolle - Laqs d'amour (396) ➔ **Land=Wolle -  
Laqs d'amour (1 - 396)**  
erschienen: <sup>1</sup>1794, <sup>2</sup>1803
- Band 65: Lar - Lauerwigen (367) ➔ **Lar - Lauerwigen (1 - 367)**  
erschienen: <sup>1</sup>1794, <sup>2</sup>1803
- Band 66: Lauf - Lebens=Ambra (353) ➔ **Lauf - Lebens=Ambra (1 -  
353)**  
erschienen: <sup>1</sup>1795, <sup>2</sup>1806
- Band 67: Lebens=Art - Legion (293) ➔ **Lebens=Art - Legion (1 -  
293)**  
erschienen: <sup>1</sup>1795, <sup>2</sup>1803
- Band 68: Leder - Ledern (234) ➔ **Leder - Ledern (1 - 234)**  
erschienen: <sup>1</sup>1795, <sup>2</sup>1804
- Band 69: Ledesma - ➔ **Ledesma - Privat=Lehen (1 - 264)**  
Lehesten (528) ➔ **Provinzial=Lehen -  
2. Lehesten (265 - 528)**  
erschienen: <sup>1</sup>1796, <sup>2</sup>1804
- Band 70: Lehm - Leib=Regiment (191) ➔ **Lehm - Leib=Regiment (1  
- 191)**  
erschienen: <sup>1</sup>1796, <sup>2</sup>1804
- Band 71: Leib=Rente - Leibes=frey (47) ➔ **Leib=Rente -  
Leibes=frey (1 - 47)**  
erschienen: <sup>1</sup>1796, <sup>2</sup>1805
- Band 72: Leibes=Frucht - Leibes=Umfang (29) ➔ **Leibes=Frucht -  
Leibes=Umfang (1 - 29)**  
erschienen: <sup>1</sup>1797, <sup>2</sup>1805
- Band 73: Leibesverstopfung - Leichen=Ode (83) ➔  
**Leibesverstopfung - Leichen=Ode (1 - 83)**  
erschienen: <sup>1</sup>1798, <sup>2</sup>1814



- Band 74: Leichenöffnung - Leidenland (98) ➔ **Leichenöffnung - Leidenland (1 - 98)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1798
- Band 75: Leidenschaft - -- lein (102) ➔ **Leidenschaft - -- lein (1 - 102)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1798, <sup>2</sup>1812
- Band 76: Lein - Leinzieher (107) ➔ **Lein - Leinzieher (1 - 107)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1799
- Band 77: Leipe - Licht (876) ➔ **Leipe - Lennewitz (1 - 292)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1799; <sup>2</sup>1806  
➔ **Lennewitz - Letwitz (293 - 584)**  
➔ **Letze - Licht (585 - 876)**
- Band 78: Licht - Liliastrum (594) ➔ **Licht - Liebeskind (1 - 297)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1800; <sup>2</sup>1806  
➔ **Liebeskuß - Liliastrum (298 - 594)**
- Band 79: Lilie - Loango (1061) ➔ **Lilie - Linas (1 - 354)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1800; <sup>2</sup>1807  
➔ **Linato - Lion (355 - 708)**  
➔ **Lion - Loango (709 - 1061)**
- Band 80: Loano - Lotterbube (1028) ➔ **Loano - Löffelkrautsyrupp (1 - 343)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1801; <sup>2</sup>1807  
➔ **Löffelkrautwasser - Look (344 - 686)**  
➔ **Loode - Lotterbube (687 - 1028)**
- Band 81: Lothse - Lustgebüsch (700) ➔ **Lothse - Lufthonig (1 - 350)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1801; <sup>2</sup>1807  
➔ **Lufthosen - Lustgebüsch (351 - 700)**
- Band 82: Lustgefecht - Mailing (737) ➔ **Lustgefecht - Magazin (Waaren=) (1 - 371)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1801  
➔ **Magazin (Wagen=) - Mailing (372 - 737)**
- Band 83: Maille - Manteca (729) ➔ **Maille - Mandelbaum (gemeiner) (1 - 365)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1801  
➔ **Mandelbaum (Pfirsich=) - Manteca (366 - 729)**
- Band 84: Mantel - Marmorwaaren (694) ➔ **Mantel - Markgraf (1 - 345)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1801  
➔ **Markgrafepulver - Marmorwaaren (346 - 694)**
- Band 85: Marmose - Maurocenie (798) ➔ **Marmose - Mastix=Liqueur (1 - 399)**  
erschienenen: <sup>1</sup>1802  
➔ **Mastix=Pistacie - Maurocenie (400 - 798)**
- Band 86: Maus - Meer ➔ **Maus - Maykraut (1 - 175)**

(349)  
erschienen: 11802

➔ **Maykrautklöße - Meer (176 - 349)**

Band 87: Meeraal -  
Meischkufe (490)  
erschienen: 11802

➔ **Meeraal - Meerwermuth (1 - 245)**

➔ **Meerwinde - Meischkufe (246 - 490)**

Band 88: Meise - Mensch (548)  
erschienen: 11802

➔ **Meise - Melet (1 - 274)**

➔ **Meleta - Mensch (275 - 548)**

Band 89: Menschenalter -  
Meterkraut (433)  
erschienen: 11802

➔ **Menschenalter -  
Messer (Putz=) (1 - 217)**

➔ **Messer (Rasir=) -  
Meterkraut (218 - 433)**

Band 90: Meth -  
Minderzwickel (621)  
erschienen: 11803

➔ **Meth - Milch (Mandel=) (1 - 311)**

➔ **Milch (Männer=) -  
Minderzwickel (312 - 621)**

Band 91: Mine - Mistbeetkasten  
(273)  
erschienen: 11803

➔ **Mine - Mistbeetkasten (1 - 273)**

Band 92: Mistbeller -  
Mohur (554)  
erschienen: 11803

➔ **Mistbeller - Mobilien (1 - 277)**

➔

**Mobilien=Brandversicherungsanstalten -  
Mohur (278 - 554)**

Band 93: Moi - Mordbeil  
(670)  
erschienen: 11803

➔ **Moi - Mondeling (1 - 335)**

➔ **Mondenjahr - Mordbeil (336 - 670)**

Band 94: Mordbrenner -  
Mühlbursch (629)  
erschienen: 11804

➔ **Mordbrenner - Moscovade (1 - 314)**

➔ **Mose - Mühlbursch (315 - 629)**

Band 95: Mühle (24)  
erschienen: 11804

Band 95 umfasst lediglich das Lemma „Mühle“. Da der Artikel wie eine Monographie mit Zwischenüberschriften versehen ist, auf die auch verwiesen wird, wurden diese zur besseren Orientierung als zusätzliche Stichworte verwandt, so dass sich für die Online-Ausgabe 24 Artikelstichworte ergeben:

➔ **Mühle - Horizontale Windmühlen (24)**

Band 96: Mühle -  
Münze (479)  
erschienen: 11804

Band 96 umfasst überwiegend das Lemma „Mühle“. Analog zu Band 95 wurden Zwischenüberschriften zur besseren Orientierung als zusätzliche Stichworte verwandt:

➔ **Von den Dampfmühlen -  
Mühlsteinhandel (1 - 240)**

➔ **Mühlvoigt - Münze (241 - 479)**

Band 97: Münze (196)  
erschienen: 11805

Band 97 umfasst lediglich das Lemma „Münze“. Da der Band wie eine Monographie mit

Zwischenüberschriften versehen ist, auf die auch verwiesen wird, wurden diese zur besseren Orientierung als zusätzliche Stichworte verwandt, ebenso das „Register der Münznamen“ am Ende des Bandes.

➔ **Münze - Münze (zinnerne) (196)**

Band 98: Münzeinheit -  
Muskelvermögen (516)  
erschienen: 11805

➔ **Münzeinheit -  
Muschel (Steck=) (1 - 258)**

➔ **Muschel (Stein=) -  
Muskelvermögen (259 - 516)**

Band 99: Muskete - Nachhut  
(641)  
erschienen: 11805

➔ **Muskete - Mylabris (1 - 321)**

➔ **My lady - Nachhut (322 -  
641)**

Band 100: Nachjahr - Nahme  
(623)  
erschienen: 11805

➔ **Nachjahr - Nadel (heiße) (1 -  
312)**

➔ **Nadel (Heller=) - Nahme  
(313 - 623)**

Band 101: Nahmenbret -  
Nebennote (650)  
erschienen: 11806

➔ **Namenbret - Nasenhauch (1  
- 325)**

➔ **Nasenhaut - Nebennote  
(326 - 650)**

Band 102: Nebenpfarre - Nudel  
(1125)  
erschienen: 11806

➔ **Nebenpfarre - Nesselseide (1  
- 375)**

➔ **Nesselspanner - Nigua  
(376 - 750)**

➔ **Nihil album - Nudel  
(751 - 1125)**

Band 103: Nudelbäcker -  
October (742)  
erschienen: 11806

➔ **Nudelbäcker - Obercapellan (1  
- 371)**

➔ **Obercommando - October  
(372 - 742)**

Band 104: Octochord -  
Ohrenzwang (676)  
erschienen: 11806

➔ **Octochord - Öhl brandiges (1 -  
338)**

➔ **Öhl branzichtiges -  
Ohrenzwang (339 - 676)**

Band 105: Ohreule -  
Pacht (1216)  
erschienen: 11807

➔ **Ohreule - Ollea (1 - 304)**

➔ **Olles - Orden (Aehren) (305 - 608)**

➔ **Orden (Alexander Newsky) -  
Ortsweise (609 - 912)**

➔ **Ortung - Pacht (913 - 1216)**

Band 106: Pachtanschlag -  
Papier (Zucker=) (606)  
erschienen: 11807

➔ **Pachtanschlag -  
Palmsonntag (1 - 303)**

➔ **Palmulae -  
Papier (Zucker=) (304 - 606)**

Band 107: Papieradel -  
Pasternak (528)  
erschienen: 11807

➔ **Papieradel - Parellus (1 - 264)**

➔ **Parementage - Pasternak  
(265 - 528)**

- Band 108: Pastete - Pessots (1024)  
erschienen: 11808
- ➔ Pastete - Pechbrenner (1 - 342)
  - ➔ Pechbrunnen - Perdreau (343 - 684)
  - ➔ Perdrigon - Pessots (685 - 1024)
- Band 109: Pest - Pferchstall (615)  
erschienen: 11808
- ➔ Pest und Pestanstalten - Pfannenstein (1 - 308)
  - ➔ Pfannenstieglitz - Pferchstall (309 - 615)
- Band 110: Pferd (20)  
erschienen: 11808
- Band 110 umfasst lediglich das Lemma „Pferd“. Da der Artikel wie eine Monographie mit Zwischenüberschriften versehen ist, auf die auch verwiesen wird, wurden diese zur besseren Orientierung als zusätzliche Stichworte verwandt, so dass sich für die Online-Ausgabe 20 Artikelstichworte ergeben:
- ➔ Pferd - Inhalt des Artikels Pferd (20)
- Band 111: Pferdeacker - Pflasterziegel (268)  
erschienen: 11809
- ➔ Pferdeacker - Pflasterziegel (1 - 268)
- Band 112: Pflaum - Phytographie (537)  
erschienen: 11809
- ➔ Pflaum - Pflugschar (1 - 269)
  - ➔ Pflugscharbein - Phytographie (270 - 537)
- Band 113: Phytolacke - Pocke (829)  
erschienen: 11810
- ➔ Phytolacke - Pinnensetzer (1 - 277)
  - ➔ Pinnenwächter - Platstampfer (278 - 554)
  - ➔ Platstoßkugel - Pocke (555 - 829)
- Band 114: Pockenanstalten - Polyp (266)  
erschienen: 11810
- ➔ Pockenanstalten - Polyp (1 - 266)
- Band 115: Polypädie - Post (365)  
erschienen: 11810
- ➔ Polypädie - Porcellaines (1 - 183)
  - ➔ Porcellan - 3. Post (184 - 365)
- Band 116: Post - Prame (249)  
erschienen: 11810
- ➔ 3. Post (Fortsetzung) - Prame (1 - 249)
- Band 117: Prämie - Protea (587)  
erschienen: 11811
- ➔ Prämie - Prinzenflagge (1 - 294)
  - ➔ Prinzenkirsche - Protea (295 - 587)
- Band 118: Protector - Purpurvogel (377)  
erschienen: 11811
- ➔ Protector - Puchttreppe (1 - 189)
  - ➔ Pud - Purpurvogel (190 - 377)
- Band 119: Pürsch - Quercus (533)  
erschienen: 11811
- ➔ Pürsch - Quartane (1 - 267)
  - ➔ Quartanfieber - Quercus

(268 - 533)

Band 120: Querdeich -  
Ratzenfalle (1178)  
erschienen: 11812

➔ Querdeich - Räckling (1 - 393)  
➔ Racktau - Ramburger Apfel  
(394 - 786)

➔ Rambourapfel -  
Ratzenfalle (787 - 1178)

Band 121: Ratzenfänger -  
Reichswerth (1119)  
erschienen: 11812

➔ Ratzenfänger -  
Rauschpfeife (1 - 373)  
➔ Rauschquinte - Reester  
(374 - 746)

➔ Reet - Reichswerth  
(747 - 1119)

Band 122: Reichthum -  
Rescription (486)  
erschienen: 11813

➔ Reichthum - 1. Reiten (1 -  
244)

➔ 2. Reiten - Rescription  
(245 - 486)

Band 123: Reseda -  
Rindviehstall (561)  
erschienen: 11813

➔ Reseda - Ricavio (1 - 281)  
➔ Riccie - Rindviehstall  
(282 - 561)

Band 124: Rindviehstaupe - Rindviehzucht (13)  
erschienen: 11817

Band 124 umfasst die beiden Lemmata „Rindviehstaupe“ (nur Verweis) und „Rindviehzucht“. Da der Artikel Rindviehzucht mit Zwischenüberschriften versehen ist, auf die auch verwiesen wird, wurden diese zur besseren Orientierung als zusätzliche Stichworte verwandt, ebenso das Inhaltsverzeichnis zu Rindviehzucht im Vorwort des Bandes.

➔ Rindviehstaupe -

**Kurze Uebersicht der Rindviehzucht in den verschiedenen Reichen Europas  
(1 - 13)**

Band 125: Ring -  
Roche (418)  
erschienen: 11818

➔ Ring -  
Ritter=Orden Christus= in Portugall (1 - 209)  
➔ Ritter=Orden Christus= in Liefland  
- Roche (210 - 418)

Band 126: Roche - Rosconnes  
(556)  
erschienen: 11819

➔ Roche - Rohfaßstahl (1 - 279)  
➔ Rohhöpfig - Rosconnes  
(280 - 556)

Band 127: Rose -  
Rothkehlchen (881)  
erschienen: 11819

➔ Rose - Rosenstock (1 - 294)  
➔ Rosenstrauch -  
Rostflügelfalter (295 - 588)  
➔ Rostgelb - Rothkehlchen  
(589 - 881)

Band 128:  
Rothkehlchenholz -  
Rußland (1110)  
erschienen: 11820

➔ Rothkehlchenholz -  
Rübenschlüpfer (1 - 370)  
➔ Rübensuppe - Ruffeln (371 -  
740)

➔  
Rufferige oder Ruffrige Gänge -

## Rußland (741 - 1110)

Band 129: Rußland -  
Säemaschine (748)  
erschienenen: 11821

➔ Rußland - Saalgut (1 - 374)  
➔ Saalhof - Säemaschine  
(375 - 748)

Band 130: Säen -  
Sälband (1236)  
erschienenen: 11822

➔ Säen - Saft (Erdrauch=) (1 - 310)  
➔ Saft (Eselsgurken=) - Sägespänteig  
(311 - 620)

➔ Sagetag -  
Sal ammoniacum vitriolicum argentif. (621 -  
930)

➔ Sal ammoniacum vulgare -  
Sälband (931 - 1236)

Band 131: Salbe -  
Salpetersalz (622)  
erschienenen: 11822

➔ Salbe - Salix cordata (1 - 311)  
➔ Salix coruscans -  
Salpetersalz (312 - 622)

Band 132: Salpetersäure - Salz  
(279)  
erschienenen: 11822

➔ Salpetersäure - Salz (1 -  
279)

Band 133: Salzsiederey -  
Salz (Lüneburger) (174)  
erschienenen: 11823

➔ Salzsiederey -  
Salz (Lüneburger) (1 - 174)

Band 134: Salz (Manganesium=)  
- Salz (zootischsaures) (592)  
erschienenen: 11823

➔ Salz (Manganesium=) -  
Salze (Rhodium=) (1 - 296)  
➔ Salze (salpetersaure) -  
Salz (zootischsaures) (297 - 592)

Band 135: Salzquellen=Anzeige  
- Samyde (414)  
erschienenen: 11824

➔ Salzquellen=Anzeige -  
Samenstrang (1 - 207)  
➔ Samenthierchen -  
Samyde (208 - 414)

Band 136: Sanamundkraut  
- Satyr (1008)  
erschienenen: 11824

➔ Sanamundkraut -  
Sandstein (grobkörniger) (1 - 336)  
➔ Sandstein (grüner) -  
Sardellen (Englische) (337 - 672)  
➔ Sardellen (Französische) -  
Satyr (673 - 1008)

Band 137: Satyr -  
Sauraie (745)  
erschienenen: 11824

➔ Satyr -  
Sauerbrunnen (alkalisch salinische) (1 - 373)  
➔  
Sauerbrunnen (alkalisch=salinische Stahl=) -  
Sauraie (374 - 745)

Band 138: Säure - Schaf  
(631)  
erschienenen: 11824

➔ Säure - Scandalum magnatum (1  
- 316)  
➔ Scandiren - Schaf (317 - 631)

Band 139: Schaf und Schafzucht -  
Schagrintaffent (298)  
erschienenen: 11825

➔ Schaf und Schafzucht -  
Schagrintaffent (1 - 298)

- Band 140: Schai - Schauspiel (558)  
erschienenen: 11825
- ➔ Schai - Scharlachblume (1 - 279)
  - ➔ Scharlachbohne - Schauspiel (280 - 558)
- Band 141: Schauspiel - Scheintod (399)  
erschienenen: 11825
- ➔ Schauspiel - Scheibenauster (1 - 200)
  - ➔ Scheibenbley - Scheintod (201 - 399)
- Band 142: Scheinwein - Schiffbauholz (762)  
erschienenen: 11826
- ➔ Scheinwein - Schiedsprobengläser (1 - 381)
  - ➔ Schiedsrichter - Schiffbauholz (382 - 762)
- Band 143: Schiffbaukunst - Schifffahrt (23)  
erschienenen: 11826
- ➔ Schiffbaukunst - Schifffahrt (1 - 23)
- Band 144: Schifffahrt - Schlachten (660)  
erschienenen: 11826
- ➔ Schifffahrt - Schildkröte (Meer=) (1 - 313)
  - ➔ Schildkröte, (mosaische) - Schlachten (314 - 660)
- Band 145: Schlachtenmaler - Schleusenbau (977)  
erschienenen: 11827
- ➔ Schlachtenmaler - Schlagwerk (1 - 326)
  - ➔ Schlacks - Schleichhandel (327 - 652)
  - ➔ Schleichhandels=Waare - Schleusenbau (653 - 977)
- Band 146: Schleusenbauanschlag - Schmid (773)  
erschienenen: 11827
- ➔ Schleusenbauanschlag - Schlüssel (goldener) (1 - 387)
  - ➔ Schlüssel (Haken=) - Schmid (388 - 773)
- Band 147: Schmid - Schörkube (1382)  
erschienenen: 11827
- ➔ Schmid - Schnautzennadel (1 - 346)
  - ➔ Schnebbe - Schneekönig (347 - 692)
  - ➔ Schneekraut - Schnitt (Pfaffen=) (693 - 1038)
  - ➔ Schnitt, im Schiffbau - Schörkube (1039 - 1382)
- Band 148: Schörl - Schuld (784)  
erschienenen: 11828
- ➔ Schörl - Schrey=Frauen (1 - 392)
  - ➔ Schreyhals - Schuld (393 - 784)
- Band 149: Schuld - Schwalbacher Brunnen (682)  
erschienenen: 11828
- ➔ Schuld (Activ=) - Schuppenthier (1 - 341)
  - ➔ Schuppenvenus - Schwalbacher Brunnen (342 - 682)
- Band 150: Schwalbe - Schweifrahm (806)  
erschienenen: 11829
- ➔ Schwalbe - Schwarmzeit (1 - 269)
  - ➔ Schwarte -

## Schwedische Reichsbank (270 - 538)



## Schwedische Reichswchselbank - Schweifrahm (539 - 806)

Band 151: Schweifriemen -  
Seezypresse (1131)  
erschienen: 1830

➔ Schweifriemen -  
Schwertstrafe (1 - 377)

➔ Schwertstreich - Seedeich  
(378 - 754)

➔ Seedeichlinie -  
Seezypresse (755 - 1131)

Band 152: Sege - Seihezeug  
(425)  
erschienen: 1830

➔ Sege - Seidenpflanze (1 - 213)

➔ Seidenprämie - Seihezeug  
(214 - 425)

Band 153: Seil -  
Sieckenstockbahn (1038)  
erschienen: 1830

➔ Seil - Senfkohl (1 - 347)

➔ Senfkörner - Setzwäger (348  
- 694)

➔ Setzwand -  
Sieckenstockbahn (695 - 1038)

Band 154: Sieda - Sklave  
(845)  
erschienen: 1831

➔ Sieda - Silberarbeit (1 - 282)

➔ Silberarbeiter - Simonie (283 -  
564)

➔ Simeonskraut - Sklave  
(565 - 845)

Band 155: Sklaverey,  
politische, - Sonnett (813)  
erschienen: 1832

➔ Sklaverey, politische -  
Sohle (Salz=) (1 - 271)

➔ Sohle (Schuh=) -  
Sommergewächs (272 - 542)

➔ Sommergewürz=Apfel -  
Sonnett (543 - 813)

Band 156: Sonntag -  
Speckstein (888)  
erschienen: 1833

➔ Sonntag - Spanfarbe (1 - 296)

➔ Spanferkel -  
Spargelhähnchen (297 - 592)

➔ Spargelhandel -  
Speckstein (593 - 888)

Band 157: Speckstrick - Spiel  
(Imperial-) (510)  
erschienen: 1833

➔ Speckstrick -  
Sphinx filipendulae (1 - 255)

➔ Sphinx luciformis -  
Spiel (Imperial=) (256 - 510)

Band 158: Spiel (Istmisches-) -  
Spinnen (623)  
erschienen: 1833

➔ Spiel (Istmisches) -  
Spielstunde (1 - 312)

➔ Spielsucht - Spinnen  
(313 - 623)

Band 159: Spinnen, der  
Altarlichter - Sprache (743)  
erschienen: 1833

➔ Spinnen, der Altarlichter -  
Spitalcasse (1 - 372)

➔ Spitalchirurgus -



## Sprache (373 - 743)

- Band 160: Sprache - Sprache  
(poetische) (89)  
erschienenen: 11834
- Band 161: Sprache (Polnische) -  
Sprichwort (1 - 190)  
erschienenen: 11834
- Band 162: Sprichwörtlich -  
Staat (485)  
erschienenen: 11835
- Band 163: Staat - Staat (Handels=)  
(11)  
erschienenen: 11835
- Band 164: Staat, (Hof=) -  
Staatsschrift (121)  
erschienenen: 11836
- Band 165: Staatsschuld -  
Staatsverwaltung (97)  
erschienenen: 11836
- Band 166: Staatsverwaltung -  
Staatswirtschaft (3)  
erschienenen: 11837
- Band 167: Staatswirtschaft -  
Stadtverwaltung (287)  
erschienenen: 11837
- Band 168: Stadtverwaltung -  
Stahlvergoldung (166)  
erschienenen: 11838
- Band 169: Stahlwasser -  
Stärke (Weitzen=) (726)  
erschienenen: 11838
- Band 170: Starke Eisen - Statur  
(185)  
erschienenen: 11839
- Band 171: Statut - Stein  
(Feld=) (396)  
erschienenen: 11839
- Band 172: Stein (Fels-) -  
Steinschneidekunst (881)  
erschienenen: 11839
- Band 173: Steinschneidekünstler  
- Sticken (732)  
erschienenen: 11840
- ➔ Sprache -  
Sprache (poetische) (1 - 89)
- ➔ Sprache (Polnische) -  
Sprichwort (1 - 190)
- ➔ Sprichwörtlich -  
Sprung, in der Musik (1 - 243)  
➔ Sprung (Natur=) - Staat (244 -  
485)
- ➔ Staat - Staat (Handels=) (1  
- 11)
- ➔ Staat, (Hof=) -  
Staatsschrift (1 - 121)
- ➔ Staatsschuld -  
Staatsverwaltung (1 - 97)
- ➔ Staatsverwaltung -  
Staatswirtschaft (1 - 3)
- ➔ Staatswirtschaft -  
Stadtverwaltung (1 - 287)
- ➔ Stadtverwaltung -  
Stahlvergoldung (1 - 166)
- ➔ Stahlwasser -  
Stampfe, beim Uhrgehäusenmacher  
(1 - 363)  
➔ Stampfen -  
Stärke (Weitzen=) (364 - 726)
- ➔ Starke Eisen - Statur (1 -  
185)
- ➔ Statut - Steckenkraut (1 - 198)  
➔ Steckenpferd - Stein (Feld=)  
(199 - 396)
- ➔ Stein (Fels=) - Stein (Satz=)  
(1 - 294)  
➔ Stein (Sau=) -  
Steingewächs (295 - 588)  
➔ Steingeyer -  
Steinschneidekunst (589 - 881)
- ➔ Steinschneidekünstler -  
Sternklee (1 - 366)  
➔ Sternkoralle - Sticken

(367 - 732)

Band 174: Sticker -  
Strafe (1197)  
erschienenen: 11840

➔ Sticker - Stinken (1 - 399)  
➔ Stinker - Stollenausmauerung  
(400 - 798)  
➔ Stollenauszimmerung -  
Strafe (799 - 1197)

Band 175: Strafe -  
Strieme (952)  
erschienenen: 11840

➔ Strafe - Straßenerleuchtung (1 - 318)  
➔ Straßenfahrer -  
Streichholz, im Hüttenwerke (319 - 636)  
➔  
Streichholz, in der Landwirtschaft - Strieme  
(637 - 952)

Band 176: Striemellachs -  
Student (735)  
erschienenen: 11841

➔ Striemellachs -  
Stube (Balken=) (1 - 368)  
➔ Stube (Barbier=) - Student  
(369 - 735)

Band 177: Student (Acker-) -  
Sud (762)  
erschienenen: 11841

➔ Student (Acker=) - Sturmband  
(1 - 381)  
➔ Sturmblock - Sud (382 -  
762)

Band 178: Süd - Szopa  
(599)  
erschienenen: 11841

➔ Süd - Suppe (Schnecken=) (1 - 300)  
➔ Suppe (Schwedische=) - Szopa  
(301 - 599)

Band 179: T - Tanz (814)  
erschienenen: 11842

➔ T - Taels (1 - 272)  
➔ Taenia - Tagerze (273 - 544)  
➔ Tagesatzung - Tanz (545 -  
814)

Band 180: Tanz und Tanzkunst -  
Taube (470)  
erschienenen: 11842

➔ Tanz und Tanzkunst -  
Tarasum (1 - 235)  
➔ Tarbagany - Taube (236 -  
470)

Band 181: Taube (Afrikanische) -  
Tempel des Wetters (845)  
erschienenen: 11843

➔ Taube (Afrikanische) -  
Taubensperber (1 - 282)  
➔ Taubenverfolger -  
Teersjen (283 - 564)  
➔ Tefterdar -  
Tempel des Wetters (565 - 845)

Band 182: Tempelherr -  
Thee (820)  
erschienenen: 11843

➔ Tempelherr -  
Testamentsförmlichkeit (1 - 274)  
➔ Testamentsformular -  
Thaler (Kapitel=) (275 - 548)  
➔ Thaler (Karlsruher) - Thee  
(549 - 820)

Band 183: Thee - Thier (298)  
erschienenen: 11844

➔ Thee - Thier (1 - 298)

- Band 184: Thier (abgerichtetes) - Tiegelzange (858)  
erschienen: 11844
- ➔ Thier (abgerichtetes) - Thiermetall (1 - 286)
  - ➔ Thiermühle - Thränengeschwulst (287 - 572)
  - ➔ Thränengeschwür - Tiegelzange (573 - 858)
- Band 185: Tiegelzusammensetzung - Tonprüfung (930)  
erschienen: 11844
- ➔ Tiegelzusammensetzung - Tinus (1 - 310)
  - ➔ Tinuslorbeer - Todesfall (311 - 620)
  - ➔ Todesgefahr - Tonprüfung (621 - 930)
- Band 186: Tonreihe - Transponiren (795)  
erschienen: 11845
- ➔ Tonreihe - Total (1 - 398)
  - ➔ Totalbilanz - Transponiren (399 - 795)
- Band 187: Transport - Trieb (783)  
erschienen: 11845
- ➔ Transport - Treiben der Gewächse (1 - 392)
  - ➔ Treiben, im Hüttenbaue - Trieb (393 - 783)
- Band 188: Trieb - Troubadour (847)  
erschienen: 11846
- ➔ Trieb - Triplaris (1 - 283)
  - ➔ Triplasie - Trog (Druck=) (284 - 566)
  - ➔ Trog (Fisch=) - Troubadour (567 - 847)
- Band 189: Troubel - Türkei (350)  
erschienen: 11846
- ➔ Troubel - Türkei (1 - 350)
- Band 190: Türkei - Turniß (340)  
erschienen: 11846
- ➔ Türkei - Turniß (1 - 340)
- Band 191: Turnkunst - Typotheta (173)  
erschienen: 11847
- ➔ Turnkunst - Typotheta (1 - 173)
- Band 192: Typus - Uebersiedeln (440)  
erschienen: 11847
- ➔ Typus - Ueberjagen (1 - 220)
  - ➔ Ueberjahrt - Uebersiedeln (221 - 440)
- Band 193: Uebersiedelung - Umdrehung (575)  
erschienen: 11847
- ➔ Uebersiedeln - Uhr (Tafel=) (1 - 288)
  - ➔ Uhr (Tages=) - Umdrehung (289 - 575)
- Band 194: Umdrehung - Umtriebe (305)  
erschienen: 11847
- ➔ Umdrehung - Umtriebe (1 - 305)
- Band 195: Umtriebe - Ungarischer Wein (408)  
erschienen: 11848
- ➔ Umtriebe - Unbilde (1 - 204)
  - ➔ Unbildlich - Ungarischer Wein (205 - 408)
- Band 196: Ungarischer Wein - Universität (437)  
erschienen: 11848
- ➔ Ungarischer Wein - Unglücksstifter (1 - 219)

➔ **Unglücksvogel -  
Universität (220 - 437)**

- Band 197: Universität (1) ➔ **Universität (1)**  
erschienen: 11849
- Band 198: Universität - Unmethode (121) ➔ **Universität - Unmethode (1 - 121)**  
erschienen: 11849
- Band 199: Unmilde - Unterscheidungszeichen (526) ➔ **Unmilde - Untereisen (1 - 263)**  
erschienen: 11849
- ➔ **Unterenke - Unterscheidungszeichen (264 - 526)**
- Band 200: Unterscheidungszeichen - Urcantone (459) ➔ **Unterscheidungszeichen - Unverletzlich (1 - 230)**  
erschienen: 11850
- ➔ **Unverloren - Urcantone (231 - 459)**
- Band 201: Urcantone - Urchristenthum (9) ➔ **Urcantone - Urchristenthum (1 - 9)**  
erschienen: 11850
- Band 202: Urchristenthum - Usalten (401) ➔ **Urchristenthum - Urald (1 - 201)**  
erschienen: 11850
- ➔ **Urlaub - Usalten (202 - 401)**
- Band 203: Usanie - Venedig (698) ➔ **Usanie - Vapor (1 - 349)**  
erschienen: 11850
- ➔ **Vaporarium - Venedig (350 - 698)**
- Band 204: Venedig - Verbrauch (241) ➔ **Venedig - Verbrauch (1 - 241)**  
erschienen: 11851
- Band 205: Verbrechen - Vereinigte Niederlande (93) ➔ **Verbrechen - Vereinigte Niederlande (1 - 93)**  
erschienen: 11851
- Band 206: Vereinigte Niederlande - Verfassung (52) ➔ **Vereinigte Niederlande - Verfassung (1 - 52)**  
erschienen: 11851
- Band 207: Verfassung - Vergnügen (223) ➔ **Verfassung - Vergnügen (1 - 223)**  
erschienen: 11851
- Band 208: Vergnügen - Verhältniß (133) ➔ **Vergnügen - Verhältniß (1 - 133)**  
erschienen: 11852
- Band 209: Verhältniß - Verjähren (65) ➔ **Verhältniß - Verjähren (1 - 65)**  
erschienen: 11852
- Band 210: Verjüngen - Verlagsrecht (209) ➔ **Verjüngen - Verlagsrecht (1 - 209)**  
erschienen: 11852
- Band 211: Verlagsrecht - Vermanisches (Birmanisches) Reich. ➔ **Verlagsrecht - Vermanisches (Birmanisches) Reich. (1 - 198)**

(198)  
Band 212: Vermanisches (Birmanisches) Reich - Vermessungen (22)  
erschienen: 11852  
11852  
➔ **Vermanisches (Birmanisches) Reich -  
Vermessungen (1 - 22)**

Band 213: Vermessungen -  
Vernonia (152)  
erschienen: 11853  
➔ **Vermessungen - Vernonia  
(1 - 152)**

Band 214: Vernunft - Verpflegen  
(112)  
erschienen: 11853  
➔ **Vernunft - Verpflegen (1 -  
112)**

Band 215: Verpflegen - Versegeln  
(210)  
erschienen: 11853  
➔ **Verpflegen - Versegeln (1 -  
210)**

Band 216: Versehen -  
Versicherungsgesellschaft (32)  
erschienen: 11853  
➔ **Versehen -  
Versicherungsgesellschaft (1 -  
32)**

Band 217:  
Versicherungsgesellschaft -  
Vertheidigen (295)  
erschienen: 11854  
➔ **Versicherungsgesellschaft  
- Vertheidigen (1 - 295)**

Band 218: Vertheidigung -  
Verwahrer (215)  
erschienen: 11854  
➔ **Vertheidigung - Verwahrer  
(1 - 215)**

Band 219: Verwahrlich -  
Verzuckern (151)  
erschienen: 11854  
➔ **Verwahrlich - Verzuckern  
(1 - 151)**

Band 220: Verzuckung -  
Viehschwemme (304)  
erschienen: 11854  
➔ **Verzuckung -  
Viehschwemme (1 - 304)**

Band 221: Verwaltung (Polizei-) (1)  
erschienen: 11854  
➔ **Verwaltung (Polizei-) (1)**

Band 222: Verwaltung (Polizei-) (1)  
erschienen: 11854  
➔ **Verwaltung (Polizei-) (1)**

Band 223: Viehseuche - Viehzucht  
(22)  
erschienen: 11854  
➔ **Viehseuche - Viehzucht (1  
- 22)**

Band 224: Viehzucht - Vinificator  
(284)  
erschienen: 11854  
➔ **Viehzucht - Vinificator (1 -  
284)**

Band 225: Vinificator - Vis electrica  
(137)  
erschienen: 11855  
➔ **Vinificator - Vis electrica (1  
- 137)**

Band 226: Vis electrica - Vogel  
(159)  
erschienen: 11855  
➔ **Vis electrica - Vogel (1 -  
159)**

Band 227: Vogel - Völkerrecht (99)  
erschienen: 11855  
➔ **Vogel - Völkerrecht (1 - 99)**

Band 228: Völkerrecht -  
Volksredner (31)  
erschienen: 11855  
➔ **Völkerrecht - Volksredner  
(1 - 31)**

Band 229: Volksredner -  
Volksschule (9)  
erschienen: 11855  
➔ **Volksredner - Volksschule  
(1 - 9)**

- Band 230: Volksschule - Volkstheater (3)  
erschienen: 11855  
Band 231: Volkstheater - Waadt (638)  
erschienen: 11855
- ➔ Volksschule - Volkstheater (1 - 3)  
➔ Volkstheater - Vorkeim (1 - 319)  
➔ Vorkind - Waadt (320 - 638)
- Band 232: Waadt - Waidküpe (436)  
erschienen: 11856
- ➔ Waadt - Wälzchen (1 - 218)  
➔ Wälzen - Waidküpe (219 - 436)
- Band 233: Waidmühle - Wasserbenedikt wurz (687)  
erschienen: 11856
- ➔ Waidmühle - Walzenhechel (1 - 344)  
➔ Walzenhörner - Wasserbenedikt wurz (345 - 687)
- Band 234: Wasserbetonie - Wassersucht (401)  
erschienen: 11856
- ➔ Wasserbetonie - Wasserlilie (1 - 201)  
➔ Wasserlinde - Wassersucht (202 - 401)
- Band 235: Wassersucht - Weib (323)  
erschienen: 11856
- ➔ Wassersucht - Wechselruthe (1 - 162)  
➔ Wechselsachen - Weib (163 - 323)
- Band 236: Weib, altes - Weionen (349)  
erschienen: 11856
- ➔ Weib, altes - Weidmännisch (1 - 175)  
➔ Weidmannschaft - Weionen (176 - 349)
- Band 237: Weise - Welschland (205)  
erschienen: 11856
- ➔ Weise - Welschland (1 - 205)
- Band 238: Welschland - Wie (350)  
erschienen: 11856
- ➔ Welschland - Werre (1 - 175)  
➔ Wersche - Wie (176 - 350)
- Band 239: Wieberdorn - Wohnhaus (451)  
erschienen: 11857
- ➔ Wieberdorn - Windharmonika (1 - 226)  
➔ Windhose - Wohnhaus (227 - 451)
- Band 240: Wohnhaus - Zahnräder (617)  
erschienen: 11857
- ➔ Wohnhaus - Wurmzimmt (1 - 309)  
➔ Wurmzüngler - Zahnräder (310 - 617)
- Band 241: Zahnräder - Zippenbeere (613)  
erschienen: 11857
- ➔ Zahnräder - Zertrümmerung des Steins in der Blase (1 - 307)  
➔ Zerumbet - Zippenbeere (308 - 613)

Band 242: Zipperlein - Zythos  
(471)  
erschienen: 11858

➔ Zipperlein - Zopfstange (1 -  
236)

➔ Zopftaube - Zythos (237 -  
471)

Der Begründer der Ökonomischen Encyclopädie ist *Johann Georg Krünitz*, über den von allen Autoren der Enzyklopädie die meisten Informationen vorliegen.

Krünitz wurde 1728 in Berlin geboren und studierte nach einer vorhergehenden Ausbildung in Berlin in Göttingen, Halle und Frankfurt/Oder Medizin und Naturwissenschaften.

Nach Abschluss des Studiums 1749 ließ er sich zunächst bis 1759 in Frankfurt/Oder als Arzt nieder und begann - neben dem Abhalten von Privatvorlesungen - mit

einer umfangreichen Tätigkeit als Übersetzer, Autor und Herausgeber von Werken aus den Bereichen Naturwissenschaften, Medizin und „Ökonomie“. 1776 musste er, inzwischen nach Berlin zurückgekehrt, den Arztberuf aufgeben, so dass er sich ganz der 1773 begonnenen Arbeit an der Oekonomischen Encyclopädie widmen konnte. Krünitz erlegte sich ein umfangreiches Arbeitspensum auf, mit dem seine Nachfolger nur schwer mithalten konnten: Bis zu seinem Tode im Jahre 1796 hatte er 72 Bände - fast ein Drittel - der Enzyklopädie selbst erarbeitet, ironischerweise starb er beim Artikel „Leiche“ des 73. Bandes.

Sein Nachfolger als Autor der Bände 73 - 77 (1798 - 1799), *Friedrich Jakob Floerken* (1758 - 1799) - von seiner Ausbildung her Theologe und Jurist, verstarb kurz nach Eintritt in das Projekt, so dass die Bände 78 - 123 (1800 - 1813) von seinem Bruder *Heinrich Gustav Flörke* (Theologe) fortgeführt wurden. Während der Befreiungskriege wurde die Autorenschaft von der Verleger-Witwe Pauli an J. W. D. Korth übergeben, was zum Zerwürfnis zwischen Flörke und Pauli führte, der daraufhin in den Jahren 1814 - 16 ein Konkurrenzprodukt zum „Krünitz“ herausgab. Vgl. Floerkes zusammen mit dem Brünner Buchdrucker Trassler im Intelligenzblatt der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung (Nr. 25, März 1818) veröffentlichte **„Erklärung an das Publicum, die Unterbrechung der Krünitzschen ökonomisch-technologischen Encyclopädie und das Beginnen eines dieselbe ergänzenden Werkes betreffend“**.

Band 124 - 225 (1813 - 1855) bearbeitete *Johann Wilhelm David Korth* (1783 - 1861) nach kaufmänn. Ausbildung Philosophie, Lehrer,



J. G. Krünitz, von Ferdinand Collmann 1795  
Abdruck mit freundl. Genehmigung durch: *Das Gleimhaus, Halberstatt*



Schriftsteller, zunächst ohne Unterstützung, Bdd 189 - 225 mit den Ko-Autoren Ludwig Koßarski (Bd. 189-205) und C. O. Hoffmann (Bd. 206-225). Korth musste sich mehrfach gegen den Vorwurf der Weitschweifigkeit wehren, mit der Übernahme der Enzyklopädie durch den Verleger Litfaß wurde die Bearbeitung der Bände durch jeweils zwei Autoren eingeführt, was die Herausgabe beschleunigen sollte.

Mit den Bänden 226 - 242 (1855 - 1858) beendete *Carl Otto Hoffmann* (1812 - 1860) das Werk, schon im Bewusstsein, dass es den Anforderungen seiner Zeit nicht mehr gerecht werden konnte.

**Verleger:**

- 1773 - 1812 *Joachim Pauli*
- 1812 - 1823 *Louise Pauli*, seine Witwe
- 1823 - ? *C. H. Mowinkel*, ihr dritter Ehemann
- ? - 1846 *Leopold Wilhelm Krause*, der den Verlag ca. 1830 übernahm, und
- 1846 - 1858 *Ernst Theodor Amandus Litfaß* (1816 - 1874), der Stiefsohn Krauses (Erfinder der gleichnamigen Säule)

**Consul** **DDC** **DDC**, ein Bürgermeister. Ferner, ein **Handlungs=Agent**, oder ein Bedienter, welchen ein Souverain oder eine Republik in weit entfernte Seestädte und Handelsplätze mit einer Vollmacht absendet, um daselbst das Commerz seiner Unterthanen zu befördern, und die Streitigkeiten der Kaufleute oder des Schiffvolks seiner <8, 329> Nation beyzulegen, oder richterlich zu entscheiden. Frankreich, England und Holland unterhalten in verschiedenen Häfen in der Levante und anderswo, bis in Ost- und Westindien, deren gar viele. Wenn kein Consul an einem Orte, oder derselbe mit Tode abgegangen ist, so vertritt der älteste Kaufmann seiner Nation, oder die Admiralität, dessen Stelle. Gemeiniglich aber hat weder die Admiralität noch der Consul in peinlichen oder Hals=Sachen zu erkennen. Doch ist der Consul insbesondere verbunden, an die Admiralität, unter welcher er steht, von Zeit zu Zeit ordentliche Berichte von allen ihm vorgefallenen wichtigen Sachen abzustatten. Hingegen kann ein Consul mit Recht von den Seinigen allen Gehorsam fordern, und die ankommenden Schiffer von seiner Nation sind schuldig, ihm ihre Umstände anzuzeigen, sowohl was ihre Ankunft und Abfahrt an dem Orte seines Aufenthalts, als auch die Beschaffenheit ihrer Ladung etc. betrifft, und sich darüber von ihm bey ihrer Abfahrt ein Certificat geben zu laßen. Auch ist der Consul selbst gehalten, in wichtigen Dingen, die Vornehmsten von seiner Nation zu Rathe zu ziehen. Wenn aber derselbe jemanden anders an einen zu seinem Departement gehörigen Ort, wo er nicht selbst zugegen seyn kann, abfertiget, und ihm Commission giebt, daselbst seine Stelle zu vertreten: so heißt selbiger insgemein ein **Vice=Consul**. Ein jeder Schiffer von der Nation eines solchen Consuls hat, wenn er in den Hafen, wo er sich befindet, einläuft, ein Gewisses an den Consul zu entrichten, welches gemeiniglich 2 pro Cent, und **Consulatgeld** genannt wird.

Von den Pflichten und Schuldigkeiten, wie auch von dem Ansehen und von der Gewalt derer in den levantischen Handelsplätzen, auf den Küsten von Afrika, und sonderlich in der Barbarey, in Spanien, Portugall und andern fremden Ländern, wo eine ansehnliche Handlung getrieben wird, befindlichen französischen Consuls, lese man Savary, im *Dict. univ. de commerce*, Th. I, S. 1116--1122, wie auch in seinem *Parfait Negociant* hin und wieder.

<8, 330>

**Contoir** **DDC**, **Contor** (aus dem Ital. *Contoro*) **Comptoir**, **Comptor**, **Comtor** (nach dem Franz. *Comptoir*), Holl. *Kantoor*; heißt  
1. bey Kaufleuten, welche starke Handlung treiben, insgemein eine **Schreibstube**, oder der Ort, wo die Bücher aufbehalten werden, und alle Schreiberey und Correspondenz besorget wird, Lat. *Tabularium Mercatorium*. Man brauchet dieses Wort

2. auch von andern **Oertern, wo man etwas schreibt, und seine gewöhnliche Verrichtung hat**; als: das **Post= Zoll= Accise= Notariat= Adreß=Contoir**. Ferner bedeutet es

**DDC DDC** 3. ein **Gericht oder Collegium in einer Handelsstadt, zu Beförderung der Kaufmannschaft**, L. *Curia mercatoria*. Dergleichen Oerter, wo verschiedene Nationen ihre Contoirs haben, giebt es unterschiedliche; z. E. die Contoirs der Engländer, Holländer und Franzosen zu Surate und Amadabat, welche sonst auch **Logen** genennet werden; wiewohl eine Loge davon ganz unterschieden, und auch geringer als ein Contoir ist; das Contoir der Lübecker, Hamburger und Bremer zu Bergen in Norwegen etc.

Unter allen Contoirs, die vielleicht jemals der Handlung wegen angeleget worden, sind diejenigen wohl die ansehnlichsten gewesen, welche die Hansestädte ehemals zu Novogrod, Ant<8, 340>werpen, Bergen, und in andern europäischen Handelsstädten, etablirt hatten. Selbige waren geräumige und prächtig aufgeführte Gebäude, welche gemeinlich 3 oder 400 kostbar ausmenblirte Zimmer, die einen großen Hof umgaben, mit Schwibbögen, Galerien, Cabinetern, Magazinen und Niederlagen, hatten, welche dienlich waren, alle Sorten von Waaren, die man aus verschiedenen Ländern dahin brachte, darein zu legen und darin auszubehalten. Jede Nation hatte darin ihren besondern Consul, (s. oben, **S. 328**) oder Richter, nebst vielen höhern und geringern Bedienten. Es befanden sich sogar darin Schulen und besoldete Lehrmeister, die jungen Leute, welche ihre Aeltern oder Anverwandte dahin schickten, in der Handlung und in den Sprachen zu unterweisen. Es sind auch noch einige von diesen prächtigen Contoirs übrig; und das **Haus der Osterlinge** zu Antwerpen war sowohl, als das gegenwärtig sogenannte **Kloster** zu Bergen in Norwegen, zu der Zeit, als das Bündniß der Hansestädte in seinem Glanze war, zu eben solchem Gebrauche erbauet worden. Siehe **Kloster** und **Hansestädte**.

Sonst pflegt man 4. auch an einigen Orten, besonders in Ostindien, die Factoreyen oder Niederlagshäuser der Europäer, wo sie unter einem fremden Gebiete wohnen, und allerhand Kaufmannswaren absetzen, also zu nennen.

**DDC** Was nun die eigentliche Beschaffenheit und Einrichtung eines wohlbestellten, insonderheit deutschen, italiänischen und holländischen **Kaufmanns=Contoirs**, oder einer sonst sogenannten **Schreibestube**, in welcher die Handelschaften expedirt werden, betrifft: so liegt solches gemeinlich an einem bequemen Orte des Hauses, wo alle Contoir und Kaufmannschafts=Bediente, Mäkler, Käufer und Verkäufer bequem hineinkommen können, und ist gemeinlich das Gewölbe oder der Laden nicht weit davon entfernt. Die vornehmsten, darin unentbehrlichen, Meublen sind insgesammt von der höchsten Bequemlichkeit. An dem großen Tische sitzt der Patron der Handlung, damit er das Comptoir übersehen, und das Gesicht nach der Thüre wenden kann. Der Schreibtisch ist mit etlichen großen Pulpeten garnirt, die man <8, 341> verschließen, und in solche die geheimsten Schriften, auch andere Kleinigkeiten, verwahren kann. Zuweilen ist des Principalen sein Platz mit einem hölzernen Gitterwerk, in Form eines Cabinets, welches man verschließen kann, und also auch des Buchhalters seines, versehen. Vor demselben stehen der Diener und Jungen Pulpete, auf welchen sie copiren müssen. Alle diese, nebst dem Tische, sind etwa mit Leder oder Leinwand überzogen. An dem Tische ist ein Auf= und Niederschlag, um damit den Tisch zu vergrößern und zu verkleinern; oder, wo kein steinerner Geld=Zähltisch a part im Contoir vorhanden, Geld darauf zu zählen; wozu Einige ein besonderes Zählbrett mit Leisten zur Hand haben. Es ist auch wohl an der Ecke des Aufschlagetisches, welcher gleichfalls mit Leisten gemacht ist, ein rundes Loch eingeschnitten, und unter demselben ein leinener Sack angenagelt, welcher unten offen ist, und welchen man nur in einen andern Geldkasten einschließet, um das gezählte Geld augenblicklich durch das Loch einzufüllen. Zu den baren Geldern hat man eiserne große Kasten, oder Geldstöcke, in welchen die Beutel ordentlich mit ihren aufgebundenen Zetteln liegen, wieviel Geld in jedem Beutel vorhanden, welches denn mit dem Cassabuche übereinkommen muß. Der zu kleinen Ausgaben bestellte Diener, hat in seinem Pulpete die ihm anvertrauten Unkostengelder. Entweder in des Herrn Cabinet, oder öffentlich an der Wand, befinden sich gewisse Fächer von Holz eingemacht, 4 und 4 übereinander, und etwa 12 in der Länge, zusammen 48, etwa eines Briefes Breite, in welchen die empfangenen und schon beantworteten, auch überschriebenen, Briefe geleet, und jedes Fach mit deren Namen, wo sie herkommen, bezeichnet werden; die unbeantworteten bleiben so lange vor dem Principal auf seinem Schreibpulte liegen, bis sie beantwortet worden. In diese Fächer kann man entweder auch eigene Rubriken über Courant=Rechnungen, Wechsel= und <8, 342> Frachtbriefe, Quittungen und Assignationen etc. machen, oder solche auch auf einen Zwirnfaden schnüren, und selbige hernach mit einem Bogen dicken Papiere, auf welchen die Rubriken stehen, an die Wand hängen. Wenn das Jahr vorbey ist, werden alle Briefe, Fach für Fach gebunden, hernach in einen Pack zusammen gemacht, und in einen Sack oder Beutel gesteckt, die Jahrzahl darauf geschrieben, und weggeleet. (s. Th. VI, **S. 700**, f.) Das Copierbuch und die Kladde, liegen gemeinlich außer des Herrn Cabinet, damit die Contoirbedienten leichtlich beykommen können. Außerhalb den Verrichtungstagen schließt man es auch wohl in einen auf dem Contoir stehenden Schrank, in welchem man unterschiedliche Fächer und Schubladen, worein man den Bindfaden, Papier, Kreide, Pack= und Näh=Nadeln, Tinte, Streusand, Federn, Siegellack, Nägel etc. wohl verwahren kann. Neben dem Schranke oder Behälter könnte man einen kleinen Tisch zu allerhand Gebrauche, setzen, auch wohl dabey eine kleine Wageschale hängen; imgleichen eine schwarze Tafel, woran mit Kreide, *pro Memoria*, manchmal etwas zu notiren. Die Cassa= und andere Hauptbücher, Wechsel, und was sonst *Arcana* sind, hält der Principal selbst in Verwahrung, hat auch wohl hinter seinem Rücken etliche nützliche Bücher, imgleichen Preiscuranten und Wechselcours. Stößt an das Contoir ein wohlmeublirtes Zimmer, in welches man die Fremden führen kann, ist es soviel besser, und werden die Contoristen, wenn der Principal Besuch hat, nicht verhindert.

Völlige zusammengesetzte Beschaffenheit eines neu=ingerichteten Kaufmanns=Contoirs, an welchem dreyerley Personen ihr Werk bequem verrichten, und alles dasjenige bey Handen haben können, was in dergleichen Fällen als etwas nöthiges vorkommen mag, st. in Jo. Jac. Schüblers **nützl. Vorstellung, wie man, auf eine überaus vortheilhafte Weise, bequeme Repositoria, compendiöse Contoirsetc. in den Studier= und Kaufmanns=Stuben ordiniren kann**. Nürnberg. 1730, f. S. 21--26, n. 2 K. T.

Ein auf vier Personen eingerichtetes Contoir, welches ebenfalls alle erforderliche Bequemlichkeiten, und die Verwahrung der durch das <8, 343> ganze Jahr vorkommenden Briefe auf eine ganz fremde Weise sehr füglich bey sich hat, st. eb. das. S. 26--30, n. 2 K. T.

Noch ein anderes auf die vollständigste Weise ausgesonnenes mechanisches Contoir, an welchem das bisher schon abgehandelte wieder auf eine weit bequemere Art angebracht, und woran sechs Personen sitzen, anbey zugleich zu allen Handlungsbriefen und übrigen angehörigen Dingen mit Vortheil gelangen können, st. eb. das. S. 30--35, u. 2 K. T.

**Contoir=Diener** **DDC**, wird derjenige genennet, der insgemein unter dem Namen eines Kaufmannsdieners solchergestalt kömmt, daß er zugleich bey der Feder auf dem Contoir gebrauchet, und sich seiner auch zum Copieren, Gelder einzucassieren und auszuzahlen, Waaren zu empfangen und weg zu liefern, könne bedienet werden, weil der Contoirist nicht leicht von seinem Schreibepulte abweicht, sondern genug mit seinen Scripturen zu thun hat, daß er auf andere Contoirsverrichtungen nicht gedenken darf.

**Contoirist** **DDC** **DDC**, **Contorist**, **Comptorist**, Fr. *Comptoriste*, wird in einer großen Handlung derjenige Diener genennet, welcher 1) entweder auf dem Contoir die Correspondenz in allen vorfallenden Geschäften wohl zu führen weiß, auch sonst der Handels=Angelegenheiten sich, wo es die Noth erfordert, mit annehmen muß; oder 2) nur ein bloßer Cassirer ist. Ueberhaupt aber heißt **Contoirist** einer, der seine Stärke in den Büchern (im Buchhalten) und in der Correspondenz hat, im Gegensatz desjenigen, der sich vorzüglich auf die Waaren versteht, und von welchem man in Deutschland zu sagen pflegt: er versteht sein Gewölbe; er ist ein guter Kaufmann.

## ▲ Laden der vorherigen Artikel

### Frau DDC, \*

- \* Dieses Wort lautet in den meisten der hier angeführten Bedeutungen bey dem **Ottfried** *Frouuo*, bey dem **Notker** *Frouuu*, im Oberd. noch jetzt **Frow** und **Frowe**, im Nieders **Frouw**, im Holländ. *Vrouw*, im Dän. **Frue**, im Jßländ. und Schwed. *Fru*. Die Bedeutung einer gebiethenden Frau ist ohne Zweifel die älteste, wenigstens kommt sie in Schriften am frühesten vor; denn ehemals hatte man von diesem Worte auch das männliche Geschlecht, bey dem **Ulphilas** *Frauja*, bey dem **Ottfried** *Fro*, Angels. *Frea*, so einen Herrn bedeutete. Es ist sehr wahrscheinlich, daß es zu dem Beyworte **frey** gehöret, und eigentlich eine freye Person bedeutet. Um deßwillen ist es auch eigentlich ein Beywort, welches im männlichen Geschlechte **Frau** und im weiblichen **Fraue** hieß. Das erstere ist in dieser Form völlig veraltet; das letztere aber hat im Hochdeutschen sein End e und mit demselben auch seine adjectivalische Gestalt verloren, obgleich einige oberdeutsche Mundarten noch jetzt die **Fraus** sagen.

L. *Femina*, *Mulier*; Fr. *Femme*, überhaupt eine Person weibliches Geschlechtes, doch mit mancherley Einschränkungen.

DDC DDC DDC I. Als ein Ehrenwort, so fern sie andern zu befehlen hat, eine Gebietherinn, Fr. *Dame*, *Maitresse*, in welchem Verstande das Wort **Herr** von dem männlichen Geschlechte gebraucht wird. 1) Kaiserliche, königliche, fürstliche u. s. f. Personen weibliches Geschlechtes bekommen, wenn sie verheurathet sind, in diesem Verstande in Titeln den Ehrennahmen **Frau**. **Allergnädigste**, **Durchlauchtigste Frau** u. s. f. **Der Hochgebohrnen Frau** u. s. f. Ja in dem Hause Oesterreich bekommt die älteste Prinzessin, wenn sie gleich noch in der Wiege liegt, den Titel **große Frau**. Im Theuerdanke kommt **meine Frau**, von gebiethenden fürstlichen Personen, selbst von Prinzessinnen mehrmahls vor. 2) In eben diesem Verstande wird die Jungfrau Maria von Alters her, besonders in der römischen Kirche, **unsere Frau**, **unsere liebe Frau**, Fr. *Notre Dame*, Schwed. *Fru*, im mittlern Lat. *Domina*, und in vielen Zusammensetzungen auch nur schlechthin **Frau** genannt, welche Bedeutung auch in vielen der folgenden Zusammensetzungen vorkommt. 3) Bey verheuratheten weiblichen Personen vornehmen Standes wird dieses Wort, so wie bey den männlichen **Herr**, dem Nahmen, der Würde ihrer Ehegatten vorgesetzt. Die **Frau Generalinn**, **Frau Hofrathinn**, **Frau Doctorinn**, **Frau Pastorinn** u. s. f. Auch bey geringern Personen, wenn man ihnen einige Achtung erweisen will, wird dieses Wort dem Zunahmen ihrer Männer vorgesetzt. **Frau Hofmann** (nicht **Frau Hofmannin**), **Frau Richter** (nicht **Frau Richterinn**) u. s. f. 4) In den Nonnenklöstern bekommen die eigentlichen Nonnen zum Unterschiede von den **Schwestern**, den Ehrennahmen **Frau**. **Frau Clara**, **Frau Maria**. Die Aebtissinn aber wird **Hochwürdige Frau** genannt. Im mittlern Lat. heißen sie *Dominae*. 5) In der häuslichen Gesellschaft, wird die Ehegattinn des Hausherrn oder Hausvaters, die Haus=**Frau**, von den Bedienten und dem Gesinde gemeinlich nur **die Frau** genannt. **Die Frau hat es befohlen**. **Sie <14, 789> ist Frau im Hause**. **Die Magd will die Frau spielen**, d. i. vorstellen.

II. Als ein Geschlechtswort, ohne das Ehrenwort ganz davon auszuschließen, welches wenigstens in der folgenden ersten Bedeutung noch merklich ist.

1. Eine verheurathete Person weibliches Geschlechtes. 1) In Beziehung auf ihren Ehemann, wird eine solche Person im gem. Leben und von geringern Personen dessen **Frau**, in der anständigen Sprechart dessen **Gattinn**, und von vornehmen Personen dessen **Gemahlinn** genannt; L. *Conjux*, *Uxor*; Fr. *Femme*, *E' pouse*, *Mariée*. **Sich eine Frau nehmen**, heurathen. **Eine Frau haben**, verheurathet seyn. **Einem eine Frau geben**, ihn verheurathen. **Er hat sie zur Frau verlangt**. **Es ist meine Frau**. **Seiner Frau** (oder **Frauen**) **Bruder**. Im mittlern Lat. nennen die Ehemänner ihre Gattinnen in den Urkunden mehrmahls *Dominas*. 2) Auch ohne diese Beziehung, wird eine jede verheurathete Frau weibliches Geschlechtes, auch wenn sie schon Wittwe ist, eine **Frau** genannt, wo dieses Wort ein Geschlechtswort verheuratheter weiblicher Personen, nicht aber ein Ehrenwort ist. **Eine alte Frau**, **eine junge Frau**, **eine vornehme Frau**. Eine **Bauerfrau**, **Bettelfrau**, **Edelfrau**, **Officierfrau** u. s. f. welche Zusammensetzungen doch nur im gem. Leben, und wenn man von geringern Personen spricht, üblich sind. Bey vornehmern setzt man das Ehrenwort **Frau** voran. **Die Frau Majorinn**, **Generalinn**, nicht **die Generalsfrau**, **Majorsfrau**. Auf ähnliche Art ist im mittlern Lat. *Domina*, und im Ital. *Donna*, ein Geschlechtswort nicht nur verheuratheter, sondern auch unverheuratheter weiblicher Personen. In beyden Bedeutungen ist in der vertraulichen Sprechart auch das Diminut. **Fräuchen**, Oberd. **Fräulein**, üblich.

<14, 790>

2. Eine jede Person weibliches Geschlechtes, auch wenn sie noch unverheurathet ist, als ein Geschlechts=Wort. **Es geht mir nach der Frauen Weise**, 1 Mos. 31, 35. Diese Bedeutung ist im Hochdeutschen veraltet, seit dem die Ausdrücke **Frauensperson**, **Frauenbild** und **Frauenzimmer** üblicher geworden sind. Indessen kommt sie noch in den Zusammensetzungen **Jungfrau**, **Frauenkloster** u. s. f. vor.

DDC DDC Einer jeden Frau, d. i. verheuratheten Person weibliches Geschlechtes, welche in der Wirthschaft die **Haus=**Frau****, **Hausmutter**, **Wirthinn** heißt, (siehe diese Wörter) kommen verschiedene ganz eigene Rechte, Pflichten und Verrichtungen in Ansehung ihres Mannes, ihrer Kinder, vornehmlich wegen der Töchter, des Gesindes, insonderheit des weiblichen, und hiernächst unter den Wirthschaftsgeschäften vornehmlich die Aufsicht und die Geschäfte in der Küche, dem Keller, der Rind= Schweine= und Federviehzucht, wegen der Bewahrung, Reinigung und Verfertigung der Kleider, Wäsche, Betten, des Brauens, Backens, Waschens, im Nähen, Spinnen, Weben und andern Geschäften, mit der Wolle und mit Flachs, ja überhaupt wegen der Reinigkeit im Hause und der Ordnung des Hausraths, zu. Ihre Verrichtungen gehen auch meistentheils nicht sowohl zunächst aus den Erwerb selbst, als vielmehr auf die Bewahrung, das in Acht nehmen, das Erhalten, und endlich auf das nutzbare, vortheilhafte, wohlentheilige, sparsame und kluge Anwenden und Ausgeben. Eine Frau, die zu diesem allen geschickt ist, und die darzu erforderlichen Eigenschaften des Leibes und der Seele, nebst verschiedenen andern weiblichen Tugenden besitzt, wohin nebst der Gottesfurcht die Keuschheit, Freundlichkeit, ein lenksamer Sinn, die Arbeitsamkeit ohne Geitz, die Mäßigkeit, Geduld und Bescheidenheit gehören, ist, wenn sie auch <14, 791> nicht eben so schön, oder reich, oder vornehm ist, ein großer Schatz eines Haus=sonderlich aber eines Land=Wirths, wie auch eines Handwerksmannes und Manufacturiers, und allezeit für diese besser, als

eine schöne, reiche und vornehme Frau, die dazu nicht geschickt ist, oder es doch nicht werden will und kann. Ist aber jemand so glücklich, daß er nebst jenen Eigenschaften einer guten Frau, auch eine schöne, reiche und vornehme, oder etwas davon haben kann, so hat er sich, wenn er dergleichen Gut vernünftig und christlich zu gebrauchen weiß, für desto glücklicher zu schätzen.

Insonderheit gehört zu einer guten **Handwerksfrau** als eine nöthige Eigenschaft, daß sie sich in den Kram und in das Handwerk ihres Mannes zu schicken wisse, und entweder einiges mit arbeite, oder doch die Waare geschickt und mit Nutzen verkaufen lerne. Sie muß daher gelehrig, etwas gesprächig, klug und witzig, hiernächst aber im Rechnen und Schreiben etwas unterrichtet, und vermögend seyn, mit jedermann, jedoch nach ihrem Stande, in Zucht, Ehrbarkeit und Niedrigkeit umzugehen, und denselben zu accommodiren wissen. Eine solche Frau kann einem Handwerksmanne aufhelfen; eine andere hingegen verderbet ihn; insonderheit, da die wenigsten Männer die seltene Klugheit besitzen, eine Frau erst zu ziehen, die sich nicht selbst zieht, und sie zu regieren, die sich nicht leicht will regieren laßen. Ja, wie Wenige besitzen die noch schwerere Klugheit, große Schönheit und Reichthum recht zu gebrauchen!

**DDC** Wie aber ein Handwerksmann eine solche Frau klüglich erlangen könne, das ist noch ein schwerer Punct, zumahl bey der gemeinlich sehr großen Unwissenheit in allen diesen ersten Grundsätzen einer wahren glücklichen Ehe. Daher auch gewiß ist, daß meistentheils der Mann durch eine thörichte Wahl, oder durch seine elende Condite, und schlechte Wissenschaft eine Frau **<14, 792>** zu ziehen und zu regieren, Schuld an demjenigen Unglücke, welches ihm von der Frau entsteht, sey. Inzwischen, wenn doch wohlgezogene Frauenspersonen von Mittelstande vorhanden wären, würde beydes nicht so leicht schlimm ausfallen. Dieses aber kommt auf die Erziehung der Töchter an. Diese Abbildung stellt also zugleich den Zweck vor, den sich Aeltern, vornehmlich aber die Mütter, bey der Erziehung ihrer Töchter setzen müssen, welche einmahl in diesen Stand sonderlich heurathen wollen, sollen und können. Doch auch die jetzt mögliche Erziehung der Töchter, so weit sie von Aeltern in diesem Stande abhängt, ist nicht zulänglich, sondern es fehlen im gemeinen Wesen dazu viele Anstalten. Denn zu einer solchen Erziehung des weiblichen Geschlechts haben wir noch verschiedene und besondere weibliche Schulen nöthig, welche nicht etwa nur für die kleinsten und elendesten Mägdchen eingerichtet, sondern auch von allen gefährlichen Umständen entfernt seyn sollten. Gewiß, der bürgerliche und vornehme Stand ist dabey sehr interessirt, weil er aus dieser Sorte Frauenspersonen seine gute Hausfrauen und Hausmütter haben soll. Allein, der Handwerksstand ins besondere verliert viel dabey, weil einem Handwerksmanne so viel an einer guten Frau und Meisterinn gelegen ist. Es pflegen zwar die Handwerksleute gemeinlich ihre Frauen aus ihrer Zunft unter den Meistertöchtern und Wittwen zu suchen. Der wahre Hauptgrund dieses Gebrauchs beruhet in einer guten Vermuthung, daß eine solche Person sich vor andern zu seinem Handwerke schicken werde, weil sie bey ihren Aeltern oder in der vorigen Ehe schon viele Vortheile der Wirthschaft eines Handwerksmanne von dieser Zunft und Profession gesehen und gelernt habe. Hierzu kommt auch noch, daß bey den eingeführten großen Schwierigkeiten, das Meisterrecht zu erhalten, und da den Meistertöchtern und Wittwen zu Gute ihren Ehemännern dabey viel nachgelaßen wird, ja ein armer Gesell dadurch desto leichter dazu gelangen kann, wenn er auch **<14, 793>** gleich sonst nicht viel mit bekommt. Und dieses alles ist nicht zu verwerfen. Nur ist zu beklagen, daß insonderheit der erste Punct bey der eben so schlechten Erziehung der Meistertöchter, die von einer schlechten Mutter oder einem unverständigen Vater herkommt, öfters gar fehl schlägt. Oder wenn auch die besondern Eigenschaften zum Handwerke etwa noch angetroffen werden, so fehlen doch die andern oben erwähnten Eigenschaften zu einer guten Frau überhaupt sehr vielmahl. Und der auf die Freyth gehende Gesell sieht auch selten darauf, oder er weiß vielmehr nicht einmahl darauf zu sehen; sondern der vornehmste und wichtigste Bewegungsgrund ist etwa, daß es ein feines Gesicht und eine Meistertochter ist, dadurch er leicht Meister werden kann, und dazu er sonst vielleicht als ein Stümper oder Armer nicht leicht gelangen könnte, insonderheit da man, wiewohl sehr unrecht, solchen Leuten auch in Ansehung der Proben ihrer Geschicklichkeit um solcher Heurath willen durch die Finger siehet, oder auch wohl gar schon in den Artikeln Nachsicht verordnet hat. Kommt nun vollends dazu, daß der unverständige Mensch durch allerhand Anlockung, Anhänglichkeit u. s. f. gereizt wird, so fällt er desto eher in sein Verderben. Doch dieses kann auch bey andern Töchtern geschehen, nachdem der Mittel= und geringe Stand so gar sehr voll von ungezogenen Frauenspersonen ist, und die Handwerksleute so unwissend überhaupt zu ihrem Handwerke kommen, nachher aber in ihrem ganzen Leben keinen besondern Unterricht, wie man klug und christlich heurathen und eben so ehrlich leben könne und solle, genießen. Denn in den gemeinen niedrigen Schulen wird davon nichts, als nur etwas allgemeines in der Haus=Tafel und im Katechismus gelehret. Und dabey bleibt es auch in den mehresten Predigten; und es kann auch nicht anders seyn. Denn die *Specialia* dieser Sache können dem gemeinen Haufen nicht so hingesaget werden; das gehört zum Special=Unterricht. Allein, eben dieser fehlt bey diesen Leuten; da man doch sonst **<14, 794>** dafür hält, solche Leute können wenig oder nichts mit allgemeinen und abstracten Begriffen anfangen, oder dadurch viel in der Erkenntniß profitiren; sondern es komme alles auf das Sehen und Hören vieler besonderer und allgemeiner Dinge und Umstände an, daher auch der gewöhnliche Unterricht im Handwerke bloß darnach eingerichtet ist. Und dem allen ungeachtet glaubt man doch, die Leute wären im Stande, sich hier in diesen wichtigen Geschäften der Verheurathung und Führung des Ehestandes in der Qualität eines Ehemannes und einer Ehefrau, oder eines Vaters und einer Mutter, bloß durch die wenigen Universalbegriffe und Regeln, die man im Kinderkatechismus lernt, zu helfen. Gewiß in diesem Mangel liegt die wahre Hauptquelle elender Ehen, Eheleute, Ehemänner, Ehefrauen, verderbter und ungezogener Töchter u. s. f. Und dieses trifft nun die armen Handwerksleute insonderheit, als welche keine Mittel haben, sich in diesen Stücken durch außerordentliche Wege und Mittel, wie die vornehmen, reichen und dabey verständigen Leute, zu helfen. Ihnen zu Gute sollte man nun wiederum die Kunst= und Werkschulen, und einige *Gynaecia* für erwachsene Mägdchen von bürgerlichem Stande eigentlich und auch eine gewisse Einrichtung auf diesen Zweck haben. Auf dem Lande, wo die Kirchengemeinden klein sind, da geht es noch an, daß die Leute von fleißigen und sorgfältigen Predigern in solchen besondern Standessachen besonders unterrichtet werden können, wenn sie ihre Gemeinden sein eintheilen, recht kennen, die besondere Seelsorge hoch achten, und sich ganz ihrem Amte widmen oder widmen können und dürfen. Allein, in großen Städten, wo die meisten Handwerksleute männliches und weibliches Geschlechts gezogen werden, und wo die Parochien aus etlichen Tausend Seelen bestehen, wozu doch kaum 3 oder 4 Seelsorger gesetzt sind, die den Zehenten kaum kennen, viel weniger sich einer besondern Sorge für ihn unterziehen können, geht dieses Hülfsmittel in dieser Sache so lange unmöglich **<14, 795>** an, so lange keine andere Verfassungen der äußerlichen Kirchen=Gemeinden gemacht werden. Was kann aber wohl indessen dazu am leichtesten zu Stande gebracht werden, als jetzt gedachte, und im Art. **Schul= und Erziehungswesen** mit mehrern zu erklärende Anstalten für solche Jugend, die etwas erwachsen, nicht studieren, und doch auch nicht in ganz geringem Stande der Bauern oder gleichmäßiger pöbelhafter Leute bleiben will? für Jugend, sage ich, von männlichem und weiblichem Geschlechte, die zum bürgerlichen Mittelstande gewidmet ist. Allein, leider! solche fehlen.

Von **Kaufmannsfrauen**, wird an seinem Orte gehandelt werden.

**DDC** In Rechten wird mit dem Worte **Frau** oder **Weib**, mehr auf das Geschlecht, als auf den Stand gesehen. Es haben aber die Weiber in Rechten viel Wohlthaten. Sie sind zwar von allen öffentlichen Bedienungen ausgeschlossen; und wenn eine

Frauensperson entweder selbst oder durch ihre Leute dem Landfrieden zuwider handelt, oder bekenntliche Friedensstörer heget: so ist sie nicht weniger, als eine Mannsperson, der Acht unterworfen. Außer diesem aber können sie ohne Unterschied, und außer gewissen bekannten Fällen, persönlich vor Gericht nicht gezogen werden; wo sie aber in ihrer eigenen Sache erscheinen wollen, ist ihnen solches unverwehrt. Sie können sich mit der Entschuldigung der Unwissenheit der Rechte behelfen, wenn sie ihnen zu Vermeidung ihres Schadens zu statten kommt, nicht aber, daß sie Andern damit Schaden thun. Sie können sich nicht, außer in gewissen wenigen Fällen, für einen Andern verbürgen. Sie werden in bürgerlichen Klagen mit gefänglicher Haft verschonet, und in peinlichen mit gelinderer Strafe belegt. Sie sind nicht zu allen bürgerlichen Handlungen, als: Contracten, Kauf und Verkauf, Pacht etc. fähig, sondern sind in gewissen Umständen <14, 796> hierunter mehr eingeschränkt, und haben gebundene Hände.

Das Weib, in Absehen auf ihren Mann, folgt insgemein seinem Stande und seinen Ehren, und ist gleiches Rechtes mit ihm theilhaftig; daher bey den meisten Völkern die Regel gilt: **Der Mann adelt das Weib.**

**Ob ein Mann seine Frau mit Schlägen strafen möge**, ist in öffentlichen Schriften gefragt, und nicht schlechterdings verneint worden; ja, man hat in unsern Tagen so gar die Schläge für ein Zeichen der Liebe bey den Griechen und Römern angeben wollen, wie sie es auch bey den Russen seyn sollen.

*Dissertation sur l' usage de battre sa maitresse*, st. im 2 Th. der *Memoir. de l' Acad. d. Sc. Inscript. belles lettr. beaux arts &c. nouvellement établie en Troyes en Champagne.* à Troyes, 1756, 8. S. 140--145.

Abhandlung von dem Gebrauche der Alten, fürnehmlich der Griechen und Römer, ihre Geliebte zu schlagen. Aus dem Französ. übers. und mit einigen Anmerkungen vermehrt, (von Hrn. **D. Jo. Carl Cour Oelrichs.**) Berl. 1766, 8. 7 B.

**Jodoc. Andr Hildebrandts** vorgelegte Gewissensfrage: Ob es einem Ehemanne, der ein Christ seyn will, erlaubt sey, an sein Eheweib, welches entweder wahrhaftig böse ist, oder, welches er aus ungegründeten Ursachen für böse hält, entweder mit Ohrfeigen, oder mit Prügeln, Karbatschen, und andern dergleichen gewaltthätigen Mitteln, Hand anzulegen? Lpz. 1752, 8. 3 B.

Daß ein Ehemann, vermöge des weltlichen Rechtes, seiner Frau eine Maulschelle geben könne, beweiset **Herm. Sude, (Erdm. Uhse)** im 1 Th. seines **gelehrten Criticus**, Leipz. 1715, 8. S. 1240--1245.

Ueber die besondere Achtung einiger Völker gegen das Frauenzimmer; über die Frage: Ob die Natur dem Frauenzimmer eben so viel Stärke des Leibes und der Seele ertheilt habe, als dem männlichen Geschlechte? und über die heutige Freyheit der Frauenzimmer in Ansehung der männlichen Gesellschaft, werde weiter unten im Art. ➡**Frauenzimmer**, einige Betrachtungen anstellen.

<14, 797>

**Handel** **DDC** **DDC** **DDC** **DDC** . 1. Eine jede thätige äußere Veränderung, Nahrung und zeitliches Vermögen zu erwerben. In dieser weitern Bedeutung scheint es als ein Collectivum in dem Ausdrucke **Handel und Wandel** vorzukommen, worunter man ein jedes Gewerbe zu verstehen pflegt. In Nürnberg führt die Innung der Bier=Bräuer noch den Nahmen des **Handels**. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, die Verwechselung seines Eigenthums des Gewinnes wegen. Sowohl 1) von einzelnen Fällen dieser Art. **Einen Handel schließen. Einen Handel treiben.** Wenn jemand mit ei<21, 580>nem andern einen Tausch oder Verkauf zu verabreden sucht, so sagt sowohl der Verkäufer als der Käufer, **sie stehen mit einander im Handel**, und wenn die Sache beschlossen worden, **sie haben einen Handel geschlossen, getroffen oder gemacht. Der Handel ist zurück gegangen, oder rückgängig geworden. Jemanden den Handel aufsagen, aufkündigen**, welches auch in weiterer Bedeutung gebraucht wird, sein Versprechen zurück nehmen, alle Gemeinschaft mit ihm aufheben. **Einem andern in den Handel fallen, ihm seinen Handel verderben.** Da der Plural dieser individuellen Bedeutung ungeachtet nicht üblich ist, so druckt man denselben durch **doppelten, dreyfachen Handel** u. s. f. durch **Arten des Handels** oder vermitteltst anderer Ausdrücke aus. 2) Bey nahe noch häufiger wird es, so wie das Wort **Handlung** als ein Collectivum gebraucht, mehrere Geschäfte dieser Art, sowohl bey einzelnen Personen, wenn eine solche Verwechselung der Waaren bey ihnen ein Gewerbe ist, als auch in Rücksicht ganzer Orte, Provinzen u. s. f. auszudrücken. **Handel treiben. Mit etwas Handel treiben. Der Handel mit Wechselbriefen.** In einigen Zusammensetzungen wird es auch von der Handlungs=Wissenschaft gebraucht. **Den Eisenhandel, Glas=Handel, Specereyhandel, Tuchhandel etc. lernen.** Siehe **Handlung**. Von dem Handel oder der Handlung, in dieser Bedeutung, werde in dem gegenwärtigen Artikel ausführlicher handeln.

**DDC** 2. Eine Schlägerey, eine Handlung, wo zwey oder mehrere mit einander **handgemein** werden; wo es nur im Plural gebraucht wird. **Händel mit jemanden bekommen. Händel anfangen. Daraus werden Händel entstehen. Händel suchen.** In weiterer Bedeutung, ein jeder Streit, Zank oder Zwist, im gem. Leben und der vertraulichen Sprechart, gleichfalls am häufigsten im Plural. **Händel mit jemanden haben, be<21, 581>kommen. Sich Händel zuziehen. Einem Händel machen**, ihm Zwist mit andern erwecken. Besonders, ein Streit vor Gericht, ein Prozeß, wo es auch im Singular üblich ist; **ein Rechtshandel. Einen Handel beylegen, ausmachen, schlichten, entscheiden. Sich aus einem Handel ziehen.** Siehe **Handeln**.

3. In der weitesten Bedeutung, eine jede Begebenheit, eine jede Reihe zusammen gehöriger Veränderungen, doch am häufigsten nur noch im nachtheiligen oder verächtlichen Verstande. **Ein toller, ein verwirrter Handel. Verwirrte Händel wieder in das Reine bringen. Allerley böse Händel anfangen. Man hat mir den ganzen Handel erzählt. Sich in fremde Händel mischen. Du hast mir den ganzen Handel verderbt. Lose Händel, schlimme Händel, Diebhändel. Das ist ein anderer Handel**, eine andere Sache. Von guten oder doch gleichgültigen Begebenheiten ist es im Hochdeutschen nur im g. L. üblich; daher man für **Reichshändel, Staatshändel**, lieber Reichsgeschäfte oder Reichshandlungen, Staatsgeschäfte, Staatssachen u. s. f. sagt.

Der **Handel**, oder die **Handlung**, der **Kauf=Handel**, die **Kaufmannschaft**, das **Commercium, Commerz, Commerzienwesen**, L. *Commercium, Mercatura, Negotiatio*, Fr. *Commerce, Negoce, Trafic*, ist dasjenige Nahrungsgeschäft, wodurch wir, vermitteltst des Verkaufes oder Umsatzes allerley Waaren und beweglichen Güter, von der einen Seite den Mangel der Dinge, die zum Unterhalt und Gebrauche in dem menschlichen Leben nöthig und nützlich sind, ersetzen, und von der andern Seite uns des Ueberflusses dieser Dinge entledigen.

Die Wörter **Handlung** und **Handel**, werden zwar gemeinlich für gleichgeltende Wörter genommen; eigentlich aber bedeutet **der Handel** das Ge<21, 582>werbe des Kaufmannes, und **die Handlung** gleichsam die Werkstatt des Kaufmannes, oder das Gewölbe, den Laden. Die **Kaufmannschaft** hingegen wird der Handel genannt, z. E. in der Redensart: **Er treibt die Kaufmannschaft**. Endlich das Wort **Commerzien** gebraucht man für den Handel, in so fern er in dem persönlichen und schriftlichen Umgange der Kauf=Leute mit einander in Handelsgeschäften besteht.

**DDC** Der erste Anlaß zum Handel entstand mit dem Anfange der Welt. Die Bedürfnisse der ersten Menschen waren einfach; denn Bequemlichkeiten kannten sie noch nicht. Der Jäger vertauschte den Ueberfluß seines Wildbretes an den Fischer, und der Gärtner seine Früchte an beyde. So wie aber die Welt bevölkerter wurde, entstanden auch neue Bedürfnisse und neue Gegenstände des Tauschhandels; die Geselligkeit nahm zu; man unterstützte einander wechselseitig; der Schäfer vertauschte einen Theil seiner Heerde gegen andere Dinge; man bediente sich der Häute zur Bekleidung, und des Fleisches zur Nahrung des Körpers. Mit dem größern Zuwachs der Weltbewohner mehrten sich auch die wirklichen Bedürfnisse der Menschen, ihre besondere Begierden nach Bequemlichkeiten, ihr Hang zur Veränderung in dergleichen Dingen, und ihre Thorheiten. Jene sättigte die Natur, und diese befriedigte der Erfinder. Genie, Fleiß und Kunst vereinigten sich zu einerley Endzwecken. So entstanden Manufacturen, Fabriken, Handwerke und Künste. Jeder bearbeitete einen besondern Gegenstand, und Ehre, Belohnung, oder Nutzen überhaupt, nebst dem Vergnügen, neue Entdeckungen gemacht zu haben, wurden die Früchte dieser Bemühungen. Auf solche Art stieg die Kunst höher. Die Menschen kleideten sich nicht mehr in die rohen Häute der Thiere. Man erfand die Kunst, aus der Wolle der Schafe ein Gewebe zu ma<21, 583>chen, welches zu dieser Bestimmung tauglicher war. Die Felle der Thiere wurden zubereitet, und zum Gebrauch bequemer gemacht. Man bearbeitete die Metalle, und verfertigte Gefäße daraus; kurz, alle Producte der Natur wurden durch mancherley Verfeinerungen verwandelt und genutzt. Die Baukunst war gleichsam die Mutter aller dieser Erfindungen. Die Menschen wählten jeder eine Lebensart, wie solche mit ihren Phantasien oder mit ihren Gemüthsarten am besten überein stimmte. Der eine Theil erbauete Städte, und wohnte darin; der andere zog ein herumschweifendes dem ruhigern Leben vor. Aus dieser Verschiedenheit der Denkkungsart erwachsen neue Verhältnisse, neue Verbindungen, und neue Gegenstände des Handels. Die Menschen fingen an, einer von dem andern abhängiger zu werden. Die verschiedenen Grade des Aermsten bis zu dem Mächtigsten wurden der Ursprung der mancherley Stände und der höchsten Gewalt, die sich die Herrschaft über Brüder anmaßte.

**DDC** Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Gebrauch der Münzen nicht lange nach Entdeckung der Metalle eingeführt wurde. Man bediente sich vermuthlich im Anfange der letztern; allein bald mußte man die Unbequemlichkeiten dieses Mittels wahrnehmen. An statt den Handel zu erleichtern, indem sie den Werth aller andern Dinge vorstellen sollten, erschwerten sie ihn, weil es nicht



möglich war, in der Ausgleichung das verhältnißmäßige Maß genau zu treffen. Nichts war natürlicher, als der Gedanke, welcher aus dieser Schwierigkeit entstand, diesem Uebel dadurch abzuhelpen, daß man die Metalle in minder und mehr kostbare Gattungen unterschied, sie in kleine und größere Stücke theilte, und ihren verschiedenen Werth durch darauf geprägte Zeichen bestimmte. So war muthmaßlich <21, 584> **die Entstehung und das erste Wachstum der Handlung vor und auch bald nach der Sündfluth** beschaffen.

**DDC DDC DDC DDC** Es würde eine unnöthige Arbeit seyn, wenn ich untersuchen wollte, ob die **Schiffahrt** vor oder nach der Sündfluth erfunden und ausgeübt wurde. Dieses kann uns hier gleichviel gelten. So viel ist gewiß, daß durch sie die Handlung den höchsten Gipfel ihrer Vollkommenheit erreicht hat. Die Entstehung dieses wichtigen Hilfsmittels war, wenn ich nicht irre, gleich der Entstehung aller Künste, eine Folge menschlicher Bedürfnisse, oder vielleicht gab auch die Arche Noa Anlaß zu dieser Erfindung. Im ersten Falle ist wohl nichts natürlicher, als daß man auf Mittel dachte, die Fortbringung großer Lasten zu erleichtern. Man sah täglich, daß sich Holz auf dem Wasser schwimmend erhielt. Aus mehr als einem zusammengefügteten Stück entstanden Flößen, welche kleine Lasten tragen konnten, aus diesen Kähne, und aus letztern wirkliche Schiffe. Dem sey wie ihm wolle, die Schiffahrt der Alten war wichtig und ausgebreitet. Die **Aegypter**, welche, den vorhandenen Nachrichten zu Folge, sie zuerst ausübten, wagten Fahrten nach Indien, und verlegten ganz Morgenland mit denen Waaren, die sie aus den entferntesten Ländern herbey schafften.

**DDC** Mit ihnen wetteiferten die **Phönicier**. Dieses Volk bewohnte ein unfruchtbares Land, welches, wie Holland, nicht einmahl Brod hervor brachte; allein dieses Land hatte die vortrefflichste Lage zur Handlung. Diese ersetzte nicht nur alles, sondern erwarb ihnen auch Ueberfluß, Reichthum und Macht. Ihre berühmtesten Städte waren **Tyrus** und **Sidon**. Beyde hatten vortreffliche Häfen, aus welchen beständig Schiffe nach allen Theilen der damahls bekannten Welt ausliefen. Salomo nahm vermittelst der Verbindungen, die er mit Hiram, dem Könige dieser Nation er<21, 585>richtete, an den Vortheilen dieses Handels Antheil; er schickte Schiffe nach Ophir und Tharsis, welche ihm so kostbare Ladungen zurück brachten, daß er den Bau seines so berühmten Tempels mit dem besten Erfolge ausführen konnte. Tyrus wurde nach der Zeit durch Nabochodonosor, den König der Assyrier, angegriffen, und nach einer dreyzehnjährigen Belagerung eingenommen und zerstört. Die Einwohner aber hatten sich größtentheils mit ihrem besten Vermögen auf benachbarte Inseln gerettet. Dort bauten sie sich wiederum eine Stadt, und dieses neue Tyrus übertraf, gar bald an Macht und Reichthum das vorige. In diesem glücklichen Zustande erhielt es sich bis auf die Zeiten Alexanders des Großen, der es belagerte, einnahm und verbrannte.

**DDC** Ich übergehe es, von der Handlung anderer alten Völker zu sprechen, um so mehr, da das meiste, was sich davon sagen läßt, in Muthmaßungen bestehen würde. Die Nachrichten von der Handlung der **Carthaginenser** verdienen es vorzüglicher, angeführt zu werden, da diese Republik in der Geschichte einen so ansehnlichen Rang behauptet. Carthago war gleichsam eine Tochter von Tyrus, und eine Frucht des Handels der Tyrier. Von diesen gegründet, ahmte sie das Beyspiel ihrer Mutter auf das eifrigste nach. Die Handlung gab Anlaß zu ihrer Entstehung; durch sie nahm Carthago zu, und wurde nach und nach so mächtig, daß selbst Rom vor ihr zitterte. Diese Stadt hatte die glücklichste Lage. Das fruchtbare Afrika, worin sie lag, ließ sie nie an Früchten Mangel leiden, und ihre Nachbarschaft mit dem Meere (sie war gleich weit von den beyden Enden des mittelländischen Meeres entfernt,) ließ sie alle Vortheile einer ausgebreiteten Handlung benützen. Ihre Einwohner hatten sich eine so große Kenntniß des Meeres erworben, daß ihnen hierin, nach dem Zeugniß des Polybius, keine andere <21, 586> Nation gleich kam. Diese Republik erhielt sich lange in einem mächtigen und glänzenden Zustande. Die Handlung führte ihr immer neue Kräfte zu; allein, eben dieses machte sie stolz. An statt sich ruhig mit dieser allein zu beschäftigen, mißbrauchte sie ihre Macht zu immer neuen Eroberungen. Sie hatte bereits den besten Theil des festen Landes von Afrika, und bey nahe ganz Spanien in ihrer Gewalt, als sie sich unterstand, mit Rom um die Herrschaft der Welt zu streiten. Dieser Entwurf scheiterte. Sie unterlag nach wiederholten drey blutigen Kriegen, die unter dem Nahmen der punischen bekannt sind, und wurde bis auf den Grund zerstört.

*GE. CHRIST. HEYNE commentationes duae, quibus foedera Carthaginensium cum Romanis super navigatione & mercatura facta illustrantur. Gott. 1780. Ein Auszug daraus, st. im 119 St. der **Gött. gel. Anz.** v. J. 1780, S. 971--977.*

**DDC** Während daß die Handlung bey allen damahligen Nationen im Flor war, wurde sie auch von den **Griechen** nicht vernachlässigt. Zwar war sie bey ihnen nicht so ausgebreitet, als bey andern Völkern; sie schränkten sich darauf ein, die Herbeyschaffung dessen, was zur einheimischen Nothdurft diente, zu bewirken, ohne allzu weite Seereisen in entfernte Länder vorzunehmen; dem ungeachtet aber wendeten sie keine geringe Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand. Sie bereicherten die Schiffbaukunst mit neuen Erfindungen, und Marseille hatte ihnen seinen Ursprung zu danken. Diese Stadt kam zu so großem Ansehen, daß sie mit verschiedenen Völkern Kriege führte, und so gar der Ehre gewürdigt wurde, eine Bundesgenossinn der Römer zu seyn, bis sie zuletzt ebenfalls unter die Bothmäßigkeit dieser allzu mächtigen Republik kam.

Ueberall wo die Handlung blühte, hatte sie auch Fabriken, Manufacturen und Künste in ihrem Gefolge. Diese Erfahrung ist noch heut zu Tage unläugbar. Sie belebt den Fleiß, die Erfindungsbegierde, und befördert den glücklichen Fortgang aller Künste, indem sie Reichthümer und Ueberfluß verbreitet. <21, 587> So waren z. B. die Phönicier die ersten Erfinder des Glases und Purpurs. Der Handel mit diesen beyden Gegenständen, deren Entdeckung sie geheim zu halten wußten, brachte ihnen unbeschreibliche Vortheile. Man schätzte in alten Zeiten das Glas dem Golde gleich; und von dem Purpur ist es bekannt, wie hoch derselbe geschätzt wurde. Das Beyspiel Athens dient nicht weniger, die obige Bemerkung zu rechtfertigen. Diese Stadt war, indem sie sich gleich andern durch die Handlung bereicherte, ein Sammelplatz aller Künste, die in ihr den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichten, den unsere heutige Künstler nur durch Nachahmung übergebliebener Muster zu erlangen suchen.

**DDC** So war der damahlige Zustand der Handlung beschaffen, als Alexander der Große dadurch, daß er die persische Monarchie zerstörte, und seine Eroberungen durch ganz Orient ausbreitete, gewisser Maßen die Gestalt der Welt veränderte, und auch den Handlungs=Geschäften eine ganz neue Wendung gab. Die Zerstörung von Tyrus, und die Stiftung **Alexandriens**, ist als ein neuer Zeitpunct in der Handlungsgeschichte anzusehen. Sie bekam eine andere Form, indem ihr neue Häfen und neue Wege eröffnet

wurden. Alexander suchte sich an den Carthaginensern zu rächen, weil sie den Tyriern, ihren Bundesgenossen, wider ihn beygestanden hatten; und die Art, wie er dabey zu Werke ging, war in der That die wirksamste, die er nur wählen konnte. Er stiftete Alexandrien, und entzog dadurch Carthago einen beträchtlichen Theil ihrer besten Handlung. Man kann sich hiervon am besten überzeugen, wenn man die vortheilhafte Lage Aegyptens, die Fruchtbarkeit dieses Landes, und die Verbindungen, die es mittelst des Nils und des rothen Meeres mit Aethiopien, Asien und dem ganzen Morgenlande, gegen Mitternacht aber mit Europa und Afrika durch das mittelländische Meer unterhalten konnte, erwäget. Der Platz, wo sie erbauet wurde, war zu allen seinen Absichten der bequemste, welcher gefunden werden konnte. Auf diese Art kam eine der schönsten <21, 588> Städte empor, die den vortrefflichsten Hafen hatte, und sonst mit allen Bequemlichkeiten zur Handlung überflüssig versehen war. Diese Vortheile zogen gar bald eine Menge Kaufleute herbey, die sich daselbst niederließen, um Gebrauch davon zu machen. Alexander verfolgte seinen Entwurf zur Beförderung des Handels von Alexandrien dadurch, daß er verschiedene Häfen an der Mündung des Indus anlegen ließ, und überhaupt alle Mittel, welche den Weg zu der Handlung der Indier, nebst der Wiederherstellung ihrer Verbindungen mit Aegypten befördern konnten, nutzte. Vielleicht würde er in dieser Art noch mehr geleistet haben, wenn ihn der Tod nicht übereilt hätte. Seine Nachfolger suchten ein jeder in seinen Staaten die Handlung blühend zu erhalten. Die Ptolemäer, denen Aegypten zugefallen war, thaten sich darin am meisten hervor. Sie öffneten überall dem Handel neue Wege, und Alexandrien war der Mittelpunkt desselben, so daß Aegypten durch seine zahlreiche Flotten eines der mächtigsten und reichsten Länder wurde.

Die **Rhodier** verdienen es, daß man im Vorbeygehen auch ihrer gedenke. Dieser kleine Staat hatte sich durch eben die Mittel empor gebracht, wodurch Carthago und Tyrus so mächtig waren. Sie wußten damit eine kluge Mäßigung zu vereinigen. Sie vermieden sorgfältig, in den Kriegen, welche die Nachfolger Alexander's mit einander führten, Partey zu nehmen. Die Gunst dieser Fürsten, ein langer Friede, und eine fleißige Handlung hatte sie so mächtig gemacht, daß sie allein und ohne fremde Hülfe es unternahmen, das Meer von Seeräubern zu reinigen. Mit Aegypten unterhielten sie die genauesten Verbindungen, weil ihre Lage und die Vortheile des Verkehres mit diesem Lande es so erforderten. In diesem glücklichen Zustande blieben sie eine sehr lange Zeit, bis sie zuletzt das <21, 589> Schicksal anderer Staaten traf, indem sie die Ober=Herrschaft Roms erkennen mußten.

**DDC** Die **Römer** hatten sich unterdessen mit gefährlichen Kriegen, mit Eroberungen und mit Stiftung ihrer Monarchie beschäftigt. Es gab die größten Männer unter ihnen; allein das Volk überhaupt war rauh, ungesittet und kriegerisch. Das Geräusch der Waffen hielt sie ab, die Vortheile der Handlung einzusehen, bis sie nach und nach durch nähere Bekanntschaft mit handelnden Nationen davon unterrichtet wurden. Als keine Länder mehr zu erobern übrig waren, fingen sie an, die Handlung mit aufmerksamern Augen zu betrachten, und sie auch wirklich auszuüben. Der Untergang von Carthago gab Anlaß, daß sie mit den Afrikanern nützliche Verbindungen zu diesem Endzweck errichteten. Allein, nichts beförderte die Handlung von Rom so sehr, als die Verwandlung Aegyptens in eine Provinz, die durch den August nach der Schlacht bey Actium geschah. Diese Eroberung bereicherte Rom. Sie versicherte ihr eine reichliche Zufuhre an Getreide, und öffnete ihr Indien durch die Handlung, welche Ptolemäus Philadelphus lange Zeit vorher daselbst errichtet hatte. Rom hatte eine Menge Eroberungen gemacht; allein, keine darunter brachte ihr größere Reichthümer, und mehr wirkliche Bequemlichkeiten, als die von Aegypten. August fand darin ein sicheres Hülfsmittel gegen die Hungersnoth, nachdem er den Tribut, welchen es an Rom bezahlen sollte, in Ordnung gebracht hatte. Nie mangelte es dort an Getreide, so wenig als die jährliche Ueberschwemmung des Nils, durch welche eine so große Fruchtbarkeit zuwege gebracht wurde, jemahls ausblieb. August war es, welcher ordentliche Getreidefuhren von Alexandrien nach Rom veranstaltete. Die Geschichtschreiber nach ihm reden öfters von der alexandrinischen Flotte, als von der Ernährerin Roms. Um aber einen ge<21, 590>neuen Begriff von dem weiten Umfange der übrigen ägyptischen Handlung zu bekommen, muß man bemerken, daß sie sich, seit der Erbauung Alexandriens, in alle Häfen und auf alle Küsten des mittelländischen Meeres ausbreitete. Aegypten war gleichsam die allgemeine Niederlage aller Waaren zwischen Morgen und Abend, und Alexandrien war es zwischen Aegypten und Europa. Als diese Stadt unter die Bothmäßigkeit des Kaisers August fiel, war sie der größte Handelsort in der Welt. Josephus versichert, daß sie dem Schatz zu Rom in einem Monate mehr eingebracht habe, als ganz Aegypten in einem Jahre. Rom kannte diese Quelle der Macht und des Reichthumes, und wußte sie zu schätzen. Der römische Rath war auf ihre Erhaltung bedacht. Er versahe das Collegium von Handelsleuten, welches schon seit vielen Jahren errichtet war, mit Gesetzen, die zur Aufnahme des Handels abzielten, und ließ es an keiner Art von Aufmunterung fehlen. Rom hatte von neun zu neun Tagen Märkte, die einen Ueberfluß von Lebensmitteln und Waaren herbey zogen; in entlegenen Ländern aber gab es von Zeit zu Zeit ordentliche Messen, wo die Macht der Gesetze die Kaufleute vor Bedrückungen sicherte, und ihnen gewisse Freyheiten ertheilte, wie der Justinianische Codex unter dem Titel: Von Messen und Märkten, nähere Beweise hiervon enthält. Unter den Nachfolgern Augusts, verbreitete sich die Handlung Roms in alle Theile der damahls bekannten Welt, oder, welches fast einerley ist, in alle Länder, die unter römischer Bothmäßigkeit standen, ungeachtet sie nicht selten durch die bey der Reihe von Kaisern gewöhnlichen Revolutionen gehemmt wurde. Die Nachrichten, die uns von diesen Zeiten in Absicht des Handels übrig geblieben, sind allzu unzusammenhängend, als daß sich darüber etwas bestimmtes sagen ließe. So viel aber ist gewiß, daß die Römer nie den echten großen Handels=<21, 591>Geist zeigten, der sich durch glänzende Unternehmungen die Bewunderung der Nachwelt verdient.

Vielleicht lag die Ursache hiervon in dem Character der Nation; vielleicht aber hat man dieselbe auch in der despotischen Regierungsart der Kaiser, unter welcher der Kaufmann sein Haupt nur mit Mühe empor heben konnte, zu suchen. Hierzu kommt noch ein dritter sehr wahrscheinlicher Grund, nämlich, die Verachtung, in welcher die römischen Kaufleute leben mußten. Leute von Stande erniedrigten sich tief, wenn sie sich einfallen ließen, Handlung zu treiben. Diese Beschäftigung blieb also nur ein Gegenstand gemeiner Bürger. Der Mann von Ehre erröthete vor einem Gewerbe, bey dem nichts als Geld zu gewinnen war, indem es ihn zugleich unter die Classe seiner Mitbürger herab setzte. Beschämt entzog er sein erworbenes Vermögen der Handlung, an statt solches auf größere Unternehmungen zu wagen, um durch diesen Schritt sein geschwächtes Ansehen wieder zu behaupten. Wie konnte ein Staat, der seine nützlichsten Bürger erniedrigte, an statt sie durch Belohnungen aufzumuntern, von ihnen erwarten, daß sie durch ihren Fleiß seine Macht und seine Reichthümer vermehrt hätten?

Der Despotismus, fast immer mit Gewaltthätigkeiten, mit Bedrückungen verknüpft, erschütterte mehr und mehr den Coloß der römischen Macht. Die bezwungenen Nationen schüttelten, eine nach der andern, das Joch ab, welches sie so lange gedrückt hatte, und gaben dadurch den übrigen ein Beyspiel, sich von ihren Lasten auf ähnliche Art zu befreyen. Die Anzahl der Christen wurde größer, je anhaltender man sie verfolgte, bis endlich Constantin zur Regierung kam, und durch seinen Beytritt zur christlichen Religion diesem Uebel ein Ende machte. Dieser Kaiser beförderte den Untergang der römischen Macht dadurch, daß er den Bischöfen allzu viel Gewalt einräumte, und das Kaiserthum selbst in zwey Theile, in das orientalische und occidentalische, theilte, die nach seinem Tode ein jedes besonders durch seine Söhne beherrscht wurden. Die Verwirrung und die Ohnmacht, welche hieraus ent<21, 592>stand, lockte die Franken, die Gothen, die Longobarden, welche überhaupt zu der damahligen Zeit Barbaren hießen, wiederholte Einfälle in die Provinzen beyder Reiche zu thun, bis sich endlich die Franken Gallien, die Gothen Spanien, die Longobarden Italien zueigneten, und sich in diesen Ländern fest setzten. Während diesen Unruhen mußte die Handlung nothwendig mehr leiden, als Fortgang gewinnen. Sie floh die verheerenden Grausamkeiten. Die Saracenen bemächtigten sich unter dem Kaiser Heraclius Aegyptens; Alexandrien wurde verheeret, und im fünften Jahrhundert behielt das römische Reich durch den Untergang oder Abfall derer Völker, die es ehemals beherrscht hatte, von aller seiner Macht nichts als ein trauriges Andenken übrig.

**DDC DDC** Nach und nach fing die Ruhe sich wieder in Europa herzustellen an. Die so genannten Barbaren wurden aus Räufern Handelsleute, und **Italien** war die Wiederherstellerinn der Handlung, der Wissenschaften und der Künste. Die Longobarden thaten sich ungemein darin hervor. Die Erfindung der Handelsbücher und der Banken gab ihren Geschäften Ordnung, und ihren Reichthümern Sicherheit. Venedig stieg aus dem adriatischen Meere empor, und wurde eine der mächtigsten Republiken. Sie trieb den wichtigsten Handel nach der Levante, dem schwarzen Meere und Morea. Alexandrien, welches unter den Arabern wieder empor kam, erleichterte ihnen die Gemeinschaft mit Arabien und Indien.

Die **Araber** hatten aufgehört ein wildes ungeselliges Volk zu seyn. Sie beschäftigten sich nunmehr mit der Handlung und mit nützlichen Wissenschaften. Der Fortgang, den sie darin hatten, war so groß, daß wir ihnen die Erfindung der Algeber, der Zahlen in der gemeinen Rechenkunst, der Chemie, nebst neuen Entdeckungen in der Astronomie, Mechanik und Me<21, 593>dicin, zu danken haben. Mit diesem Volke unterhielten die Venetianer die weitläufigsten Handlungverbindungen. Die Araber hohlten alle Arten von Waaren aus Aethiopien und Indien herbey, welche aus den Häfen Aegyptens abgehohlt und nach **Venedig** verführt wurden. Auf solche Art wurde diese Stadt der Mittelpunkt des Handels für das übrige Europa, und das Hauptmagazin aller orientalischen Producte. **Genua** wetteiferte mit Venedig, indem es einen nicht minder weitläufigen Handel unterhielt. Das griechische Reich befand sich in der äußersten Ohnmacht. Die Kaiser, von denen es regiert wurde, beschäftigten sich mit Religionsstreitigkeiten und mit nichtigen Zänkereyen, an statt ihre Provinzen gegen die Einfälle der Feinde zu schützen, die Unterthanen zum Handel und Fleiß aufzumuntern, und sie in ihren Unternehmungen zu unterstützen. Bey der glücklichsten Lage zur Handlung, und bey einer Menge Inseln, fehlte es den Griechen doch an Schiffen. Constantinopel hatte, bey allen Bequemlichkeiten zum Handel, keine Macht ihn zu benutzen. Es hatten zwar die Griechen einige asiatische Seidenmanufacturen nachgeahmt, und sich über Caffa durch das caspische Meer den Handel mit Indien zu öffnen versucht; dieses alles aber waren nur ohnmächtige Versuche. Die Genueser nutzten ihre Kräfte ganz anders. Sie machten sich Caffa unterthänig. Die Schwäche, die Nachlässigkeit der Griechen, gab ihnen Gelegenheit den ganzen Handel dieses weitläufigen Reiches zu betreiben. Sie zogen ihn völlig an sich, und Griechenland wurde ihnen dadurch auf eine unmerkliche Art zinsbar. Frankreich, Deutschland und England hatten damahls noch keinen andern als einheimischen Handel, welcher zwar einzelne Mitglieder des Staates bereichert, aber nie den Vortheil des ganzen befördern hilft. Es herrschte bey diesen Völkern noch immer das Vorurtheil der alten Römer.

Der <21, 594> Kaufmann wurde verachtet. Man mußte ein Ritter, ein Mönch, oder wenigstens ein Soldat seyn, wenn man auf einiges Ansehen Anspruch machen wollte. Das Feudalrecht gab dem Stärkern die Macht in die Hände, den Schwächern zu unterdrücken, und ihm Gesetze vorzuschreiben. Es wimmelte von Baronen, von Rittern, von Edelleuten und von kleinen Tyrannen. Ein jeder bediente sich des Rechtes, den herum ziehenden Kaufmann durch willkührliche Abgaben zu plündern. Ohne daß man das eigentliche Kosten seiner Waaren wußte, schrieb man ihm die Preise vor, zu denen er sie verkaufen sollte. Die Unsicherheit der Straßen war so groß, daß die Kaufleute bewaffnet und in Karavanen von einem Markte zu dem andern herum reiseten. Nicht selten wurden sie in den Bann gethan. Die Geistlichkeit hatte die Zinsen des Geldes für einen sündlichen Wucher erklärt. Alsdenn waren sie gezwungen, den Ablaß für eingebildete Sünden mit wirklichem Gelde zu erkaufen, wenn sie anders der damahligen Christenheit nicht ein Gegenstand des Abscheues und der Verfolgung seyn wollten. So verwirrt, so elend, so voll Aberglauben waren die damahligen Zeiten, aus denen uns noch die Ein- und Ausfuhr- und die Durchgangszölle mit andern Abgaben dieser Art zum Andenken übrig geblieben sind. Bey den blutigen Kriegen und den Eroberungen, welche Carl den Großen berühmt machen, vergaß er nicht den Handel mit Aufmerksamkeit zu betrachten. Die Nothwendigkeit sich gegen die Einfälle der Araber und Normänner zu beschützen, gab Anlaß, daß in den verschiedenen Häfen Frankreichs Schiffe erbauet, und hernach zum auswärtigen Seehandel angewandt wurden. In Deutschland ertheilte der Kaiser vielen Städten die Freyheit, große Messen zu halten, von denen die berühmteste in Aachen war. Dieses Mittel, welches da, wo die Handlung noch in der Wiege liegt, ge<21, 595>meiniglich wirksam wird, war auch in Deutschland von einigem Erfolge. Alfred der Große beherrschte damahls England mit ungemeiner Weisheit. Er ließ aus eben den Gründen, welche Frankreich dazu bewogen hatten, eine Flotte bauen, die das Land beschützte, und zeigte seinen Unterthanen Wege zum Handel, zur Arbeitsamkeit und zum Glücke. Die nordischen Völker in Schweden, Norwegen und Dänemark hatten sich lange durch die Fischerey, durch gewaltsame Einfälle in Frankreich, England und Deutschland ernährt. Nach und nach aber kamen auch sie auf andere Gedanken. Sie legten ein Handwerk nieder, welches Ungerechtigkeiten mit Gefahren verknüpfte, und sie fingen an, ein gesitteter ruhiges Leben jenen Gewaltthätigkeiten vorzuziehen. Ein Bündniß, welches in Norden seinen Ursprung hatte, erleichterte ihnen die Mittel zu dieser Entschließung. Verschiedene an der Ostsee und in Deutschland gelegene Städte errichteten unter dem Nahmen der Hanse, einen Bund, welcher die Benutzung aller Handlungsgegenstände zur Absicht hatte. Ihre Unternehmung wurde von dem geschwindesten Erfolge begleitet. Dieses bewog eine Menge anderer Städte in Frankreich, England und in den Niederlanden, sich ihnen beyzugesellen, um an solchen Vortheilen Antheil zu nehmen. Nun wurde diese Gesellschaft immer reicher und mächtiger. Sie bemeisterte sich des ganzen innern Handels

von Europa, und wagte es so gar, mit Erich, dem Könige von Dänemark, einen Krieg zu führen, der sich zu ihrem Vortheile endigte. Die damaligen Fürsten wurden durch diesen Umstand aufmerksam. Sie beschloßen, diese neue zerstreute Republik zu entkräften, und es wurde ihnen leicht dieses zu vollführen. Ein jeder ließ die auf seinem Gebiete liegenden Hanseestädte aus dem allgemeinen Bündnisse heraus treten; es wurde dadurch ihre Macht und Handlung zerrissen, und von nun hörten <21, 596> sie auf, Eifersucht zu erregen. Venedig war auf dem Gipfel seiner Größe. Es hatte auf Unkosten der übrigen Europäer unermeßliche Reichthümer gesammelt, und seine Macht war in gleichem Maße gestiegen. Genua hatte durch ähnliche Mittel ein großes Ansehen erlangt. Beyde Republiken befanden sich in demjenigen Zustande, wo, durch günstigen Erfolg geblendet, die Menschen alles zu behaupten sich für vermögend halten. An statt ferner in der Handlung ruhig mit einander zu wetteifern, bekriegten sie einander fast 300 Jahre lang, um zu entscheiden, welcher von beyden Republiken die Herrschaft über das Meer zugeeignet werden könnte. Genua verlor dabey seine Handlung, und mit ihr seine Macht. Venedig sahe sich an beyden geschwächt, unterdessen daß andere Nationen sich eines Gutes bemeisterten, welches eigentlich keinem zugehört, sondern gemeinschaftlich benutzt werden sollte. Die ausgebreiteten Besitzungen der Venetianer auf dem festen Lande verwickelten sie in Kriege mit verschiedenen andern Mächten, die den Wohlstand der Republik mehr und mehr schwächten.

Das griechische Kaiserthum war reif zum Untergange, als Muhammed II. Constantinopel nach einer langen Belagerung einnahm, und diese Hauptstadt zu seiner und seiner Nachfolger Residenz machte. Rom war seit Jahrhunderten der Sitz der Päpste und die Quelle heiliger Cabalen. Es ließ die Kreuzzüge predigen. Der Fanatismus steckte ganz Europa an, und Millionen Europäer ergriffen die Waffen und das Kreuz, um im gelobten Lande begraben zu werden. Diese Auswanderungen schwächten die Fürsten, und unterbrachen den Fortgang der Handlung.

**DDC** **Spanien** hatte das Joch der Araber abgeschüttelt. Die Vermählung Ferdinand's mit Isabellen, und die Eroberung von Granada, machte es zu einem der mächtigsten Königreiche. Sein fruchtbarer Boden <21, 597> ernährte die Bewohner. Die Wölfe von Castilien und Leon wurde in Segovien zu Tüchern verarbeitet, die, ihrer Güte wegen, nicht nur in Europa, sondern auch in Asien den vortheilhaftesten Absatz fanden.

**Portugal**, welches die Mauren ebenfalls räumen mußten, ungeachtet es weder in Ansehung der Größe noch der Macht, Spanien gleich kam, that sich dem ungeachtet hervor. Es hatte Könige, welche den Handel als ein Mittel zum Wohlstande des Landes ansahen, und fleißige zu Unternehmungen geschickte Bewohner. Der Entwurf, neue Entdeckungen zu wagen, wurde glücklich ausgeführt. Im Jahre 1418 fand die hierzu bestimmte Flotte Madera und die canarischen Inseln. Ein so günstiger Erfolg gab neuen Muth und neue Erwartungen. Unter der Regierung Johannes II. entdeckte man ein Vorgebirge, welches mit Recht das Cap der guten Hoffnung genannt wurde. Emanuel, sein Nachfolger, vollführte das, was seine Vorfahren angefangen hatten. Vasco de Gama segelte im J. 1497 aufs neue mit einer Escadre von 4 Schiffen aus dem Hafen von Lissabon ab, und ankerte nach einer gefährlichen Reise, auf welcher er 11 Monathe zugebracht hatte, in Indostan. Dieses Land bestand, bey der Ankunft der Portugiesen, aus den Königreichen Cambaye, Decan, Delhi und Nartzingue. Es war reich an Edelsteinen, Perlen, Ambra, Elfenbein, Porzellan, Gold, Silber, seidenen und wollenen Waaren, Indig, Zucker, allen Gattungen von Spezereyen, überhaupt an allen so mannigfaltigen Gütern des Orients. Gama, welcher hiervon unterrichtet war, landete in einem der verschiedenen Häfen, wo die Handlung am lebhaftesten getrieben wurde. Dort hatte er das Glück, einen Mauren aus Tunis anzutreffen, der ihm nicht nur alle Geheimnisse des dortigen Handels bekannt machte, sondern ihm auch Audienz bey dem Zamorin oder Kaiser dieser Provinzen <21, 598> zu verschaffen wußte. Gama schlug hier einen Handelstractat zwischen dem Zamorin und dem Könige von Portugal vor. Man war im Begriff, die Sache zu Stande zu bringen, als die Araber es dahin brachten, diese ihre Mitbuhler im Handel auf einmahl verdächtig zu machen. Der Zamorin beschloß nunmehr, die neu angekommenen Fremdlinge umbringen zu lassen; indessen unterstand er sich doch nicht, es wirklich zu thun. Der Admiral behielt die Freyheit, zu den Seinigen zurück zu kehren. Man ließ ihm so gar die erhandelten Waaren, nebst den Geißeln, die er in Calecut gelassen hatte, verabfolgen. Er kehrte also mit einer der reichsten Ladungen nach Europa zurück. Bey seiner Rückkunft war die Freude in Portugal unbeschreiblich groß. Man übersahe alle Vortheile, welche dieser neue wichtige Handel verschaffen würde, und man eilte, ihn zu nutzen. Die eben so andächtigen als geldhungerigen Portugiesen schmeichelten sich, bey dieser Gelegenheit ihre Religion in jenen Welttheilen, entweder mit Güte, oder mit Gewalt ausbreiten zu können. Der Papst schenkte dem Könige von Portugal alle Länder, die man im Orient entdecken würde, ungeachtet keiner von beyden das geringste Recht auf fremdes Eigenthum hatte. Dieses alles füllte die Köpfe der Portugiesen mit der Eroberungssucht an, und jedermann wollte die Reise nach Indien unternehmen, um an dem zu erwartenden Gewinn ohne Verzug Antheil haben zu können. Eine zweyte Flotte unter dem Admiral d' Alvares Cabral, die aus 13 Schiffen bestand, verließ Portugal, und kam glücklich in Calecut an. Dieser Befehlshaber versuchte zuerst gütliche Unterhandlungen, allein die Mauren hatten nicht aufgehört, dem Zamorin Mißtrauen einzufloßen. Sie brachten es bey diesem Fürsten dahin, daß er 50 Portugiesen, die ans Land gestiegen waren, umbringen ließ. Cabral verbrannte dagegen alle arabische Schiffe, <21, 599> die im Hafen vor Anker lagen, beschoß die Stadt, und segelte von da nach Cochin und Can mor. Nun war der Krieg angefangen. Der Admiral hatte das Glück, daß sich verschiedene indianische Könige mit ihm wider den Zamorin verbanden, in der Meinung bey dieser Gelegenheit ihre Länder durch neue Eroberungen erweitern zu können. Dadurch bekamen die Portugiesen auf einmahl ein so großes Uebergewicht, daß sie sich nur zeigen durften, um Gesetze vorzuschreiben. Sie baueten Cittadellen überall, wo es ihnen anständig war; die fremden Kaufleute durften ihre Ladungen nicht eher zusammen bringen, bis die portugiesischen Schiffe völlig befrachtet waren, und kein Schiff wagte es, sich in den dasigen Meeren ohne ihre Pässe zu zeigen, welche sie sich über dies theuer bezahlen ließen. Die Kriege, welche sie führten, thaten ihrer Handlung wenig Abbruch. Eine kleine Anzahl Portugiesen war hinlänglich, zahlreiche feindliche Armeen zu zerstreuen. Ueberall stand Glück und Sieg an ihrer Seite. Als Ueberwinder des Orients konnten sie unaufhörlich Schiffe mit Reichthümern, und mit der Nachricht wiederholter Siege, nach ihrem Vaterlande abgehen lassen. Auf diese Weise zog sich der Haupthandel von Europa aus Italien nach Lissabon; denn da die Portugiesen ihre Waaren selbst aus der Quelle zogen, so gab es keine Nation, die in Ansehung des niedrigen Preises mit ihnen in Concurrrenz zu treten im Stande war. Der portugiesische Hof unterstützte die Bemühungen seiner Unterthanen durch Ergreifung weiser Maßregeln. Man sahe ein, wie nöthig es sey, sich irgendwo im Orient ganz fest zu setzen, und Alphons. d'

Albuquerque wurde mit dem Character eines Vice-Königes abgeschickt. Dieser große Mann fand, daß der Besitz von Goa den Portugiesen zur Erreichung ihrer weitem Absichten unumgänglich nöthig seyn würde. Er bemeisterte sich dieses Ortes, und Goa wurde <21, 600> die Hauptstadt aller Länder, die in Indien unter portugiesischer Herrschaft standen. Nunmehr breiteten sich die Portugiesen unaufhaltsam aus. Dieses Volk that überall Wunder der Tapferkeit. Die vereinigte Macht der Araber und der Indianer war, ihren Unternehmungen ein Ziel zu setzen, nicht vermögend. Ihre Handlung erstreckte sich nicht nur über ganz Indien, sondern sie verbreiteten dieselbe auch bis nach China, Japan und Persien.

**DDC DDC** So war der damalige Zustand des europäischen Handels. Portugal behauptete, wie ich eben erzählt habe, den reichsten Theil desselben. Spanien hatte sehr gute Manufacturen. Italien fing an, sich mit dem Seidenbau nützlich zu beschäftigen. England verarbeitete einen ansehnlichen Theil seiner Wolle. Frankreich hatte in verschiedenen Handarbeiten vielversprechende Versuche angefangen. In den Niederlanden, und in Flandern besonders, wurden Leinwand und Tuche verfertigt, die man auf den dasigen Messen und Märkten verkaufte. Das Einsalzen der Häringe, welches seit 1386 durch Wilh. Beukelszoon erfunden war, nebst der Fischerey, beschäftigte und ernährte eine Menge Menschen. Die nordischen Völker trieben die Fischerey, und machten sie zur ersten Anlage eines künftigen ansehnlichern Handels. Nur Deutschland hatte wenig Manufacturen. Die Unruhen, durch die es fast immer zerrüttet wurde, erlaubten dem Handel nicht, sich irgendwo fest zu setzen. Ueberhaupt betrachtet, konnte damals die Handlung nicht so schnelle Schritte, wie heut zu Tage, thun. Europa war arm; es gab zu wenig feine Metalle, als daß ein wichtiger Umlauf des Geldes hätte Statt finden können. Man mußte sich an vielen Orten noch des Tauschhandels bedienen. Das Silber hatte im Verhältniß gegen Bedürfnisse, einen unmäßigen Werth. Gold war eine seltene Erscheinung, und es fehlte dem Fleiß an Ge<21, 601>genständen zur Aufmunterung. Auf einmahl gab eine der ungewöhnlichsten Begebenheiten dem Handlungs=Wesen eine neue Richtung, neue Hülfsmittel und neue Kräfte. Auch selbst das politische System der Länder wurde dadurch verändert.

**DDC DDC DDC DDC DDC** Christoph Columbus, ein Genueser, urtheilte aus richtigen Gründen, daß jenseit des Meeres noch eine Welt vorhanden seyn mußte. Er machte diese Meinung zuerst in seinem Vaterlande, hernach aber auch in Portugal und England bekannt, und hielt um Hülf=Mittel zu deren Entdeckung an; allein, überall wurde er als ein Träumer abgewiesen, bis er zuletzt durch anhaltende Geduld an dem spanischen Hofe Gehör fand. Man bewilligte ihm 3 Schiffe, mit denen er im J. 1492 abreisete, und verschiedene von Wilden bewohnte Inseln entdeckte, wovon die wichtigsten unter den Nahmen St. Salvador und St. Domingo bekannt sind. Auf dieser letzten ließ er 39 Spanier zurück, nachdem er ein kleines Fort angelegt, und feyerlich im Nahmen der Königin Isabella das Land in Besitz genommen hatte. Dann ging er unter Segel, und kam, nach einer Abwesenheit von 7 Monathen, glücklich wieder in Spanien an. Von Palos, dem Orte seiner Landung, begab er sich nach Barcellona, wo sich der Hof aufhielt. Seine Reise glich einem Triumph. Der Adel und das Volk kamen ihm entgegen, um ihn bis an den Thron Ferdinands und Isabellens zu begleiten. Columbus stellte ihnen verschiedene Wilde vor, die ihm freywillig gefolgt waren, und ließ eine Menge Goldes, buntgefiederte Vögel, Baumwolle und andere Seltenheiten, die man vorher nie gesehen hatte, herbey bringen. So viele Beweise eines glücklichen Erfolges erregten die glänzendste Hoffnung. Man überhäufte den Columb mit Ehrenbezeugungen, bis er, nach einem kurzen Aufenthalte in Spanien, mit 17 Schiffen aufs neue abreisete, um fernere Entdeckungen zu machen, und <21, 602> Colonien anzulegen. Er fand bey seiner Ankunft in St. Domingo, daß die Indianer seine kleine Festung geschleift und die Spanier umgebracht hatten. Er erfuhr, daß dieses Unglück nicht über sie gekommen wäre, wenn ihre Ausgelassenheit und Tyranney die Wilden nicht in Wuth gebracht hätte. Diese Nachricht, nebst noch andern Betrachtungen, bewog ihn, alle Ahndung gegen die Wilden bey Seite zu setzen. Seine Denckungsart war menschenfreundlich; er hoffte, durch eine gütige, treuherzige Behandlung die Indianer dahin zu bringen, daß sie allen seinen Absichten die Hand biethen, und den Spaniern aus freyem Triebe nützlich werden sollten. Allein, so schön dieser Plan war, so wenig stimmte solcher mit den Entschlüssen seiner Gefährten, der Spanier, überein. Der Stolz, die Grausamkeit und der Geitz dieses Volkes vereinigten sich, sie zu Unmenschen zu machen. Sie nöthigten den Columb, den Wilden eine Schlacht zu liefern, wo 200 Spanier 100000 Indianer mit leichter Mühe in die Flucht jagten. Mit diesem Vortheile noch nicht zufrieden, verfolgten sie die armen nackten hülflosen Menschen bis in ihre verborgenste Schlupf winkel, und ermordeten sie mit der äußersten Fühllosigkeit. Columb war mittlerweile nach Spanien zurück gesegelt. Er beklagte sich bey Hofe über den Ungehorsam und über die Grausamkeiten seiner Colonisten; man gab ihm aber fast gar keine Genugthuung. Dieses hielt ihn nicht ab, dem Nutzen der Spanier getreu zu seyn. In dieser Absicht suchte er aufs neue Europäer anzuwerben, um Pflanzstädte auf den übrigen Inseln anlegen zu können. Aber auch hierbey äußerten sich unvorhergesehene Schwierigkeiten. Niemand mochte sich zu der Reise nach der neuen Welt entschließen. Die blassen kränklichen Gesichter derer, die dort gewesen waren; die grausamen und schändlichen Krankheiten, die sie zurück brachten; das, was man von der Schädlichkeit <21, 603> der dortigen Luft erzählte; die Menge derer, die umgekommen waren; die Gefahren der Reise; der Widerwille, einem Ausländer zu gehorchen; dieses alles überdachte der Spanier. Sein Eifer war erkaltet, und die angeführten Betrachtungen unterdrückten die Begierde nach Reichthümern. Bey solchen Umständen gerieth Columb auf den unglücklichen Einfall, sich die Befreyung aller Missethäter, die in den Gefängnissen waren, auszubitten, um Colonisten zu bekommen. Er schmeichelte sich, daß Menschen, die er dadurch vom Tode, von der Schande, oder doch wenigstens von Bestrafungen rettete, aus Dankbarkeit ihm und ihrem Vaterlande nützlich zu seyn suchen würden. Mit diesem Abschaum aller menschlichen Gesellschaft kam er in St. Domingo an. Hier erfuhr er bald, daß er Europa zu seinem größten Nachtheil von einer Menge Bösewichter gereinigt hatte. Die Neuangekommenen vereinigten sich mit denen, die schon da waren, und machten eine Rotte von Unmenschen aus, vor deren Handlungen die Natur erzittert. Sie ließen ihre Bosheit vor allen Dingen den Admiral empfinden. Er mußte ihre Grausamkeiten gegen die Wilden, mit der unbändigsten Lebensart verknüpft, ertragen, ohne daß er den geringsten Gehorsam verlangen durfte. Man mißhandelte ihn, ohne daß er im Stande war, es zu verhindern. Dieser große Mann erfuhr den Undank der Spanier früher, als er gedacht hatte. Selbst der Hof trieb die Ungerechtigkeit so weit, daß er den Bovadilla, einen vornehmen Bösewicht, zu seinem Richter ernannte, und ihn, mit gehörigen Vollmachten versehen, nach St. Domingo abgehen ließ. Von einem solchen Richter durfte Columb nichts gutes erwarten. Er wurde wie ein Missethäter behandelt, mit Ketten und Banden belegt, und so nach Spanien zurück geschickt. Der Hof schämte sich dieses Verfahrens; er ertheilte ihm sogleich seine Freyheit, allein, ohne ihm <21, 604> Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, ohne ihn in seine vorige Würden wieder

einzusetzen, ohne seinen Unterdrücker zu bestrafen. Dieser große Mann starb in der Dunkelheit, arm und unbenedictet, ungeachtet die Unternehmung, von der er der Urheber war, ihm die Bewunderung der Welt verdient hat. Selbst die Ehre, dem Welttheile, den er entdeckt hatte, seinen Nahmen ertheilen zu dürfen, wurde ihm nicht gegönnt. Americus Vesputius, ein Spanier, erhielt diesen Vorzug, bloß darum, weil er auf dem Wege, den Columb gebahnt hatte, fortging, und der erste war, der das feste Land von Amerika fand. Die Colonien der Spanier in St. Salvador und St. Domingo fingen nun an empor zu kommen. Man legte andere, die weniger zahlreich waren, in Jamaika, Portoriko, und Cuba an. Ueberall aber zeigte sich die Unmenschlichkeit der Spanier in ihrem ganzen Umfange. Die Wilden, diese bedauernswürdige Geschöpfe, wurden wie das Vieh niedergemetzelt. Der matte Ueberrest dieser unglücklichen Nationen war in die Bergwerke und zu harten, ihre Kräfte überwiegenden, Arbeiten verdammt. Was das Schwert der Vertilger übrig ließ, vernichtete Hunger, Elend und übermäßige Arbeit.

Man fand in den angeführten Provinzen kostbare Metalle; allein, dieses war für den Geitz der Spanier nicht hinreichend. Je mehr ihre Anzahl in jenem Welt=Theile zunahm, je größer wurde ihre Sucht nach Reichthümern. Juan de Gyalva hatte **Mexiko** entdeckt, und es verbreiteten sich prächtige Nachrichten von der Größe und den Reichthümern dieses Landes. Fernando Cortez, ein muthiger, mit vielen Geistesgaben versehener Mann, beschloß, eine so wichtige Eroberung zu versuchen. Kaum hatte er sein Vorhaben bekannt gemacht, als eine Menge goldhungeriger Wagehälse ihm ihren Beystand anboth. Er brachte auf diese Art eine kleine Armee von 500 Soldaten, 100 Matrosen, <21, 605> nebst einigen Pferden und etwas Artillerie zusammen, mit denen er im J. 1519 unter Segel ging. Ehe er auf den mexikanischen Küsten ankam, griff er die Indianer von Tabasko an, schlug sie verschiedene Mal in die Flucht, bewilligte ihnen den Frieden, und schloß so gar ein Bündniß mit diesem Volke. Nachdem Mexiko, und mit der Hauptstadt alle von ihr abhängende Provinzen sich unter das spanische Joch gebeugt hatten, nahmen Grausamkeiten, Plünderung und Erpressung ihren Anfang. Als keine Schätze mehr zum Rauben vorhanden waren, mußten die Spanier nothwendig eine ruhigere Lebensart wählen. Ein Theil von ihnen ging nach Hause, um in Europa mit schlecht erworbenen Reichthümern zu prahlen; die übrigen ließen sich in den eroberten Ländern nieder. Cortez baute das zerstörte Mexiko wieder auf, und es wurde eine der schönsten und volkreichsten Städte. In den erstern Jahren dachten die Spanier an keine Bergwerke. Sie konnten sich der Bequemlichkeit bedienen, die Mexikaner ihrer Schätze zu berauben. Die Tempel, die Palläste der Vornehmen, die Häuser gemeiner Leute, die geringsten Hütten wurden sorgfältig durchsucht und rein ausgeplündert. Ungeachtet die Indianer aus Haß gegen ihre Feinde vieles vergraben oder in das Wasser geworfen hatten, so war doch die Menge der auf solche Weise gesammelten Schätze unbeschreiblich groß. Nachdem aber diese Quelle erschöpft war, sahe man sich nach Bergwerken um. Nach und nach entdeckte man deren verschiedene, die zum Theil an Gold und Silber ergiebig sind. Eine große Anzahl der übrig gebliebenen armen Indianer mußte sich darin zu Tode arbeiten, bis endlich eine Menge schwarzer Slaven aus Afrika herbey gehohlt wurde, welche nun die Stelle jener Unglücklichen vertreten. Aus der Vermischung der Spanier mit den Eingebornen sowohl als mit den Schwarzen, entstand in Amerika eine Bevölkerung, <21, 606> die von dem weißen Europäer durch alle Schattierungen bis zu den Mohren herunter geht. Man unterscheidet die ersten Classen dieser Geschlechter durch die Benennung von Creolen und Metis, und hat sie, in Ansehung der Fähigkeit zu Ehrenstellen sowohl als in vielen andern Stücken, den gebornen Europäern und Weißen untergeordnet. Die natürliche Fruchtbarkeit des Landes zog, als die Ruhe überall hergestellt war, die Aufmerksamkeit der Spanier an sich. Es wurde angebaut, und man errichtete in Guatimala, und andern Provinzen, Colonien, durch welche die verschiedenen Landesproducte gepflanzt, gesammelt und verfeinert, brauchbar gemacht wurden. Nun fing Europa an, sich alle diese Güter der neuen Welt vermittelst des Handels zuzueignen. Alle 2, 3 oder 4 Jahre, nachdem es die Umstände oder die Nothwendigkeit erfordern, gehen 15 bis 20 Kauffahrdeyschiffe, von 2 Kriegs=Schiffen begleitet, von Cadiz ab. Ihre Ladung besteht in Wein, Branntwein, Oehl, Gold= und Silber=Stoffen, Bändern, Tüchern, Leinwand, allerley seidenen Waaren, Spitzen, Hüten, verschiedenen Kostbarkeiten, Diamanten und vielen Spezereywaaren. Diese Flotte geht gemeinlich, um den Gefahren, denen sie von den Nordwinden ausgesetzt seyn würde, wenn sie eine andere Jahreszeit zu ihrer Reise wählte, zu entgehen, im Jul. oder August unter Segel, und landet, nachdem sie unterwegs in Portorico einige Erfrischungen eingenommen hat, in dem Hafen von Vera Cruz. Hier werden ihre Waaren ausgeladen, und nach Jalap, einem Orte, welcher ungefähr gleich weit von Mexiko und von dem Hafen entfernt liegt, gebracht. Da wird alsdenn Messe gehalten, deren Dauer eigentlich auf 6 Monate festgesetzt ist; bisweilen aber wird sie auch verlängert, wenn es die Vortheile des Handels erfordern. Die Menge der Metalle und Waaren bestimmt hier den Gewinn oder Verlust der Käufer und Verkäu<21, 607>fer. Ist eins von diesen Gegenständen häufiger als das andere vorrätzig, so leidet nothwendig derjenige Theil, den diese Ungleichheit trifft. So bald die Geschäfte völlig geendigt sind, werden so gleich das Gold, Silber, Cochenille, Leder, Vanille, und andere geringere Producte, welche Mexiko liefert, eingeschiffet. Die Flotte nimmt alsdenn ihren Rückweg nach der Havana. Dort wartet sie auf verschiedene Registerschiffe, die aus andern Häfen ankommen, und begibt sich endlich, außer den angeführten Waaren mit Indig, Färberholz, Cacao, peruanischer Wolle, Fieberrinde und andern Gegenständen des Handels beladen, nach Cadiz zurück.

Die Eroberung des **peruanischen Reiches** kostete den Spaniern wenig Mühe, und noch weniger Blut. Lima, die Hauptstadt in Peru, entledigt sich ihrer Waaren durch Portobello, Panama und Carthagena, und zieht dagegen europäische und andere Producte an sich. Spanien besitzt außer diesen Häfen noch Acapulco an der Küste von Californien, wo von Zeit zu Zeit ein wichtiger Handel Statt findet. Peru liefert jährlich eine Menge Gold und Silber aus seinen vielen reichhaltigen Bergwerken, nebst einer Gattung feiner Wolle, Cacao, Perlen, Fieberrinde, und andere Dinge. Spanien erhielt aus diesem Lande unermeßliche Schätze. Dieses dauerte bis in die Mitte des jetzigen Jahrhunderts, wo der Verlust von Jamaika, welches die Engländer behaupteten, den Grund zu einem sehr schädlichen Schleichhandel legte. Seit dieser Zeit sind die Vortheile der Spanier nur mittelmäßig, in Vergleichung mit dem, was sie ehemahls waren.

Wir wenden uns nun wieder nach Europa zurück. Der Ueberfluß, welcher auf diese Art herbey gezogen wurde, theilte sich nach und nach allen handelnden Nationen mit. Die Industrie wurde geschäftiger. Man erfand neue Gegenstände zum Luxus. Je lebhafter <21, 608> der Umlauf des Geldes durch die Vermehrung desselben war, desto mehr reizte dieses den Fleiß des Handwerkers, des Künstlers, des Erfinders und des Kaufmannes. Die Fürsten wurden dadurch mächtiger; ihre Einkünfte nahmen

verhältnißmäßig zu; sie konnten größere Armeen unterhalten, und es fehlte ihnen nicht mehr, wie ehemals, an geschwinden Hilfsmitteln.

**DDC DDC** Die Summen, welche **Spanien** jährlich aus Amerika zieht, sind unglaublich. Der Rechnung zu Folge, sind seit 1754 bis 1764, 153 Millionen, 826154 Piasters, und 8 Realen an Gold und Silber nach Spanien gekommen. Man rechne hierzu, was eingebracht worden ist, ohne in den Registern eingetragen zu seyn: so wird sich füglich annehmen lassen, daß diese jährliche Zufuhre 17 Millionen Piasters ausmachen dürfte. Mit Recht erstaunt man über die Größe dieser Schätze; und doch ist es wahrscheinlich, daß anfänglich, als diese Länder noch nicht erschöpft waren, ungleich größere Reichthümer nach Europa gekommen seyn. Nur Spanien wurde an der Quelle des Ueberflusses arm. Einzig und allein mit der Hinsicht auf die amerikanischen Goldgruben beschäftigt, vernachlässigte es diejenigen Mittel, wodurch der Wohlstand seiner Unterthanen hätte erhalten und befördert werden können. Aberglaube, Unwissenheit und Mönche regierten den Hof, und ließen ihn einen Fehltritt nach dem andern begehen. An statt, daß man hätte suchen sollen, die Auswanderungen der Spanier durch Fremde zu ersetzen, verbannte man die Mauren, die Juden, die Muhammedaner, und mit ihnen eine Menge fleißiger Unterthanen, nützlicher Manufacturiers und unternehmender Kaufleute. Die Errichtung der Inquisition, dieses bekannten unbarmherzigen Gerichtes, vertrieb, was noch übrig war. Der Ackerbau, die Manufacturen hörten auf, mit ihnen verlor sich der eigene Handel, und Spanien, welches sonst mit allem überflüssig versehen war, litt jetzt <21, 609> an allem Mangel. Die Schätze der neuen Welt blieben nur kurze Zeit in den Händen derer, die es nicht verstanden, solche selbst zu nutzen. Hätten die Spanier richtige Grundsätze gehabt, und solche mit Ueberlegung ausgeübt, so wären ihre Manufacturen und Fabriken, und ihr Ackerbau in größern Flor als jemahls gekommen. Die Schätze aus Amerika hätten alle Gattungen der Industrie rege gemacht; der größte Theil derselben bliebe in ihren Händen, und durch eben diese Schätze waren sie mächtiger, als irgend ein anderes Königreich. Carl der Fünfte führte damit die größten Entwürfe aus. Philipp der Zweyte war einer der mächtigsten Monarchen, ungeachtet seine Regierung nicht glücklich war. Nach ihm fühlte Spanien seine Schwäche; die unglücklichen Kriegen, welche es führen mußte, beförderten die Abnahme seiner noch übrigen Kräfte, und eine träge Verwaltung der zum Regierungssystem gehörigen Gegenstände erhält dieses Reich in einem machtlosen Zustande, wenigstens in demjenigen, was seinen Handel betrifft. Die Reichthümer aus Amerika werden den übrigen Europäern zugezählt, weil diese dem faulen Spanier für sein Gold, Brod und Bedürfnisse, die er nicht entbehren kann, herbey führen, und diejenigen Waaren liefern, die ihm zum Handel nach Amerika nöthig sind.

**DDC** **Portugal** stand unter spanischem Zepter. Es fuhr fort, die Früchte des Handels mit Ostindien einzuärnden, als Philipp der Zweyte sich einfallen ließ, den Bewohnern der Niederlande ihre Privilegien zu nehmen, und den Gewissenszwang mittelst der Inquisition auch da einführen wollte. Der Mißbrauch, den die Päpste von ihrer Gewalt machten, erleichterte den Fortgang der unter dem Nahmen der Reformation bekannten Religionsverbesserung. In Norden wurde sie mit allgemeinem Beyfall aufgenommen; in Deutschland breitete sie sich mächtig aus, und ein großer Theil <21, 610> der **Niederländer** hatte ebenfalls die neue Religion angenommen. Philipp der Zweyte, dem Despotismus und Aberglaube die Augen verblendeten, beschloß, sie dafür zu züchtigen. Die so genannten Ketzler wurden auf das grausamste verfolgt. Viele tausend wurden hingerichtet, und überall sahe man Blutgerüste, die neue Grausamkeiten ankündigten. Solche Behandlungen mußten diese Nation zur Verzweiflung bringen. Sie empörte sich. Sieben kleine Provinzen, die jetzt unter dem Nahmen der vereinigten bekannt sind, legten den Grund zu einer der mächtigsten und reichsten Republiken. Anfänglich war ihnen das Glück nicht sonderlich günstig. Die Spanier waren tapfere Soldaten; allein diese Widerwärtigkeiten konnten ihre Standhaftigkeit nicht unterdrücken. Sie widersetzten sich mit fortdauerndem Muthe, bis sie es endlich so weit brachten, daß die Spanier vor ihnen weichen mußten. In ihrem schon damahls beträchtlichen Handel fanden sie die zur Fortsetzung des Krieges nöthigen Hilfsmittel. Diesen Vortheil suchte ihnen der König von Spanien zu nehmen. Er verboth allen seinen Unterthanen, besonders aber den Portugiesen, einige Handlung oder Briefwechsel mit den Holländern zu unterhalten, wobey er ihre vorhandene Güter und Schiffe in Beschlag nehmen ließ. Dieses war ein Streich, der die Holländer in die äußerste Verlegenheit setzte. Sie konnten die Spezereywaaren bey ihrem Handel nicht entbehren. Es fiel ihnen zwar der Gedanke ein, solche, gleich den Portugiesen, aus der ersten Hand zu hohlen; allein, wie konnten sie es wagen, eine lange Reise von 3000 Meilen zu unternehmen, da sie nicht die geringste Kenntniß von den entfernten dortigen Küsten hatten, und jenes Land überall in den Händen ihrer Feinde war? Dieses bewog sie, einen Versuch zu machen, um den Weg nach China und Japan durch die Nordsee zu finden; aber es ging ih<21, 611>nen, wie den Engländern, die eben dies unternommen hatten. Die Reise lief fruchtlos ab. Während der Zeit, daß sie anderweitige Maßregeln zur Erhaltung ihres Handels auszumitteln suchten, ließ Cornelis Houtman, ein niederländischer Kaufmann, der in Lissabon Schulden halber gefangen saß, den amsterdamer Kaufleuten sagen, daß er ihnen über die Fahrt nach Ostindien sehr wichtige Nachrichten mitzutheilen hätte, wenn sie anders seine Schulden bezahlen und ihn befreyen wollten. Der Vorschlag wurde angenommen. Houtman kam nach Amsterdam. Man fand seine Nachrichten zuverlässig, und es entstand eine Compagnie, welche ihm vier Schiffe anvertraute, mit denen er die Reise nach Indien unternahm. Er kam damit glücklich nach Java, lieferte da und dort kleine Gefechte, überwand, machte mit einem der vornehmsten Könige in Java ein Bündniß, kaufte Pfeffer und andere Spezereyen, und langte endlich, mit wenig Reichthümern, aber mit desto mehr Hoffnungen beladen, im Texel an. Unter andern brachte er Mohren, Chineser, Malabaren, einen jungen Menschen aus Malaca, einen Japaner, und was das beste war, Abdul, einen Steuermann aus Gusurate, der nebst vielen andern Geschicklichkeiten eine genaue Kenntniß aller indianischen Küsten besaß, nach Europa. Diese Reise, die dadurch erlangte Erfahrung, und die Hoffnung, welche man daraus herleitete, endlich zum vorgesezten Ziel zu gelangen, bewogen die Gesellschaft, den Versuch mit größern Kräften zu wiederholen. Der Admiral van Nek segelte zu dieser wichtigen Unternehmung mit acht Schiffen ab, kam glücklich in Java an, und ungeachtet er anfänglich mit tausend Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, brachte er es doch endlich dahin, daß er die Erlaubniß, Handlung zu treiben, erhielt. Abdul, und die Chineser, erwiesen ihm die besten Dienste; am meisten aber wurde seine Unternehmung durch den Haß, den sich die Portugie<21, 612>sen überall zugezogen hatten, erleichtert. Nun sahe er sich bald im Stande, die Hälfte seiner Flotte, mit Spezereyen und einigen ostindischen Zeugen befrachtet, nach Hause zu schicken. Hierauf begab er sich mit seinen übrigen Schiffen nach den moluckischen Inseln, half die Portugiesen daraus vertreiben, legte in verschiedenen derselben Comptoirs an, errichtete Tractaten mit dasigen Fürsten, und kam endlich mit Reichthümern beladen nach

Holland zurück. Seine Wiedererscheinung verursachte allgemeine Freude. Der glückliche Erfolg dieser Reise erregte neue Nacheiferung. In den meisten See- oder Handelsplätzen der Niederlande thaten sich jetzt **Gesellschaften zum Handel nach Ost=Indien** zusammen. Diese Menge der Unternehmer gab zwar den Holländern in Asien ein Uebergewicht gegen ihre Feinde, aber im Ganzen betrachtet, wurde sie dem Handel nachtheilig. Aus der vermehrten Anzahl der Käufer entstand eine Concurrenz, die den Einkaufspreis der Waaren in Indien erhöhte, in Europa aber den Gewinn bey dem Verkauf verminderte. Die Generalstaaten sahen die Folgen dieses Uebels ein; sie hemmten es, indem sie im J. 1602 alle solche besondere Gesellschaften in eine einzige, unter dem Nahmen der **ostindischen Compagnie** vereinigten. Man gab ihr 60 Directoren. Sie erhielt das Recht, nach eigenem Gutbefinden im Orient Krieg zu führen, oder Frieden zu machen, Festungen zu bauen, Statthalter zu ernennen, Besatzungen zu unterhalten, und alle dortige Polizey- und Justitz=Bediente selbst zu wählen. Diese Compagnie, welche immer ein Muster aller andern bleiben wird, that sich in kurzem ungemeyn hervor. Die verschiedenen besondern Gesellschaften, aus denen sie bestand, hatten die Mittel zu ihrer Macht vorbereitet. Eine Menge Schiffe, mit den nöthigen Matrosen und geschickten Seeleuten versehen, hatte sich dadurch gesammelt, und war nun zu ihrem Dienste fertig. So wurde die neue Compagnie mächtig. Sie war gleichsam ein besonderer Staat in dem Staate selbst, welcher die Republik bereicherte, und ihre Macht außerhalb berühmt machte. So viel vereinigte Hülfsmittel blieben nicht lange ungenutzt. Bald nach ihrer Errichtung schickte die Compagnie den Admiral Warwyk mit 14 Schiffen und einigen Jachten nach Ostindien. Dieser große Mann bewies sich als den Stifter ihrer Handlung und Macht im Orient. Er baute befestigte Comptoirs auf der Insel Java, und in den Staaten des Königes von Johor. Er errichtete Bündnisse mit verschiedenen bengalischen Fürsten. In denen Gefechten, die er mit den Portugiesen wagen mußte, blieb er fast immer Ueberwinder. Dieses, nebst ihrer guten Aufführung, machte die Holländer bey den dortigen Nationen beliebt, und brachte ihnen Vorzüge vor andern zuwege. Die Portugiesen sahen nun ein, wie nöthig es sey, diese Mitbuhler des Handels im Fortgange ihrer Unternehmungen zu stören. Es kam zwischen beyden Nationen zu einem öffentlichen Kriege. Jene, die Portugiesen, hatten wichtige Vortheile voraus; sie hatten überall Festungen; ein weitläufiges Gebieth war ihnen unterthänig, und sie besaßen eine genaue Kenntniß von dem Klima der dasigen Länder, und von allem, was zur Schifffahrt gehörte. Dagegen bekamen die Holländer von Zeit zu Zeit Verstärkung von Schiffen und Mannschaft aus Europa. Spanien im Gegentheile bewies die elendeste Politik. Es ließ seine Unterthanen, die Portugiesen ohne alle Unterstützung, und schien es so gar gern zu sehen, wenn sie den kürzern gegen Holland zogen. Die Holländer fochten mit der Hoffnung eine ansehnliche Handlung auf die Ruinen ihrer Feinde gründen zu können. Ihre Aufführung zeigte Muth und Standhaftigkeit. Wenn ihre Thaten gleich nicht das glänzende hatten, wodurch sich ehemals die Portugiesen berühmt machten, so unterschieden sie sich desto mehr durch die Hartnäckigkeit, mit der sie ihre Entwürfe verfolgten. Sie wurden oft geschlagen; aber nie wurden sie muthlos. Sie kamen ein andermal mit neuen Kräften und mit bessern Maßregeln versehen wieder, um die fehlgeschlagene Unternehmung aufs neue zu versuchen. Nie setzten sie sich einer vollkommenen Niederlage aus. So bald in einem Seegefechte verschiedene ihrer Schiffe beschädigt waren, zogen sie sich zurück; der Schade wurde ausgebessert; unterdessen trieb die überwundene Flotte Handlung, und kehrte, mit Waaren beladen, nach Holland zurück. Auf diese Art konnte es der Compagnie niemahls an Mitteln zur Fortsetzung des Krieges mangeln. Die Portugiesen waren seit den Zeiten eines Gama, und eines Albuquerque sehr ausgeartet. Der asiatische Luxus hatte sie weichlich gemacht, und ihre Grausamkeiten verdienten den Haß aller dasigen Völker. Bey so bewandten Umständen neigte sich nach und nach der Vortheil ganz auf die Seite der Holländer. Die Portugiesen wurden überall vertrieben, so daß ihnen zuletzt von allen ihren weitläufigen Eroberungen nichts übrig blieb, als Dio, Macao und Goa. Portugal war zwar so glücklich, das spanische Joch in Europa abzuschütteln, allein es fehlte ihm an Kräften, in Indien wieder empor zu kommen. Die holländische Compagnie breitete sich nun überall mächtig aus. Sie öffnete sich den Weg nach China und Japan, und verschaffte sich Vortheile, an welche die Portugiesen nicht gedacht hatten. Um den Handel mit seinem Gewürze, (Muskaten, Zimmet und Nelken) allein, ohne Theilnehmung anderer, treiben zu können, wußte sie es dahin zu bringen, daß die Könige von Tidor und Ternate die Ausrottung aller solcher Bäume gestatten mußten. Sie zahlt ihnen dafür einen jährlichen Gehalt, welcher ungefähr 38000 Gulden beträgt, und unterhält eine Besatzung auf diesen Inseln, welche den Wiederaufbau dieser Gewürze verhindert. Die Unkosten, denen sie dadurch ausgesetzt wird, ersetzt der Europäer mit vielfachem Profit, weil diese Art von Alleinhandel (Monopolium) sie in den Stand setzt, willkührliche Verkaufspreise zu bestimmen.

**DDC** Holland war nun, nach langen blutigen Kriegen, durch den Frieden mit Spanien eine freye unabhängige Republik. Seine Macht stieg mit der Zunahme des Handels, und eine weise Regierung unterstützte diesen durch die besten Maßregeln. Es fehlte nun der ostindischen Compagnie nicht an Kräften zur Ausführung der größten Entwürfe. Die Nothwendigkeit einen Platz zu haben, wo ihre Ostindienfahrer ausruhen und Erfrischungen einnehmen könnten, war einleuchtend. Man fand den nördlichen Theil der Insel Java am bequemsten hierzu; und so entstand **Batavia**. Dieser Ort ist eine der schönsten Städte in der Welt, und wird von 100000 Menschen bewohnt, wovon neun Theile aus Morgenländern, der zehnte aber aus Europäern besteht. Sie ist der Sitz eines Statthalters, welcher königliche Macht in Händen hat; der Waffenplatz der Compagnie, und das Magazin aller orient- und occidentalischen Waaren. Dieser Umstand macht ihren Handel unbeschreiblich groß. Er verbreitet sich über ganz Asien, und die Compagnie hat den stärksten Antheil daran. Alle Schiffe, die aus Europa nach Asien gehen, oder von da zurück kommen, landen in ihrem Hafen, und die Letztern versehen sich dort mit aller der kostbaren Ladung, worüber der Europäer erstaunt, wenn die Liste zum Verkauf derselben bekannt gemacht wird.

**DDC DDC** Wir wollen nun wieder einmahl den Zustand des Handels bey andern Nationen in Betrachtung ziehen. Spanien war durch lange unglückliche Kriege entkräftet. Die Rolle, welche es auf dem Theater der Handlung spielte, war stumm und unbedeutend. Die philippinischen Inseln, welche es in Ostindien besitzt, verschaffen ihm einen geringen Antheil an jener Handlung. Amerika hätte seine Macht wiederherstellen können, allein Spanien versäumte die dazu gehörigen Mittel. Portugal bewies sich thätiger. Pedro Alvarez Cabral entdeckte, als er im J. 1500 nach Ostindien segelte, die Küsten von **Brasilien**. Dieser Admiral nahm bloß von dem Lande, im Nahmen seines Königes, Besitz, ohne eine Colonie daselbst anzulegen. Asien beschäftigte damals die Köpfe der Portugiesen ganz allein, und hielt sie ab, ihre Aufmerksamkeit auf etwas anderes zu richten. Aus dieser Ursache wurde Brasilien lange vernachlässigt. Man schickte zwar Colonisten dahin, allein diese bestanden aus lauter Missethättern, die man



aus den Gefängnissen zusammen raffte. Die zurück kommenden Schiffe brachten Papageyen und Färberholz mit. Nachdem aber die Handlung mit Ost=Indien den Holländern in die Hände gerathen war, alsdenn sahe erst Portugal ein, daß Brasilien Bemerkung verdiente. Dieses Land war ungemein fruchtbar; es wurde von einer friedfertigen Nation bewohnt, und es schien, daß dort der Handel einen neuen Zuwachs erhalten könnte. Man verstärkte die Colonien; man ermunterte sie zum Anbau des Landes; und St. Salvador wurde die Hauptstadt und der Sitz eines Statthalters. Diese Sorgfalt hatte die besten Folgen. Lissabon fing an, außer Färber= und Tischlerholz, Ladungen von Zucker und Tobak zu erhalten, als die Holländer auch in diesem Welttheile Eroberungen zu machen suchten. Sie hatten im J. 1621 in Amsterdam eine Compagnie, die sich von der andern durch den Namen der **Südsee=Compagnie** unterschied, errichtet, in der Absicht, den Spaniern in Amerika Schaden zuzufügen. Ihr zusammengebrachtes Capital belief sich auf 6 Millionen Gulden. Sie hatte die besten Nachrichten eingezogen, und nutzte solche ungesäumt. Jacob Willekens <21, 617> ging im J. 1624 mit dem Auftrage, Brasilien zu erobern, unter Segel. Er machte sich an die Hauptstadt. Das Schrecken bemächtigte sich der Portugiesen; und St. Salvador nebst der ganzen dazu gehörigen Provinz ergab sich ohne vielen Widerstand den Holländern. Portugal entriß ihnen zwar 1626 diese Eroberung wieder, die Compagnie entschädigte sich aber dagegen auf eine andere Art. Ihre Schiffe kamen nie nach Hause, ohne reich beladene Prisen mit zu bringen, die sie den Spaniern oder Portugiesen weggenommen hatten. Sie that erstaunende Dinge. Der Ocean war mit ihren Flotten bedeckt. Innerhalb 13 Jahren rüstete die Compagnie 800 Schiffe aus; wovon sich die Kosten auf 45 Millionen Gulden beliefen. Dagegen nahm sie dem Feinde 545 Schiffe, deren Ladung für 90 Mill. Gulden verkauft wurde. Daher kam es, daß ihr Dividend, den sie austheilte, nie unter 25 pro Cent war, und auch bisweilen auf 50 stieg. So vieles Glück setzte die Holländer in den Stand, die Eroberung von Brasilien aufs neue zu unternehmen. Sie bemeisterten sich zuerst der Provinz Fernambucco; und ungeachtet die Portugiesen alle Kräfte dagegen anspanneten, eroberten sie doch nach und nach die Hälfte des Landes. Unstreitig wären sie völlig Herren davon geworden, wenn nicht Portugal unter Philipp IV. das spanische Joch abgeschüttelt, und dadurch den Frieden mit Holland wieder hergestellt hätte. Der neue König schloß mit den vereinigten Provinzen, in Ansehung Ost= und West=Indiens, einen Waffenstillstand auf 10 Jahre, und in Europa eine Off= und Defensiv=Allianz. Der General Graf Moritz von Nassau, dem Holland die Eroberungen in Brasilien zu danken hatte, wurde mit dem größten Theile seiner Truppen zurück berufen, und man übergab die Regierung dieser Provinzen dem Hamel, einem amsterdamer Kaufmann, dem Bassis, <21, 618> einem Goldschmid aus Harlem, und dem Bullestraat, einem Zimmermann aus Middelburg. Die Holländer begingen hier einen unverzeihlichen Fehler. Diese gute Leute verstanden ein jeder sein Handwerk vollkommen, allein die Regierung weitläufiger Provinzen war nicht das Fach, in dem sie glänzen konnten. Sie entblößten die Festungen von Besatzung, um der Compagnie Ausgaben zu ersparen, und verkauften den Portugiesen Waffen und Kriegsmunition, weil Geld dabey zu gewinnen war. Hierzu kamen Ungerechtigkeiten, die sie auszuüben angingen. Dieses beförderte den Fortgang einer Empörung, durch welche im J. 1654 die Holländer völlig aus Brasilien vertrieben wurden. Portugal setzte nun dieses Land in einen bessern Vertheidigungsstand, und beförderte den Anbau desselben auf alle Art und Weise. Man entdeckte nach der Zeit Producte darin, die seinen Besitz um so viel kostbarer machten. Einige Soldaten aus Rio=Janeyro fanden, indem sie tiefer in das Land kamen, daß die Indianer mit goldenen Angeln fischten. Die darüber eingezogenen Nachrichten belehrten sie, daß dieses Metall in dem Sande der aus den Bergen herab strömenden Flüsse gefunden würde. Man nutzte diese Entdeckung. Die Gebirge wurden genauer untersucht. Es fanden sich einige Goldadern; allein, die Kosten der Arbeit würden den Gewinn überstiegen haben. Aus diesem Grunde hielt man sich an die Methode der Indianer, und sie ist von sehr gutem Erfolge; denn wenn man solche nach dem fünften Theil, den der König von Portugal davon bekommt, berechnet, so beträgt die jährliche Ausbeute 18 Millionen Crusaden, oder mehr als 20 Millionen holl. Gulden. Außerdem zieht Brasilien auch aus dem Schleichhandel mit Peru sehr ansehnliche Vortheile.

Der ungefähre Zufall gab noch einmahl Gelegenheit zur Entdeckung eines unschätzbaren Productes. <21, 619> Slaven, welche Gold aus dem Sande heraus fischen mußten, fanden darunter kleine glänzende Steine, die sie als etwas unnützes wieder wegwarfen. Doch hatte man einige davon behalten, und zeigte sie dem General=Befehlshaber über die Bergwerke, Pedro d' Almeyda. Da dieser eine Zeitlang in Goa gewesen war, urtheilte er, daß es Diamanten seyn könnten. Um sich davon zu überzeugen, schickte er solche an den Hof, der sie an seinen Gesandten d' Acunha in Holland zur nähern Prüfung abgehen ließ. Sie wurden genau untersucht, und alle Kenner versicherten, daß es echte schöne Diamanten wären. Nun suchten und fanden die Portugiesen deren so viele, daß die Flotte aus Rio=Janeyro deren auf einmahl 1146 Unzen mitbrachte. Ein solcher Ueberfluß setzte den Preis dieser Waare unter die Hälfte des gewöhnlichen. So bald der Hof dieses bemerkte, ergriff er Maßregeln, wodurch die Sache wieder auf den vorigen Fuß kam. Er überließ das ausschließende Recht, Diamanten graben zu lassen, und sie zu verkaufen, einer Compagnie, und setzte ihrer Habsucht durch vernünftige Gesetze Gränzen. Sich selbst aber behielt der König diejenigen Diamanten zum Eigenthum voraus, deren Gewicht eine gewisse Anzahl Karate übersteigen würde. Die Vorsicht, welche die Compagnie gewählt hat, um allen Eingriffen in ihre Rechte vorzubeugen, ist die einzige in ihrer Art. Man hat die ganze Gegend, in der sich die Bergwerke befinden, rund herum in einer weiten Entfernung, von Bewohnern entblößt, und dadurch allen Unterschleif, wo nicht unmöglich, doch äußerst schwer gemacht. Bis jetzt sind jährlich nur für 5 Millionen Crusaden rohe Diamanten an Engländer und Holländer verkauft worden, welche sie schneiden und bearbeiten lassen, um vermittelst dieses Handels den Luxus der übrigen Europäer zu nähren. Auf solche Art ist Brasilien jetzt eine der reichsten Colonien der Welt.

<21, 620>

**DDC** Das schnelle Wachstum der Holländer hatte alle europäische Mächte aufmerksam gemacht. Der Glanz und die Macht ihrer Compagnien erregten Neid und Nacheiferung. Die Emporbringung der Handlung, die hierzu gehörigen Mittel und Grundsätze wurden von nun an ein Theil der allgemeinen Staatswissenschaft, und das Ziel, nach welchem die Fürsten strebten. Keine Nation that sich darin mehr hervor, als die **Engländer**. Dieses Volk war an innern Hülf=Mitteln reich. Die Fruchtbarkeit des Landes erleichterte den Fortgang des Ackerbaues und der Industrie. Emigranten aus Flandern, Deutschland und andern Gegenden, wo Unterdrückung und Gewissenszwang regierte, vermehrten die Zahl der Bewohner, indem sie alle Arten der Manufacturen dahin brachten. Die Königin Elisabeth ermunterte den Fleiß und den Fortgang des Handels. Sie verboth die Ausfuhr englischer Wolle. Die Industrie erhielt dadurch neue Nahrung. Die Engländer bauten sich jetzt ihre Schiffe selbst, da sie solche sonst von den

Hamburgern und Lübeckern gekauft hatten, und ihre Handlung in Europa fing an, mächtig empor zu kommen. Sie trieben den wichtigsten Verkehr mit Rußland über Archangel, und wetteiferten mit den Hanseestädten in dem übrigen Norden und Deutschland. Sie machten den Anfang zum Handel nach der Levante. Ihre Versuche, die sie zur Entdeckung des Weges nach Ostindien durch die Nord=See wagten, hatten zwar nicht den erwünschten Erfolg; desto bekannter aber war ihnen die gewöhnliche Fahrt, seitdem Drake, Stephens, Cavendish und Andere, theils über die Südsee, theils bey dem Vorgebirge der guten Hoffnung vorbeigekommen waren. Der Nutzen, den diese Reisen verschafften, bewog die geschicktesten londner Kaufleute zusammen zu treten. Sie erhielten ein ausschließendes Privilegium auf 15 Jahre zum Handel nach Indien. Das <21, 621> Capital dieser Compagnie betrug anfänglich nicht mehr, als 369891 Pfund Sterl. und 5 Schillinge. Sie rüstete davon, im J. 1601, 4 Schiffe aus, und ließ solche, mit der nöthigen Ladung versehen, nach Indien abgehen. Ihre ersten Verrichtungen in Asien konnten nur mittelmäßig seyn. Die Compagnie hatte nicht die Absicht, Eroberungen zu machen. Ihre Unternehmungen gingen bloß auf den Handel, und sie bewies sich dabey rechtschaffen, und ohne betrügerische Ränke. Diese Aufführung erwarb ihr die Liebe und Achtung der Ostindier; allein, sie konnte die Concurrenz der Portugiesen und Holländer nicht aushalten, und alles was sie ausrichtete, war die Anlegung einiger kleinen Comptoirs. Diese beyde Nationen hatten die wichtigsten Vortheile vor den Engländern voraus. Sie besaßen ganze Provinzen, ihre Macht wurde gefürchtet, ihre Compagnien hatten ausgebreitete Kräfte; es war ihnen daher leicht, alles zum Nutzen ihrer Handlung zu wenden, und es diesen schwachen Mitbuhlern in aller Art zuvor zu thun. Die Mittel, sich mit Nachdruck in die Höhe schwingen zu können, fehlten der Compagnie. Sie wandte sich zwar um Unterstützung an den Hof; allein Jacob I. bekümmerte sich mehr um gelehrte Streitigkeiten, als um den Handlungsvortheil seiner Unterthanen. Dem ungeachtet aber schwang sie sich auch ohne Beyhülfe empor. Sie baute einige Forts, und legte Colonien auf den Inseln Java, Poulou, Amboina und Banda, an. Dadurch fing sie an, mit den Holländern den Spezerey=Handel, welcher damahls von großer Wichtigkeit war, zu theilen. Diese wurden darüber neidisch. Sie suchten die neuen Mitbuhler zu vertreiben, und indem sie sich der Gewalt, der List, und der Verrätherey bedienten, erreichten sie den vorgesetzten Zweck. Die Regierung hätte das Unrecht, welches ihren Unterthanen wiederfuhr, rächen sollen, allein der König war <21, 622> hierzu nicht beherzt genug, und sein Nachfolger beschäftigte sich mit andern Entwürfen. Die Compagnie wurde ihrem Schicksale überlassen, und in diesem Zustande der Muthlosigkeit und Unterdrückung blieb sie bis auf die grausame Hinrichtung Carls des Ersten. Cromwell suchte sich bey der Nation, die er beherrschte, und zugleich bey den Ausländern, Ansehen zu erwerben. Er kannte die Kräfte der Engländer, und wußte sie gehörig anzuwenden. Es fehlte ihm nicht an einem Vorwande, Holland Krieg anzukündigen. Man wandte von beyden Theilen alle Mittel an, welche die Vertilgungskunst darbietet; zuletzt aber mußten die Holländer unterliegen. und einen Frieden eingehen, bey welchem der Vortheil nicht auf ihrer Seite war. Kaum sahe sich die Compagnie unter öffentlichem Schutze, als sie mit neuer Lebhaftigkeit hervor trat. Sie erhielt die Erneuerung ihres Privilegii, und mit neuen Rechten bewies sie neuen Muth. Ihre Unternehmungen in Asien wurden nun wichtiger. Sie schloß ein Bündniß mit Abas I. und trieb mit Persien einen ausgebreiteten Handel. Sie demüthigte die Portugiesen, nahm ihnen Ormuz, unterhielt mit Arabien vermittelst Bassora ansehnliche Verbindungen, und legte den Grund zum Verkehr nach China. Die Holländer wetteiferten mit ihr, allein ihre Concurrenz konnte nicht mehr zum Uebergewichte kommen. Sie war nun auf dem Gipfel ihrer Größe. Ihre Actien galten, im J. 1682, 260 pro Cent. Ungeachtet sie von Zeit zu Zeit ansehnliche Dividenden bezahlt hatte, behielt sie doch damahls ein Capital von anderthalb Mill. Pfund Sterlings. Dieses schnelle Glück erregte die Mißgunst der Nation. Sie verlangte, an ihren Vortheilen Antheil nehmen zu können, und Carl II. verkaufte einer zweyten Gesellschaft dieses Vorrecht. Die Folgen einer solchen Erlaubniß wurden dem Handel nach dem Orient verderblich. Beyde <21, 623> Compagnien bearbeiteten zugleich einen und eben denselben Gegenstand. Sie geriethen mit einander in Concurrenz und Uneinigkeiten. Dieses verminderte ihr Ansehen und ihren Gewinn; und sie würden beyde ihre Vernichtung befördert haben, wenn nicht im J. 1702 ihre Vereinigung in eine einzige Hauptcompagnie zu Stande gekommen wäre. Vor diesem Zeit=Puncte hatten ihr die Kriege, welche England mit Frankreich führte, unsäglichen Schaden zugefügt. Die Franzosen nahmen den Engländern während den Unruhen mehr als 4000 Schiffe weg, von denen der größte Theil der Compagnie gehörte. Sie wurde dadurch geschwächt, aber nicht über den Haufen geworfen. Die erwähnte Vereinigung gab ihr neues Ansehen, und vermehrte ihren Credit. Ihre Macht nahm nach und nach unglaublich zu. Die Unruhen der neuern Zeiten berechtigten sie, Eroberungen in Bengalen und in andern Gegenden Ostindiens mit dem besten Erfolge zu unternehmen. Die Thaten eines Lord Clive können einigen meiner Leser nicht unbekannt seyn. Durch alles dieses hat ihre Größe dermaßen zugenommen, daß sie jetzt in Asien das Uebergewicht über alle dahin handelnde Nationen behauptet.

**DDC** Die **brittischen Colonien in Amerika** verdienen es, daß ich auch ihrer erwähne. Sie wurden im J. 1584 entdeckt, aber erst in dem folgenden Jahrhundert bevölkert. Der Anbau des Landes hatte im Anfange, wegen der allzu geringen Anzahl der Colonisten, nur wenig Fortgang, bis die Unruhen in England, die bürgerlichen Kriege, die Religionsstreitigkeiten der Presbyterianer und Puritaner Auswanderungen nach diesen weitläufigen, unter dem allgemeinen Nahmen **Virginien** bekannten, Provinzen veranlaßten. Die Cultur des Landes wurde eifrig unternommen, und mit Nutzen fortgesetzt. Man baute Boston. Die Bevölkerung nahm je mehr und mehr zu. Eine Men<21, 624>ge Deutsche entging den Religionsverfolgungen, um in Ruhe glauben zu können, was sie wollten. Diese verschiedene Colonisten sonderten sich von einander ab; ein jeder Theil wählte sich die Gegend, die ihm am schicklichsten zu seinen Absichten dünkte; dadurch verbreitete sich der Anbau des Landes, die Erbauung mehrerer Städte, und der Wohlstand des Ganzen überhaupt. Die Quäker, diese friedfertige unschädliche Secte, legten den Grund zu einer Republik, die vielleicht Nachahmung verdiente, wenn alle Menschen friedfertig wären. Wilhelm, Pen, der Sohn eines berühmten Admirals, erhielt von dem Hofe, zur Schadloshaltung einer Geldforderung, das Eigenthum der unter dem Nahmen **Pensylvanien** bekannten Provinz. Er bevölkerte sie mit Quäkern aus allen Nationen, und indem er seine Colonie mit Gesetzen der Duldung und Billigkeit versah, gründete er ihr Wohl und ihre Fortdauer auf sichere Stützen. Das Parlament hat mit der ihm eigenen Aufmerksamkeit zum Wohl des Handels das Wachsthum dieses entfernten weitläufigen Theiles der englischen Macht befördert, und durch Belohnungen den Anbau der besten Producte befördert. England zieht jetzt aus gedachten seinen Colonien eine Menge Zucker, Indig, Reiß, Kaffee, Schiffbauholz, Hanf, Flachs, Eisen, Biberfelle, Rauchwaaren, getrocknete Fische, nebst andern Dingen, und findet dagegen dort einen sichern beträchtlichen Absatz aller seiner Manufacturwaaren. Der letzte Krieg konnte den Colonien keinen Abbruch thun; sie gewinnen vielmehr dabey. Frankreich war allzu ohnmächtig; es mußte Canada abtreten, und der Handel der Engländer

erhielt dadurch einen festern Zusammenhang mit neuen ungehemmten Kräften. Jetzt streiten sich die Colonien mit ihrem Vaterlande um gewisse Handlungsfreyheiten, deren Rechtmäßigkeit der kunftige Erfolg entscheiden wird.

<21, 625>

**DDC Frankreich**, ungeachtet es mit vielen Seestädten und mit allen zum Handel gehörigen Vortheilen versehen war, fing dennoch erst spät an, mit den übrigen Europäern zu wetteifern. Die Regierung Ludwigs *XIV.* wurde die Epoche glänzender Unternehmungen. Colbert, ein zweyter Sully, nutzte das Vertrauen seines Königes auf die wirksamste Art. Er wußte den Zustand der Finanzen zu verbessern, indem er den Fleiß der Nation in Bewegung setzte, dem Handel aufhalf, und die richtigsten Mittel dabey anwandte. Unter ihm gerieth der Seidenbau, alle Manufacturen und Fabriken blühten, der Ackerbau wurde getrieben, das ganze Land befand sich im Flor, und Frankreich war durch alles dieses ungemein mächtig. Colbert vergaß nicht, auf die Erhaltung dieser Vortheile bedacht zu seyn. Er gab den Franzosen eine Seemacht, und mit ihr die Anlage zu großen auswärtigen Unternehmungen. Sie trieben einen ansehnlichen Handel nach der Levante, errichteten Compagnien nach Ost= und West=Indien, und bevölkerten die Inseln Martinique, Guadalupe und Granada. Aus diesen Colonien zogen sie beträchtlichen Nutzen; allein die Concurrenz, worein sie mit England und Holland geriethen; die Mißgunst, welche daher entstand; die beständigen Kriege, welche Ludwig *XIV.* mit seinen Nachbarn führte, dieses alles hemmte den Lauf ihres Glückes, und vernichtete oft in einem Augenblicke Entwürfe, deren Vollziehung viele Zeit und Geld gekostet hatte. Nach dem Tode Colbert' s fiel das ganze so mühsam errichtete Gebäude wieder zusammen. Man überließ sich andern verderblichen Grundsätzen. Die ausschweifende Eroberungssucht des Monarchen brachte halb Europa wider ihn in Harnisch, und verwickelte ihn in gefährliche Kriege. Die Finanzen wurden dadurch erschöpft, das Land geschwächt, und der Staat überhaupt mit unermeßlichen Schulden beladen. Die letzten Jahre seiner Regier<21, 626>ung waren nichts weniger als glänzend. Eine Beth=Schwester regierte den Hof. Grubeleyen über unwichtige Meinungen beschäftigten ihn, und gebaren zuletzt den Geist der Verfolgung über die unschuldigen Hugenotten. Diese Schlachtopfer des Fanatismus wurden entweder verfolgt oder vertrieben. Sie wandten sich nach Holland, England und Preussen, wo man sie mit Freuden aufnahm. Diesen Ländern theilten sie die besten Manufacturen und Künste mit, indem Frankreich durch deren Auswanderung sich selbst einen unersetzlichen Schaden verursachte. Ludwig hinterließ den Nahmen **des Großen**, indem seine Länder von der Erwerbung desselben schmachteten. Während der Regentschaft suchte man dem Lande und dem Handel wieder aufzuhelfen; allein die Mittel, welche ergriffen wurden, vergrößerten den Schaden. Der berühmte Lau erschien mit einem Project von dem weitesten Umfange. Scharfsinn, Erfahrungen und richtige Urtheile über den Credit, und seine möglichste Ausdehnung waren darin vereinigt. Hätte man es mit Mäßigung genutzt, so wäre es ein heilsames Hülf=Mittel geblieben; allein man übertrieb es, und es wurde zum Gift der ganzen Nation. Lau gründete seinen Entwurf auf Grundsätze der Handlung. Er vereinigte alle verschiedene Compagnien in eine einzige. Dieser verschaffte er Unterstützung und Zutrauen. Ihr Credit wurde unermeßlich groß. Die Menge der Actien, die sie vertheilte, übersteigt allen Glauben. Es entstand unter den Franzosen eine Art von Raserey. Jedermann verlangte Papier, und Gold und Silber waren dagegen von geringem Werthe. Das feurige Genie der Nation ließ sich durch Chimären blenden. Man erzählte ihr Wunder von den Vortheilen des Handels nach Mississippi. Sie glaubte alles, so lange bis das Blendwerk verschwand. In einem freyen Staate hätte ein ins Unendliche gespannter Credit viel<21, 627>leicht von Bestand seyn können; allein in Frankreich ging dieses unmöglich an. Die Regierung warf ihn selbst über den Haufen, indem sie ihn dauerhaft machen wollte. Das ungemessene Zutrauen wich mit einem Mahl dem größten Mißtrauen. Das Chaos entwickelte sich. Es entstand ein allgemeiner Bankerott, und die Regierung sahe die Last der Schulden, die sie zu vermindern dachte, durch neu hinzugekommene vermehrt. Es blieb Frankreich nichts als eine Compagnie übrig, die während den wenigen Jahren, da der Handel mit Papier am stärksten blühte, ansehnlich zugenommen hatte. Ihre Unternehmungen waren von diesem Zeitpunkte an wichtiger, als ehemals. Sie breitete sich in den Staaten des großen Moguls aus. Sie bevölkerte Canada, und ihre übrige amerikanische Colonien bewiesen die größte Thätigkeit. Sie wäre ganz empor gekommen; allein, der Fortgang ihrer Unternehmungen wurde von Zeit zu Zeit gehemmet, und endlich gab ihr in den neuesten Zeiten der unglückliche Krieg mit England einen Stoß, der ihre Kräfte fast vernichtete. Während demselben nahmen die Franzosen den Engländern 2500 Schiffe weg: dagegen verloren jene an diese auf gleiche Art gegen 1000 derselben. Einer solchen Ungleichheit ungeachtet war England in seinen Handlungsangelegenheiten nur wenig erschüttert, da Frankreich hingegen völlig kraftlos wurde. Es mußte bey dem Friedensschlusse Canada abtreten, und die Gesetze, welche ihm England vorschrieb, eingehen. Seine noch übrige Colonien thun sich seitdem durch ihren ausgebreiteten vermehrten Fleiß hervor. Frankreich zieht von daher eine große Menge Zucker, Indig, Kaffee und andere Waaren. Die vorzügliche Güte dieser Producte ist bekannt, und befördert ihren schleunigen Verkauf. Die ostindische Compagnie scheint sich seit dem Frieden wieder erhohlt zu haben. Sie erhält von Zeit zu Zeit einige Retour=  
<21, 628>Schiffe aus China und Bengalen, deren Ladung in dem Hafen Oriert öffentlich verauctioniret wird; allein dennoch ist überhaupt ihr Zustand schwankend und höchst ungewiß.

**DDC Dänemark** halte seit geraumer Zeit Manufacturen und eigenen Handel. Es glaubte beydes in stärkere Bewegung setzen zu können, wenn es an dem Handel nach beyden Indien Theil nähme. Es stiftete in dieser Absicht, im J. 1618, eine Compagnie nach Ostindien, die auf dem Gebiete des Raja von Tanjaour die Stadt Tranquebar und die Festung Dansbourg erbaute. Ihr Glück war nur mittelmäßig, und die allzu schädliche Concurrenz der Holländer brachte sie zuletzt dahin, daß sie ihr Privilegium der Krone zurück geben mußte. Aus ihren Ueberbleibseln entstand 1670 eine neue Compagnie, die aber ein allzu geringes Capital zum Grunde legte, und daher nicht von Dauer seyn konnte. Endlich nahm sich die Regierung der Sache mit Nachdruck an, und brachte im J. 1732 eine dritte Compagnie zusammen, die noch jetzt in der besten Verfassung ist. Die Vorzüge ihrer innern Einrichtung, ihre ausgedehnte Privilegien, die Mäßigung mit der sie zu Werke geht, und das Capital womit sie versehen ist, sichert für ihre Dauer. Binnen einer Zeit von 14 Jahren hat sie etliche 20 Retourschiffe aus Ostindien erhalten, deren Ladung größten Theils aus Thee und baumwollenen Waaren bestand; dagegen versandte sie, während diesem Zeitraum, 31 Schiffe mit Eisen (welches in Asien eine angenehme Waare ist,) und Manufacturwaaren des Königreiches befrachtet. In Westindien besitzen die Dänen die Inseln St. Thomas und St. Croix, aus denen sie Zucker, Kaffee und etwas Indig ziehen.

Die Handlung **Schwedens** hatte durch lange unglückliche Kriege gar sehr gelitten. Sie hatten es entvölkert; die besten seiner Provinzen waren in russische <21, 629> Hände übergegangen; es fehlte der Industrie an Händen und an Muth; der Geldmangel war allgemein, und die Handlung schmachtete. Dieser traurige Zufall war Schuld, daß es später als andere an den Vortheilen des fremden Handels Antheil nehmen konnte. Erst im J. 1731 kam eine ostindische Compagnie zu Stande, deren Verrichtungen sich nach und nach gehoben haben, und nun bis über das mittelmäßige gekommen sind. Ihr Sitz ist in Gothenburg.

**DDC** Die Barbarey, in welcher **Rußland** lebte, hielt der Handel sehr lange ab, sich in ein System zu ordnen, bis Peter der Große durch ungemeyne Talente, mit anhaltendem Eifer begleitet, sein Volk umschuf, und ihm Sitten, Handlung, Macht und Ansehen gab. St. Petersburg stieg am Gestade der Ostsee empor, wurde die Residenz der Fürsten, und der Sitz einer weitläufigen Handlung. Sein Hafen ist der Sammelplatz aller fremden Schiffe, und der Ort, aus welchem jene fürchterliche Flotten ausliefen, vor denen der Türke gezittert hat. Catharina II. versieht ihre Unterthanen mit weisen Gesetzen, ermuntert den Handel und die Industrie, und zieht alle Künste und Wissenschaften durch Belohnungen herbey. Rußland liefert dem Ausländer Getreide, Leinwand zu Segeln, Juchten, Hanf, Flachs, Talg, gemeines Hanf= und Lein=Oehl, Theer, Schiffbauholz, und allerley Pelzwerk etc. Die in der Knospe liegende Handlung von Kamtschatka aus, drohet der allgemeinen europäischen Handlung überhaupt einen Umschwung. Die Russen sind bey ihren mühsamen Unternehmungen den Dniester um die Gegend der Wasserfälle schiffbar zu machen, schon so weit gekommen, daß ziemlich große Schiffe, mit ihrer völligen Ladung, über diese so gefährliche Steinklippen sicher passiren können. Dadurch wird der Handel des russischen Reiches sehr vermehrt werden, besonders da man künftig die orientalischen Waaren durch diesen <21, 630> Weg aus der ersten Hand nach Rußland bringen wird, wodurch dieselben in dem ganzen Norden um einen billigern Preis vertheilt werden können.

Von der Zunahme des rußischen Handels im jetzigen Jahrhunderte, s. Hrn. Prof. **Schlözer'** s **Briefwechsel**, 5 Heft, S. 267, fgg.

Bis jetzt hat dieses Reich noch nicht daran gedacht, sich in Indien fest zu setzen, und vielleicht würde ihm eine solche Unternehmung auch nicht zuträglich seyn. Rußland ist an sich selbst weitläufig genug; es bedarf überall noch mehrere Bevölkerung. Dieses ist der Gegenstand, womit es sich rühmlichst beschäftigt, indem es alle entferntere Entwürfe bey Seite setzt.

Die **Schweitz** hat sich in dem jetzigen Jahrhundert gar sehr hervor gethan. Sie verfertigt eine Menge leichter Waaren aus Seide, Baumwolle und Garn, womit sie einen ausgebreiteten Handel treibt. Der wohlfeile Preis derselben befördert ihren geschwinden Verkauf. Dieses Land gehört nun unter die reichen, da es ehemals eins der ärmsten war. Seine Manufacturen und Fabriken sind zahlreich, und beschäftigen den Fleiß der Nation. Diese Vortheile, durch weise Gesetze und Freyheit belebt, versprechen diesen Republikanern einen dauerhaften Wohlstand.

**Deutschland** überhaupt betrachtet, benutzt den größten Theil seiner Producte in sich selbst. Es treibt den Acker=Bau überall mit Erfolg, und jeder Fürst sucht in seinen Staaten den Geist der Industrie und des Handels rege zu machen. **Oestreich** ist durch seine viele weitläufige Länder sehr mächtig. Nun vermehren seit kurzem der fruchtbarste Strich Landes, den Polen hatte, und ein ansehnlicher Theil von Baiern, den Umfang seiner Größe. **Ungarn** liefert Getreide, Vieh, Häute, Talg, Wachs, Kupfer und sehr gute Weine. Die katholischen **Niederlande** wetteifern mit andern, in Ansehung des Leinwandhandels. Die **italiänischen Provinzen** thun es ihren übrigen Landsleuten im Sei<21, 631>denbau und in Verarbeitung dieser Waare zuvor. Oestreich selbst aber hat in Wien und an andern Orten alle Arten guter Manufacturen errichtet, und befördert ihren Fortgang durch nachdrückliche Unterstützung. Böhmen, und derjenige Theil Schlesiens, den Oestreich behalten hat, nutzen die Vortheile des Garn= und Leinwandhandels. **Sachsen** hatte die besten Manufacturen, allein sie sind meistens dahin. Krieg und Theurung haben sie zum Theil vertilgt. Man hätte dem letzten Uebel wenigstens vorbeugen können. Dieser kleine Staat ist in allzu große Schulden gerathen, als daß er sich so leicht wieder in die Höhe schwingen könnte. **Preussen** glänzt, auch von Seiten seines Handels betrachtet, mehr als andere Staaten Deutschlands. Berlin ist der Sammelplatz aller Künste, der Sitz der Wissenschaften, und mancherley Manufacturen und Fabriken. Kein Fürst hat je alle Arten der Industrie binnen einem so kurzen Zeitraum auf einmahl zu beleben gewußt, als Friedrich der Große. Er ist das Muster, dem alle Monarchen mit ungleichem Erfolge nachstreben. In allen seinen Absichten und Einrichtungen herrscht Weisheit, Ordnung und Zusammenhang. Das Ganze davon macht eine große Kette, in der ein Glied das andere berührt und in Bewegung setzt. Er hat noch wichtige Entwürfe zum Besten des Handels vor sich liegen. Einst wird sein erhabener Thronfolger in seine Fußstapfen treten, und das ausführen, was Friedrich der Große nur denken konnte.

**DDC** Ganz Europa hat nun, was den Handel betrifft, einerley Grundsätze, und einerley Art in Ausübung derselben angenommen. Jedes Land bearbeitet seine rohe Producte selbst, und ahmt die Manufacturen und Fabriken des Ausländers nach. Jeder Fürst hemmt die Einfuhre fremder Waaren in seinen Staaten, oder belegt sie wenigstens mit großen Abgaben, bis sie sei<21, 632>nen Unterthanen ganz unentbehrlich geworden sind. Das allgemeine große Handlungsbündniß ist zerrissen, und die Glieder der Kette sind getrennt. Wäre es möglich, daß immerwährender Friede fort dauerte, daß nicht von Zeit zu Zeit Kriege mit ihren Folgen, ein System wie dieses, da und dort zerrütteten, so würde zuletzt jeder Staat ins besondere eine Art von Giro=Bank werden, welche nichts von demjenigen, was sie eingenommen hat, wieder heraus gibt, sondern es in sich selbst circuliren läßt. Das weitläufigste Land würde den weitläufigsten Handel nutzen; kleinere Staaten aber, die nicht von sich selbst leben könnten, müßten nach und nach verarmen, und ihre Bewohner entweder verhungern oder auswandern lassen.

Von des deutschen Handels Anwachs und Abnahme, von D. G. S. st. im 46 St. der **Hannov. gel. Anz. v. J. 1750.**

Allgemeine Geschichte der Handlung und Schifffahrt, der Manufacturen und Künste, des Finanz= und Cameralwesens, zu allen Zeiten und bey allen Völkern. Zwey Theile, Breßl. 1751 und 1754, 4. 5 A. 21 B.

*Les progrès du commerce. à Par. 1761, 12. 2 Voll. 335 S.*

Vom Ursprunge und Wachsthum der Handlung. Aus dem Französ. übers. Lpz. 1762, 8. 14 und ein halber Bog.

Von dem Ursprunge und Fortgang der Handlung in den alten Zeiten, s den 8 Th. der **neuen Auszüge aus den besten ausländ. Wochen= und Monatschr. a. d. J. 1768**, S. 665--672.

Kurze historische Abhandlung von dem Ursprunge des Handels und des damit verknüpften Münzwesens, st. im 4 Jahrg. der **Mannigfaltigk.** Berl. 1773, gr. 8. S. 65, fgg.

Auszug einer Geschichte der Handlung alter und neuerer Zeiten, st. im 1 Th. der **Theorie und Praxis der Handlungswissenschaft**, Bresl. 1777, gr. 8. S. 6, fgg.

Kurzgefaßte Beschreibung der Handlung der vornehmsten europäischen Staaten. Erster Theil Liegn. und Lpz. 1778, gr. 8. 1 A. 10 B. Zweyter Theil, erste Abtheilung, 1779, 14 und ein halber Bog.

*An historical and chronological deduction of the origin of commerce, from the earliest accounts to the present time; with an appendix, containing the modern politico-commercial Geography of the several countries of Europe, by Adam Anderson. Lond. 1763, f.*

Von der deutschen Uebersetz. u. d. T. Historische und chronologische Geschichte des Handels von den ältesten bis auf jetzige Zeiten, ist der 7te Theil, zu Riga, 1779, in gr. 8. herausgekommen.

<21, 633>

**Jo. Gottl. Böhme** *de' commerciorum apud Germanos initiis. Lps. 1751.*

**Jo. Ge. Büsch** allgemeine Anmerkungen über den Zustand der Handlung, vornehmlich in den europäischen Staaten, und über einige Vorurtheile der neuern Handlungspolitik, st. im 73--76 St. des **Hannov. Magaz. v. J. 1770**; und in Dessen **kleinen Schriften von der Handlung**, Lpz. 1772, 8. S. 35--170.

*Histoire du commerce et de la navigation des anciens, (par Pierre Dan Huet.) à Par. 1716, 12. 18 und ein halber Bog.*

*De praecipuis commerciorum in Germania epochis, prolusio Jo. Ge. Meusel. Erl. 1780, 4. 2 B.*

**J. E. Zschackwitz** Nachricht von dem Handlungswesen vormahliger und jetziger Zeiten. Lpz. 1736, 8.

**DDC** Der **Gegenstand der Handlung** sind alle körperliche Dinge, welche gekauft und verkauft werden können, es möge solche die Natur oder die Kunst hervorbringen. Diese werden, in Absicht auf den Handel damit, mit dem gemeinschaftlichen Nahmen der **Waaren** belegt.

**Die zum Handel oder der Kaufmannschaft gehörigen einzelnen Personen**, sind theils Haupt= oder nothwendige Personen, ohne welche kein Handel geschehen kann; theils Mittels= Neben= und Hülf=Personen. 1) Die Hauptpersonen sind der **Verkäufer** und der **Käufer**, die, wenn ihr ordentliches Gewerbe und ihre Nahrung darin besteht, daß sie Waaren ein= und wieder verkaufen, überhaupt **Handels=** oder **Kaufleute**, und ins besondere die Eigenthümer einzelner Handlungen, in Ansehung ihrer Handelsbedienten, **Handelspatrone** oder **Handelsprincipale** genannt werden. Gleichwie, wenn zwey oder drey in einer Handlung stehen, solche **Handelsgesellschafter**, **Handelscompagnons** oder **Consorten** heißen; siehe Th. *VIII*, ↗**S. 280**. Von den verschiedenen Arten der Kaufleute aber, s. den Art. ↗**Handels=Mann**.

2) Die Mittels= Neben= und Hülfspersonen sind: theils (a) eigenthümliche, die sich in einer Handlung befinden, und nur in derselben Dienste thun; nähm<21, 634>lich **Diener** (von deren verschiedenen Arten, s. den Art. ↗**Handels=Diener**), **Jungen** und **Markthelfer**; theils (b) gemeinschaftliche, die entweder mehrere Handlungen bedienen, als: die **Commissionärs** und **Spediteurs**; oder zum Dienste der sämmtlichen Kaufleute eines Ortes sind, als: die **Handlungs=**und **Kramer=Consulenten**, **Mäkler**, **Güterbestäter**, **Dolmetscher**, **Schiffer**, **Fuhrleute**, **Börsenschließer**, und **Kramerbothen**.

**Die zum Handel oder zur Kaufmannschaft gehörigen ganzen Collegia**, machen theils die Handlung selbst aus, als die **Kaufmannschaft**, welche in den **Handlungsdeputirten**, und übrigen **Kauf=**und **Handelsherren** besteht; die **Kramerinnung**, welche in den **Kramermeistern**, und übrigen **Kramern** besteht; die **Gewandschneidergesellschaft** an einigen Orten; theils sind sie zur Aufnahme und zum Flor der Kaufmannschaft verordnet, als: die **Handels=** oder **Commerziencollegia**, und die **Manufacturencollegia**; theils sind sie zur Beylegung der Streitigkeiten unter den Kaufleuten autorisirt, als: das **Handels=** oder **Kaufgericht**, wovon unten besondere Artikel folgen. Endlich sind auch die **Handelsgesellschaften** hier nicht zu vergessen, sowohl die **öffentlichen großen privilegirten Compagnien**, als auch die **particulären**, oder bloß unter etlichen wenigen errichteten **Societäten** oder **Handlungsgesellschaften**; siehe Th. *VIII*, ↗**S. 260**.

**DDC DDC** Was die **handelsfähigen Personen** betrifft, so wird Kaufmannschaft zu treiben dem **Bürgerstande** aller Orten überlassen; hingegen wird solches dem **Adel=Stande in Deutschland und einigen andern Reichen** zum Theil für nachtheilig gehalten. Man macht nähmlich einen Unterschied zwischen dem Handel im Großen und im Kleinen, und zwischen dem hohen oder stifts=**<21, 635>** und turniermäßigen Adel, und dem gemeinen oder geringern Adel. Der Handel im Kleinen macht den Edelmann unstreitig seines Adels verlustig; doch ist einem Adelligen unverwehrt, den Zuwachs von seinen Gütern an Früchten, Wein, Vieh, Holz u. d. gl. verfahren. Eine große und wichtige Handlung kann zwar der gemeine Adel, nicht aber der hohe stiftsmäßige, ohne Verletzung seines Standes führen; denn es ist bekannt, daß in großen Handelsplätzen alte adelige und gute Geschlechter ihre Handelschaft noch immer fort treiben. Zu Lübeck, Nürnberg und Augsburg handeln die Patricii ins Große überall hin. Und über dies werden noch jährlich Handelsleute, als Handelsleute, von dem Kaiser mit dem Adel= und Ritterstande beehret. In **Frankreich** sind viele Kaufleute im Ganzen und Banquiers von den Königen geadelt worden, und haben auch hernach noch ihren Handel fortgesetzt. Ja, es ist auch durch verschiedene von den Königen in Frankreich gegebene Verordnungen (welche man in Savary *Dict. univ. de commerce*, im Art. *Noblesse*, Th. *II*, S. 1546 fgg. findet,) dem französischen Adel erlaubt worden, zur See und im Großen Handlung zu treiben; und in Bretagne treiben die Edelleute so gar im Kleinen Handlung, ohne daß sie deswegen ihres Adels verlustig würden, den sie, so lange als sie Handlung treiben, ruhen lassen, d. i. sich ihrer adeligen Vorrechte nicht bedienen; deren sie aber wieder genießen, so bald sie die Handlung niederlegen. Eben so wird es auch in **England** gehalten, wo, vermöge einer alten Gewohnheit, den jüngern von Adel von den größten und vornehmsten Häusern, deren ältere Brüder Grafen, Barone und Lords sind, ebenfalls erlaubt ist, daß sie ihren Adel ruhen lassen, und sich durch allerhand Arten eines erlaubten

Handels bereichern können, um ihren Nahmen und Stand zu erhalten, der ihnen sonst zur Last werden würde; und dieses schadet ihrem Adel so <21, 636> wenig, daß sie, wenn ihr älterer Bruder ohne Erben mit Tode abgeht, dessen Titel und Würde annehmen, ohne daß ihnen wegen ihrer vorhin getriebenen Handlung der geringste Vorwurf gemacht würde. **In Italien** halten nicht allein die vornehmsten von Adel zu Genua, Venedig und Florenz, die Handlung für eine rühmliche Sache; sondern es machen sich auch so gar einige der größten Fürsten eine Ehre daraus, nicht allein selbst Handlung zu treiben, sondern auch ihre Palläste zur Niederlage und zu Werkstätten ihrer kostbarsten Manufacturen einzuräumen. Und daß **in Asien** sowohl, als **auf den Küsten von Afrika und Guinea**, die Könige selbst, theils durch ihre Bediente, theils in eigener Person, mit den Europäern handeln, ist allen denen bekannt, die nur einiger Maßen eine Kenntniß von dem Handel nach diesen Ländern haben.

Eine **Untersuchung, ob es dem Adel anstehe und dem Staate zuträglich sey, wenn der Adel sich mit der Handlung beschäftigt**, habe im X Th. S. 52, fgg. angestellt.

Von **Gesandten, welche Handlung treiben**, siehe Th. XVII, ↗S. 467, fgg.

**DDC DDC** Den **Geistlichen** wird in dem canonischen Rechte der Kaufhandel verbotnen, solcher auch bey den Protestanten für unanständig gehalten; und haben sie sich solchen Falls ihrer Freyheit nicht zu erfreuen, sondern müssen sich den gemeinen Auflagen, in so fern als sie Handlung treiben, unterwerfen.

*Mich. Grass de negotiatione clericorum prohibita. Lips. 1741.*

*H Lincke de clerico artifice & negotiatore.*

Den **Soldaten**, wenn sie dadurch an ihren Kriegsdiensten verhindert werden, auch andern in ihrer Nahrung, wovon sie leben und zu den Kriegsbeschwerden geben müssen, Eintrag thun, ist es ebenfalls nicht erlaubt. So steht es auch den Unterofficiers und gemeinen Soldaten nicht frey, durch Backen, <21, 637> Schlachten, Bierschenken, Hökerey, Speisung der Soldaten u. s. w. den Einwohnern Abbruch zu thun; es sey denn, daß sie es von den Bäckern, Fleischern und Brauern desselben Ortes erkaufte hätten. Doch ist den preussischen Soldaten nachgelassen, außer ihren Diensten und Lager, durch die ganze Armee mit Butter, Speck, Käse, Tobak und andern kleinen Waaren zu handeln.

In Bergstädten sollen gleichfalls **Bergbeamte, Diener und Schichtmeister**, aus besondern Ursachen, und zu Vermeidung des Verdachtes, für sich und die Ihrigen nicht mit Tuch, Eisen, Talg, Leder, Pulver, Mehl, Brod, Gewürze etc. handeln. Weil sie aber einige Sorten von Bergmaterialien wohlfeiler anschaffen können, als solche in der Stadt zu haben sind, werden sie, mit des Oberbergamtes Vorwissen, so lange dabey gelassen, bis die andern Krämer auf einen noch geringern Preis herunter fallen. Den Schichtmeistern steht auch frey, etwas von andern Orten zu verschreiben, wenn es daselbst zum Nutzen der Gewerkschaft in besserer Güte und Preise zu haben ist.

Von dem Handel **der Handwerksleute**, s. oben, ↗S. 477, u. 535, fgg. und dem Handel **der Juden**, im Art. ↗Jude.

**DDC DDC** Was die **Handelsörter und Gebäude** betrifft, so gehören zu jenen die **Handels= Stapel= und Niederlagsstädte, Marktstellen, Häfen und Gestade**. Von dem **Dorfhandel**, siehe Th. IX, ↗S. 404, f. Zu den Handelsgebäuden, die entweder öffentliche oder Privat=Gebäude sind, gehören: die **Börse**, der **Markt**, der **Krahn**, die **Wage**, die **Niederlage**, das **Gewölbe** und der **Kramladen** nebst **Schreibstube** oder **Contor**, die **Bude**, und die **Bank**.

**DDC** Die **Art und Weise zu handeln**, oder wie die Handlung zwischen dem Käufer und Verkäufer geführt <21, 638> wird, ist nach den verschiedenen Umständen sowohl des einen als des andern, sehr verschieden. Denn entweder geht der Verkäufer zu dem Käufer hin, und bringt ihm die Waaren, die er verkaufen will, vor die Thüre; oder er erwartet, daß der Käufer zu ihm komme, und bey ihm die Waaren abhole; oder sie kommen an einem dritten Orte, z. E. auf einer Messe, oder in einer andern großen Handelsstadt, zusammen. In allen diesen drey Fällen bekommt der Verkäufer von dem Käufer, für die von dem letztern erkaufte Waaren, entweder **bares Geld**, und also seine contante Bezahlung, welches, wie im III Th. S. 320, f. gezeigt worden, die sicherste, beste und vortheilhafteste Art zu handeln ist; oder der Verkäufer bekommt von dem Käufer kein **bares Geld**, sondern **Waaren**, und wird also der Kauf vermittelt des Tausches der Waaren, oder, wie man solches kaufmännisch zu nennen pflegt, vermittelt des **Barattirens, Stutzens, Umstechens, Verstechens, Troquirens**, und insonderheit bey den Buchhändlern **Changirens**, geschlossen, welches nach Beschaffenheit der Umstände zuweilen vortheilhaft, zuweilen schädlich ist, wie im Art. ↗Baratto, Th. III, ↗S. 525, f. gezeigt worden; oder es gibt der Käufer dem Verkäufer weder Geld noch Waaren, sondern er bleibt ihm für die Waaren den bedungenen Preis schuldig, und borget also dieselben, mit dem Versprechen, sie zu einer gewissen Zeit zu bezahlen, welches bey den Kaufleuten **Credit und Zeit** oder **Ziel geben**, oder **nehmen** heißt; siehe ↗Borgen, Th. VI, ↗S. 228, fgg. und ↗Credit, Th. VIII ↗S. 424, fgg. Oeffters werden auch von diesen Arten zu handeln entweder zwey, oder alle drey zugleich gebraucht. Wenn man viele und unterschiedliche Sachen kauft oder verkauft, wird entweder auf ein jedes einzelnes Stück ein besonderer Preis gesetzt, oder es wird für alle zusammen eine gewisse Summe bezahlt; dieses letztere heißt **durch eine** <21, 639> **Bogenfahrt etwas handeln**, oder **in Bausch und Bogen kaufen, oder verkaufen**; s. Th. IV, ↗S. 130, und Th. VI, ↗S. 107, f. Jene Art zu handeln ist gewöhnlicher, und erstreckt sich auch dahin, wenn man nur einzelne Stücke kauft oder verkauft. Es geschieht dieselbe entweder **nach dem Maße**, oder **nach dem Gewichte**, oder **nach der Zahl**. Aller Handel aber wird **durch Biethen und Wiederbiethen**, bis endlich Käufer und Verkäufer in Bestimmung des Preises mit einander überein gekommen sind, vollzogen; es sey denn, daß die Sache schon ihren bestimmten Preis hat; welches insonderheit bey dem Verkaufen im Kleinen vorkommt. Auch leidet es eine Ausnahme bey **Auctionen**, welche eben falls eine Art zu kaufen und verkaufen sind, weil man hier die Waaren ausruft, und demjenigen, der am meisten biethet, zuschlägt; siehe Th. II, ↗S. 645, fgg.

Von den **verschiedenen Eintheilungen und Gattungen des Handels**, sind hauptsächlich folgende anzumerken.

**DDC DDC** 1. Die **Proper=** und die **Commissionshandlung**. Diejenige Handlung, die ein Kaufmann in seinem eigenen Nahmen und für seine eigene Rechnung führt, heißt eine **Properhandlung, Eigenthumshandlung, propre** oder **eigene Handlung**; im Gegen=Satze derjenigen, da man für Anderer ihre Rechnung, gegen eine gewisse Provision, Waaren ein= oder verkauft, oder

Gelder eincassiert und auszahlt, oder der so genannten **Commissionshandlung**, oder **Factoryehandlung**; s. Th. VIII, ↗S. 252, und Th. XII, ↗S. 23. Zu jener gehört die **Compagniehandlung**, oder **Gesellschaftshandlung**, da nicht einer allein, sondern mehrere eine Handlung zu gemeinschaftlichem Nutzen führen; siehe Th. VIII, ↗S. 273, fgg. Zu dieser gehört die **Speditionshandlung**, da man <21, 640> die Fortschaffung der von andern Kaufleuten gekauften oder verkauften Waaren besorget; siehe ↗Spedieren. Es werden auch von diesen vier Gattungen der Handlung zuweilen zwey, drey, oder in so fern die Compagniehandlung zugleich eine Propherhandlung ist, alle vier mit einander verbunden; und alsdenn wird eine solche Handlung eine **vermischte Handlung** genannt.

2. Die Haupt= und Nebenhandlung. Unter **Haupthandlung**, oder **Principalhandlung**, Fr. *Principal-Commerce*, versteht man diejenige Handlung eines Kaufmannes, einer Stadt, oder eines Landes, worauf sich dieselben am meisten legen; da hingegen die andern Arten der Handlung, welche nur daneben getrieben werden, unter dem Nahmen des **Neben=Handels** begriffen werden.

Also sagt man z. E. die **Haupthandlung** dieses Spezerey=Händlers besteht in Arzeney= und Farbwaaren; die **Haupt=Handlung** der Holländer ist die ostindische Handlung u. s. w. Wenn hingegen z. E. ein Seidenhändler neben seiner Seiden=Handlung zugleich einen Tabakshandel treibt, so ist der letztere ein **Nebenhandel**. Kann ein solcher Nebenhandel ohne Nachtheil der Haupthandlung geschehen, so kann er keinesweges gemißbilliget werden; vielmehr hat man den Fleiß und die Geschicklichkeit solcher Kaufleute zu rühmen, daß sie ihre von der ordentlichen Handlung müßige Stunden zu ihrem und Anderer Nutzen anwenden.

Oefters wird auch einigen **Handeldienern**, für ihre eigene Rechnung eine kleine Nebenhandlung zu treiben, verstattet, ihnen auch von ihren Handelspatronen aller Vorschuß an Geld, Schiffs= und Packraum etc. dazu gethan. Mehrentheils aber ist solches, wenn es geschieht, entweder ein Theil des Salarli, da der Handelspatron solche Nebenhandlung dem Diener, damit er desto besser auskommen könne, verstattet; oder es bedingt der Diener, welcher bereits von langer Zeit her in dergleichen Handlung gesessen hat, sich solches aus, und ist also eine Condition, ohne deren Einräumung er sich in andere Dienste begeben würde. Ob aber dergleichen einem Handelspatron allezeit vortheilhaft, und daher von ihm zu gestatten sey: ist wieder eine andere Frage, welche nicht anders als mit Unterschied beantwortet werden kann.

<21, 641>

3. Die Handlung im Großen und Kleinen. Die **Handlung im Großen** oder **im Ganzen**, der **Großhandel**, Fr. *Commerce en gros*, heißt diejenige Art zu handeln, da man die Waaren nicht anders, als bey Centnern, Kisten, Ballen, Fässern, oder wenigstens bey ganzen Stücken, Dutzenden etc. verkauft; siehe Th. XX, ↗S. 134, fgg. Hingegen die **Handlung im Kleinen**, oder **im Einzelnen**, der **Klemhandel**, die **Handlung des Handkaufes**, die **Handlung im Ausschnitt**, die **Winkelierhandlung**, und am gewöhnlichsten die **Kramerhandlung**, Fr. *Commerce en detail*, ist diejenige Art des Handels, da man die Waaren nach der Elle, nach dem Pfunde, nach der Metze, nach der Kanne oder dem Quarte, und deren kleinern Abtheilungen, verkauft. Siehe den Art. ↗**Handels=Mann**.

G. Observation vom Groß= und Kleinhandel, st. im 10--12 des **Hannov. Magaz. v. J. 1764**.

Die Lübeckischen Kaufmannsordnungen machen einen Unterschied zwischen Kaufschlagen, und Handeln über See und Sand. Unter **Kaufschlagen** verstehen sie allen Kleinhandel, der mit Waaren und Gütern geschieht, welche die Fremden aus eigenem Triebe und für ihre eigene Rechnung nach Lübeck bringen, und daselbst auf dem Trave=Fluß in Prahmen und Schüten zum feilen und öffentlichen Verkauf darlegen, da denn dergleichen Waaren von ihnen zu kaufen und wieder zu verkaufen, kaufschlagen heißt. **Ueber See und Sand handeln** aber heißt die reelle Handlung, welche ein Bürger und Kaufmann in fremde Länder treibt, wenn er von dannen zu Wasser und Lande Waaren kommen läßt.

4. In Ansehung des Ortes, wo die Handlung geschieht, wird dieselbe in die einländische und ausländische eingetheilt. Die **einländische, inländische, einheimische, innere** (im Oberdeutschen und Nieders. **binnenländische** oder **hierländische**) **Handlung**, Fr. *Commerce interieur*; heißt diejenige Handlung, welche Einwohner einer Stadt, oder die Unterthanen eines Staates, nur allein in dem Umfange der Stadt <21, 642> oder des Staates, worin sie wohnen, und dessen Unterthanen sie sind, mit einander treiben. Der **ausländische** oder **auswärtige Handel**, Fr. *Commerce exterieur*; welchen die Unterthanen eines Staates über dessen Gränzen, und also mit auswärtigen Völkern, treiben; da eine Nation ihren Ueberfluß andern Nationen überläßt, um dafür nothwendigere Waaren, oder Gold und Silber, als das allgemeine Vergütungsmittel aller Güter, zu erhalten.

Bey dem Handel mit auswärtigen Völkern ist nicht das **Geld**, sondern **Gold und Silber**, als ein allgemeines Vergütungsmittel der Güter anzusehen. Die Ausländer machen auf das Geld keine andere Betrachtung, als in so fern der wahre Werth an Gold und Silber darin befindlich ist; und sie wissen es durch den Wechselcours, durch das Agio und durch den Preis der Waaren, dergestalt einzurichten, daß sie es nie höher annehmen, als sein innerer Gehalt beträgt. Nur in dem Lande, wo das Geld geschlagen ist, ist es als ein allgemeines Vergütungsmittel der Güter anzusehen.

Ob gleich der **innere Handel**, oder die Gewerbe, die Güter und das wahre Vermögen des Landes nicht vermehren können, indem, so öfters auch die Güter des Landes aus einer Provinz oder Stadt des Landes in die andere, und aus einem Gewerbe in das andere gehen, sie sich deshalb nicht vergrößern, und was eine Stadt bey dem Handel gewinnt, die andere verliert, kein fremdes Gold oder Silber aber in das Land gezogen wird, wodurch der Reichthum des Landes vermehret werden könnte: so sind doch die Gewerbe der hauptsächlichste Grund von allen auswärtigen Commerzien. Der Zusammenfluß vieler Waaren, und die Leichtigkeit, dieselben zu erhalten, sind dasjenige, was dem ausländischen Handel vornehmlich zur Unterstützung dient. Zugleich aber unterhält der innere Handel den wirklichen Reichthum des Staates, und der beständige Umlauf der Waaren und Güter, setzt alle Einwohner in <21, 643> den Stand, sich die Nothdurft und Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen.

Es wird zwar dieser innere Handel theils mit austheils einländischen Waaren getrieben; allein der Grund desselben ist doch eigentlich nur dasjenige, was ein jeder Einwohner von den im Lande erzeugten Producten und bearbeiteten Waaren selbst verbraucht; und die Größe und der Flor der innern Gewerbe kommt darauf an, nachdem ein jeder zu seiner Nahrung, Kleidung, Auszierung seiner Wohnung, und zu seiner Bequemlichkeit und Vergnügen, viel oder wenig aufwendet. Daher ist auch die einzige Triebfeder des einländischen Handels, daß der Verbrauch der Landeswaaren stark genug ist, wozu die starke Bevölkerung des

Landes, und wenn viele reiche und wohlhabende Leute darin wohnen, das meiste beyträgt. Denn, indem viele Landeswaaren verbraucht werden, wird die Arbeitsamkeit in Cultivirung des Bodens und Bearbeitung der Waaren aufgemuntert; es sind mehr Hände zu arbeiten nöthig; und da diese vermehrte Arbeiter abermahl Landeswaaren verbrauchen, so wird der Verbrauch immer stärker, und mithin der Umlauf der beweglichen Güter immer lebhafter. Dieses zieht auch die Bevölkerung nach sich, weil mehr Menschen Stellen erlangen, sich zu ernähren. Es ist demnach als eine Grundregel der einländischen Handlung und Gewerbe anzusehen, daß der Verbrauch derjenigen Dinge, die zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, ja so gar zum Ueberfluß reichen, niemahls zu groß werden kann, wenn sie nur im Lande gewonnen werden, und dabey die Gewinnung der Nothwendigkeiten des Lebens, und insonderheit des Getreides, nicht vernachlässiget wird. Ja selbst der Luxus und die Verschwendung, wenn sie mit Landeswaaren getrieben werden, sind einem Lande nicht schädlich, indem sie vielmehr den Verbrauch der Waaren befördern, und also nützlich sind.

<21, 644>

**DDC DDC** Die Aufmerksamkeit der Regierung muß demnach beständig dahin gerichtet seyn, den Zusammenfluß vieler Waaren, und den innern Umlauf derselben zu befördern. In dieser Absicht muß sie sowohl die Land=Wirtschaft und andere Oekonomien des Landes, als die Manufacturen, Fabriken und Handwerke, in Aufnahme bringen, für die Bevölkerung des Landes sorgen, und insonderheit reiche und bemittelte Leute in das Land zu ziehen suchen. Das erste Augenmerk der Regierung aber muß dahin gerichtet seyn, das Volk zur Arbeitsamkeit zu ermuntern, und die Geschicklichkeit unter demselben zu verbreiten; denn ohne diese Arbeitsamkeit ist es gar nicht möglich, daß ein Volk weder blühende einländische Gewerbe, noch ansehnlichen auswärtigen Handel erlangen kann. Zu Beförderung des Zusammenflusses und Umlaufes der Waaren dienen vornehmlich die Messen und Märkte; und gleichwie die Regierung dadurch den Umlauf der Waaren in alle Gegenden des Landes leiten kann, so muß sie durch eine zeitige Befreyung von Zöllen und Abgaben, und durch gute Ordnung und Einrichtung, die etwann nöthig befundenen neuen Messen und Märkte in Aufnahme zu bringen suchen. Wie sie denn überhaupt die Steuern und Abgaben solchergestalt einrichten muß, daß der Umlauf der Waaren dadurch nicht gehindert, sondern vielmehr befördert werde. Eine eben so große Vorsorge muß die Regierung auch für die Circulation des Geldes haben. Und da der Gewinn der einzige Endzweck aller derjenigen ist, welche Handel treiben, und ohne denselben natürlicher Weise alle Gewerbe zu Grunde gehen müssen: so muß die Landespolizey durch ihre Einrichtung zu einem billigen Gewinn in den Gewerben auf alle Art beförderlich seyn. Je mehr Menschen bey einer Sache gewinnen, desto mehr wird der Nahrungs=Stand befördert; und der daher entstehende höhere Preis schadet nur bey den nothwendigsten Victualien <21, 645> und den außer Landes gehenden Waaren, nicht aber bey den innern Gewerben. Der Mangel des Gewinnes, oder gar der Verlust, erregt Mißtrauen, welches das Verderben der Gewerbe verursacht. Der Umlauf der Waaren und des Geldes wird dadurch sofort gehemmet. Die Regierung muß daher alle Ursachen des Mißtrauens, und vornehmlich den Mangel des Credits zu verhindern, über Redlichkeit und Treue und Glauben in den Gewerben sowohl, als über richtiges Maß und Gewicht zu halten, zugleich aber leichte Interessen zu befördern, bemühet seyn. Insonderheit muß sie einen guten Zusammenhang unter den verschiedenen Gewerben zu erhalten suchen; und so bald dieser oder jener Theil des innern Handels leidet, ihm durch Vorrechte und Freyheiten wieder aufzuhelfen suchen. Die Kaufleute, welche Manufacturen, Fabriken und Handwerke verlegen, pflegen dieselben öfters gar sehr zu bedrücken, und ihnen wenig Profit übrig zu lassen. Der Erfolg davon ist gemeinlich, daß diese Arbeiter, wenn sie gänzlich verarmt sind, ihre Nahrung niederlegen, oder gar aus dem Lande gehen müssen. Hierauf muß also die Regierung ein wachsames Auge haben, und allenfalls diese Leute selbst zu unterstützen suchen. Sie muß auch den handelnden Gewerben in allen Dingen Ordnungen und Vorschriften ertheilen, und keine Eingriffe der verschiedenen Gewerbe in ihre Beschäftigungen gestatten. Die Gränzen zwischen dem Groß=Handel und der Krämerey müssen in den Gesetzen bestimmt seyn; alle Gilden und Ausschließungsrechte aber sind, wenigstens bey dem Großhandel, zu vermeiden. Unterdessen muß man bey aller Erlaubniß zum Verkauf und Absatz darauf sehen, ob es dem Zusammenhange und der Aufnahme des Nahrungsstandes vortheilhafter ist, dieser oder jener Hand den uneingeschränkten Verkauf zu gestatten.

<21, 646>

Es ist daher eine sehr wichtige Frage, die in den Zusammenhang des Nahrungsstandes sehr einschlägt: **ob man den Manufacturiers, Fabrikanten und andern Nahrungsarten, den einzelnen Verkauf ihrer verfertigten Waaren zu gestatten habe, oder ob ihnen nur der Verkauf im Ganzen zu erlauben sey?** Unsere Vorfahren, welche nicht allemahl die beste Kenntniß in den wahren Polizeyregeln hatten, scheinen von dem Grundsatz, daß ein jeder dasjenige, was er selbst verfertigt, auch im Kleinen verkaufen dürfe, sehr eingenommen gewesen zu seyn. Man wird wenig Städte finden, wo nicht die Tuchmacher den so genannten Ausschnitt hergebracht, oder wenigstens ehemals gehabt hätten; wie denn gemeinlich den Leinwebern der einzelne Verkauf der Leinwand, den Müllern der Verkauf des Rüböhls und der Graupen zu Pfunden, den Stärkmachern der Stärke und des Puders u. s. w. ohne Bedenken gestattet worden ist. Es wird auch noch heut zu Tage in verschiedenen Städten dieser Grundsatz als gültig erkannt. Allein, ob zwar verschiedene sehr scheinbare Gründe für denselben angeführet werden können: so sind dieselben doch nicht wichtig genug. Es ist vielmehr die Meinung derjenigen, welche dafür halten, daß den Manufacturiers, Fabrikanten, und verschiedenen andern Gewerben, der einzele Verkauf ihrer Waaren nicht zu gestatten sey, gegründet. Die Gründe davon sind folgende.

Ob es gleich zu einem blühenden Nahrungsstande unumgänglich nothwendig ist, daß Manufacturen, Fabriken und andere neue Nahrungsarten im Lande eingeführet werden, damit sowohl die Unterthanen nützlich beschäftiget, als der unnöthige Ausfluß des Geldes aus dem Lande vermieden werde: so bedarf es doch auch keines weitläufigen Beweises, daß die Einführung solcher neuen Gewerbe nicht mit dem Untergange der alten geschehen müsse. Der Zusammenhang des Nahr<21, 647>ungsstandes erfordert, daß die Nahrungsarten einander zur Unterstützung und Beförderung, nicht aber zum Hinderniß und zur Beschwerde reichen; und man sieht leicht, daß das keine Aufnahme des Nahrungs=Standes seyn kann, wenn man einen Theil der Unterthanen in gute Nahrung setzt, um einem andern Theile die Nahrung gänzlich zu entziehen. Eine solche Veränderung könnte freylich zwar verschiedene Vortheile und Bequemlichkeit für das gemeine Wesen in sich haben; niemahls aber wird sie einen blühenden Nahrungsstand wirken können. Nun liegt es aber offenbar vor Augen, daß alle Tuch= Zeug= und Seidenhändler schlechterdings zu



Grunde gehen müssen, wenn man alle Arten von Wollen= und Seiden=Manufacturen im Lande einführen, und allen diesen Manufacturiers den einzelnen Verkauf oder den Ausschnitt gestatten wollte. Denn nach guten Grundsätzen muß man die Einfuhre fremder Manufacturwaaren nicht frey gestatten, wenn solche Waaren im Lande hinlänglich und tüchtig verfertigt werden. Folglich, wenn den Manufacturiers der einzele Verkauf gestattet wird, bleibt den Tuch= und Seidenhändlern gar nichts übrig, und sie müssen unfehlbar zu Grunde gehen. Wollte man sagen, daß sich diese Leute mit andern Nahrungsarten beschäftigen sollten, so würden zwar freylich in der Folge keine solche Händler mehr entstehen; allein dadurch würde der Verfall der gegenwärtigen nicht vermieden. Der Verfall eines Gewerbes hat aber in den Nahrungsstand allemahl einen nachtheiligen Einfluß. Es entsteht dadurch eine Leere, und der Zusammenhang des Nahrungsstandes sowohl, als die Circulation des Geldes, muß natürlicher Weise dadurch einen Anstoß finden. Je weniger Privatpersonen in Abfall der Nahrung gerathen, desto besser wird es um den Nahrungsstand stehen. Der Verfall eines einzigen Mitbürgers hat schon in den Nahrungsstand einen nachtheiligen Ein<21, 648>fluß. Wenn er gleich nur in Ansehung derjenigen Bürger, die mit ihm in Verkehr gestanden haben, merklich ist: so ist es deshalb für alle nicht weniger ein wahrer Nachtheil.

Ein blühender Nahrungsstand kommt hauptsächlich darauf an daß die Arbeitsamkeit befördert wird. Die Arbeitsamkeit verursacht einen Zusammenfluß vieler Waaren, sowohl zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Landes, als zum Behuf des auswärtigen Handels; und eben hierin besteht ein blühender Nahrungs=Stand. Allein, dieser Zusammenfluß vieler Waaren wird offenbar gehindert, wenn man den Manufacturiers und Fabrikanten diesen einzelnen Verkauf gestattet. So bald sie diese Erlaubniß haben, werden sie die Verfertigung ihrer Waaren bloß auf den einzeln Verkauf einschränken. Sie werden nicht mehr arbeiten, als sie einzeln verkaufen. Der größere Gewinn, den sie bey dem einzeln Verkaufe haben, fällt ihnen zu sehr in die Augen; sie werden also alles, was sie im Ganzen verkaufen, als einen Verlust ansehen; und weil sie diesen größern Gewinn des einzeln Verkaufes bequemer finden, indem sie dabey weniger arbeiten dürfen, so werden sie natürlicher Weise darauf verfallen, nicht mehr zu arbeiten, als sie Absatz finden. Folglich werden die Waaren keinesweges in solcher Menge, als zu einem blühenden Nahrungsstand erfordert wird, gewonnen werden.

So wenig vortheilhaft es demnach für den Nahrungsstand ist, wenn den Manufacturiers, Fabrikanten und andern Gewerben verstattet wird, ihre Waaren einzeln zu verkaufen: so wenig gewinnen doch diese Leute selbst dabey. Wenn sie die Verfertigung ihrer Waaren auf den einzeln Verkauf einschränken, so wird ihr Erwerb allemahl nur mäßig seyn; und wenn sie auch den Verkauf im Ganzen dabey nicht außer Acht lassen wollten, so werden sie doch durch den einzeln <21, 649> Verkauf zerstreuet und verhindert, ihre Gewerbe in hinlänglicher Ausbreitung zu treiben. Eine Manufactur und Fabrik, wenn sie mit Vortheil getrieben werden soll, erfordert, daß der Eigenthümer davon seinen ganzen Fleiß darauf wende, und auch in den geringsten Umständen aufmerksam sey. Der wahre Nutzen eines Fabrikanten erfordert demnach selbst, daß er sich mit dem einzeln Verkaufe nicht abgebe. Seine Absicht muß bloß dahin gerichtet seyn, den Umfang seiner Fabrik immer weiter auszubreiten; und hierin allein kann er seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit sehen lassen. Es wird ihm alsdenn auch bey einer guten Haushaltung nicht fehlen, Vermögen zu erwerben. Dieser Gewinn ist alsdenn mit dem Vortheil des gemeinen Wesens vereinigt; und ein guter Bürger muß auf andere Art keinen Vortheil verlangen.

Der einzele Verkauf der Manufacturiers und Fabrikanten ist so gar dem innern Wesen des Nahrungs=Standes zuwider. Der gesammte Nahrungsstand besteht eigentlich aus drey Hauptclassen von Menschen: aus Leuten, welche allerley rohe Materialien und Producte erzeugen und gewinnen; aus Leuten, welche die Materialien und Producte bearbeiten, und zu dem unmittelbaren Gebrauch zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit geschickt machen; und aus Leuten, welche sowohl mit den rohen Materialien, als den vollkommen, oder nur unvollkommen bearbeiteten Waaren Handlung und Krämerey treiben. Wenn der Nahrungsstand wohl beschaffen seyn soll, so müssen diese drey Hauptclassen der in dem Nahrungsstande beschäftigten Personen einander beständig zur Unterstützung und Beförderung dienen. Allein, keine Classe darf sich einfallen lassen, die andern zu entbehren und von den Gewerben auszuschließen. Wenn der Landmann, der die rohen Materialien und Producte erzeugt, sich bemühen wollte, die andern beyden Classen zu entbeh<21, 650>ren, und alles, was er zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig hätte, selbst zu bearbeiten: so würde er von dem Ackerbau zerstreuet und abgehalten werden; er würde sich bloß auf seine eigene Nothdurft einschränken; alle Gewerbe würden danieder liegen, und ein Land würde kaum die Hälfte von den Einwohnern in sich haben können, die es sonst ernährt. Eben diese Bewandtniß hat es mit der zweyten Hauptclasse, welche die Materialien bearbeiten. Wenn alle und jede von denselben ihre Arbeit bloß auf den einzeln Verkauf einschränken wollten, so würde niemahls ein Zusammenfluß vieler Waaren entstehen, und der auswärtige Handel würde gar nicht Statt finden können. Es ist also dem Wesen des Nahrungsstandes gar nicht gemäß, den Manufacturiers und Fabrikanten den einzeln Verkauf zu gestatten. So bald ein Land seine Absicht auf den auswärtigen Handel richtet, (und welches gesittete Land sollte diesen Endzweck nicht haben?) so bald eine Stadt sich auf blühende Gewerbe Rechnung machen will, (und welche Stadt sollte sich dieses nicht vorsetzen?) so erfordert es die Natur der Sache, daß man den Manufacturiers und Fabrikanten diese Erlaubniß nicht bewillige.

Unterdessen muß man daraus nicht folgern, als wenn gar niemanden zu erlauben wäre, die Waaren, welche er bearbeitet, einzeln zu verkaufen. Die Natur der Sache gibt hier einen billigen Unterschied an die Hand. Diejenigen, welche Waaren so vollkommen verfertigen, daß sie ohne alle fernere Arbeit unmittelbar zum Gebrauch der menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit dienen, und deren Waaren eigentlich kein Gegenstand der Commerzien sind, weil sie entweder sich nicht aufbewahren lassen, oder weil sie allenthalben verfertigt werden, müssen allerdings die Erlaubniß haben, ihre Waaren einzeln zu verkaufen. Solchemnach müssen, wie oben, ✚S. 535, f. erwähnt <21, 651> worden, die Handwerker ihre Waaren einzeln verkaufen dürfen, wie auch alle diejenigen, welche bestellte Arbeit verfertigen. So bald aber eine Waare ein Gegenstand der Commerzien ist, so bald sie noch fernere Bearbeitung erfordert, ehe sie zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit gebraucht werden kann, muß ihr einzelner Verkauf nicht gestattet werden.

Die Folgen einer solchen Einrichtung, wodurch dieser einzelne Verkauf nicht gestattet wird, können für den Nahrungs=Stand nicht anders als glücklich seyn. Je mehr eine Waare durch viele Hände geht, und je mehr Leute dabey gewinnen, desto blühender wird allemahl der Nahrungsstand seyn. Die Lebhaftigkeit der Circulation des Geldes, dieses untrügliche Kennzeichen eines blühenden Nahrungsstandes,

kommt größtentheils darauf an. Es wird demnach für den Nahrungs=Stand weit vortheilhafter seyn, wenn sowohl der Kaufmann, als der Fabrikant, an einer Waare gewinnt.

Man hat auch gar nicht zu befürchten, daß eine Waare theurer wird, wenn sie durch viele Hände geht. Bey einem blühenden Nahrungsstande begnügen sich die Gewerbe=treibenden Personen, wenn sie wenig an einer Waare gewinnen. Sie setzen die Größe ihres Gewinnes in der Menge der Waaren, welche durch ihre Hände gehen; und die Maßregeln der Polizey müssen gleichfalls dahin gerichtet seyn. Sie muß den Nahrungsstand dergestalt leiten, daß so viele Gewerbe, als nur möglich ist, bey einerley Waaren gewinnen. Nur dafür muß sie sorgen, daß sich ein jeder mit einem mäßigen Gewinne begnüge.

Diese Einrichtung ist ferner den Commerzien sehr beförderlich. Sowohl ein= als ausländische Kaufleute pflegen am liebsten mit solchen Leuten zu handeln, die ihnen gleichfalls wieder Waaren abnehmen. Die Waaren, welche man für bares Geld bezahlt, müssen sehr unentbehrlich seyn, oder man muß dabey einen großen Profit machen können. Beydes fehlt bey den meisten Manufactur= und Fabrikenwaaren. Wenn also die Manufacturiers und Fabrikanten den Verkauf ihrer Waaren allein in Händen haben, so wird es schwer halten, dieselben außerhalb Landes abzusetzen. Der Debit wird sich allein auf das Land einschränken, und diese Gewerbe werden mithin beständig in einem mittelmäßigen Zustande bleiben. Wenn hingegen diese Waaren in die Hände der Kaufleute gehen, so ha<21, 652>ben dieselben, vermöge ihrer weitläufigen Correspondenz und des gegenseitigen Handels, tausenderley Gelegenheiten, solche Waaren abzusetzen. Die Arbeiter des Landes werden also mehr beschäftigt; es wird mehr Geld in das Land gezogen, und der Nahrungsstand wird also immer blühender.

Endlich kann auch die Polizeyaufsicht auf die Gewerbe viel besser Statt finden, wenn den Manufacturiers und Fabrikanten der einzelne Verkauf nicht gestattet wird. Die gute Ordnung, und die Aufnahme der Manufacturen und Fabriken erfordert schlechterdings, daß über ihre Waaren genaue Beschau=Anstalten eingerichtet werden. Soll der Absatz solcher Waaren befördert werden, so müssen ein= und ausländische Kaufleute sich sicher darauf verlassen können, daß die Waaren, welche sie kaufen, gut und tüchtig seyn. Je genauer und unparteyischer die Beschauordnungen eingerichtet sind, desto mehr werden die Arbeiter gewöhnet, ihre Waaren mit großem Fleiß und Sorgfalt zu verfertigen. Wird den Manufacturiers der einzelne Verkauf verstattet, so können die Beschauanstalten schwerlich mit gehöriger Pünctlichkeit eingerichtet werden; am wenigsten aber werden die Arbeiter zu der gebührenden Sorgfalt und Fleiß angetrieben werden. Der Fabrikant wird allemahl Gelegenheit finden, schlechte Waaren bey dem einzelnen Verkauf mit an den Mann zu bringen, ohne daß die Polizey durch ihr Aufsicht solches zu verhindern vermögend seyn wird.

**DDC** Der **ausländische** oder **auswärtige Handel**, besteht, was seine äußere Form betrifft, entweder in einem Activ= oder Passivhandel. Unter dem **Activ=Handel** versteht man, wenn ein Volk seine überflüssige Güter andern Nationen selbst zuführt; der **Passivhandel** hingegen ist derjenige, wenn andere Nationen uns die Waaren, die wir nöthig haben, überbringen, und dafür unsern Ueberfluß abhohlen. Da durch den Activhandel mehr Menschen ernähret werden, und die Kosten der Fracht im Lande bleiben, so ist derselbe für ein Volk allemahl vortheilhafter; allein die Maßregeln zu einem blühenden Activhandel sind nur zur Hälfte in der Gewalt des Staates. Denn eben so viel beruhet in der Gewalt derjenigen Völker, wohin dieser Handel geführt wird; und dieses, wie <21, 653> auch die Schwierigkeiten zu überwinden, welche andere miteifernde Nationen in den Weg legen, ist gleichsam der Hauptpunct, worauf in dem Fortgange der Commerzien das meiste ankommt, und gehört eigentlich für die Staatskunst. Je mehr die Regierung andere Völker nach ihrem Interesse und Absichten zu lenken weiß, und je vortheilhaftere Handelstractaten sie zu schließen die Geschicklichkeit besitzt, desto glücklicher ist der Fortgang des Activhandels. Alles, was die Polizey ihrer Seits hierbey thun kann, besteht darin, daß sie die Unterthanen dazu aufmuntert und Ordnungen darüber macht, und wenn der Staat an der See liegt, für die Schifffahrt alle mögliche Vorsorge trägt, und nicht allein den Schiffbau im Lande befördert, sondern auch über die Schifffahrt selbst die erforderlichen Gesetze, Ordnungen und Einrichtungen macht. Ueber den Passivhandel hingegen hat eine Nation vollkommene Gewalt. Ein Volk ist allemahl Herr über den Handel in seinem Lande, und es kann allen Nationen, die des Handels wegen in sein Land kommen, Gesetze vorschreiben. Dieser Passivhandel ist eigentlich ein Gegenstand der Polizey.

In Ansehung des innern Wesens des auswärtigen Handels, kann man denselben in drey Hauptarten eintheilen. Die erste ist, wenn man auswärtige Waaren zum Verbrauch ins Land kommen läßt, und dafür Geld außer Landes sendet. Die zweyte Art ist, wenn man ausländische Waaren abhohlet, um solche wieder an andere Völker zu verhandeln, welches der ökonomische Handel genannt wird. Die dritte Art besteht in dem Handel, der mit den eigenen Producten des Landes an auswärtige Völker getrieben wird. Gemeinlich finden alle drey Arten des Handels mit einander vermischt Statt. Allein, die Güte der Handlung beruhet bloß auf dem Verhältniß, in welchem diese dreyerley Arten des Handels getrieben werden, und man <21, 654> kann den Vortheil der Handlung nie gründlich einsehen, wenn man nicht diese dreyerley Arten des Handels gehörig aus einander setzt.

Wenn der Handel mit auswärtigen Nationen vortheilhaft seyn soll, so muß dadurch mehr Gold und Silber in das Land eingeführt werden, als deshalb ausgeht. Nach diesem richtigen Grundsatz kann die erste Art des Handels, **da man ausländische Waaren zum Verbrauch in das Land kommen läßt, und dafür Geld außer Landes sendet**, durchaus nicht gebilliget werden; es ist vielmehr der allerschädlichste Handel, welcher nur immer getrieben werden kann. Denn ob gleich die besondern Kaufleute, einige Handlung=treibende Städte, und die Zoll= Mauth= und Accise=Cassen des Regenten eine Zeitlang guten Vortheil dabey haben können, so kann doch das gesammte Land unmöglich etwas dabey gewinnen, sondern, wenn es durch Bergwerke, oder aus andern Quellen, keinen neuen Geldzufluß hat, so muß sich nach und nach alles Gold und Silber daraus verlieren, und das Land endlich in das größte Elend und Armuth gerathen, und dieser schädliche Handel muß endlich von selbst aufhören und ein trauriges Ende nehmen, wenn es zuletzt kein Geld mehr hat, die Waaren der Ausländer zu bezahlen. Diesen betrübten Zeitpunkt muß man bey diesem Handel nicht abwarten, sondern, wenn man das allgemeine Elend aus dem großen Geldmangel stark zu empfinden anfängt, alle ausländische Waaren, die nicht äußerst nothwendig sind, verbiethen.

Eine Nation, die mehr fremde Waaren verbraucht, als sie Landesproducte absetzt, muß mit der Zeit ganz verarmen. Betrachten wir den Handel nach Ostindien aus diesem Gesichts=Puncte, so ist es offenbar, daß Europa niemahls einen schädlichern Handel hat errichten können. Der Handel nach Ostindien muß größten Theils mit Gold und Silber geführt werden. Die Indianer brauchen von uns nicht viel mehr, als etwas Eisen. Was sie uns über den Preis derselben zukommen lassen, <21, 655> das müssen wir ihnen bar bezahlen. Unsere Münzen gelten dort nicht. Man muß daher ungemünztes Silber haben, oder unser Geld dort bey ihren Wechslern umsetzen, da wir denn

die Münzkosten und den Profit des Wechslers verlieren. Da nun von dort kein Geld wieder zurück nach Europa kommt, so ist es offenbar, daß dasselbe alle Jahr um so viel ärmer wird, als es Geld nach Ostindien schickt, welches, seitdem man den Weg dahin um Afrika gefunden hat, mehr als 100 Millionen betragen wird. Und so schicken wir Europäer mit so viel Eifer alle Reichthümer, alle Schätze, die uns Amerika zollt, alles Gold und Silber, welches wir aus Afrika und der Levante hohlen, nach Ostindien, und zwar für Waaren, die wir noch jetzt eben so leicht, als unsere Vorältern, ohne daß unserer Glückseligkeit etwas abginge, entbehren könnten.

Der Verlust, den eine Nation bey dieser Art des Handels leidet, hat sich in denen Ländern, die nur wenig eigene Producte zu Gelde machen, und doch so große Summen für fremde Kaufgüter aus dem Lande schicken, als z. E. Dänemark und Schweden, noch deutlicher gezeigt. Das Geld, welches sie für ihr Eisen, Kupfer, Fische, Thran, Pech, Theer, Holz etc. lösen, ersetzt jene Summen bey weitem nicht; und sie würden schon längst einer gänzlichen Verarmung entgangen seyn, wenn sie nicht angefangen hätten, theils dem Verbrauch solcher ausländischen Sachen, die größten Theils zur Wollust und Pracht dienen, gewisse Schranken zu setzen, theils nöthige Dinge, daran sie bisher Mangel gehabt, selbst zu verfertigen, woran sie, wenn gleich die Materialien dazu nicht alle bey ihnen wachsen, doch wenigstens den Arbeitslohn verdienen. Sie haben ferner sich noch dadurch zu helfen gesucht, daß sie durch ihre Ostindische Compagniewaaren noch etwas Geld aus Deutschland gezogen. Muß man nicht aus Schwedens Verbothe aller ausländischen Waaren schließen, daß dieses Reich durch den Handel mit denselben in den größten Geldmangel gerathen, und daß keines als nur dieses traurige Rettungsmittel übrig gewesen?

Hieraus folgt unwidersprechlich, daß sowohl der ostindische Handel für Europa, als überhaupt aller Handel mit fremden Waaren zu eigener Consumption, ohne Ausnahme schädlich, und um desto schädlicher ist, je weitläuftiger und größer er ist. Nichts ist verführerischer, diesem Handel das Wort zu reden, als daß um so viel mehr Kaufleute sich dadurch bereichern, und die Zolleinnahme des Fürsten einen so viel größern Zuwachs erhält, als er sich ausbreitet. Es ist wahr, der Kaufmann, <21, 656> der ihn treibt, bereichert sich vortrefflich dabey, aber, leider! auf seiner Mitbürger, welche eitel genug sind, das Fremde dem Einheimischen vorzuziehen, Unkosten. Er nimmt diesen z. E. für einen Artikel Waaren 100 Rthlr. ab, 5 bis 10 zollt er davon seinem Landesherrn, 10 bis 20 behält er für sich, 70 bis 80 bringt er dem fremden Verkäufer zu. Ist es nicht offenbar, daß die ganze Gesellschaft, die den Staat ausmacht, dabey, und zwar um desto mehr verliert, je mehr sie fremde Waaren gebraucht?

Die zweyte Art des Handels, da man Waaren von andern Völkern abhohlt, um sie wieder an andere Völker zu verkaufen, oder der **ökonomische Handel**, ist zwar allerdings vortheilhaft, und die Mühe, welche man sich deshalb gibt, ist keinesweges zu tadeln. Die Hände der Unterthanen werden nicht allein dabey in der Schifffahrt und auf andere Art beschäftigt, sondern es gibt auch in der That zu Vermehrung des Reichthumes des Staates Anlaß, weil der Wiederverkauf der Waaren nicht ohne Vortheil geschieht. Allein, zu geschweigen, daß diese Art des Handels eine besondere natürliche Beschaffenheit des Landes, nämlich die Lage an der See, oder die Bequemlichkeit großer schiffbarer Ströhme erfordert, so können auch daraus keine hinlänglich gegründete und dauerhafte Commerzien entstehen. Denn dieser Handel kann nicht länger bestehen, als die zwey Nationen, mit welchen wir diese Commerzien treiben, einfältig genug sind, daß sie ihren wahren Vortheil nicht einsehen. So bald das eine Volk einsehen lernt, daß es seine Waaren andern Völkern selbst zuführen kann, oder so bald diese Völker begreifen, daß es ihnen vortheilhafter ist, die Waaren, die sie nöthig haben, aus der ersten Hand abzuholen, so ist es mit diesem Handel geschehen. Man muß es also nicht auf diesen Handel ankommen lassen, wenn man dauerhafte Commerzien treiben will; denn diese beruhen vielmehr auf die eigenen Landesproducte, die man also nicht vernachlässigen muß. Wenn die Com<21, 657>merzien durch den großen Ueberfluß der eigenen Landeswaaren hinlänglich gegründet sind, und eine Nation den Activhandel treibt, so wird sich allemahl auch Gelegenheit zu dem ökonomischen Handel zeigen, indem alsdenn die Waaren der Länder, wohin wir handeln, als Rückfracht mitgenommen, und wieder an andere Nationen verhandelt werden können. Auf diese Art wird selbst der ökonomische Handel weit vortheilhafter und dauerhafter seyn, weil wir alsdenn in Ansehung des wohlfeilern Preises andern Völkern den Debit abgewinnen können.

Die Richtigkeit dieser Sätze zeigt sich offenbar durch die Beyspiele von Holland und England. Holland hat seine Commerzien hauptsächlich auf den ökonomischen Handel gegründet; und man sieht, daß sie sich von Tage zu Tage verringern und in Verfall gerathen. England aber hat den Anfang und Grund seiner Commerzien durch seine eigene Landesproducte gelegt; und sie sind unaufhörlich gewachsen, und der ökonomische Handel hat sich gleichsam von selbst mit eingefunden. England treibt jetzt einen weit stärkern ökonomischen Handel, als Holland.

Die dritte Art des Handels, **wenn man den Ueberfluß des Landes, oder die Landesproducte, an andere Nationen verhandelt**, ist es nur allein, wovon sich ein Volk versprechen kann, nicht allein blühende, sondern auch wohlgeündete und dauerhafte Commerzien zu erlangen. Dieser Handel ist es eigentlich, wodurch der Reichthum des Landes vermehret, und, da er die Manufacturen und Fabriken zum Grunde hat, die Aufnahme des gesammten Nahrungsstandes befördert wird. Die Landespolizey muß also ihr vornehmstes Augenmerk auf diesen Handel richten, und alle dienliche Maßregeln anwenden, damit derselbe für den Staat nützlich und vortheilhaft getrieben werde.

**Der Werth der Landesproducte, welche ausgeführt werden, muß den Werth der in das Land eingehenden ausländischen Waaren übersteigen.** Dieses ist der Grundsatz, welchen die Landespolizey <21, 658> vor Augen haben muß, wenn sie die Commerzien gründen, oder ihnen eine solche Beschaffenheit geben will, welche mit Vortheil für den Staat eine beständige Dauer verspricht. Die Folgen aus diesem Grundsatz werden alle zu solcher Gründung nöthige Maßregeln an die Hand geben.

Sollen die ausgehenden Landesproducte den Werth der in das Land eingehenden ausländischen Waaren übertreffen: so muß entweder die Menge der eingehenden ausländischen Waaren verringert werden, oder die Gewinnung und Ausfuhr der Landesproducte muß sich vergrößern. Dieses sind die einzigen Wege, auf welchen man sich einen guten Fortgang in Gründung der Commerzien versprechen kann; und in gewisser Absicht sind sie alle beyde dazu nöthig, weil man auf einem von diesen Wegen allein zu viel Hindernisse vor sich finden würde.

Allgemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel. Zweyte verbess. Auflage. Lpz. 1776, gr. 4. 1 A. 3 B.

Etwas über die allgemeinen und besondern Anmerk. vom einheim. und fremden Handel. 1776, 4. 8 B.

Um aber zu wissen, in was vor einem Verhältniß die ein- und ausgehenden Waaren und deren gesammter Betrag mit einander stehen, muß man hinlängliche Kenntniß und sichere Nachrichten davon haben, und aus solchen alle Jahre eine Bilanz ziehen. Es

ist aber diese **Handels=** oder **Handlungsbilanz**, oder **Bilanz**, oder **Gleichgewicht**, L. *Balance du Commerce*, entweder die allgemeine, wo man vergleicht, was ein Volk von seinen Waaren ausführt, und dagegen von andern Waaren wieder bey sich einführt, oder die besondere, wo diese Vergleichung mit einer jeden besondern Nation, mit welcher ein Volk Handel treibt, angestellt wird. Die Gewinnung der Handelsbilanz ist das wichtigste Augenmerk in dem ganzen Commerzienwesen, worauf die Land spolizey zu sehen hat. Ein Volk hat die allgemeine Handlungsbilanz <21, 659> gewonnen, wenn es nach dem Verhältniß des Werthes mehr Waaren an Fremde verkauft, als es zu seiner Consumption andern Nationen Waaren abnimmt. Es schadet nicht, wenn ein Volk mit dieser oder jener besondern Nation die Handlungsbilanz nicht gewonnen hat. Man kann von einer Nation so viel nothwendige und nützliche Waaren und Materialien erlangen, die entweder im Lande bearbeitet, oder mit Vortheil wieder an Fremde verkauft werden, daß es einem Volke gar nicht zum Nachtheil gereicht, wenn die Bilanz des Handels mit derselben nicht auf seiner Seite ist. Alles kommt darauf an, daß ein Volk die allgemeine Handlungsbilanz gewonnen hat, d. i. daß es überhaupt mehr Waaren ausführt, als bey sich einführt.

Man gelangt zu einer Kenntniß der Handelsbilanz auf verschiedene Art. Entweder, indem man den Handel eines Landes darum für vortheilhaft ausgibt, weil er eine Menge von Schiffen in steter Bewegung erhält. Je größer die Zahl einländischer Schiffseigenthümer ist; je mehr einheimische Manufacturwaaren die Befrachtung solcher Schiffe ausmachen: desto zahlreicher, urtheilt man, ist die innere Industrie, desto größer die Kraft des Handels, und desto überwiegender sein Gewicht in Verhältniß gegen die Einfuhre fremder Dinge. Dieses Urtheil, wenn es der Staatsmann fällt, welcher die Menge der Schiffe, die Anzahl der Manufacturen, mit den daran arbeitenden Fleißigen, zu denen noch alle übrige Industriöse und Bewohner des Landes gehören, mit Einem Blick übersieht, kann allgemein zwar richtig, im besondern aber nie genau seyn. Hierzu kommt, daß diese Beobachtung nur in einem Lande angestellt werden kann, dessen Lage die Vortheile der Schifffahrt gewährt. Dieses ist der Fall bey England; und Josias Child hat unstreitig Recht, wenn er die Methode, das Gleichgewicht des Handels nach der Anzahl der Schiffe zu berechnen, für die sicher<21, 660>ste hält; nur muß man seine Meinung nicht für einen allgemeinen Satz ansehen.

Eine zweyte Art von politischem Seherohr, durch welches man die Bilanz des Handels zu finden glaubt, ist der Wechselcours, den man in dieser Absicht das Wetterglas der Handlung nennt. Die Beobachter in dieser Art gründen ihre Meinung auf folgendes Raisonement. Der Wechsel mit Ausländern, sagen sie, entsteht aus denen Summen, die wir bezahlen müssen, und aus denen Geldern, die wir gegentheils zu fordern haben. An statt daß sonst beyde Gegenstände durch Barsendungen abgethan wurden, die man auf der einen Seite aus dem Lande schickte, und auf der andern wieder auf ähnliche Art erhielt, so können wir uns jetzt der Wechselbriefe als eines höchst bequeumen Mittels bedienen, um die Sache auf die leichteste Art abzuthun. Wenn nun die Summe, welche uns der Ausländer schuldig ist, mehr beträgt, als die, so wir ihm dagegen zu übermachen haben, so folgt hieraus, daß wir mehr Wechselbriefe auf ihn ziehen werden, als er auf uns auszustellen vermag. Aus dieser Ungleichheit nun muß natürlicher Weise eine größere Menge von Papieren auf fremde Plätze entstehen, als ohne sie vorhanden seyn könnte. Wenn dieser Fall wirklich Statt findet, so wird der Ueberfluß solcher Wechsel=Briefe das *Pari* der Course unter sein eigentliches Verhältniß herab setzen; hieraus aber folgert man, daß der Handel der Nation gut seyn müsse, weil ohne die angeführten Ursachen der fremde Wechsel nicht so tief herunter fallen könnte. Aus ähnlichen Gründen schließt man das Gegentheil, wenn der Wechselcours auf auswärtige Plätze über sein *Pari* empor gestiegen ist. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Art, aus den Folgen einer Sache auf ihren Zustand zu schließen, in manchen Fällen mit ziemlicher Gewißheit angewendet werden kann; dem ungeachtet aber ist dieses Mittel in dem <21, 661> Gleichgewichte des Handels, wo man ein allgemeines das Ganze umfassende Urtheil zu fällen sucht, unsicher, unrichtig, und die Frage aufzulösen untüchtig. Da unser Handel mit Fremden in einer ununterbrochenen Reihe von Geschäften fortgeht, so werden darin während dem Laufe eines Jahres verschiedene Veränderungen vorkommen; in der einen Zeit sind wir vielleicht dem Auländer weit mehr schuldig, als unsere Forderung an ihn beträgt; ein andermahl sind wir mehr seine Gläubiger als Schuldner. Diese Abwechselung kann sich nach Beschaffenheit der Umstände öfters eräugnen, und eben so oft wird sich der Wechselcours verändern, wofern dieses als die einzige Ursache seiner Veränderung angenommen wird. Welchen Zeitpunkt hat nun der politische Beobachter zu wählen, um sein Urtheil aufs allgemeine gerichtet heraus zu ziehen? Vielleicht antwortet man mir, er wird alle obgedachte Veränderungen zusammen rechnen, sie vortheilhaft mit einander vergleichen, das *Minus* von dem *Plus* abziehen, und daraus Schlüsse auf das Ganze sammeln. Ich finde diese Arbeit der Sache angemessen; dennoch aber ist sie überflüssig. Ein Land kann in seinem Handel gegen den Ausländer verlieren, wenn gleich alle Wechselcourse das Gegentheil zu beweisen scheinen. So lange die Wechselbriefe wirkliche Documente fremder Schulden waren, so lange konnte man sicher aus ihren Coursen, die sich nach dem Maße des größern oder kleinern Vorrathes abänderten, auf das Gleichgewicht der Handlung schließen; allein, dieses ist nicht mehr der gegenwärtige Fall. Die Wechselbriefe sind jetzt Gegenstände des Handels; man behandelt sie als solche; man wuchert damit; man treibt ihre Course durch allerley Künste in die Höhe, oder zwingt sie niedriger zu werden, nachdem eines oder das andere vortheilhaft ist. Ein großer Theil der gezogenen Summen besteht in bloßem Credit; ein anderer geschieht <21, 662> für Rechnung des speculirenden Ausländers. Die Course überhaupt haben ein gewisses Verhältniß, welches auf allen Wechselplätzen in beständiger Uebereinstimmung bleibt, und durch einerley Ursachen unterhalten wird. Wie unsicher sind daher Wahrnehmungen, die auf voraus gesetzten Gründen beruhen, welche nicht mehr vorhanden sind!

**DDC** Einen sicherern Weg, Kenntniß von der Handlungsbilanz zu erlangen, ist unstreitig, wenn man die Zollregister untersucht, Ein= und Ausfuhr gegen einander hält, und so den Ueberschuß, es möge solcher nun auf eine oder die andere Seite fallen, entdeckt. Auf diese Art ist man so gar im Stande, die Summe eines solchen Ueberschusses zu bestimmen. Gleichwohl ist es nicht rathsam, sich blindlings auf dieses Mittel zu verlassen. Was die Ausfuhr einländischer Waaren betrifft, so kann man sicher annehmen, daß es sich damit so verhalte, wie es die Zollregister anzeigen; gesotzt auch, sie betrüge im Grunde etwas mehr, so würde dieses doch nicht schaden, weil es der Absicht, die man bey der Untersuchung im Sinne hat, nicht zuwider läuft; mit der Einfuhre fremder Dinge hingegen hat es eine ganz andere Bewandniß, und hierbey sind die Zollregister nie als vollkommen sichere Beweise anzusehen, denn sie beträgt ganz gewiß immer mehr, als sich darin verzeichnet befindet. Je größer die Abgaben auf die Einfuhre gewisser fremder Waaren sind, oder je mehr manche darunter ganz verboten werden, um so viel stärker ist dagegen die Gewinnsucht des Kaufmannes. Unbekümmert, ob seine Unternehmung dem Besten des Ganzen zuwider läuft oder

nicht, übertritt er die Gesetze so oft, als es ihm möglich ist. Er weiß die Wachsamkeit der Zollbedienten zu hintergehen, und jene Abgaben zu ersparen, indem er von Zeit zu Zeit dergleichen Waaren ins Land zieht; er wagt dabey sein Glück, sein Vermögen, allein er zittert weniger dabey, als ein anderer zittern würde, weil er zu wagen gewohnt ist; vielmehr scheint er, seinen seltsamen Begriffen zufolge, eine Art von Ehre darin zu suchen, wenn er seinen Scharfsinn auf diese Art übet. Hiernächst gibt es noch eine andere unmerkliche Gattung von Defraudation, welche täglich im Schwange geht, und im Ganzen einen merklichen Unterschied macht; ich meine die Angabe des Werthes aller Waaren, welche öffentlich eingeführt, und in Gegenwart der Zollbedienten ausgepackt werden. Entweder der Kaufmann macht sich ihre Unwissenheit, in Ansehung der Kenntniß seiner Waaren, zu Nutze, oder er weiß ihre Aufmerksamkeit durch Geschenke abzulenken. Er erhält seinen Zweck, und die Zollregister reden nur von 1000 Thalern solcher Waaren, wenn solche vielleicht 1500, oder oft noch mehr, werth sind. Dieses alles zusammen genommen, macht den Bericht der Zollregister in Beziehung auf die Handelsbilanz, ziemlich ungewiß.

Man muß sich demnach noch eines andern Weges bedienen. Dieser ist, daß man jeden Kaufmann, Manufactur- und Fabrikherrn, ja jeden Manufacturier, Fabrikanten und Handwerker, und so gar in den Gränzprovinzen jeden Hauswirth specificiren läßt, was für Waaren und Materialien er einführt, verarbeitet und consumirt, und woher er dieselben empfängt. Dieses muß wenigstens alle 6 bis 10 Jahre einmahl geschehen; und wenn man hierbey die Zoll- und Acciseregister und den Wechselcours zu Hülfe nimmt, so wird man alsdenn die allgemeine sowohl, als die besondern Handlungsbilanzen ziemlich genau und zuverlässig ziehen können.

Beantwortung der Anfrage an das deutsche Publicum, die Handlungsbilanz zwischen Deutschland und England betreffend, 1773, 3 Bog. in 8. von **Jo. Ge. Büsch**, st. im 86--91 St. der **Hamb. Adreß=Comtoir=Nachr. v. J. 1773**.

<21, 664>

Betrachtungen über das allgemeine Gleichgewicht in der Handlung; aus dem Engl. des Hrn. **Gee**, st. im 3 B des **neuen gemeinnütz. Magaz. etc. a. d. J. 1761**. Hamb. 8. S. 701--716.

J. H. G. v. **Justi** Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schifffahrt. Altona, 1759, 4.

**Jo. Fr. Kreyger** von Handelsbalancen, aus dem 1 Th. seiner Gedanken übers. st. in **D. G. Schrebers neuer Cameralschr.** 7 Th. Lpz. 1767, gr. 8. S 90--104.

Wenn nun aus solchen Handelsbalancen erscheint, daß die eingehenden ausländischen Waaren die ausgehenden Landesproducte allerdings übersteigen, so muß ein weiser Regent, oder dessen Minister, mit gehöriger Aufmerksamkeit untersuchen, ob nicht unter den eingehenden ausländischen Waaren viele befindlich seyn, die, ihrer Beschaffenheit und der Eigenschaft des Landes nach, im Lande selbst erzeugt und gewonnen werden können; und man muß zur festen Regel annehmen, daß alles, was sich im Lande selbst anlegen und gewinnen läßt, aus fremden Ländern nicht eingeführt werden müsse. Man muß demnach alle dienliche Anstalten und Maßregeln ergreifen, damit alle solche Waaren im Lande selbst hervorgebracht und verfertigt werden. In dieser Absicht muß man alle mögliche Manufacturen und Fabriken im Lande anlegen. Weil sich aber nicht alles auf einmahl zu Stande bringen läßt, so muß man sich die Tabellen zur Anleitung dienen lassen, welche Manufacturen und Fabriken vorzüglich vor andern angeleget und befördert werden sollen. Diejenigen Waaren muß man zuerst im Lande zu gewinnen suchen, die am stärksten verbraucht werden, die nicht zu entbehren sind, und wofür das meiste Geld außer Landes geht; wohin insonderheit diejenigen Waaren gehören, die zur Kleidung und zu andern Nothwendigkeiten der Menschen dienen. Sodenn muß man auf die Anlegung solcher Manufacturen und Fabriken bedacht seyn, wodurch die meisten Menschen beschäftigt und ernähret werden. Das dritte Haupt=Augenmerk ist auf solche Arbeiten zu richten, wozu wir alle Haupt- und Neben=Materialien selbst im Lande <21, 665> erzeugen. Man kann zwar mit den rohen Waaren oder Materialien auch einen Handel treiben; allein, so nützlich dieser Handel den Kaufleuten seyn kann, so schädlich ist er hingegen dem ganzen Staate, indem man dadurch den Einwohnern desselben alle Beschäftigung und Nahrung entzieht; man vermeidet daher auch heutiges Tages, so viel immer möglich ist, **die natürlichen Güter roh auszuführen**.

**DDC** So nachtheilig der mit den Landeswaaren geführte Handel ist, wenn sie roh aus dem Lande gehen: so nützlich ist hingegen derselbe, wenn diese Producte zur letzten Vollkommenheit gebracht werden. In dem letztern Falle hat das Land nicht nur den Nutzen, daß ihm der Arbeitslohn bezahlt wird, sondern daß es auch so viel mehr Einwohner ernähren kann, als zu der Verfertigung erfordert werden, und so viel wieder andere Handwerker und Arbeiter wegen dieser Vermehrung der Einwohner mehr nöthig sind. Es ist bekannt, daß der Werth der rohen Materie kaum 3/4 oder 1/2 oder 1/4 etc. des Werthes der Waaren ausmacht, nachdem die Verarbeitung Zeit, Mühe, Kosten und Geschicklichkeit erfordert. Daher kann es geschehen, daß ich um 100 Rthlr. rohe Materialien an Ausländer verkaufe, daß ich ihnen, wenn dieselben verarbeitet sind, für 200 und mehr Rthlr. wieder abnehme. Wir kaufen z. E. eine Elle holländisch Tuch um dritthalb Thaler; die Holländer haben uns die Wolle dazu etwann für einen halben Thaler abgekauft, und wir müssen ihnen die Arbeit noch mit 2 Thlr. bezahlen. Kauft man für 100 Rthlr. brabantier Spitzen, so hat man uns kaum ein Par Thlr. für den Flachs dazu gegeben, und einige 90 Thlr. gehen mehr aus dem Lande, als herein gekommen sind. Wenn der Centner Wolle für 20 Rthlr. gekauft wird, so kommen 166 Ctn. auf 3320 Rthlr. Daraus können an groben und feinem Tuche für 8000 Rthlr. und allen Arten Zeuge für eben so viel verfertigt werden. Zieht man von diesen 16000 den Preis der Wolle 3320 ab, so bleiben 12680 Rthlr. übrig, die wir den Ausländern für ihre Arbeit, Unkosten und Profit bezahlen müssen. Hätten wir nun unsere Wolle selbst verarbeitet, so wären auch diese 12680 Rthlr. im Lande geblieben. Auf wie mancherley Art wird nicht unser Flachs und Garn an auswärtigen Orten verarbeitet, und uns wieder zum Verkauf zugeführt!

Dieses ist aber nicht hinreichend, sondern die Gründung vortheilhafter Commerzien erfordert, daß <21, 666> auch die ausgehenden Landesproducte vermehret und vergrößert werden. Nun darf man zwar schwerlich hoffen, daß man die Landesmanufacturen sogleich in solchen Stand bringen werde, daß sie auch bey auswärtigen Völkern Abgang finden werden, indem andere Nationen hierin einen allzu großen Schritt voraus haben, sowohl in Ansehung der Arbeit, als des Zusammenhanges ihres Commerzienwesens, als daß man sich schmeicheln könnte, sie in dem allen so bald zu übertreffen. Man wird auch Vortheil genug erreichen, wenn man durch seine selbst gewonnene Landesmanufacturen die eingehenden ausländischen Waaren verringert, den Unterthanen Nahrung schafft, und zugleich wichtige Geldsummen erspart, die sonst dafür außer Landes gehen. Allein, man kann sich dennoch in gewissen Fällen auf ausländischen Debit Rechnung machen, wenn man nämlich neue Arten der Manufacturen,

neue Farben u. d. gl. zu erfinden weiß. Eine weise Regierung muß also dergleichen neue Erfindungen auf alle Art zu ermuntern und zu befördern suchen. Außerdem hat die weise Vorsehung Gottes, welche die Menschen durch ein geselliges Leben und einen freundschaftlichen Umgang mit einander verbinden wollte, die Gaben der Natur nie einem einzigen Lande zusammen zugewendet; und es ist fast kein Land, so arm und unfruchtbar es auch zu seyn scheint, welches nicht mit Gütern versehen wäre, die in andern Ländern entweder gar nicht, oder doch nicht in genugsamer Menge, zu haben sind. Man muß daher solche Landeswaaren zu gewinnen suchen, welche die Ausländer unumgänglich nöthig haben. Alsdenn wird man mit Bestande die ausgehenden Landesproducte vermehren und vergrößern.

Damit nun diese Landeswaaren in erforderlicher Güte und Menge gewonnen werden können, muß eine weise Regierung alle dazu dienliche Mittel und Maßregeln ergreifen. Sie muß ein gewisses Genie oder Trieb <21, 667> und Lust zu den Commerzien in ihren Unterthanen zu erwecken suchen. Der Regent muß denen, die sich zum Behuf der Commerzien Mühe geben, seine Gnade besonders angedeihen lassen, und die Unterthanen durch einheimische und fremde Beyspiele überzeugen, daß man auf diesen Wegen sicher zu Vermögen und Reichthum gelangen könne. Der Jugend muß durch eine wohleingerichtete Erziehung der Trieb zu dem Handel eingepflanzt, und sie zu Manufacturen und mechanischen Künsten angeführt werden. Man muß die Unterthanen durch besondere Mittel, als: Prämien, Freyheiten und Vorzüge, zu dem Anbau und der Gewinnung solcher Landeswaaren anreizen; diejenigen, welche wichtige Werke unternehmen, mit Vorschuß und andern Hilfsmitteln unterstützen, und diejenigen, die den meisten Fleiß und Geschicklichkeit beweisen, oder etwas besonderes erfinden, belohnen. Vornehmlich aber muß sich ein Regent und dessen Minister hüten, daß sie, wenn eine erträgliche Fabrik, oder ein wichtiges Werk im Bergbaue zu Stande kommt, nicht etwann selbst eine Begierde darnach blicken lassen, und den Eigenthümer davon verdrängen. Eben so muß man sich hüten, daß man in solchen Landesproducten keine Monopolen oder andere ähnliche Privilegien ertheile.

Wenn solchergestalt das Land hinlängliche Waaren gewinnt, um damit einen vortheilhaften Handel in auswärtige Länder treiben zu können: so muß eine weise Regierung ihre Vorsorge und Maßregeln dahin gerichtet seyn lassen, daß die Ausländer zur Abnahme solcher Waaren angereizet werden. Hierbey aber kommt es bloß darauf an, daß die Waaren in gehöriger Güte, Tüchtigkeit und Schönheit verfertigt werden, und daß sie gutes Preises seyn. Hiervon werde im Artikel **Manufactur** mit mehrern handeln.

Ob gleich die Gründung der Commerzien nicht auf die Anlegung der Messen und großen Märkte ankommt, <21, 668> wie man sich sonst wohl einbildet, und die Anlegung derselben gemeinlich eine der ersten Anstalten seyn läßt, wenn man vortheilhafte Commerzien im Lande zu gründen sich vorsetzt, indem ein Land die florissantesten Messen haben, und doch einen dem Staate sehr nachtheiligen Handel mit den Ausländern treiben kann: so sind doch die Messen alsdenn keinesweges zu verwerfen, wenn man sie anleget, nachdem man durch die bisher erwähnten Anstalten es so weit gebracht hat, daß hinlängliche Landesproducte, welche die benachbarten Nationen nöthig haben, im Lande gewonnen werden; denn hierin besteht der wahre Grund blühender Messen, wie an seinem Orte ausführlicher zeigen werde.

Wenn demnach ein Land seinen Kaufhandel mit auswärtigen Nationen auf den bisher beschriebenen Fuß gesetzt hat: so kann man zwar allerdings sagen, daß seine Commerzien wohlgegründet und in gutem und dauerhaftem Zustande seyn; allein, man kann noch nicht sagen, daß es blühende Commerzien sind, die einen vollkommenen Zustand erreicht haben. Blühende Commerzien aber sind, wenn mit allen Arten von Waaren ein starker und wichtiger Handel fast in alle Weltgegenden getrieben wird. Hierzu aber wird erfordert, daß ein Land an dem Meere liege und mit guten Häfen versehen sey, oder doch Gelegenheit dazu habe. Wenigstens müßte ein großer schiffbarer Strohm in dem Lande vorhanden, und bis zu seinem Ausflusse durch die Obermacht des Staates über seine Nachbarn in dessen Disposition seyn; indem im widrigen Falle nicht zu erwarten steht, daß die Nachbarn eine blühende Schiffahrt und Handlung von einem andern Volke, gelassen durch ihre Gränzen werden treiben lassen. Sie werden vielmehr allerley Hindernisse in den Weg legen, um diese Handlung und Schiffahrt selbst treiben zu können. Hiernächst wird dazu auch eine große Handlungsgesellschaft erfordert, durch welche der Anfang der Seehandlung gemacht werden muß.

J. H. G. v. **Justi** Abhandlung von den Mitteln, die auswärtigen Commerzien zu gründen, und in einen blühenden Zustand zu setzen, st. in Dessen **neuer Wahrh. zum Vortheil der Naturkunde**, 4 St. Lpz. 1754, 8. S. 403--430.

**DDC DDC DDC** 5. In Ansehung der Hilfsmittel, wird die Handlung eingetheilt in die zu Lande, und zu Wasser. Die **Handlung zu Lande**, Fr. *Commerce de terre*, heißt diejenige, die eine Stadt mit der andern, eine Provinz mit der andern, oder ein Königreich mit dem andern, durch Karren, Wagen und andere Fuhren, oder mit Pferden, Mauleseln, Kamelen und dergleichen Thieren, treibt. Sie geschieht auch durch Kähne und Schiffe, auf Flüssen, Seen, Teichen und Canälen. In den nördlichen Ländern, wenn die Erde mit Schnee bedeckt ist, werden die Waaren auf Schlitten, durch Pferde gezogen geführt; öfters bedient man sich auch der Rennthiere und Hunde, insonderheit in einigen russischen, schwedischen und dänischen Provinzen. Die Sicherheit der Landstraßen, und die Bequemlichkeit der Fuhren und öffentlichen Fuhrleute, die man in den meisten Ländern von Europa haben kann, erleichtern den Kaufleuten den Handel zu Lande gar sehr. Diese nützliche Anstalten sind in den meisten asiatischen und afrikanischen Ländern gar nicht gebräuchlich; daher man daselbst mit Karavanen zu reisen genöthigt ist. Die **Handlung zu Wasser**, oder **zur See**, Fr. *Commerce de mer*, ist diejenige, welche mittelst der Schiffe, durch Meere und Flüsse getrieben wird. Sie geschieht in allen Welttheilen, wo man zur See anlanden kann, sowohl auf dem Ocean, als auch auf besondern Meeren, die nur Theile von jenen sind, nämlich auf dem mittelländischen, rothen, weißen, schwarzen, baltischen und Eis=Meere etc. Zu derselben gehören: die Grönlandsfahrt, der Häring= und Stock=<21, 670>Fischfang; imgleichen die Actien, die man bey den ost= und westindischen Compagnien hat; die Assecuranzen, Schiffsparte, Bodmeryen, Verkaufung oder Versendung der Waaren auf große Avanture, etc. Die Gefahr, welche man zu allen Zeiten auf dem Meere von den Sturmwinden, Seeräubern und zu Kriegszeiten von den Armateurs auszustehen hat, machen diese Handlung ziemlich unsicher, und nöthigen die handelnden Personen, daß sie ihre Waaren, und auch oft die Schiffe, auf welche man sie ladet, versichern lassen. Uebrigens wird die Handlung zur See nicht nur für sich selbst viel einträglicher und vortheilhafter, sondern auch honorabler, als die zu Lande, geachtet; wie sie denn auch nur im Ganzen getrieben wird. Siehe den Art. **Schiffahrt**.

6. Ferner wird die Handlung, in die in der Nähe, und die vermittelt weiter Reisen, eingetheilt. Die **Handlung in der Nähe**, Fr. *Commerce de proche, en proche*, oder *Cabotage*, heißt überhaupt ein solcher Handel, der nicht zu großen Reisen zur Ueberführung der Waaren nöthiget, er möge übrigens zu Lande oder zu Wasser getrieben werden. Eigentlich aber und gewöhnlich pflegt man nur diejenige Seehandlung also zu nennen, die auf den Küsten einerley Staates, oder in den Häfen fremder sehr nahe gelegener Reiche getrieben wird. Die **Handlung vermittelt weiter Reisen**, Fr. *Commerce par des voyages de long cours*, scheint die ganze Handlung, die zur See und in entlegene Länder geschieht, in sich zu begreifen. In diesem Verstande könnte die Handlung nach der Levante gewisser Maßen für eine Handlung dieser Art gerechnet werden. Gemeinlich aber wird nur diejenige Handlung, da man die Linie passieren muß, für eine Handlung vermittelt weiter Reisen gerechnet.

7. Nach den Ländern, wohin gehandelt wird, wird die Handlung in die **europäische, asiatische, afrikani<21, 671>sche** und **amerikanische** eingetheilt; welche insgesamt nach den verschiedenen Ländern dieser Welttheile wiederum in die portugiesische, spanische, französische, englische, holländische, nordische, deutsche, italiänische, levantische, persische, ostindische, chinesische etc. eingetheilt werden.

8. In Ansehung der Waaren, als des Gegenstandes des Handels, wird der Handel in den Waaren= und in den Wechselhandel eingetheilt. Der **Wechsel=Handel** geschieht mit Geld, und mit Wechselbriefen. Von dem **Waarenhandel** giebt es so viele Gattungen oder Aeste des Handels, als Sorten von Waaren sind, mit denen sich einige Handlungen beschäftigen.

9. Die Handlungen sind ferner entweder **verbothene**, oder **zugelassene**; siehe →**Waaren**, und →**Contrabandhandel**; imgleichen 10. **öffentliche und heimliche** oder **Schleich=Handel**.

**DDC** Zu den Gattungen der Handlungen gehören auch 11. die **Assecuranzen**, s. Th. II, →**S. 571**, fgg.; imgleichen 12. die **Handlung auf Speculation**, die eine Art der Versicherung ist, vermöge deren Titius mit Mävio eins wird, daß dieser ihm auf gesetzte Zeit gewisse Waaren zu liefern, oder statt deren alsdenn die Interessen nach marktgängigem Preise zu erlegen schuldig sey; da hingegen Titius ihm sogleich eine gewisse Prämie auszahlt, die dem Mävius verfallen ist, und nicht weiter gerechnet wird; wobey der Käufer nach Verfließung der zur Lieferung bestimmten Frist sein Recht verloren hat. Ferner 13.

der **Precareyhandel**, Fr. *Commerce precaire*, d. i. diejenige Art der Handlung, da man zu Kriegszeiten mit der feindlichen Nation, mit welcher der Handel verbothen ist, vermittelt einer dritten oder neutralen Nation handelt; wovon an seinem →**Orte** ein Mehreres.

14. Eine **contante Handlung**, die nicht anders, als für bares Geld, verkauft. 15. **Ein= und Verkauf auf Liefer<21, 672>ung**, da nämlich ein Kaufmann eine Waare verkauft, ehe er sie empfangen, von der er aber weiß, daß sie für ihn eingekauft, und an ihn abgesandt worden. Dieser Handel kann auch ein **bedingter Verkauf** genannt werden, weil, wenn die Waare verunglückt, der Verkäufer nichts liefert. 16. Der **Einkauf auf Muthmaßungen**, ist diejenige Art der Handlung, da sich jemand verpflichtet, in einer gewissen Zeit eine gewisse Quantität Waaren zu einem gewissen Preis zu liefern; der Verkäufer aber hat kein Recht, vor Ablauf der bestimmten Zeit dem Käufer die Waare aufzudringen. Bey dieser Handlungsart findet die Vergütung des Schadens, von Seiten dessen, der den Contract nicht gehalten hat, Statt. 17. Der **Handel vermittelt Prämien**, ist diejenige Art der Handlung, da sich ein Kaufmann verbindet, gegen Empfang eines gewissen Geldes, welches Prämie genannt wird, eine Partie Waaren in einer bestimmten Zeit zu empfangen, oder zu liefern. Von diesen drey letztern Arten zu handeln, s. Jo. Carl May **Versuch einer allgem. Einleit. in die Handlungswiss.** 2 Th. Alt. und Lüb. 1770, gr. 8. S. 308, fgg.

Ich wende mich endlich zur **Betrachtung der Vortrefflichkeit, des Nutzens und der Vortheile der Handlung**, und zur **Anzeige der Mittel zur Beförderung eines blühenden Handels**.

**DDC DDC** Es gibt keine Wahrheit, die nicht bestritten worden wäre, und keinen Gegenstand, so vortrefflich er auch seyn mag, den man nicht getadelt hätte. Ist es solchens wohl zu verwundern, wenn auch die Handlung Gegner wider sich hat? Verschiedene englische und französische Politiker suchen die gute Meinung, welche man über die damit verbundenen Vortheile häget, trotz allen Erfahrungen zu widerlegen, indem sie behaupten, die Handlung sey an allen Uebeln Schuld, <21, 673> worunter die Menschheit jemahls geschmachtet hat. Ohne die Handlung”, sagen diese Philosophen, wären die Menschen mit denen Gütern, welche die Natur jedem Lande zugetheilt hat, zufrieden, und sie würden überhaupt glücklicher seyn, als jetzt, nachdem ihren Begierden unzählige Quellen geöffnet sind. Durch sie wurden so manche Grausamkeiten in Asien begangen; man unterdrückte Nationen, die niemanden beleidigten; man unterdrückt sie noch immer, und der Geitz wird nie aufhören, Ungerechtigkeit und Grausamkeiten zu veranlassen. Westindien ist entvölkert; Millionen unschuldiger, wehrloser Menschen sind vertilgt, weil die Handlung den Spaniern jene neue Welt entdeckte”. Diese und noch andere Gründe werden mit dem größten Scharfsinn vorgetragen, und man geräth in Versuchung, den Handel überhaupt zu verwünschen, wenn man dergleichen Sätze ungeprüft als richtig annimmt.

Ungeachtet die Handlung, Trotz aller Meinungen, die man für oder wider sie hägen mag, ihren gewohnten Gang ruhig fortgehen würde, so will ich doch die ihr gemachten Vorwürfe zu widerlegen versuchen. Freylich würden wir ohne den Handel uns in demjenigen rohen Zustande befinden, worin noch jetzt zahlreiche Nationen in Asien, Afrika, Amerika und dem neu entdeckten fünften Welttheile leben. Wie diese wären wir wild, herum irrend, ohne Gesetze, ohne Sitten und ohne Religion. Alles, was uns Rousseau und andere Vertheidiger des Systems wider die Handlung von der Unschuld, von der liebenswürdigen Einfalt der Wilden erzählen, sind artige Träume, die sich auf ungewisse Nachrichten aus Reisebeschreibungen gründen. Man führt uns einzelne Stellen an, worin großmüthige Thaten ungesitteter Menschen gerühmt werden, als wenn die gute Handlung eines einzigen hinlänglich wäre, eine ganze Nation mit Vorzügen zu begaben. <21, 674> Warum verschweigt man uns aber, daß eben diese sich selbst und der Natur überlassene Wilden zum Theil Menschenfresser sind, und sonst eine Menge Grausamkeiten mit kaltem Blute begehen? Können wir uns wohl in einem rohen, elenden Zustande, wo der Mensch auf seine nothwendigste, unentbehrliche Bedürfnisse eingeschränkt ist, wo keine Wissenschaften unsern Verstand erhellen würden, wo der bloße Naturtrieb unser Gesetz wäre, wahres dauerhaftes Glück denken? Hätte uns der Schöpfer Verstand, und die Kraft, ihn durch Nachdenken zu üben, mitgetheilt, damit wir ihn ungenutzt im gefühllosen, unthätigen Leben sollten verrauchen lassen? Dieses ist, Trotz aller Gegenbeweise, nicht das Leben, worin Glück zu finden seyn kann. Lieber denke ich es mir in den Süßigkeiten der Geselligkeit, in dem steten Umgange, den die Handlung veranlaßt, in den Beweisen der Menschlichkeit, welche durch sie entstehen, in dem Fleiß,

den sie durch unaufhörliche Belohnungen rege macht, und in der Bevölkerung, welche durch sie gegründet und unterhalten wird. Es ist gewiß, daß Nahrung und Kleider unsere eigentliche wirkliche Bedürfnisse sind. Wenn man diese beyden Dinge bis zur möglichsten Einschränkung herunter setzt, so bedarf der Mensch in der That einer Kleinigkeit, um leben zu können. Allein, eben diese Kleinigkeit ist bey weitem nicht hinlänglich, um glücklich leben zu können. Der Mensch bestrebt sich aus einem uns allen angeboren Triebe, seinen Zustand zu verbessern; er suchte bessere Nahrungsmittel und verschiedene Kleidungsarten. Er fand eins wie das andere; seine Lebensart wurde nun bequemer, und folglich glücklicher. Aus der Vergleichung der mancherley erfundenen Bequemlichkeiten entstand stufenweise eine unendliche Menge neuer Bedürfnisse, die im Grunde zu entbehren wären, welche aber doch dem Ganzen mehr zuträglich, als schädlich sind. Der Luxus mißbraucht diesen Vorrath <21, 675> von Gütern des Lebens, und schafft auf der andern Seite dem Fleiße neuen Zufluß.

**DDC** Warum tadelt man die Handlung, daß sie dieses alles befördert? Mit Unrecht wirft man ihr vor, daß durch sie eine Menge von vorher unbekanntem Dingen zu Bedürfnissen geworden sind. Dieses verlange ich nicht zu läugnen. Allein, diese neue Bedürfnisse müssen von guter Art seyn, sonst hätten wir gewiß keinen Gebrauch davon gemacht. Wenn dieses nun, wie billig, eingeräumt wird, so hat die Handlung eben dadurch unser Glück erweitert; denn alles, was uns neues Vergnügen oder neue Bequemlichkeiten verschaffet, ist unstreitig ein Beytrag zu unserm Glücke. Was auch immer jene Sonderlinge, die, wie Diogenes im Fasse, uns gerne bereden möchten, daß warmer Sonnenschein glücklich mache, wider den Kaffe, Chocolate, Zucker und Gewürze einwenden, so bleibt es doch dabey, daß diese Geschenke des Handels nicht zu verachten sind, und daß wir uns bey dem Gebrauche dieser Dinge gar nicht schlimm befinden. Sollten wir den Grönländer bey seinem Fischthran beneiden? Können wir im Ernst glauben, daß er darum glücklicher als wir, sey, weil er weniger Bedürfnisse kennt? Es wäre ungereimt, so etwas behaupten zu wollen. Der Mensch ist geschaffen, um sich über alle Theile unserer Erdkugel auszubreiten, und alles, was er auf derselben findet, zu benutzen. Umsonst hat die Natur gewiß nicht eine unendliche Menge von Producten überall hin zerstreuet. Je mehr wir genöthigt sind, sie in nahen und entfernten Gegenden aufzusuchen, je weitläufiger wird das Band der menschlichen Gesellschaft, und je stärker vereinigt es uns von einem Ende der Welt zu dem andern, indem wir wechselseitig mittelst der Handlung ein Bedürfniß gegen das andere umtauschen. Unstreitig mischt sich in diese große Kette eine Menge Uebel; allein, man vergleiche solche mit dem allgemeinen Nutzen, der <21, 676> sich dabey findet, und die Wage wird gewiß auf die Seite des Handels herab sinken.

Man macht dem Handel noch einen besondern, eben so ungegründeten Vorwurf, indem man behauptet, diejenige Nation, welche sich damit beschäftigt, würde weichlich und verlöre allen Muth, den sie zur Vertheidigung wider ihre Feinde bedarf. Crösus, sagt man, gab dem Könige der Perser folgenden Rath: „ Wenn ihr „, sagte jener zu diesem, „ die Einwohner von Sardis, welche alle Augenblicke zum Aufruhr geneigt sind, im Gehorsam erhalten wollt, so dürft ihr nur befehlen, daß man ihre Kinder in allen Theilen der Handlungswissenschaft unterrichte, und ihre Erziehung dieser Bestimmung gemäß wahrnehme. Ihr werdet bald sehen, daß Weiber aus ihnen werden, vor denen ihr euch nicht fürchten dürft „. Vielleicht war dieser Rath in jenen Zeiten von größerm Nutzen, als er es in den unsrigen seyn würde. Uebrigens wissen wir, wie wenig der Handel die angeführte Beschuldigung verdient. Die Phönicier, die Tyrer, die Carthaginenser, die Rhodier und andere, waren eben so mächtig, als tapfer. Sie wußten sich ziemlich lange gegen die Angriffe ihrer Feinde zu vertheidigen, und lagen nicht eher unter, als bis sie alle mögliche Arten von Gegenwehr erschöpft hatten. Waren es nicht Kaufleute, die in nicht allzu weit entfernten Zeiten das harte Joch der Spanier abschüttelten, von denen die kühnsten Unternehmungen gewagt, und mit anhaltendem Muth ausgeführt wurden; die es zuletzt dahin brachten, eine freye Nation zu seyn? Wem sind die Eroberungen der englischen Compagnie unbekannt? Doch, wozu dient die Anführung aller dieser Beyspiele? Die gegenwärtige Verfassung der Welt fordert von dem Kaufmann keine persönliche Tapferkeit mehr. Jedes Land hat eigene Soldaten, die es zu seiner Vertheidigung unterhält.

<21, 677>

Was kann der Handel wider die Uebel, bey denen man sich seiner zum Vorwand bediente? Sein Gang ist still und friedlich; durch Kriege und durch Verheerungen wird er verscheucht. Es waren nicht Kaufleute, die in Amerika mordeten, und allem Gefühl der Menschlichkeit entsagten; es war eine Rotte von Bösewichtern, die das Vaterland ausgespien hatte. Alsdenn erst nahmen die Grausamkeiten ein Ende, als die Handlung an die Stelle der Verwüstung trat. Wenn es unter den Kaufleuten Bösewichter gegeben hat, oder noch gibt, welche ihren Stand durch übertriebenen Geitz, durch Unmenschlichkeit, und durch verschiedene schlechte Thaten entehrten, ist darum der Handel überhaupt ein Gift für die Menschheit? Jeder Stand, auch der ehrwürdigste, hat Glieder unter sich, die des Daseyns nicht werth sind, ohne daß er darum etwas von seiner Würde einbüßen darf.

**DDC DDC** Zu den **Hilfsmitteln, welche den Commerzien zu einer starken Beförderung dienen**, gehört zuvörderst eine gelinde Regierung, und daß man den Unterthanen eine vernünftige Freyheit sowohl ihrer gleichgültigen Handlungen, als ihres Gewissens, gestatte. Vernünftige Menschen verabscheuen nichts so sehr, als eine strenge und slavische Beherrschungsart, zumahl wenn sie wahrnehmen, daß die Strenge keinen andern Endzweck hat, als ihr Blut und Vermögen durch unerschwingliche Abgaben auszusaugen. Und die Freyheit ist so sehr nach dem Geschmacke aller Menschen, daß ihnen nichts mehr zuwider ist, als die Einschränkung ihrer gleichgültigen und unschuldigen Handlungen. Die Gewissensfreyheit aber wird nicht nur überhaupt zur Wohlfahrt des Staates erfordert, sondern sie ist auch der Vernunft, der Menschenliebe, Gerechtigkeit und Billigkeit völlig gemäß. Nur muß man die Gewissensfreyheit von der völligen Religions=Uebung verschiedener Glaubensgenossen unterscheiden, <21, 678> und letztere ohne Prüfung und Erwägung der Wohlfahrt des Staates nicht erlauben. Die mit den Commerzien beschäftigten Personen ertragen um so weniger eine Strenge in der Regierung, und einen unleidlichen Zwang ihrer gleichgültigen Handlungen und ihres Gewissens, je mehr sie in andern Ländern mit offenen Armen aufgenommen werden, und je mehr sie im Stande sind, ihr Vermögen, welches größten Theils in beweglichen Gütern besteht, unvermerkt aus dem Lande zu ziehen, wobey ihnen sonderlich das Wechsel=Negotium zu Statten kommt.

Der Geist der Handlung ist der Geist des Gewinnes oder der Eroberungen. Rauhe Nationen dürsten nach der Eroberung von Land und Leuten; civilisirte und handelnde Völker geitzen nach Reichthümern. Damit sich aber der Geist des Handels gehörig entwickeln, und alle Ressorts zum Besten der Nation in Bewegung setzen könne, so erfordert er **Freyheit und Schutz**.



Freyheit ist der Schöpfer, Beförderer und Erhalter des Handels. Eine freye Nation wird nicht lange einen nachtheiligen Handel führen; die Fehler einzelner Personen werden gar bald durch die kluge Aufführung anderer verbessert; selbst die begangenen Fehler sind kräftige Erholungsmittel. Nichts ist zärtlicher, als die Handlung; so bald die Regierung ihr auch nur einige geringe Fesseln anzulegen sucht, so verschwindet sie; sie gleicht einem schnellen Fluß, welcher sich ein neues Bette sucht, so bald man seinem Laufe einen Damm entgegen setzt, und es hält sehr schwer, ihn dahin zu bringen, den vorigen Lauf wieder zu nehmen. Die Nation, welche ihren Handelsleuten die unbegrenzteste Freyheit verstattet, ist sicher, es allen übrigen in kurzer Zeit zuvor zu thun.

Worin besteht aber die **Freyheit der Handlung**? Diese Freyheit, welche von der bürgerlichen Freyheit unterschieden ist, wird von manchen Leuten in einem <21, 679> widrigen Verstande genommen, und von andern bald verkehrt, bald mangelhaft erklärt.

Es ist ein Vorurtheil, wenn gewisse Schriftsteller versichern, daß die Handlung das vorzügliche Eigenthum popularischer Republiken sey, und daß die Monarchien und Aristokratien dazu weniger Geschick hätten. Die Geschichte widerlegt diese Leute; sie beweiset, daß der Handel in den Republiken und Monarchien geblühet habe, und noch blühe. Hat er aber nicht in allen monarchischen Staaten gleich starke Wurzel geschlagen, so darf man doch diese Unbequemlichkeit nicht auf die Einrichtung der monarchischen Regierungen überhaupt, sondern auf die Rechnung des militärischen Geistes, welcher freylich mit dem handelnden Geiste in Widerspruch ist, schreiben. Alle Menschen wollen gewinnen; alle Staaten, die Regierungsform sey beschaffen wie sie will, wollen erobern; sie unterscheiden sich bloß darin, daß der Republikaner für sich und seine Familie allein erobert, da hingegen der Unterthan des monarchischen Staates seine Eroberungen mit dem Sonverain theilet, zum Theil auch durch das Gespenst der Ehre entschädiget wird, und daß endlich der Slave des Despoten für die Gesandten des Himmels erobert, und sich mit schmeichelhaften Perspectives einwiegen läßt. Seitdem die Eroberung neuer Provinzen gewissen Schwierigkeiten und unangenehmen Empfindungen unterworfen gewesen, ist in dem Geiste der Nationen eine besondere Veränderung oder Umschmelzung vorgegangen. Die Slaven der Despoten fangen an Künstler und Ackerleute zu werden, und nähern sich dadurch den Gränzen der Monarchien. Die Bürger der Republiken und einiger monarchischen Staaten, lenken ihre Eroberungssucht auf Eroberung von Reichthümern; der Edelmann fängt an, in den Platz des Ruhmes der Waffen, den Luxus zu setzen, und ihn durch die Reichthümer der Handlung zu nähren.

<21, 680>

Es ist ein Vorurtheil, die Freyheit der Handlung in einer eingebildeten unumschränkten Macht der Handelsleute zu setzen. Dergleichen Freyheit oder Lizenz würde dem Handlungsgeiste geradezu entgegen seyn. Man hat Einschränkungen, welche, anstatt den Geist der Handlung zu tödten, schlechterdings nothwendig sind, um ihn zu beleben und wirksam zu machen. Wer z. E. rohe Materien ausführt, die im Lande verarbeitet und vollkommener gemacht werden können, der vernichtet die Künste sammt der Materie der Handlung. Wer unnöthige Natur- und Kunstproducte einführt, verdrängt die einländischen, und tödtet die Fonds der Handlung. Es ist, bereits erwähnter Maßen, thöricht, den Nutzen des Handelsmannes mit dem Nutzen des Staates zu vermengen, weil es gar wohl möglich ist, daß Gegenstände, welche einzelne Personen bereichern, den Staat zu Grunde richten können. Die Freyheit muß also gewisse Regeln haben; die Handlung muß dem Staate, keinesweges aber der Staat der Handlung dienen.

Es ist ein Vorurtheil, die Handelsfreyheit in einer unbegrenzten Befugniß der handelnden Kaufleute und Künstler in Absicht auf die Güte der Waaren, auf Maß, Gewicht u. s. f. zu setzen. Die berühmtesten handelnden Nationen sehen genau darauf, daß alle Manufacturwaaren den Gesetzen gemäß seyn, weil durch diese Genauigkeit die Künste in ihrer Vollkommenheit erhalten, Treue und Glaube unterstützt, mithin die Handlung zum Vortheil des Staates geleitet wird. Dergleichen Gesetze und Vorschriften vermehren die Vollkommenheit der Künste, ihre Achtung und ihren Credit, welche das Leben des Handels sind.

Die wahre Handelsfreyheit besteht demnach in nichts andern, als in einem freyen Umlauf, dessen Bewegung unter keinerley Vorwand geschwächt, gerichtet, aufgehalten werden muß, so lange nicht der wahre <21, 681> Vortheil des Staates eine Veränderung nothwendig macht; daher denn oft geringscheinende physikalische und moralische Hindernisse, die den Umlauf aufhalten, der Handelsfreyheit tiefe Wunden schlagen. Unter diesen verderblichen Hindernissen verdienen alle Monopolien und ausschließende Privilegien die Oberstelle; denn dieses ist das zuverlässigste Mittel, einige begünstigte Personen auf Unkosten des Staates zu mästen, und die Handlung zu vernichten. So billig es ist, daß der Staat nützliche Entdeckungen verhältnißmäßig belohne: so unbillig ist es, dergleichen Belohnungen auf die Industrie der Nation anzuweisen, und dadurch die Nacheiferung, die Vervollkommnung, die Erweiterung der Künste, in Ketten zu legen.

Die platonische Republik will dem Soldaten, der tapfer für sein Vaterland gefochten hat, das Recht zugestehen, alle zu küssen, und von allen geküßt zu werden, ja, daß man so gar denen Todten, welche die Glückseligkeit befördert haben, Tempel, Opfer und Ehrenbezeugungen widmen solle, um durch die Ehre, welche man den Todten bezeigt, die Lebendigen zur Nacheiferung aufzumuntern. Ich aber wünsche, daß man diese Regel mit schicklichen Veränderungen, bey Künstlern, bey Erfindern, bey Gelehrten, bey Handelsleuten anwenden möchte, durch deren Fleiß und Geschicklichkeit die Nation bereichert, oder der Industrie eine neue Quelle der Glückseligkeit eröffnet worden; denn dieses ist der erste und wichtigste Schritt, den Fleiß und Handel aufzumuntern, den Menschen über sich selbst zu erheben.

Eine andere, die Handlung belebende Einrichtung ist es, die Ausfuhr aller Landesproducte, die man im Lande häufig erzeugen kann, desgleichen die einländischen Manufacturwaaren, nicht allein aller Orten, zu allen Zeiten frey ohne alle Abgaben ausführen zu lassen, sondern auch diejenigen verhältnißmäßig zu beloh<21, 682>nen, welche dergleichen Ausfuhr zu vergrößern sich bemühen, und diese Freyheit nur in außerordentlichen, das Beste des Ganzen betreffenden Fällen einzuschränken.

Versuch über die Frage: Auf welche Weise kommen Handel und bürgerliche Freyheit eine der andern zu Hülfe, und erhalten sich einander? Aus dem Engl. übers. st. im 1 St. des 21 B. des **Hamb. Magaz.** 1758, 8. S. 26--49.

Gedanken von der Freyheit in den Nahrungen, st. im 1 Th. des **schwed. ökonom. Wochenbl. für den Jan. Feb. und März 1765**, Greifsw. 8. Art. 32, S. 130--149.

Wichtigkeit des freyen Handels, durch ein markgräfl. badisches Zeugniß bestätigt, st. im 9 St. der **Ephemeriden der Menschheit**, v. J. 1780, S. 354--362.

*Clir. Gotth. Gutschmidt diss. de fauore commerciorum, Lps. 1750.*

*Eb. Dess. diss. de mercaturae legum ferendarum auxilio ratione lalutari. Lps. 1752.*

*Jo. Gottl. Heineccii diss. de iure principis circa commerciorum libertatem tuendam. Hal. 1738.*

*Pestelii sel. doctrinae capita de libertate & seruitut commerciorum. Rintel. 1763, 4.*

**DDC** Hiernächst ist eine gute Einrichtung der Zölle, Mauthen und Accisen eins der vornehmsten Unterstützungsmittel der Commerzien, und ohne dieselben kann ein blühender Kaufhandel unmöglich erreicht werden. Sie sind eigentlich der Zaum, wodurch eine weise Regierung die Commerzien nach ihren Absichten und der wahren Wohlfahrt des Staates leitet; und es ist so weit gefehlt, daß Zölle, Mauthen und Accisen an sich selbst Hindernisse des Handels seyn sollten, daß vielmehr kein Handel auf eine dem Staate vortheilhafte Art getrieben werden kann, der nicht hierdurch geleitet, regieret und gewisser Maßen befördert wird. Allein, es ist ebenfalls gewiß, daß eine üble Einrichtung der Zölle und Accisen, die mit dem wahren Vortheile des Staates und dem Wesen der Commerzien nicht übereinstimmt, eins der größten Hindernisse für einen blühenden Handel ist. Ein Kaufmann muß nicht befürchten dürfen, daß er jemand von seinen Speculationen, von seinem Briefwechsel, von den Orten, wohin er die Waaren verschickt, oder woher er dieselben ver<21, 683>schreibt, Rechenschaft geben müsse. Er muß nicht besorgen dürfen, daß, nach Willkühr einiger ihm nicht geneigten Menschen, seine Handelsbücher, Vorraths=Behältnisse, Schiffe und Wagen, durch ungesittete Spürer untersucht, und seine Schiffer und Fuhrleute durch unendliche Befragung geängstiget werden können, oder daß eigennützige aufgebrachte Zoll= und Accisebediente ihm durch Confiscation die empfindlichste Bekümmerniß machen dürfen. Ein Kaufmann muß, wegen eines Versehens in der Angabe, nicht zu hart bestraft, oder wohl gar unglücklich gemacht werden. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß eine boshafte, niederträchtige, und im Grunde wirklich thörichte Gewinnsucht sich stets nach allen Kräften bemüht, die zu gebenden Auflagen zu ersparen, und die deshalb verordneten Bedienten zu hintergehen; es gibt aber noch den größten Theil Handelsleute, welche sich dergleichen sträfliches Unterfangen zu einer wahren Schande machen, und von solchen häßlichen Versuchen und Handlungen stets entfernt bleiben. Die Erfahrung lehrt indessen, daß in denen Ländern, wo die schärfsten Verbothe und Untersuchungen sind, die meisten Unterschleife geschehen. So nöthig eine strenge Aufsicht auf dergleichen Unterschleife ist, und so sehr durch allerhand listige Wendungen die Zoll= und Accisebedienten hintergangen werden, so würde vielleicht eine nicht so scharfe Untersuchung und einige Nachsicht, das beste Mittel seyn, dergleichen Unterschleife zu verhüten; und Nachsicht pflegt oft mehr als die härteste Aufsicht zu gewinnen. Bewundernswürdig weise war daher die königl. preußische Einrichtung im J. 1775, welche die bisherige scharfe Untersuchung nach dem Maßstabe der Leutseligkeit anordnete. Nach was für Grundsätzen übrigens die Landespolizey die Gesetze über die Aus= und Einfuhre der Waaren, die bey Gewinnung der Handelsbalanz so großen Einfluß haben, weislich ein<21, 684>zurichten habe, ist im *III* Th. S. 200--214, ausführlich gezeigt worden.

Ferner sind die **Commerzien= oder Handlungs=Tractaten und Vergleiche, (Commerz=Allianzen)** welche zwischen den verschiedenen Reichen und Staaten zum Behuf der Sicherheit und Beförderung des Absatzes der beyderseitigen sich mitzutheilenden Landesproducte zu schließen gut befunden werden, als ein hauptsächliches Hülfsmittel eines blühenden Handels anzusehen. Unter einen Commerzientractat versteht man einen zwischen mehrern Staaten getroffenen Vergleich, nach welchem der Betrieb der Handlung unter ihnen, nicht allein durch eine sichere Freyheit ihren gegenseitigen Unterthanen erleichtert, sondern auch dieselbe durch bewilligte gegenseitige Prärogative vor andern Nationen befördert, und bequemer, einem andern Staate aber, welcher in solchem Tractate nicht eingeschlossen ist, den Betrieb seiner Handlung, wo nicht ganz unfruchtbar, doch schwerer macht.

Es gibt allgemeine und besondere Veranlassungen zu Schließung solcher Handelsvergleiche. Zu den allgemeinen gehört dieses, daß ein jedes Land an gewissen Producten einen Ueberfluß, und an andern, die es doch zur Nothdurft auch sehr unentbehrlich gebraucht, einen Mangel hat. Natürlicher Weise entsteht hieraus ein zweyfaches Verlangen, nähmlich, sowohl den diesseitigen Ueberfluß aufs vortheilhafteste abzusetzen, als auch auf der andern Seite dem Mangel abzuhefen. Nun wird man etwann gewahr, daß der diesseitige Ueberfluß durch viele Hände erst dahin gegangen ist, wo er am höchsten bezahlt wird; man setzt sich daher ver, von diesem höchsten Preise desselben zu profitiren. Es ist begreiflich, daß, wo dieser hohe Preis Statt findet, das Product daselbst entweder sehr nothwendig, oder doch sehr angenehm seyn müsse. In diesem Falle nun stiftet ein Vergleich, der den Verkehr <21, 685> mit einem solchen Producte für beyderseitige Unterthanen erleichtert und bequemer macht, unstreitig einen sehr großen Nutzen. Dieses kann geschehen, wenn dem unmittelbaren Handel zwischen den gegenseitigen Staaten gewisse Prärogative und Freyheiten ertheilet werden, welche diejenigen, die solchen mittelbar treiben, nicht genießen können, weil im ersten Falle der Ueberfluß ohne fremde Beyhülfe und Kosten den Mangel am geradesten, im zweyten Falle aber nur mit mehrern Unkosten und Weitläufigkeiten ersetzt. Wenn nun beyde Länder dergleichen Producte haben, wo eines des andern Mangel ersetzen kann, so ist es so viel leichter und auch zuträglicher, wenn sie sich, eins von dem andern, gleiche Freyheiten und Prärogative ausmachen und festsetzen. Diese unter sich getroffene Uebereinkunft, und die damit in Betrachtung der gegenseitigen Handlung verknüpften, sich verstatteten Freyheiten und Vorzüge, wirken nun zwar für die contrahirenden Staaten nicht geringe Vortheile aus; allein, es ist leicht einzusehen, daß auf der andern Seite die Handlung und Nahrung anderer Staaten wiederum darunter leide, und daß solche von der sonst Statt gehabten allgemeinen und gleichen Handlungsfreyheit ausgeschlossen werden. Hieraus folgt, daß die Handlung überhaupt durch dergleichen von einzelnen Staaten einander bewilligte Vorzüge nicht gewinne, sondern daß es vielmehr, im Ganzen genommen, einen Abgang der allgemeinen Nahrung veranlasse. Es sind aber nun schon so viele Einschränkungen der Nahrung und Handlung in den mehresten Ländern eingeführt, daß man nicht hosfen darf, jemahls wieder eine natürliche Freyheit in dem Betriebe der Nahrung und Handlung zu sehen; vielmehr sucht man darin eine feine Klugheit, wenn man durch Erhaltung eigener Freyheiten und Vorzüge, die allgemeinen Freyheiten einschränken, und dadurch für sich selbst einen einzelnen <21, 686> Vortheil und Nutzen auszufinden, Gelegenheit und Mittel haben kann. Je mehr es sich ein handelnder Staat

auch hat angelegen seyn lassen, für seine Handlung, mit Ausschließung anderer, eine vorzügliche Freyheit bey andern auszuwirken, desto mehr ist es ihm gelungen, seine Handlung ansehnlich und prädominirend zu machen. Wir finden, bey der heutigen Lage derselben, ganz unläugbare Beweise davon, und selbst bey solchen Reichen, in welchen weder ein namhafter Ueberfluß, noch die Größe desselben, einem andern Staate die Veranlassung gegeben, bey ihm einen Handlungsvergleich dieser Art zu suchen.

Es ist besonders Holland gelungen, durch häufige mit andern Staaten geschlossene Handlungstractaten sich einen so großen Vorzug seiner Handlung zu erwerben, daß man solche jetzt vor allen andern prädominirend ansehen kann, indem sowohl die holländische Handlung in der ganzen Welt, wo sie bekannt, auch zugleich die beliebteste ist, und deren man sich auch vor allen andern vorzüglich bedient, als auch überhaupt durch ihre mit allen bekannten Nationen errichtete Tractaten sich die Mittel verschafft hat, alle Arten von Handlungsoperationen am sichersten, und für deren Interessenten am vortheilhaftesten, auszuführen.

Hiernächst gibt es auch viele besondere Veranlassungen zu dergleichen Commerztractaten, als: 1) Freyheiten in auswärtige Reiche für den Debit einheimischer Producte zu erhalten; 2) die Einfuhre fremder Producte, die zu einheimischer Consumption, oder zum Behuf der Fabriken dienen, so sparsam als möglich zu erlangen; 3) beständige Lieferungen der uns zur Consumption oder zu anderm Gebrauche nöthigen Producte zu erlangen; 4) die Nahrung der Unterthanen durch gegenseitig bewilligte Beneficien zu erleichtern.

**DDC** Ueberhaupt können die Freundschaftsverbindungen gekrönter Häupter unter einander, und die gute Eintracht derselben, der Handlung solche Vortheile verschaffen, welche von dem größten Nutzen und Umfange <21, 687> sind. Es handelt daher ein Fürst sehr weise, wenn er sich angelegen seyn läßt, an statt gewaltiger und harter Mittel zur Beförderung des Handels sich zu bedienen, durch Schließung vortheilhafter Commerztractaten allen möglichen Nutzen zu erhalten. Beyde Theile müssen nicht zu hart auf ihren Forderungen bestehen, und indem sie Vortheile zu erlangen trachten, dem Gegentheile auch dergleichen gönnen, und durch ein wechselseitiges Theilnehmen an der Aufnahme beyder Staaten, eine dauerhafte Kette von Glück und Heil machen. Zum Beyspiele hiervon, darf man nur den Handlungsvertrag und dessen Vortheile zwischen England und Rußland, welchen, im J. 1569, Zar Iwan Wasiliewitsch II. und die Königin Elisabeth schlossen, genau erwägen, so wird sich der Nutzen solcher Verbindungen sehr einleuchtend zeigen.

*Jo. Jac. Mascov diss. de foedetibus commerciorum. Lps. 1735.*

Endlich dienen hierzu gute Seehäfen und Land=Straßen; die Schiffbarmachung der Ströme; die Anlegung der Canäle; ein wohl eingerichtetes Post= Schiff= und Fuhrwesen, wie auch eine gute Verfassung und Einrichtung im Münzwesen; schleunige Gerechtigkeit in Handelssachen, und gute Handelsgerichte; wohleingerichtete Commerzien= und Manufactur=Collegia; Assecuranz=Anstalten; Banken u. d. gl. von welchem allen die besondern Artikel ein Mehreres besagen.

Deconomische  
**Encyclopädie,**  
oder  
allgemeines System  
der  
Staats-Stadt-Haus- u. Landwirthschaft,  
in alphabetischer Ordnung;

von  
D. Johann Georg Krüniz,

der Russisch-Kaisert. freyen oeconomicchen Gesellschaft zu St. Petersburg  
Mitglied, der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienens-  
Gesellschaft, und der Leipziger oeconomicchen Societät Ehren-Mitglied,  
wie auch der oeconomicchen patriotischen Societät in Schlessen  
ordentliches Mitglied und Correspondent.



Ein und zwanzigster Theil,  
von Sa f bis San f.  
Nebst 37 Bogen Kupfer.

---

Mit Königl. Preussischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

---

Berlin, 1780.  
bey Joachim Pauli, Buchhändler.

Handels-Akademie, Handlungs-Akademie. Der Gelehrte hat Schulen, Gymnasia und Universitäten, wo er seinen Fleiß von Stufe zu Stufe weiter fortsetzen, seine Begriffe befestigen, und sich in jeder Wissenschaft vollkommener machen kann. Der Künstler in jeder Art arbeitet nach Mustern, und geht Schritt vor Schritt weiter, bis er sein Ziel erreicht hat. Der Handwerker wandert, um die Manier und die Vortheile des Ausländers kennen zu lernen. Jede von diesen

diesen verschiedenen Classen hat ihr System, nach welchem sie sich ausbildet, und sichere Schritte darin thun kann; nur der Kaufmann ist sich selbst überlassen. Der Jüngling, den sein Schicksal, oder vielmehr der Eigensinn seiner Aeltern der Handlung widmet, wird roh, ohne die geringsten Begriffe über den Stand, den er einst bekleiden soll, in die so genannte Lehre gethan. Es ist sein Glück, wenn der Patron, unter dessen Befehlen er steht, vernünftig denkt; gemeiniglich aber ist dieses nicht der Fall; alsdenn muß er sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen, die erhabene Wissenschaft des Schuhputzens und des Aussegens des Comptoirs ic. zu treiben, bloß darum, weil der Herr Patron zu seiner Zeit eben diesen Cursum vollendet hat, bis er nach und nach bey den eigentlichen Geheimnissen der Kaufmannschaft zugelassen, und mit ihnen befaßt wird. Diese Kenntniß aber ist bloß mechanisch; er lernt handeln, ohne denken zu lernen, wenn ihn sein eigenes Genie nicht dazu aufmuntert; und so wird er, was seine Väter waren. An statt die Veränderungen, welche von einer Zeit zur andern dem Hauptsystem der Handlung eine neue Wendung geben, zu beurtheilen; an statt ihren Ursachen nachzuspüren, verdammt er diese Veränderungen, ohne zu wissen, warum er sie verdammt. Sein Kopf ist entweder ohne Grundsätze, oder mit Grillen angefüllt, die er gern für Grundsätze ausgeben möchte. Er hält sich für weise, weil er reich ist.

Ist es aber wohl möglich, daß aus einer Schule, die keine Schule ist, andere als schlechte Köpfe kommen können? Ich begreife nicht, warum die Handlung bey dem erstaunlichen Fortgange, den sie gemacht hat, nicht auch in diesem Stücke, was die Bildung junger Leute zum Kaufmann betrifft, verbessert worden ist. Freylich weiß ich sehr wohl, daß viele Kaufleute sich einbilden, die Handlungswissenschaft enthalte Geheim-

wisse, welche nicht öffentlich bekannt gemacht werden dürfen. Allein, wo sind denn diese Geheimnisse? Man müßte die Künste des Wücherers dafür annehmen, sonst kenne ich keine, die nicht jedermann wissen dürfte; denn von dem besondern Zusammenhange einer jeden einzelnen Handlung ist hier nicht die Rede. Die Handlungswissenschaft verdient es gar sehr, öffentlich in besondern, bloß hierzu bestimmten Hörsälen vorgetragen und gelehrt zu werden. Dieses würde dem Jünglinge, der ein Kaufmann zu werden gedenkt, vorläufige richtige Begriffe von der Sache beybringen, und seine künftige praktische Handlungen auf sichern Fuß setzen. Man findet bereits an verschiedenen Orten eine ziemlich gute Anlage zu einer künftigen vollständigen Handelsakademie; worunter die zu Hamburg wohl den Vorzug hat, wovon weiter unten eine ausführlichere Nachricht erfolgt. Von der zu Wien errichteten kais. königl. Real-Handlungsschule, findet man im 4 St. der Wiener Realzeitung, v. J. 1771, S. 49, fgg. Nachricht. Eine Handelsakademie ist auch zu Düsseldorf im J. 1776 errichtet worden.

Ich mache hier gewisse Gedanken über die Einrichtung einer solchen kaufmännischen Schule bekannt, ohne dabey im geringsten auf andere schon vorhandene Anstalten Rücksicht zu nehmen. Es gibt wenig Kaufmanns-Zünfte, die nicht ein besonderes, zu gewissen Vorfällen bestimmtes Capital liegen hätten, welches von ihren Aeltesten verwaltet wird, und sich von Jahr zu Jahre vermehrt. Bisher hat man einen Theil desselben zur Unterhaltung gewisser Plätze angewandt, wo nach dem Ziel geschossen, und sonst manche ritterliche Übung vorgenommen wird. Diese Gewohnheit stammt noch aus jener alten Ritterzeit her, in welcher die Bürger zu Felde zogen, und manche tapfere That ausübten, die von der undankba-

ren

ren Nachwelt vergessen wird. Damals war es nöthig, sich in dergleichen Dingen zu üben; jetzt aber schränkt sich der Muth unserer Kaufleute bloß darauf ein, das auf bestimmte Weiten vorgesteckte Ziel zu treffen, und seine Geschicklichkeit durch fein gemahlte hölzerne Scheiben, auf denen man Wis und Kunst mit einander vereinigt antrifft, zu verewigen. Es sey ferne, daß ich eine so ehrwürdige alte Gewohnheit verkleinern, oder ihren Nutzen im geringsten zweifelhaft machen sollte; allein, ich behaupte, daß die Errichtung einer Schule aus gedachtem Capital, der Kaufmannschaft nicht geringere Ehre und Vortheil bringen würde, als jene berühmte Anstalt. Ich glaube so gar, daß derjenige Jüngling, welcher mit der Zeit ein großer Schütze seyn wird, vor allen Dingen die Kunst zu denken lernen sollte; wenigstens kann dieses jener Geschicklichkeit keinen Abbruch thun. Nachdem ich auf diese Weise einen Vorschlag zur Anschaffung des nöthigen Geldes bey der Schule, die ich mir denke, gewagt habe, so kann ich meine Idee davon weiter verfolgen.

Es wäre voreilig, die Anzahl der Lehrer zu bestimmen; hierbey würde es auf den größern oder kleinern Umfang der Schule ankommen. Ihre Verrichtungen wären etwann in drey Hauptclassen zu vertheilen. In der ersten lernte die Jugend alle Arten von kaufmännischen Rechnungen mit allen dabey möglichen Vortheilen. Sie würde im Schönschreiben, in den Anfangs-Gründen des Briefwechsels, und in verschiedenen Arten kaufmännischer Formulare, als: Wechselbriefen, Frachtbriefen u. d. gl. unterrichtet. Die zweite Classe könnte sich mit der wirklichen Anwendung dessen, was in der ersten vorkam, beschäftigen. Dahin gehörten also: das Buchhalten; die Sprachen; die praktische Anweisung in der deutschen sowohl, als in den fremden Sprachen bündig und schön zu schreiben; die kauf-



männliche Geographie, oder die Lehre von den Producten, Manufacturen und Fabriken der Länder, von dem besonders eigenthümlichen Handel gewisser Städte, und von allem, was Beziehung auf diese Gegenstände zum Vortheil des Kaufmannes haben könnte. Die dritte Classe wäre eigentlich für den reifen, zum Denken ausgebildeten Kopf. Hier hörte der Jüngling Vorträge, in denen die Geschichte der Handlung mit allen ihr eigenen Theorien vorgetragen würde. Hier entwickelten sich die Theile des Systems, die allgemeinen und besondern Grundsätze desselben, und die Ursachen, warum so und nicht anders zu verfahren oder zu urtheilen ist. Ein solcher Cursus würde, wenn er auch nur ein Jahr lang dauerte, den Jüngling, der sich dem Handel widmet, in Stand setzen, alles geschwinde zu begreifen, was die Praxis derjenigen Geschäfte, wo er in die Lehre gethan wird, betrifft, und einen verständigen Kaufmann aus ihm bilden. Wenn mit solcher Schule ein Cabinet von allen möglichen Waarengattungen im Kleinen verbunden wäre: so würde dieses einen neuen Vortheil, die vorläufige Waarenkenntniß nach sich ziehen, und diese Wissenschaft selbst in ein helleres Licht setzen, als es ohne dies möglich seyn könnte.

Theorie und Praxis der Handlungswissenschaft, 1 Th. Braß. 1777, gr. 8. S. 171, 199.

Vorschlag zu einer in L. zu errichtenden Kaufmannschule, st. im 5 und 6 St. der neuen Beytr. zu den Cameral- und Handelsungewiss. Jena, 1769, 8. S. 544 — 557.

Einen Plan zu einer Handlungs-Academie, findet man auch in H. L. Tbecke Grundlehren von der Geschichte, von der Ausübung und von den Rechten der Handlung, 1 Th. Hamb. 1777, 8.

Die hamburgische Handlungs-Academie, welche als ein Muster aller solcher Anstalten aufgestellt zu werden verdient, und bisher auch viel Aufmerksamkeit in dem handelnden Europa erregt hat, verehrt den gelehrten und berühmten Hrn. Prof. Jo. Ge. Büsch als ihren jetzigen Vorsteher. Hier ist ein fester Plan für

für die Fortdauer, der man, so weit es Menschen können, Ewigkeit versprechen kann. Dieses wichtige Institut, welches im J. 1768, von dem damahls in Hamburg lebenden königl. preussischen ge. Commerzien-Rath Wurmb, nach der von Hrn. Prof. Büsch entworfenen Einrichtung des Unterrichtes und der Aufsicht, errichtet, im Nov. 1771 aber von ihrem bisherigen Vorsteher, an den Hrn. Prof. Büsch und Hrn. M. Ebeling, der bisher die Specialaufsicht über dasselbe gehabt hatte, gänzlich übertragen worden ist, und in welchem, bis 1778, die Zahl der Eleven überhaupt 159 gewesen, ist desto merkwürdiger, da es die Unternehmung eines thätigen Privatmannes ist, der ohne öffentliche Unterstützung, ja auch ohne irgend eine milde Gabe seiner Zeitgenossen, voll Zuversicht auf seine gute Sache und auf das göttliche Wohlgefallen, sie unternahm, und, da die Hauptperson ihre Hand abzog, dennoch auf den Rath seines Freundes Ebeling nicht sinken ließ, sondern muthig fortsetzte, und ungeachtet aller gefundenen Schwierigkeiten bis auf diese Stunde im Flor erhielt. Heil dem würdigen Manne, der das wagte, was mancher Fürst nicht gewagt haben würde! und fortdauernden Segen Gottes zu seinen Bemühungen! In diesem Institut lernt ein junger Mensch alles, was ihn zu einem Mann vorbereiten kann, der wichtigen Geschäften, insonderheit Geldgeschäften gewachsen ist, und in dem Umgange mit der feinen Welt bestehen kann. Von lebenden Sprachen lernt er die deutsche, französische, englische, italiänische und holländische; von historischen Kenntnissen das Alte weniger, als ein Gelehrter von Profession, das Neue aber desto sorgfältiger. Von der Mathematik wird ihnen das Unentbehrlichste vorgetragen. Alles übrige zielt auf die Vorbereitung eines einsichtsvollen Kaufmannes ab; und die Einrichtung ist so gemacht, daß sie von dem Gange aller Handlungsgeschäfte, von de-

ren Verbindung mit einander, und von der dabey zunehmenden Vorsicht durch den Unterricht eines gründlichen Kaufmannes deutliche Vorstellung erlangen können. Sie werden auch durch geschickte Mäkler in einer wohl überlegten Ordnung zur Kenntniß der in der Handlung am meisten vorkommenden Waaren angeleitet. Es wird ihnen der wahre Grund und die Geschichte der wichtigsten Handlungsgeschäfte vorgetragen. Auch diejenigen, die nicht zur Kaufmannschaft bestimmte sind, können unter des Hrn. Vorstehers Aufsicht ihre Studien zweckmäßig fortsetzen, zum Theil das hamburgische Gymnasium besuchen, in dem Institut aber die lebenden Sprachen treiben, zugleich aber von kaufmännischen Geschäften sich diejenige Kenntniß erwerben, ohne welche auch ein Gelehrter nicht fortkommen kann, wenn er in dem Dienste des Staates zum Finanzwesen gezogen wird, oder auch in wichtigen Privatgeschäften sich gebrauchen lassen soll. Auch für Adelige ist dieses Institut nützlich, deren Absicht bloß ist, sich zu solchen Geschäften vorzubereiten, in denen es der Staatsmann mit dem Kaufmann zu thun hat, und in welchen, ohne kaufmännische Einsichten zu besitzen und anzuwenden, dem Staate nie gut gerathen werden kann. Ins besondere ist jungen Leuten, die auf einheimische oder auswärtige große Comcoire gethan werden sollen, wo sie zu einer sehr mannigfaltigen Handlung, großen Wechselgeschäften, und eine Correspondenz in vielen Sprachen zu führen, angestellt werden, die ein- oder zweyjährige Anleitung in diesem Institut bisher noch sehr zuträglich gewesen.

Die Einrichtung des Unterrichts, gibt nachstehende Tabelle im Ganzen an.

	Montag und Donnerstag.	Dienstag und Freitag.	Mittwoch und Sonabend.
8	Neuere Geschichte, und Erläuterungen über den jetzigen Zu- stand der Handlung.	Religion für Luthere- raner. Französisch 3. Cl. (Mündliche Ueber- setzung eines deut- schen Schriftstel- lers.)	Mathematik für Kaufleute.
9	Commerzgeogra- phie von Europa.	Französis. Sprech- stunde und Lesung der Ebelingischen Mélanges. Schreiben.	Italiänisch 1. Cl. Französis. Sprech- stunde. Französisch. 1. Cl. (Grammatik und Le- sung der Mélan- ges.)
10	Französisch 1. Cl. (mündliche Ueber- setzung eines deut- schen Schriftstell.) Deutsch 1. Cl. (Aus- arbeitungen.) Deutsch 4. Classe.	Examen und Wie- derholung.	Historie für Kauf- leute, nach Achen- wals Handbuche.)
11	Deutsch 2. Classe. Schreiben.	Büschings Vorbe- reitungen zur Geo- graphie.	Commerzaeogra- phie der Länder auf- ser Europa, sonder- lich der Colonien.
12	Handlungsgeschich. Französisch 6. Cl. (schriftliche Ausar- beitungen.)	Rechnen. Deutsch 5. Classe. Englisch 1. Classe.	Rechnen. Französisch 1. Classe (Grammatik u. Le- sung der Mélanges)
1	Technologie. Rechnen. Italiänisch 2. Classe.	Rechnen. Englisch 3. Classe. (Grammatik u. Le- sung der Ebeling- schen Miscellanies.	Englisch 1. Classe. (englische Corre- spondenz.) Deutsch 3. Classe. Rechnen.

Montag und Donnerstag.	Dienstag und Freitag.	Mittwoch und Sonnabend.
4 Englisch 2. Klasse. (Schriftliche Uebun- gen und mündliche Uebersetzung aus ei- nem deutschen Bu- che.)	Schreiben. Waarenkenntniß in dem Unterrichte ei- nes Mäalers.	Englisch 3. Cl. (Les- sung der Miscel- lanies.) Deutsch 4. Klasse. (und von Zeit zu Zeit Holländisch oder Spanisch.)
5½ — 8½ praktischer Unterricht im Buch- halten und Waa- rencalculatlonen. 6 — 7 Rechnen.	6 — 7 und 7 — 8 französische Uebun- gen im Schreiben, sonderlich in der kaufmännisch. Cor- respondenz. 6 — 7 Rechnen. 7 — 8 Deutsch 6. Cl. Schreiben.	5½ — 8½ praktischer Unterricht im Buch- halten und Waa- rencalculat. 6 — 7 und 7 — 8 Rechnen.

Obiger Unterricht wird von 13 Lehrern und Sprach-  
meistern gegeben, und die Stunden sind unter die Ele-  
ven nach ihren verschiedenen Fähigkeiten vertheilt. Aus-  
länder, welche der deutschen Sprache noch nicht mäch-  
tig sind, erhalten täglich besondern Unterricht in der-  
selben. Der in dieser Tabelle enthaltene Unterricht ver-  
breitet sich zwar durch den ganzen Tag, so daß in den  
bemerkten Stunden immer etwas in dem Institut zu  
thun ist. Doch bleiben für jeden Eleven einzelne  
Stunden frey, welche zum Theil mit der von deren  
Aeltern ihnen erlaubten Nebeninformation in Musik,  
Tanzen u. d. gl. besetzt werden. Der Donnerstag  
gibt den einzigen freyen Nachmittag; welcher Tag aus  
dem Grunde gewählt ist, weil es in Hamburg über-  
haupt der von Handelsgeschäften am meisten freye Tag  
ist, an welchem die meisten Einladungen an die Eleven  
von ihren Herren Commissionären und andern Freun-  
den aus dem Kaufmannsstande erfolgen.

- Die Bedingungen und Kosten sind folgende. 1. Die Pension ist jährlich 1000 Mark oder 333  $\frac{1}{3}$  Rthlr. hamburger Courant, für welche aller oben erwähnte Unterricht, Tisch, Bette und nöthige Mobilien, Licht, Feuerung in den Lehrzimmern, und alle nöthige Aufwartung gegeben werden.
2. Die meisten Zimmer des Hauses, worin die Akademisten wohnen, sind von einer solchen Größe, daß darin zwey Eleven geräumig wohnen, und jeder sein besonderes Bette, Commode und sonst nöthige Mobilien haben können. Vor dem Zimmer hat jeder seinen Kleiderschrank.
3. Wenn jemand, oder dessen Vorgesetzte ein besonderes Zimmer ausdrücklich mit der Feuerung verlangen, so muß deswegen eine besondere Verabredung zu einem höhern Preise getroffen werden. Doch sind verschiedene kleine Zimmer in dem Hause, welche nicht die halbe Größe der größern haben; diese werden denjenigen ohne Vermehrung der Kosten eingeräumt, deren Sitten, Character es ihnen nützlich, oder deren Betragen es für das Institut nothwendig macht, sie besonders wohnen zu lassen.
4. Zur Wäsche und Haar-Frisur werden sichere Leute zu einem wohlfeilern Preise angenommen, als für welchen dieselben sonst in der Stadt zu haben sind. Denjenigen, welche nicht für ein besonderes Zimmer mit Feuerung contrahirt haben, wird die wenige Feuerung, die ein jeder in einzeln freyen Stunden auf seinen Zimmern braucht, durch den Haushofmeister besorgt, daß sie dieselbe aufs wohlfeilste, aber für ihre Rechnung, bekommen.
5. Sonst haben, außer einem jährlichen Trinkgelde an die Bedienten, keine Nebenausgaben an Geschenken bey dem Eintritt in das Institut, oder

nachher an die Lehrer, Statt. Nur bey dem Abschied wird von jedem Eleven ein Buch zum Andenken in die Lese-Bibliothek des Instituts geschenkt.

6. Die Pension wird vierteljährig voraus bezahlt. Dagegen erbiethet sich der Hr. Vorsteher, in Ansehung der im Laufe des Vierteljahres nothwendigen Auslagen, zum Vorschuss. Die Berechnung dieses Vorschusses wird zugleich mit der Quitung auf das neu anfangende Vierteljahr eingesandt, und die Bezahlung von beyden am angewiesenen Orte gehoben. Wenn entfernte Väter keinen Correspondenten in Hamburg haben, so weisen sie dem Hrn. Vorsteher an, wo er auf den Belauf der Pension und Auslagen viertel- oder halbjährig ziehen kann.

7. Den Aeltern und Vormündern steht frey, ihre in die Akademie gegebenen Söhne oder Pupillen nach 3 Monathe vorher geschehenen Aufkündigung wegzuziehen. Ist diese Aufkündigung geschehen, und der Eleve bleibt, wegen Zögerung der Reise, oder um noch gewisse Arbeiten zu endigen, oder anderer Umstände wegen, noch länger in dem Institut, so werden die Kosten für die übrige Zeit genau bis auf den Tag seiner Abreise, auf den Fuß der ordentlichen Pension berechnet.

8. Wer nicht in der Akademie wohnt und speiset, und doch den ganzen Unterricht, Morgens von 8 bis 2, und Nachmittags von 4 bis halb 9 Uhr genießt, bezahlt jährlich 300 Mark Courant. Nutzt er nicht den ganzen Unterricht, so ist der Preis geringer.

Ein Mehreres von der Geschichte dieses Instituts, der innern Einrichtung desselben und deren zufälligen Veränderungen, den Zwecken desselben, und einigen dem

dem Institut günstigen Umständen und entgegenstehenden Schwierigkeiten, findet man in Hrn. Prof. Büsch umständlichen Nachricht von der hamburgischen Handlungs = Akademie, Hamb. 1778, 8. 5  $\frac{1}{2}$  B.



**Handels=Frau** **DDC DDC DDC**, **Kaufmannsfrau, Kauffrau**, Fr. *Marchande*, heißt eine Frau, die in ihrem eigenen Nahmen Handlung treibt; oder doch an des Mannes, oder an eines andern seiner Handlung Theil und Gemeinschaft hat. Denn ob gleich in Frankreich eine Frau anders nicht für eine Kauffrau gehalten wird, als wenn sie eine ganz besondere und andere Handlung <21, 723> treibt, als ihr Mann: so wird doch dieses in Deutschland nicht erfordert, sondern es ist genug, wenn die Frau an Gewinn und Verlust der gemeinschaftlichen Handlung Theil nimmt. Es gibt demnach dreyerley Gattungen von Handelsfrauen: *a)* diejenigen, welche eigene Handlungen haben; *b)* die mit ihren Männern als Consortinnen in Handlung stehen; und *c)* die nur mit andern in Compagnie handeln. Es hat aber eine Kauf= und Handelsfrau, zu desto mehrerer Begünstigung der Handlung, nicht nur in Sachsen, sondern auch nach dem hamburgischen Rechte, ja, wie einige Rechtslehrer behaupten, durch ganz Deutschland, vor andern Frauenspersonen das Vorrecht, daß sie sich nicht allein für andere verbürgen, und Wechsel ausstellen, sondern auch überhaupt alle andere Contracte beständig und verbindlich vollziehen kann, ungeachtet sie keinen Curator bey sich gehabt hat, ihrer weiblichen Privilegien nicht erinnert ist, noch auch auf dieselben Verzicht gethan hat; wie man denn auch mit einer solchen Frau ganz sicher allerley Contracte schließen, und von ihr Bürgschaft oder Wechsel annehmen kann. Jedoch wird, damit diese also geschlossene Contracte, eingegangene Bürgschaften, oder ausgestellte Wechsel gültig seyn, erfordert: 1) daß sie wirklich Handlung treibe, und also verkaufe und einkaufe, offene Laden und Fenster halte, mit Gewicht, Wage, Maß und Elle aus= und einwiege oder messe; und 2) daß solches wegen ihrer Handlung, imgleichen über ein Handlungsgewerbe, und was davon abhängt, geschehe. Sind diese beyden Stücke zur Zeit der übernommenen Bürgschaft, des ausgestellten Wechsels, oder des getroffenen Handels vorhanden gewesen: so sind dieselben dergestalt gültig, daß auch wider eine solche Frau zu der Zeit, da sie eine Handelsfrau zu seyn aufhört, auf eben die Art, wie wider einen männlichen Bürgen, Wechselschuldner oder Contrahenten verfahren <21, 724> werden kann, indem dem Gläubiger durch das einseitige Beginnen einer solchen Kauffrau, nämlich die Aufgabe der Handlung, das einmahl erlangte Recht nicht benommen werden mag. Fehlt hingegen eine der vorerwähnten Eigenschaften, so ist sowohl die Bürgschaft, als der Wechsel, imgleichen der Contract, ohne Curator und Entsagung der weiblichen Privilegien nach vorhergängiger Erklärung, ungültig. Eben also, wenn eine Frau nicht **für sich**, sondern **für ihren** (Alters, Krankheit oder anderer Umstände halber, zu Fortsetzung seiner Handlung untüchtigen) **Mann**, die Handlung oder ein anderes Gewerbe treibt, können ihr bey Verbürgungen, Wechseln und andern Contracten, die weiblichen Rechtswohlthaten nicht streitig gemacht werden.

**DDC** Nach dem lübischen Rechte, hat eine Kauffrau noch ins besondere das Vorrecht, daß sie ein Testament machen kann, welches außer ihnen, und denjenigen Weibern, denen ihr verstorbener Mann Güter hinterlassen, und daß sie darüber testiren mögen, ausdrücklich vergönnet hat, andern Weibern nicht erlaubt ist. Jedoch muß in diesem Falle eine Frau als eine Kauffrau vor dem Rathe eingezeuget werden, d. i. sie muß entweder schon ehemals bey gerichtlichen Vorfällen vor dem Rathe für eine Kauffrau gehalten, oder wenigstens dem Rathe declariet worden seyn, daß sie eine Kauffrau seyn wolle; oder es muß wenigstens bewiesen werden, daß sie in ihrem eigenen Nahmen wirkliche Handlung getrieben habe, oder noch treibe.

*Jo. Rebhan diss. de vxore mercatrice. Lps. 1748.*

*Pet. Schulze diss. de femina mercatrice. Hal. 1748.*

Von der **Witwen Rechte ihres Mannes Handlung und Gewerbe fortzusetzen**, s. *Th G. Wilh. Emminghausen commentatio de praecipuis feminarum in Germania iuribus. Jen. 1757, 4.* Siehe auch den Art. ➔ **Curator**.

**Handels=Junge** **DDC DDC DDC**, **Kaufmannsjunge, Lehrjunge, Lehrling**, Fr. *Apprenti, Apprentif*, wird derjenige genannt, der zu einem Kaufmanne in die Lehre und Dienste gethan wird, daß er die Handlung desjenigen, bey dem er dient, mit der Zeit erlernen, die dabey zu gebrauchenden Vortheile absehen, Waaren und Leute wohl kennen, in kaufmännischen Schreibarten sich üben, worin einer Handlung Nutzen und Schade bestehe, begreifen, seinen Leib zum Arbeiten angewöhnen, und also dem Herrn, dem er dient, in seinen Handelsgeschäften einen getreuen und nützlichen Gehülffen abgeben möge.

<21, 743>

**DDC** Die Handelsjungen werden überhaupt in **Kaufmannsjungen** und **Kramerjungen** unterschieden, nachdem sie entweder bey einem Kaufmanne, oder bey einem Krämer, in der Lehre stehen. Hiernächst werden sie auch ins besondere nach den verschiedenen Gattungen der Kaufleute und Krämer, deren Lehrjungen sie sind, benannt. Und endlich sind dieselben auch in Ansehung ihrer Dienste verschieden. Eine besonders Gattung machen die **Tauschjungen** aus, worunter man diejenigen Lehrjungen versteht, welche von ihren Aeltern, so die Kaufmannschaft treiben, zu andern vornehmen Kaufleuten, und dieser ihre Söhne zu jener Aeltern geschickt werden, um die Handlung zu erlernen; wenn z. E. ein Franzose ein Kind zu einem vornehmen Kaufmanne in Deutschland, und dieser wieder seinen Sohn zu eben dem französischen Kaufmanne in die Lehre schickt, damit solchergestalt jener Deutsch, und dieser Französisch, beyde aber zugleich verschiedene Handlungen erlernen mögen, welche ihnen dereinst zu statten kommen können.

Zwischen dem Handelspatron, und den Aeltern oder Vormündern des Jungen, geschehen vorher Verabredungen, in Ansehung der Anzahl der Dienstjahre, der zu bestellenden Caution, auch wohl des zu erlegenden Kost= und Lehrgeldes etc. und alsdenn wird entweder sogleich zu wirklicher Schließung und Ausfertigung des Contractes geschritten, oder bey einigen noch wohl vorher, aus bewegenden Ursachen, eine viertel= oder halbjährige Probezeit ausbedungen, in welcher man sehen könne, ob dem Herrn des Jungen Aufführung, und diesem wieder die Handlung und das Haus, in welchem er dienen soll, anstehe; worauf endlich, wenn beydes seine Richtigkeit hat, die völlige Abhandlung des Contractes vor die Hand genommen wird. Verschiedene Formen von solchen Contracten findet man in Marpergers **Kaufmannsjungen**, S. 96, fgg. <21, 744> Auch steht ein Lehrcontract in May' s **Handelsbriefen**, S. 441.

Nach geschlossenem Contracte, kommen verschiedene Pflichten in Betrachtung, und zwar 1) auf Seiten der Aeltern und Vormünder des verdungenen Knaben. a) Sie haben diesem, wie er sich gegen seinen Herrn, seine Nebenjungen und andere Bediente zu verhalten habe, was er zu thun und zu lassen habe etc. scharf einzuprägen, und ihm insonderheit die Treue gegen seinen Herrn bestens zu empfehlen. Hiernächst wollen auch b) solche in Dienst tretende Jungen mit Leinenzeug und Kleidern wohl versehen, und, wenn ihnen solches nach der Zeit zu schaffen, ihre Herren im Contracte nicht auf sich genommen haben, auch darin wohl unterhalten seyn, indem die Profession eines Kaufmannes auch Reinlichkeit, jedoch keinen Ueberfluß oder Verschwendung in der Kleidung ihrer Bedienten erfordert; wozu auch noch dieses kommt, daß, wie ein Junge bey dem Eintritt in seines Herrn Haus von den Seinigen ausgestattet ist, sich darnach auch mehr oder weniger ein jeder der Hausgenossen den ersten Begriff und Gemüthseindruck von demselben zu machen pflegt. 2) Auf Seiten des Kaufmannes, bestehen die Pflichten darin: a) daß er den Jungen zur Gottes=Furcht und allen moralischen und christlichen Tugenden, mit Worten und Werken, insonderheit aber durch gute Beyspiele und Ermahnungen anhalte, auch auf dessen Aufführung sowohl inn= als ausserhalb Hauses heimlich und öffentlich Acht gebe, und wenn er darin etwas widriges bemerkt, solches aus eigener Gewalt oder mit Zuziehung anderer bestrafe; b) daß er ihn lehre und unterweise, hauptsächlich in den Handelsgeschäften, welche zu erlernen der Knabe ihm übergeben ist; welches geschieht: α) theils auf dem Comtoir, wo der Knabe der Feder zu allerhand kaufmännischen Scripturen mächtig werden muß, in welcher Absicht der Han<21, 745>delspatron dem Jungen von dem Copieren an, anfänglich kleine Aviso= Fracht= und andere geringere Briefe unter die Hände geben, das Concept erst durchlesen, und wie er sich im Handelsstyl von Tage zu Tage üben solle, Anweisung geben, hiernächst auch ihn in allerley Rechnungen üben, Currentrechnungen ausschreiben, Wechsel berechnen, und wenn der Knabe zum Buchhalten Lust bezeigt, ihn entweder selbst dazu anführen, oder durch andere Leute ihm Anweisung dazu geben lassen muß, welches zu befördern er ihm allerley Facturen und Einkaufsrechnungen, Assignationen, Obligationen, Quittungen und Wechsel, wie auch Waaren= Scontro= Meß= und Markt= Cargason= Schiffsparten= und Compagnie=Rechnungen etc. unter Händen gibt, damit er sich in deren Abcopierung, im Stylisiren, Nachrechnen oder Calculiren üben könne, worauf ihm alsdenn nach und nach Handelsbriefe zu schreiben, auch Concepts von allen Handelsschriften zu entwerfen u. s. w. so wie es der Handlung Umstände erfordern, anvertrauet wird; theils β) in dem Gewölbe oder Laden, in welchem dem Handelsjungen, nachdem nähmlich die Condition ist, zu der er aufgenommen worden, und auch andere Umstände dabey concurriren, von dem, was zur Waarenkenntniß, deren Conservation, Sortirung, Aufputzen, Ein= und Verkauf etc. gehört; was und wie vielerley deren Sorten und Qualitäten seyn, wie solche zu unterscheiden, zu verbessern, die Waaren selbst zu rechter Zeit und am rechten Orte, auch mit dem besten Vortheil einzukaufen seyn etc. billig nichts muß hinterhalten oder verschwiegen werden; wiewohl auch hiervon solche Familien= und Handlungs=Geheimnisse oder Handgriffe, die ein Handelspatron sich und den Seinigen selbst vorbehält, und deren Entdeckung ihm zum Nachtheil gereichen würde etc. billig auszunehmen sind. c) Daß er ihn nothdürftig und contractmäßig versorge. d) Daß er ihn zu Dingen, <21, 746> welche die Handlung angehen, nicht aber zu andern knechtischen Haushaltsgeschäften gebrauche. e) Daß er ihn, wenn er redlich und ehrlich bey ihm ausgedient und gelernt hat, dafür belohne und befördere.

Paul Jac. Marpergers Kaufmannsjunge. Nurnb, 1715, 8.

**Handels=Mann** **DDC DDC DDC**, **Kaufmann, Negociant**, L. *Mercator*, Fr. *Marchand, Négoçiant, Mercantiste, Mercantoriste*, überhaupt ein jeder, der da handelt, oder Handlung treibt, d. i. Waaren einkauft, eintauschet oder fabriciren läßt, um sie entweder in einem öffentlichen Laden oder Gewölbe in der Stadt, wo er wohnt, oder ausserhalb derselben, auf Messen oder Jahrmärkten, oder auch in fremden Ländern, wohin er sie auf seine Kosten versendet, zu verkaufen. Man pflegt beyde Ausdrücke oft mit einander zu verbinden, ein **Kauf= und Handelsmann**. In engerer Bedeutung werden die Grossierer, oder solche Kaufleute, welche nur im Ganzen handeln, **Handelsmänner** oder **Han<21, 747>delsleute**, auch **Handelsherren**, genannt, zum Unterschiede von den Kaufleuten im Kleinen, oder den **Krämern**. In einigen Seestädten an der Ostsee wird den Kaufleuten der Titel **Junker** gegeben; daher zu Danzig der Junkerhof derjenige große Sahl ist, in oder vor welchem die Kaufleute ihre ordentliche Zusammenkunft, wie anderswo auf der Börse, anstellen.

Ein Kauf= und Handelsmann muß nicht nur die Handlung gehörig gelernt haben, oder doch wenigstens verstehen, sondern auch der Matrikel der Kaufleute einverleibet, und wo an einem Orte die Kaufleute, oder so genannten Krämer, in eine Zunft, Innung oder Gilde eingeschlossen sind, in dieselbe aufgenommen seyn, auch wirkliche Handlung treiben. In unsern deutschen Handelsstädten, wo reelle und mit gewissen Statuten versehene Kaufmannschaft getrieben wird, imgleichen die Kramerinnungen und Gilden noch genau gehalten werden, ist der **Sohn eines Kaufmannes oder Krämers**, so bald er sich dazu durch Erlernung solches Handels geschickt gemacht, und sein Vater ihn aus der Lehre gegeben, oder losgesprochen hat, fähig, seinem Vater in der Handlung, sie möge eine Handlung *en gros*, oder *en détail*, und also eine Kram=Handlung seyn, zu folgen, und aller der Privilegien und Vorrechte der Kaufleute oder Krämer zu genießen; dahingegen Fremde oder Einheimische, die nicht von ihren Aeltern her der Zunft oder Gilde fähig sind, wenn sie auch gleich viel Geld geben wollten, nicht eingenommen werden; es wäre denn, daß die Land= Stadt= und Kaufmannsordnung ein anderes mit sich brächte, oder sie in die Innung hinein heuratheten, eines Krämers Witwe oder Tochter nähmen, oder auch etliche Jahre um die Innungsfreyheit bey einem Krämer dienten.

Was die **verschiedenen Gattungen der Kauf=Leute** betrifft, so hat man zuvörderst zwischen **echten <21, 748>** und **unechten** einen Unterschied zu machen. Unter diesen verstehe ich diejenigen, welche sich durch ihre wucherliche und betriegerische Handlungsart des Nahmens der Kaufleute unwürdig machen; dergleichen sind die **Auf= und Vorkäufer (Propolisten)**, die **Einig=oder Zwangkäufer (Monopolisten)**, die **Kornjuden**, die **Bankerottier**, u. a. m. Unter den echten Kaufleuten handeln einige mit Waaren, andere mit Gelde. Die, welche bloß Geldnegotien treiben, und insgemein **Wechsler** genannt werden, haben entweder nur mit Umsetzen und Verwechseln der Münzsorten gegen einander zu thun; oder sie handeln bloß mit Wechselbriefen, vermittelst deren sie öffentliche Landes= oder Particulierleute=Gelder einziehen, und aller Orten hin übermachen; und diese letztern führen eigentlich den Nahmen der **Banquiers** und **Cambisten**. Diejenigen hingegen, welche bloß Waarennegotien treiben, haben entweder nur mit dem Ein= und Verkaufe, oder nur mit dem Spedieren, oder endlich auch nur mit dem Assecuriren der Waaren zu thun. Diejenigen, die sich nur mit Assecurirung der Schiffe oder Waaren und Güter einlassen, werden **Assecuradeurs** oder **Assecuranten** genannt. Diejenigen, welche nur die Spedierung der Kaufmannsgüter besorgen, erhalten davon den Nahmen **Spediteurs**. Diejenigen, welche sich nur mit dem Ein= und Verkaufe der Waaren beschäftigen, sind nicht einerley Art. Denn einige kaufen Waaren ein, und verkaufen sie für ihre eigene Rechnung; einige nur in Commission für andere. Diejenigen, welche nur die von Kaufleuten ihnen aufgetragenen Commissionen, Waaren ein= und zu verkaufen, besorgen, werden **Commissionäre** oder auch nur **Factore** genannt; diejenigen aber, welche für ihre eigene Rechnung Waaren ein= und verkaufen, theilen sich wieder in zwey Classen, indem einige die Waaren in der Gestalt und Gattung wieder verkaufen, wie sie **<21, 749>** selbige eingekauft haben; andere hingegen rohe Waaren einkaufen, sie in Manufacturen und Fabriken verarbeiten lassen, und alsdenn erst verkaufen. Beyde Arten Kaufleute, (von welchen die letztern, welche nähmlich nur mit Manufacturen und deren Verlegung zu thun haben, daher insbesondre **Verleger, Manufacturisten** oder **Fabrikanten** heißen,) verhandeln ihre Waaren entweder im Großen, d. i. in ganzen Stücken, oder im Kleinen, d. i. einzeln. Derjenige Kaufmann, welcher die Waaren nicht anders, als im Ganzen, bey Lasten, Schiffpfunden, Centnern, Tausenden, Hunderten, Dutzenden, Fässern, Pipen, Tonnen und ganzen Stücken verkauft, führt die Nahmen **Grossierer, Großhändler, Kaufmann im Ganzen**, und **Kaufmann im Großen**, oder *en gros*; in Frankreich *Grossier* oder *Magasinier*; und bey den Türken den besondern Ehrentitel *Kogia*. Ein solcher Grossierer aber treibt seine Handlung entweder zur See, oder zu Lande; siehe Th. XX, **♣S. 134**, fgg. Derjenige Kauf=Mann, welcher die Waaren im Kleinen oder einzeln, bey Pfunden, Lothen, Quenten, Kannen, Quarten, Nößeln, Ellen etc. auswiegt oder ausmißt, heißt bey uns ein **Handverkäufer, Kaufmann des Handkaufes, Kaufmann en détail**, oder gewöhnlicher ein **Krämer**; in Frankreich *Marchand détaillieur*, oder *en détail*, und an einigen Orten, insonderheit zu Lyon, *Marchand boutiquier*; siehe **♣Krämer**. Diejenigen endlich, die mit ganz geringen Waaren, insonderheit mit Victualien, umgehen, und solche bey Pfennigen und Groschenwerth verkaufen, werden **Höken**, oder **Höker**, auch wohl **Pfennigkrämer**, und die, welche mit Fettwaaren, als: Häringen, Stockfischen, gesalzenen Fischen u. s. w. einzeln Handel treiben, **Fischseller**, oder, wie in Nürnberg. **Pfragner**, und in den Seestädten **Hokers**, genannt. Es gibt auch **Tablettrrämer**, oder **<21, 750> Tablettträger**, Fr. *Colporteurs*, von welchen allen an seinem Orte besonders gehandelt wird.

Die Grossierer sowohl, als auch die im Kleinen handelnden Kaufleute, werden ferner 1) in Ansehung des Ortes ihres Handels, in **einheimische** und fremde **Kaufleute**, welche auch **Meß=oder Markt=Kaufleute**, Fr. *Marchands-forains*, genannt werden, eingetheilt. Diese sind nicht allein diejenigen, welche die Messen oder Jahrmärkte besuchen, sondern auch alle fremde Kaufleute, die in eine Stadt Waaren bringen, und sie an die in der Stadt befindlichen (Gewölbe, Laden oder Buden haltende) Kaufleute oder Krämer verkaufen. 2) In Ansehung der Waaren, die sie führen, in solche, welche nur mit einer Gattung von Waaren; und in diejenigen, welche mit verschiedenen Gattungen von Waaren handeln. Beyde bekommen von den Waaren, mit welchen sie allein handeln, oder die doch das Hauptwerk ihrer Handlung ausmachen, ihre Nahmen; dergleichen sind die **Tuchhändler, Rauch= und Pelzhändler etc.** die **Galanteriehändler, Spezereyhändler etc.**

**DDC** Zu den **Eigenschaften eines Kaufmannes** gehören: 1) die **Wissenschaft in Commerziensachen**, welche verschiedene Wissenschaften theils unter sich begreift, theils als Hülfsmittel erfordert. Nähmlich a) die **Waarenkunde**, oder die Kenntniß der

Waaren, nicht zwar aller, sondern derer, die in Europa im Kaufen und Verkaufen vorkommen, besonders der Natur= und Manufactur=Producte in dem Lande, worin er wohnt, und am meisten derjenigen Waaren, die er führt, und mit denen er handelt; wovon im Artikel **Waarenkunde** ausführlicher handeln werde. *b)* die **Kenntniß des Waarenhandels**, oder des Handels mit den Waaren; insonderheit muß er diejenige Handlungsart, die er zu treiben gedenkt, wohl verstehen, und hauptsächlich wissen, worin ihre Schwäche und <21, 751> Stärke, ihr Vortheil und Schade bestehe. *c)* Das **Buchhalten**; denn, obgleich einem Kaufmanne eben nicht obliegt, besonders bey seinen andern großen Geschäften, seine Handelsbücher mit eigener Hand zu schreiben, weil man Leute genug zu solcher Arbeit bekommen, er auch seine eigene Kinder und Bedienten dazu abrichten lassen kann: so ist ihm doch die Wissenschaft des Buchhaltens allerdings nöthig, damit er selbst die Bilanz ziehen, seiner Sachen Zustand untersuchen, betrieglichen und nachlässigen Buchhaltern auf die Hände sehen, und im Nothfalle selbst dem Buchhalten, seiner Sachen größerer Verschwiegenheit und Richtigkeit halber, vorstehen könne. *d)* Die **Rechen=Kunst**. *e)* Die **kaufmännische Sprache**, d. i. die Kenntniß der unter Kaufleuten üblichen Redensarten und Kunstwörter. *f)* Die **Kenntniß der ausländischen Sprachen**, die er zu seiner Handlung nöthig hat; *g)* die **Schreibekunst**, indem ein Kaufmann leserlich und orthographisch, auch hurtig schreiben muß. *h)* Das **Briefstellen**, oder, wie ein Kaufmannsbrief zu schreiben. *i)* Die **kaufmännische Zeichenkunst**, oder die Kenntniß der Zeichen, deren sich die Kaufleute zu verschiedener Absicht zu bedienen pflegen. *k)* Die **Münz=Wissenschaft**, nebst dem **Wechselpreise** nach dem Wechselcours der verschiedenen Wechselplätze. *l)* Die **Verhältnisse der einheimischen Maße und Gewichte gegen die ausländischen**. *m)* Das **Post= Fuhr= und Schiffwesen**. *n)* Die **Manufacturen= und Fabriken=Kenntniß**. *o)* Die **Kaufmannsgeographie**. *p)* Die **Handelsgewohnheiten** jedes Ortes, wo und wohin er handelt. *q)* Die **Kenntniß der Zölle und Abgaben**, welche sowohl für die ein= als ausgehenden Waaren, nach dem Gebrauche der Orte, wohin sie verführt werden, und der daselbst gemachten Tariffe und Verordnungen, zu entrichten sind. *r)* Die **Rechte der Kaufleute**, nebst dem **Wechsel= und Seerechte**. Zu den Eigenschaften ei<21, 752>nes Kaufmannes gehören ferner 2) **hinlängliche Erfahrung**; 3) **Ehrlichkeit**; 4) **Beredsamkeit**; 5) die möglichste **Vorsicht und Behutsamkeit**, damit er nicht in Schaden gesetzt werde, mit welcher 6) die **Klugheit** in der Ausführung dessen, was zu seiner Handlung Nutzen dient, zu verknüpfen ist. 7) Ein **aufgeweckter und fähiger Verstand**, der ihn geschickt macht, seine Wissenschaft und Erfahrung nützlich anzuwenden. Es muß nämlich ein Kaufmann, der glücklich seyn will, sich von den Waaren, den Personen des Käufers und Verkäufers, den Zeiten und Conjunctionen, dem Orte des Ein= und Verkaufes, wo nämlich die Waaren eingekauft und wohin sie wieder debitirt werden müssen, und von andern Dingen richtige Begriffe, Urtheile und Schlüsse machen können, eben deswegen, weil er seine Handlung mit möglichster Vorsicht und Klugheit zu führen hat. 8) Ein **geschwinder Entschluß** in solchen Fällen, die keinen Aufschub leiden, insonderheit bey öffentlichen Auctionen, bey geschwindem Abgehen der Post, auf der Börse, und bey mündlichen Handlungen, als: einem wohlfeilen Antrage einer Waare etc. 9) Die **Ordnung in der Einrichtung seiner Geschäfte**. 10) Die **Wachsamkeit** bey allen in seiner Handlung vorfallenden Begebenheiten, insonderheit in genauer Beobachtung des Verhaltens seiner Diener und andern Haus=Genossen; in Einforderung der Schulden; in Beobachtung der Zeit, wenn mit Vortheil eine Waare ein= oder zu verkaufen ist, u. s. w.

Unterricht für einen angehenden Kaufmann, um sich in seinem Stande glücklich zu machen. Aus dem Englischen. Bremen, 1752, 8.

**Watt' s** abgeforderter Rath an einen angehenden Handelsmann. Frf. 1753, 8.

**DDC DDC** Weil die Kaufleute zu gemeinem Nutzen handeln, werden ihnen auch verschiedene **Rechte und Freyheiten** gegönnet. Dergleichen sind: 1) Sie können auf den Messen und Jahrmärkten wegen einer <21, 753> anderweit contrahirten Geldschuld nicht arretirt werden; ein anders ist es, wenn sie während der Messe oder Markte eine Schuld gemacht haben, oder der Flucht verdächtig sind. 2) Wird ein Kaufmann in eines Herrn Gebiethe beraubt, so ist der Herr schuldig, den Schaden zu ersetzen. 3) Der Kaufleute Handel sollen alle summarisch und nach der Billigkeit, nicht nach scharfem Rechte entschieden werden; siehe ➡ **Handels=Gericht**. 4) Ob schon sonst wegen bloßer Pacten und Handlungen, dem Civilrechte nach, keine Klage Statt hat: so hat es doch unter den Kaufleuten eine andere Bewandniß. 5) Die Kaufleute können gewisse Statuten errichten, und einen Consul erwählen, der nach den Statuten die Kaufmannssachen schlichtet. 6) Wie denn in den gemeinen Rechten selbst erlaubt ist, in solchen Fällen auf einen Specialrichter, welcher der Sache kundig ist, zu provociren. Jedoch concurrirt der ordentliche Richter mit ihnen, und es hat daher die Prävention Statt. 7) Unter Kaufleuten wird kein accurates Klagelibell erfordert, sondern es ist genug, wenn daraus zu ersehen ist, was, wie, und wie viel man begehret; es wird auch ein generelles und alternativisches Klagelibell, da man zugleich entweder dieses oder jenes bittet, zugelassen. 8) Recommendation und Beredungsschreiben haben bey ihnen die Kraft einer Bürgschaft. 9) Die Ausflucht des nicht zugezählten oder empfangenen Geldes hat, als eine Sache von Subtilität und Wichtigkeit, unter ihnen nicht Statt. 10) Eben dieses gilt auch von der Ausflucht der Ordnung, welche ein Bürge einwenden kann, zuvor den Hauptschuldner zu exequiren, ehe man ihn belanget. 11) Das Recht ihrer Handelsbücher, ist bereits oben abgehandelt worden. 12) Die bloße Handschrift eines Kaufmannes zieht *paratam executionem* nach sich. 13) Sie können in gewissen Fällen bey Geld= oder andern auf kurze Zeit vorfallendem Ver<21, 754>kehr die Zinsen wohl bis auf 8 pro Cent stipuliren und bedingen. 14) Sie können von der verzögerten Bezahlung des Preises für die erhandelten Waaren Interessen fordern.

*Chr. Gotth. Gutschmidt diss. de iuribus mercatorum in exigendis vsutis ex mota in soluendo mercium pretio facta. Lps. 1751.*

**DDC** 15) Alle Ausflüchte, welche mehr die Ordnung und Subtilität des Processes, als die Sache selbst betreffen, können von ihnen unterlassen werden. 16) Die Handschriften der Kaufleute gelten nach der Gewohnheit, ob gleich die Sache der Schuld nicht ausgedrückt ist; siehe ➡ **Handels=Obligation**. 17) Alle Handelsleute, sie mögen im Großen oder im Kleinen handeln, werden von dem Augenblicke an, da sie zu handeln anfangen, in Sachen, die den Handel betreffen, für mündig und majorenn, und unter dem Vorwande der Minderjährigkeit nicht in den vorigen Stand eingesetzt. 18) Aus eben diesem Grunde können in Sachsen diejenigen, so wirklich Handlung treiben, Wechselbriefe ausstellen, wenn sie gleich das 21 oder 25 Jahr ihres Alters nicht erfüllt haben. 19) In Leipzig müssen die Kaufleute vor dem Handelsgerichte stehen und Recht nehmen, wenn sie auch gleich nur durchreisen, oder ihre Factoreyen, Güter und Handelseffecten daselbst haben, sie mögen ein= oder ausländisch seyn; ob sie auch gleich in churfürstlichen oder andern Bestellungen sind, oder sonst in Aemtern sitzen, wenn sie nur noch wirklich Handlung treiben.

*Barth. Leonh. Schwendendorfer diss. de priuilegiis mercatorum. Lips. 1685. 1731.*

## Kauf=Mann DDC DDC DDC, \*

\* In der ersten Bedeutung schon bey dem **Ottfried Koufman**, bey dem **Strycker Choufman**, im Angels. *Cheapman*, im Nieders. **Koopman**, im Schwed. *Köpman*, wohin auch das Lat. *Caupo* gehört. Im Engl. ist *Chapman* ein Käufer.

im Plural **die Kaufleute**, selten **die Kaufmänner**, L. *Mercator*; Fr. *Marchand*, *Négociant*, *Mercantiste*, *Mercantoriste*.

DDC DDC 1. In der weitern Bedeutung des Zeitwortes **kaufen**, da es so viel als handeln, d. i. durch kaufen und wieder verkaufen seine Nahrung gewinnen, bedeutet, ist der **Kaufmann**, und um ihn von dem **Kaufmanne** in der folgenden zweyten Bedeutung zu unterscheiden, der **Kauf= und Handels=Mann**, ein jeder, der sich auf solche Art seine Nahrung erwirbt. Im gem. Leben braucht man es auch wirklich in diesem weitern Verstande, wo man, besonders an kleinern Orten, alle Krämer mit diesem Nahmen zu belegen pflegt, wenn nur ihr Handel nicht gar zu sehr in das Kleine geht, oder zu verächtliche Dinge betrifft. In engem Verstande ist ein **Kaufmann** nur derjenige, welcher im Ganzen oder im Großen han<36, 489>delt, d. i. einkauft und verkauft, zum Unterschiede von einem Krämer, welcher die Waren nach Ellen, Pfunden, u. s. f. verkauft. In dieser eingeschränktern Bedeutung wird es in ansehnlichen Handels=Städten, z. B. zu Leipzig, Hamburg, u. s. f. gebraucht, wo die Kramer=Innung von der Innung der Kaufleute genau unterschieden ist, und kein Kaufmann im Kleinen handeln darf, wenn er nicht förmlich in die Kramer=Innung aufgenommen worden ist. Einen angesehenen Kaufmann dieser Art pflegt man auch wohl, besonders wenn man mit Achtung von ihm spricht, einen **Kaufherren**, noch mehr aber einen **Kauf= und Handels=Herren** zu nennen. In Wien ist der Sprachgebrauch anders beschaffen. Kaufleute im engem Verstande heißen daselbst **Niederläger**, zum Unterschiede von den **Krämern** und **Tändlern**. Die **Krämer** werden wieder in zwey Arten getheilet, wovon diejenigen, welche mit kostbaren Waren, z. B. mit ausländischen Tüchern, Sammet, seidenen Zeugen etc. handeln, **Kauf= und Handelsleute**, die übrigen aber in engem Verstande **Krämer** heißen. **Tändler** scheinen diejenigen zu seyn, welche mit solchen Kleinigkeiten handeln, die ihnen noch nicht einmahl auf den Nahmen eines **Krämers** ein Recht geben. Die Wechsler oder Banquiers werden daselbst zu den **Niederlägern** gerechnet, und **Niederlagsverwandte** genannt.

In dieser ganzen Bedeutung lautet der Plural nur **Kaufleute**. Die Gattinn eines Kaufmannes heißt im g. L. die **Kaufmanns=Frau**, im Oberd. auch wohl die **Kaufmännin**, in der anständigern Sprech=Art der Hochdeutschen die **Kauf= und Handels=Frau**, welchen Nahmen sie auch bekommt, wenn sie in ihrem eigenen Nahmen handelt.

<36, 490>

Daher **kaufmännisch**, nach Art der Kauf= und Handelsleute. **Den Gewinn kaufmännisch berechnen. Das ist nicht kaufmännisch.**

2. In der engsten Bedeutung des Zeitwortes **kaufen**, ist **Kaufmann** im g. L. derjenige, welcher etwas kauft, d. i. für ein von dem Andern bewilligtes Geld an sich bringt, oder an sich bringen will. **Einen Kaufmann zu etwas suchen. Es haben sich verschiedene Kaufleute dazu gemeldet. Einen Kaufmann zu etwas abgeben wollen**, es kaufen wollen. In welcher Bedeutung man auch zuweilen im Plural **die Kaufmänner** sagt. In der anständigern Sprech=Art ist dafür Käufer üblicher, so wie man auch im weiblichen Geschlechte nicht **Kaufmännin**, oder **Kauffrau**, sondern **Käuferinn** sagt.

DDC DDC 3. In Batavia, ist das Wort **Kaufmann** ein Ehren=Titel. Was man bey uns Kaufmann nennt, heißt dort *Negotiant*. Man hat in Ost=Indien eine ganz andere Rang=Ordnung, als in Europa. Erstlich kommt der General=Gouverneur und die hohe Regierung; das sind die Räte von Indien, und die beyden Secretäre. Nächst dem sind alle Personen von Distinction in drey Classen eingetheilt. Zur ersten Classe rechnet man die **Ober=Kaufleute**; hierzu gehören der Chef und alle Stabs=Officier, ingleichem die Capitäne; ferner die Justiz=Räte, Prediger etc. Die zweyte Classe machen die **Kaufleute** aus; hierunter rechnet man die promovirten Doctores, die Lieutenants, u. s. f. In die dritte Classe gehören die **Unter=Kaufleute**, Fähnriche, und was damit den Rang hat; und das sind dort schon angesehenere Personen.

Ein **Kaufmann** ist eine von dem State privilegierte Person, die von dem Umtausche und Verkaufe der Waren, Güter und Sachen, Gewinn zieht; daher Personen, die ihre eigene Producte, oder ehemahls <36, 491> erkaufte Sachen, verkaufen, die *Victualien*=Händler, Trödler und Hausirer, desgleichen die Lieferanten, keine Kaufleute sind.

Unter allen Arten zu handeln, ist der **Tausch=Handel** die erste, und beynahe so alt, als die Welt. Denn nachdem Gott wieder den ersten Menschen das Urtheil ausgesprochen hatte, daß er im Schweiß seines Angesichtes sein Brod essen solle, brachte die Erde ferner nichts ohne menschliche Beschäftigung hervor. Solches nöthigte die Menschen, insonderheit bey ihrem größern Anwachse, daß sie die Arbeiten unter einander theilten, und der eine sich auf den Ackerbau legte, ein anderer auf die Viehzucht, der dritte auf den Weinbau, u. s. w. Alle diese Hand=Arbeiten erforderten gewisse Werkzeuge, und die Blöße des menschlichen Körpers wollte bedeckt seyn. Daher widmeten sich wieder andere den Handwerken und Manufacturen. Solcher Gestalt entstanden unter den Menschen besondere Stände. Eben dieser Ursprung der verschiedenen Stände ist auch der Zeitpunkt, von welchem an man den allerersten Ursprung des Tausch=Handels zu rechnen hat. Denn da man sich anfangs nur auf höchst nothwendige Dinge legte, so konnte kein Stand den andern in Ansehung seiner Hände Arbeiten entbehren; folglich fingen die Menschen an, dasjenige, was sie von des Andern Producte oder Arbeit gebrauchten, gegen die Früchte ihres Fleißes zu **schätzen** und zu **vertauschen**, wodurch denn ein Jeder dem Mangel derer Dinge, die ihm fehlten, abhalf, so, daß z. B. der Schäfer von dem Ackermanne Korn gegen Fleisch; dieser von denen, welche in Eisen arbeiten, Werkzeuge gegen Korn, u. s. w. eintauschte.

DDC Es ist wahrscheinlich, daß man nicht gleich anfänglich diese Schätzung so genau genommen, und jedem Dinge einen gesetzten Preis beygelegt, sondern daß vielmehr einer dem andern mit seinem Eigenthume <36, 492> nur ausgeholfen habe, ohne vorher gegangene genaue Untersuchung, ob man zu viel oder zu wenig gäbe; die öftern Vorfälle aber haben nach und nach den Dingen einen gewissen **Preis** gegen einander aufgelegt. Dieses konnte aber nicht füglich ohne **Maß** und **Gewicht** geschehen; woraus man also erkennen kann, daß beydes sehr alt sey; wenigstens ist das Gewicht schon zu denen Zeiten bekannt gewesen, da man angefangen hat, die Waren gegen Metall zu vertauschen, als welches gegen die Waren gewogen worden ist.

Nachdem der Menschen immer mehr wurden, und mit solchen sich auch insonderheit die Kunst=Producte durch neue Erfindungen vermehrten, bemerkte man bey dem Tauschhandel eine doppelte Unbequemlichkeit, die solchen beschwerlich, ja endlich ganz und gar unzureichend machten. Die erste war, daß einer oft lange suchen mußte, bis er denjenigen antraf, welcher die Waren besaß, die er nöthig hatte, und dem hinwiederum die seinige anständig war. Die zweyte Unbequemlichkeit bestand darin, daß gar selten die Ware, welche man brauchte, am Werthe eben so viel betrug, als die andere, welche man dagegen umsetzen konnte.

Die erste Unbequemlichkeit hat unstreitig zu den **Märkten** Gelegenheit gegeben, da man öffentliche Oerter bestimmte, wo ein Jeder den Ueberfluß seiner Natur= und Kunst=Producte hin brächte, und dafür seinem Mangel an benöthigten Dingen abhelfen könnte; diese Märkte aber waren deswegen nicht gleich Jahr=Märkte, oder solenne Messen. Beyde Unbequemlichkeiten hingegen brachten die Menschen auf den Einfall, eine gewisse Materie, die bequem wäre, bey sich zu führen, und dafür man alles übrige in großer und kleiner Menge eintauschen könnte, als eine allgemeine gleichgültige Ersetzung des Werthes der Dinge anzunehmen und fest zu setzen. Man fand, daß Gold, Silber und Kupfer das geschickteste dazu sey, und be<36, 493>diente sich daher dieser Metalle nach und nach, um andere Waaren dafür zu bekommen. Anfangs hat man sie nur ungeprägt gebraucht, und die Stücke gegen die Waren, deren Werth man nach dem bloßen Gewichte solcher allgemein angenommenen Metalle bestimmte, einander zugewogen wie etwa noch heutiges Tages in großen Handlungen, insonderheit der Wechsler, die kleine Scheidemünze, um des Zählens überhoben zu seyn, vielfältig ausgewogen wird. Endlich, da auch das Darwägen des Goldes und Silbers noch viele Unbequemlichkeiten bey sich führte, fing man an, nach Art der heutigen Münzen, das Gold und Silber in kleinere Stücke von gewissem Gewichte zu zerschneiden, und sie, damit der Gehalt kenntlich wäre, mit besondern Unterscheidungszeichen, die den eigenthümlichen Werth eines jeden Stückes anzeigten, zu bemerken. Nunmehr wog man einander nicht mehr das Metall zu, sondern man zählte es einander gegen die Ware zu. Das zugewogene und zugezählte Metall ist jederzeit unter dem Nahmen des **Geldes** bekannt gewesen.

Es ist aber das **Zuwägen** und **Zuzählen des Geldes** sehr alt, und lässet sich beydes aus der heil. Schrift erweisen. Denn Abraham wug dem Ephron das Geld für das erkaufte Begräbniß dar, **1 B. Mos.** 23, 16; und die midianitischen Kaufleute **zahlten** für den ihnen verkauften Joseph 20 Silberlinge, **1 B. Mos.** 37, 28. Wenn aber der Gebrauch des ungeprägten, und dann des geprägten Geldes eigentlich eingeführt worden sey, ist beydes ungewiß, Eben so ungewiß ist es, ob die erste Materie, woraus man Münzen gemacht hat, Kupfer gewesen sey; hingen sind die silbernen Münzen unstreitig wohl älter, als die goldenen.

Von dieser Veränderung, da man angefangen hat, statt des Tauschens der Ware gegen Ware, für die erkauften Sachen Geld abzuwägen, oder zu zuzählen, ist die zweyte Art der Handlung, nämlich der <36, 494> **Kauf=Handel** entstanden, als welcher nichts anders ist, als eine Vertauschung der Waren gegen Metall oder Geld. Wenn man demnach die alte Handlungs=Geschichte in gewisse Zeitpunkte eintheilen will, so muß man mit dem Ursprunge des Kauf=Handels den zweyten Zeitpunkt der alten Handlungs=Geschichte anfangen, ob man wohl, gedachter Maßen, die eigentliche Zeit seines Anfanges nicht so genau bestimmen kann. So viel ist indessen gewiß, daß der Kauf=Handel schon zu den Zeiten Abraham's eingeführt gewesen ist; **1 B. Mos.** 17, 12. und Cap. 23, 9 und 16.

Mit der Entdeckung mehrerer **Producte der Natur** durch die Verbreitung der Menschen, und durch den damit verknüpften neuen Anbau des Erdbodens in entfernten Gegenden so wohl, als auch mit der Erfindung immer mehrerer **Producte der Kunst**, hatte zugleich die Neigung der Menschen nach solchen Dingen allmählich überhand zu nehmen angefangen. Da blieb nun der Handel eines Landes nicht mehr in seinen Gränzen, sondern die Einwohner suchten sich desjenigen aus der Fremde theilhaftig zu machen, was ihre Bequemlichkeit und Wollust, oder ihren Luxus, unterstützen konnte; und solcher Gestalt entstand abermahl ein neuer Handlungs=Zweig, nämlich die **ausländische Handlung**. Diese ausländische Handlung gab die erste Gelegenheit, daß die **Kaufmannschaft** aufgekommen ist, indem sich gewisse Personen einzig und allein darauf legten, daß sie mit den einheimischen Waren nach andern Orten und in entfernte Länder reiseten, von da aber die dortigen eigenthümlichen Waren mit zurück brachten, und in ihrem Vaterlande wieder vertauschten. Dergleichen Leute wurden, zum Unterschiede von andern, **Kaufleute** \*

\* Es scheinen die Gedanken derjenigen nicht ungegründet zu seyn, welche unter den **Halbgöttern** in der Fabel nichts andere, als berühmte Kaufleute, verstanden wissen wollen, die durch eine weit sich erstreckende Handlung ihrem Vaterlande den Ueberfluß und allerley Bequemlichkeiten verschafft haben; zumahl, wenn man hauptsächlich diejenigen meint, welche zuerst durch Wasserfahrten von weiten Reisen ihren Landsleuten die Waren entlegener Länder zugeführt haben.

genannt. <36, 495> Wenn aber der ausländische Handel, und mit solchem die Kaufleute zuerst entstanden seyn, davon kann man nur so viel sagen: 1. daß der ausländische Handel erst nach Stiftung der Reiche, (wozu, nebst der Vermehrung der Menschen, die im Jahre der Welt 1757, und also 101 Jahr nach der Sündfluth, geschehene Verwirrung der Sprachen Anlaß gegeben hat,) seinen Anfang genommen habe; und 2. daß er schon zu des Abraham's Zeiten, ungefähr im J. der Welt 2078, und zu Jacob's Zeiten nicht unbekannt gewesen sey, wie aus 1 B. Mos. 17, 12. und Cap. 37, 25. und 28. zu ersehen ist.

**Daß einer ein Kaufmann werde**, dazu wird erfordert: 1. daß er die Handlung gehörig gelernt habe, oder doch wenigstens verstehe; insonderheit aber muß er diejenige Handlungs=Art, die er zu treiben Willens ist, wohl begriffen haben, und hauptsächlich wissen, worin ihre Schwäche und Stärke, ihr Vortheil und Schade, bestehe; 2. daß er der Matrikel der Kaufleute einverleibe, und, wo an einem Orte die Kaufleute in eine Zunft, Innung oder Gilde, eingeschlossen sind, in dieselbe aufgenommen sey; und 3. daß er wirklich Handlung treibe, und Geschicklichkeit besitze, dieselbe unter göttlichem Segen fortzusetzen. Indessen verdient doch nicht ein jeder den Nahmen eines wahren Kaufmannes, der seine Jahre ausgestanden hat, der der Matrikel der Kaufleute einverleibt ist, und der auch wirklich Handlung treibt: so wenig ein jeder den Nahmen eines wahren Gelehrten verdient, der die gehörigen Jahre auf Schulen und Uni<36, 496>versitäten zugebracht hat, und in seinem erhalten Amte das, was er gelernt hat, nach dem Schlandrian ausübt. Zu dem Ehren=Titel eines wahren Kaufmannes wird weit mehr erfordert, wie ich bald zeigen werde, wenn ich zuvörderst die verschiedenen Gattungen der Kaufleute werde nahhaft gemacht haben. Ich habe letzterer zwar bereits im XXI Th. **§. 747**, fgg. Erwähnung gethan; ich werde mich aber jetzt vollständiger darüber erklären.

**DDC DDC** Bey Erzählung der **verschiedenen Gattungen der Kaufleute**, hat man zuvörderst einen Unterschied zwischen den ächten und unächtigen zu machen. Unter den 1. **ünächtigen** verstehe ich diejenigen, welche sich durch ihre wucherliche und betriegerische Handlungs=Art des Nahmens der Kaufleute unwürdig machen. Dergleichen

sind: a) Die **Auf=** und **Vor=Käufer**, oder **Propolisten**; b) die **Einigkäufer** oder **Zwangkäufer**, insgemein **Monopolisten** genannt; c) die **Korn=Juden**; d) die **Bankrottier**, (s. Th. III, **§. 515**, fgg.) u. a. m. Bey den 2. **ächtigen Kaufleuten**, macht man zuvörderst einen Unterschied zwischen denen, die für sich ganz allein, d. i. für ihre einzele Person, oder in Gesellschaft mit andern, handeln. In dem letztern Falle, wenn mehrere mit einander eine Handlung zu treiben sich verbunden haben, heißen solche **Compagnons, Handels=Compagnons, Handels=Gesellschafter**, (s. Th. VIII, **§. 280**), **Associirte**, und **Maskopisten**. Es mögen aber die Kaufleute nur allein für ihre Person, oder in Gesellschaft mit andern, handeln: so muß man sie ferner unterscheiden, theils in diejenigen, welche große, capitale, reelle und generale Handlungen zu Wasser und zu Lande treiben, es geschehe solches für ihr eigenes Conto, oder in Commission für andere; und diese sind die **eigentlich so genannten Kaufleute**, welche man insgemein mit dem Nahmen der **Negotianten** ins besondere belegt; theils in diejenigen, <36, 497> welche entweder mit Waren oder mit Gelde handeln.

Diejenigen, welche 1. bloß Geld=Negotien treiben, und insgemein **Wechsler, Wechsel=Herren**, oder **Wechsel=Negotianten**, genannt werden, haben entweder nur mit Umsetzen und Verwechseln einer und der andern Münz=Sorte, gegen diese oder jene, zu thun, und werden daher ins besondere **Geld=Wechsler** genannt; oder sie handeln bloß mit Wechselbriefen, vermittelst welcher sie öffentliche Landes= oder Particulierleute=Gelder in großen und kleinen Summen, welche an fremde Oerter abgehen sollen, einziehen, und an dem bestimmten Orte wieder auszahlen lassen; und diese letztere Art von Wechslern führt eigentlich den Nahmen der **Banquiers**, oder **Cambisten** (s. Th. III, **§. 522**); wiewohl das Wort **Banquiers** nicht eben so genau an solche Personen zu binden ist, die sich bloß mit Wechseln beschäftigen, sondern es kann gar füglich auch andern vornehmen Kaufleuten beygelegt werden, indem heutiges Tages viele unserer Herren Kaufleute, insonderheit Grossierer sich der Wechsel=Handlung so stark, als ihrer Waren=Handlung, annehmen; gleichwie hingegen diejenigen, deren eigentliches Gewerbe der Wechsel=Handel ist, selten demselben so sehr nachhängen, daß sie nicht auch daneben im Ganzen mit etwas handeln sollten.

Diejenigen Kaufleute, welche 2. bloß Waren=Negotien treiben, haben entweder nur mit dem Ein= und Verkaufe, oder nur mit dem Spedieren, oder auch nur mit dem Assecuriren der Waren, zu thun. Diejenigen, die sich nur a) mit Assecurirung der Schiffe und Waren oder Güter einlassen, werden **Assecurier**, **Assecurateurs** oder **Assecuranten** (s. Th. II, **§. 571**, fgg.) genannt. Diejenigen, welche nur die Spedierung der Kaufmanns=Güter besorgen, erhalten davon den Nahmen **Spediteurs**. Diejenigen, welche sich <36, 498> c) nur mit dem Ein= und Verkaufe der Waren beschäftigen, sind nicht einerley Art. Denn einige kaufen Waren ein, und verkaufen sie für ihre eigene Rechnung; einige hingegen nur in Commission für andere. Diejenigen, welche nur (a) die von Kaufleuten ihnen aufgetragenen Commissionen, Waren ein= und zu verkaufen, besorgen, werden daher **Commissionäre** (s. Th. VIII, **§. 250**, f.) oder auch nur **Factore** (s. Th. XII, **§. 8**, f.), genannt; diejenigen hingegen, welche (b) für ihre eigene Rechnung Waren ein= und verkaufen, theilen sich wieder in zwey Classen, indem einige Kaufleute die Waren in der Gestalt, und Gattung, wie sie dieselben eingekauft haben, wieder verkaufen; andere dagegen rohe Waren einkaufen, sie in Manufacturen und Fabriken verarbeiten lassen, und die daraus verfertigten Manufactur= und Fabrik=Waren sodann zu sich nehmen und verkaufen; welche letztere, nämlich die nur mit Manufacturen und deren Verlegung zu thun haben, daher ins besondere Verleger, oder Manufacturisten, oder Fabrikanten, heißen. Doch ist zwischen der ersten und den beyden letztern Benennungen ein Unterschied zu machen. Ein **Verleger** ist derjenige, welcher den Arbeitern Geld und Materialien vorschießt, und die von ihnen verfertigten Waren hingegen an sich nimmt und verkauft. Ein **Manufacturist**, oder **Manufacturier**, heißt derjenige, welcher aus seinem Beutel und auf seine Gefahr entweder eine ganz neue Manufactur aus Wolle, Seide, Garn etc. einführt, oder eine fremde nachmachen will, und zu dem Ende, nach erhaltener Freyheit und Concession der hohen Obrigkeit, gewisse Arbeiter oder Handwerker in Arbeit setzt. Ein **Fabrikant**, oder **Fabrikateur**, wird derjenige genannt, der aus Eisen, Stahl, Messing, und dergleichen hart zu verarbeitenden Materialien, allerley Werke verfertigen lässet. Es werden indessen doch <36, 499> nicht alle Manufacturisten unter die Kaufleute gerechnet, sondern eigentlich nur diejenigen, welche ihr Werk mit großem Verlage treiben, und ihre Manufacturen selbst bey großen Quantitäten nach den Messen führen, oder in großen Gewölben feil haben.

Diejenigen, welche die Waren entweder in der Gestalt, wie sie solche eingekauft haben, oder so, wie sie dieselben zuvor haben verarbeiten lassen, verkaufen, verhandeln ihre Ware entweder in großen, oder in kleinen Partien oder Quantitäten.

1. Derjenige Kaufmann, welcher die Waren nicht anders, als nur in großen Partien, verkauft, führt die Nahmen **Grossierer, Großhändler, Kaufmann im Ganzen**, und **Kaufmann im Großen**, oder *en gros*; in Frankreich *Grossier*, oder *Magasinier*; und bey den Türken den besondern Ehrentitel *Kogia*. Ein solcher Grossierer treibt seinen Handel entweder zur See, oder zu Lande; s. Th. XX, **§. 134**, fgg. 2. Derjenige Kaufmann hingegen, welcher die Waren in großen Partien einkauft, und im Kleinen, oder einzeln, bey Pfunden, Lothen, Quenten, Kannen, Quarten, Nößeln, Ellen etc. auswiegt oder ausmißt, heißt ein **Hand=Verkäufer, Kaufmann des Handkaufes, Kaufmann en détail**, oder gewöhnlicher ein **Krämer**; in Frankreich *Marchand détailléur*, oder *en détail*, und an einigen Orten, insonderheit zu Lyon, *Marchand boutiquier*; siehe **§. Krämer**. Den im Kleinen handelnden füge ich 3. noch diejenigen bey, die mit ganz geringen Waren, insonderheit mit Victualien, umgehen, und solchen bey Pfennigen und Groschenwerth verkaufen, und **Höken** oder **Höker** (s. Th. XXII, **§. 115**, fgg.) auch wohl **Pfennig=Krämer**; und die, welche mit Fett Waren, als: Häringen, Stockfischen, gesalznen Fischen u. s. w. einzeln Handel treiben, **Fisch=Seller**, oder, wie in Nürnberg, **Pfanner**, und in den See=Städten *Hokers*, genannt werden.

<36, 500>

Beide, sowohl die Grossierer, als auch die Hand=Verkäufer oder Krämer, werden endlich noch eingetheilt: a) in Ansehung des Ortes ihres Handels, in **einheimische** und in **fremde Kaufleute**. Letztere sind nicht allein diejenigen, welche die Messen oder Jahr=Märkte besuchen, und daher ins besondere **Meß=** oder **Markt=Kaufleute**, Fr. *Marchands forains*, genannt werden; sondern auch alle nicht einheimische Kaufleute, die in eine Stadt Waren bringen, und sie an die in der Stadt befindlichen Kaufleute oder Krämer, welche Gewölbe, Laden, oder Buden halten, verkaufen; b) in Ansehung der Waren, die sie führen, in solche, welche nur mit Einer Gattung von Waren, und in solche, welche mit verschiedenen Gattungen von Waren handeln. Beide bekommen von den Waren, mit welchen sie entweder allein handeln, oder die doch das Hauptwerk ihres Handels ausmachen, ihre Nahmen; dergleichen sind

die **Tuchhändler** und **Gewand=Schneider** (s. Th. *XVIII*, **S. 102**), die **Seidenhändler**, die **Rauch= und Pelz=Händler**, die **Galanterie=Händler** (s. Th. *XV*, **S. 654**, f.) die **Specereyhändler**, die **Herboristen** (s. Th. *XXIII*, **S. 24**), u. d. gl.

Hierher gehören auch gewisser Maßen die **Seelen=Verkäufer (Seel=Verkäufer)**, welches in Holland, vornehmlich in Amsterdam, gewisse Leute sind, die allerley einheimische und fremde Personen, welche des Unterhaltes benöthigt sind, aufnehmen, versorgen, und, wenn es Zeit ist, bey der ostindischen Compagnie in Dienst anbringen; dagegen sie für die genossene Zehrung sich ein Doppeltes verschreiben, und an die Compagnie anweisen lassen, wo sie ihre Zahlung richtig zu gewarten haben, solche aber nicht eher bekommen, als bis der Schuldner sie an seinem Solde, wovon ihm monatlich ein Gewisses zurück behalten wird, erspart hat. Wenn dann der Schuldner vor solcher Zeit verstirbt, ist die Schuld in so weit verloren; sie <36, 501> wissen aber ihre Rechnung so zu machen, daß, wenn von 10 nur 3 gerathen, sie schon dabey bleiben können. Diese Seelen=Verkäufer thun der Compagnie gute Dienste. Ein mehreres von ihnen, wird an seinem Orte vorkommen.

Die Haupt=Gattungen der Kaufleute folgen so auf einander, daß erstlich die Negotianten, hierauf die Grossierer, dann die Manufacturisten, und endlich die Krämer, kommen. Hierbey ist überhaupt anzumerken, daß die Eintheilung der Kaufmannschaft nicht in allen Ländern, ja selbst in Deutschland nicht an allen Orten, einerley ist.

Den Gattungen der Kaufleute könnten noch beygefüget werden die **Capitalisten**, oder **Rentnierer (Rentierer, Rentner)** welche zwar nur von ihren Revenüen und Interessen leben, indessen aber z. B. durch ihre Darlehen an andere Kaufleute, Schiffs=Parte etc. an dem Kauf=Handel gleichfalls ihren Antheil nehmen und haben.

Der **Endzweck aller Kauf= und Handels=Leute** geht zwar dahin, daß sie Stadt und Land, worin sie entweder wohnen, oder wohin sie handeln, mit den benöthigten Waren, und zum Theil mit Geldern und Wechslern, versorgen wollen, zugleich aber richten sie auch ihr Augenmerk darauf, wie sie durch den Vertrieb der Waren, Gelder und Wechsel, ihren Nutzen befördern und ihren Vortheil finden mögen. Es gibt demnach einen doppelten Endzweck der Kaufleute, nämlich: 1. die Versorgung eines Landes oder einer Stadt mit den Bedürfnissen; und 2. den Gewinn. Da aber der Gewinn entweder ein unerlaubter, oder ein erlaubter Gewinn seyn kann, so ist einem Kauf=Manne allezeit rühmlicher, diesen, als jenen, zu suchen. Denn jedermann hasset und flieht solche Leute, die sich auf unerlaubte Art zu bereichern suchen, so <36, 502> viel als möglich; da hingegen man diejenigen Kauf=Leute aufsucht, die sich an einem rechtmäßigen Gewinne begnügen lassen.

**DDC** Es fragt sich hierbey: 1. Wie viel Profit ein Kauf=Manne von seinen Waren mit gutem Gewissen nehmen könne; und 2. Ob ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet? Ich werde mich bemühen, über diese Fragen solche Betrachtungen anzustellen, welche einem gewissenhaften Kaufmann behülflich seyn können, diese Fragen selbst zu entscheiden. Es ist unläugbar, daß diese Sache von großer Wichtigkeit ist, weil unendlich viele Leute darunter leiden, wenn die Kaufmannschaft gar zu vielen Profit nimmt. In einem wohl eingerichteten State muß ein Stand neben dem andern bestehen; und es ist also ein großer und sehr schädlicher Fehler des States, wenn ein Stand sich mit dem Schaden eines andern bereichert.

Ich setze voraus, daß ein Kaufmann übrigens ein ordentlicher und guter Hauswirth sey. Denn wenn ein Kaufmann ein liederliches Leben führt, wenn er ein Schwelger, ein Säufer, ein Spieler, ein Hurer ist, und seine Käufer übertheuert, damit er Geld genug einnehme, um seinen liederlichen und lasterhaften Aufwand bestreiten zu können: so ist er eine doppelte Pest in der menschlichen Gesellschaft. Er ist nämlich ein Slave der ausschweifenden Laster, und das noch dazu auf anderer Leute Unkosten. Es ist demnach eine wahre Wohlthat für das Publicum, wenn ein solcher betriegerischer Bösewicht zu Grunde geht, und mit der Zeit an den Bettelstab gebracht wird. Ein Kaufmann im Gegentheile, welcher sonst ein ordentliches und hauswirthliches Leben führt, ist eine der menschl. Gesellschaft, höchst nöthige und nützliche Person. Mancher Kaufmann macht sich um das <36, 503> Publicum oft unendlich mehr verdient, als hundert und tausend andere Leute, welche in ihren Gedanken, oder dem bürgerlichen Range nach, weit über den Kaufmann erhaben sind. Ich bin jetzt nicht Willens, eine ausführliche Lobrede auf die Kaufmannschaft zu halten; so viel aber muß ein jeder vernünftiger Mensch gestehen, daß die Kaufmannschaft den Stat mächtig und glücklich macht; daß der Kaufmann alle Völker des Erdbodens mit einander in eine freundschaftliche Verbindung setzt; daß er die, in allen Ländern zerstreuten, Gaben der Natur gemeinnützlich macht, indem er die Waren, die in einem Lande ihres Ueberflusses wegen verderben müßten, in ein anderes bringt, wo an denselben ein Mangel ist, und daß er einem jeden Menschen die Erlangung der zeitlichen Wohlfahrt sehr leicht macht. Es kostet mich oft nur zehn Schritt, um aus Ost= und West=Indien, aus Astracan und Peru, und aus allen Ländern des Erdbodens, in einer halben Stunde alles zu bekommen, was zur Kleidung, zur Nahrung und zur Wohnung nöthig und bequem ist. Wenn in einer Stadt der Handel mit einem Mahle ganz aufhörte, so müßten die meisten Menschen verhungern; und man würde mit der Zeit ein eben so elendes Leben führen, als die alten barbarischen Völker. Der Kaufmann ist wie eine Wasser=Quelle, in welcher alles zusammen fließt, aus allen Theilen der Welt, was zur Erhaltung und zum Wohlstande des menschl. Lebens erfordert wird, und aus welcher jedermann schöpfen kann. Man hat demnach von je her, in allen wohl eingerichteten Staten, alles mögliche gethan, um den in= und ausländischen Handel zu befördern. Und es ist also allen Mitgliedern eines States, um ihrer eigenen Glückseligkeit willen, daran gelegen, daß die Kaufmannschaft im Flor erhalten werde.

<36, 504>

Wenn man demnach fragt: **Wie viel Profit ein Kaufmann bey einem guten Gewissen nehmen könne?** so ist klar, daß ein jeder Kaufmann sündigt, wenn er zu viel, und wenn er zu wenig Profit nimmt. Nimmt er zu viel Profit, so ist er ein Betrieger, und versündigt sich an seinen Käufern. Kein ehrlicher Mann betriegt andere Leute; und ein offenbarer Dieb sündigt gewisser Maßen nicht so sehr, als ein Kaufmann, welcher sich der Unwissenheit oder der Noth eines Käufers bedient, um von demselben einen unmäßigen Profit zu ziehen. Im Gegentheile versündigt sich ein Kaufmann an sich selbst, wenn er gar keinen, oder einen sehr kleinen Profit nehmen wollte. Er ist um sein selbst willen verbunden, sein Leben so glücklich zu machen, als möglich; er muß für sich und seine Familie seine Nothdurft und Bequemlichkeit erwerben; und er würde schlechterdings zu Grunde gehen, und seine Handlung nicht einmahl fortsetzen können, wenn er gar keinen, oder einen gar zu geringen Profit nehmen wollte. Ein Käufer würde auch der unverschämteste Mensch von der Welt seyn, wenn er verlangen wollte, daß der Kaufmann ihm die Ware ohne Profit geben solle; das hieße eben so viel, als verlangen: der Kaufmann solle ihm ganz umsonst dienen; und das kann nur ein niederträchtiger Geitzhals verlangen. Leben und leben lassen, ist ein vortrefflicher Grundsatz, durch dessen Beobachtung, Handel und Wandel in der menschlichen Gesellschaft nur bestehen kann. Allein, die ganze Schwierigkeit beruhet nur darauf: wie groß der Profit seyn müsse, den ein Kaufmann mit gutem Gewissen nehmen kann? Diese Frage lässet sich unmöglich allgemein und durch eine bestimmte Zahl beantworten.

Zuvörderst ist unläugbar, daß ein gewisser Profit zu einer Zeit ein gerechter, und zu einer andern Zeit ein unmäßiger Profit seyn könne. Vor 200 Jahren <36, 505> z. B. hat vielleicht ein Kaufmann mit 4 oder 5 pro Cent völlig zufrieden seyn können. Allein, nachdem mehr Geld unter die Leute gekommen, und der Werth aller Dinge erstaunlich gestiegen ist, das menschliche Leben heut zu Tage auch mehr Aufwand erfordert, als in den vorigen Zeiten: so kann ein gewissenhafter Kaufmann in unsern Zeiten unmöglich mit dem Profite zufrieden seyn, mit welchem ein Kaufmann zu seiner Großväter Zeiten zufrieden seyn mußte, wenn er ein gewissenhafter und ehrlicher Kaufmann seyn wollte.

Zweytens halte ich es für eine Sünde, wenn ein Kaufmann für alle Waren einen gleichen Profit nehmen wollte. Es gibt Waren, die zur Nothdurft des menschl. Lebens gehören; die jedermann haben muß, und also auch arme Leute; die überaus häufig abgehen, und von denen nicht leicht einem Kaufmann ein Vorrath liegen bleibt. Es gibt aber auch Waren, die nur zum Vergnügen, zum Wohlstande, und zur Ehre gereichen; die nur reichere und vornehmere Leute brauchen; die nicht so häufig abgehen, und von denen einem Kaufmann oft ein Rest liegen bleibt. Bey jenen muß ein Kaufmann weniger Profit nehmen, bey diesen aber mehr, weil sonst der größte Theil des menschl. Geschlechtes Noth leiden würde. Wer die Waren der letztern Art nicht kaufen kann, der kann doch glücklich und vergnügt genug leben.

Zum dritten steckt der Kaufmann sein Capital in die Waren; und so lange dieselben in seinem Waren=Lager liegen, so lange bleibt es ein todes Capital. Da nun dieses wieder die Regeln einer klugen Wirthschaft läuft, so kann ein Kaufmann von einer Ware um so viel mehr Profit nehmen, je schneller sie abgeht.

Wenn also ein Kaufmann gewissenhaft handeln will, so kann er 1. das bare Geld, welches ihn alle <36, 506> Waren auf seinem ganzen Waren=Lager zusammen genommen, bey dem Einkaufe kosten; 2. die Unkosten an Fracht und Abgaben, und 3. den Werth dessen, was an der Ware und von derselben ohne seine Schuld verdirbt und unverkauft liegen bleibt; nebst 4. den Interessen, welche ihm der Werth der Ware, so lange sie auf dem Waren=Lager liegt, ehrlicher Weise nach den Umständen der Zeit bringen kann, wenn er als ein kluger Hauswirth damit wirthschafte, zusammen in eine Summe rechnen. Diese Summe muß er als ein Capital betrachten, dessen erlaubte Interessen er, nach den vorher angeführten Regeln, mit Proportion auf die verschiedenen Arten seiner Waren, zu demjenigen Profit anschlägt, den er mit gutem Gewissen von seinen Käufern nehmen kann.

Die größte Schwierigkeit ist diese, daß man bestimme, wie viel pro Cent man mit gutem Gewissen nehmen könne? Meines Erachtens handelt ein Kaufmann vollkommen gewissenhaft, wenn er landüblichen Profit nimmt. Denn, da die Ausmessung des Werthes der Dinge nach Gelde willkürlich ist, so ist in der menschl. Gesellschaft, unter den Kaufleuten, eine Art des Zwanges, welche den Käufern sehr zu Statten kommt. Will der eine Kaufmann zu viel Profit nehmen, so sind andere, welche, um ihre Waren wohlfeiler zu geben, mit einem geringern Profite zufrieden sind. Daher kann ein Kaufmann nur eigentlich unmäßigen Profit nehmen, wenn er einen Käufer bekommt, der ein Narr oder Kind ist, der unwissend ist, der zu treuherzig ist, der sich auf die Ware gar nicht versteht, der an einem Orte ein Fremdling



ist, und der irgend auf eine Weise in eine Noth gerathen ist, welche ihn dringt, alles einzuwilligen. Wenn also ein Kaufmann sich solche Umstände seiner Käufer nicht zu Nutze macht, sondern allen solchen Personen um eben den Preis eben so gute Waren ver<36, 507>kauft, als andern Leuten, die sich nicht in dergleichen Umständen befinden, so kann er mit gutem Gewissen den landüblichen Profit nehmen. Mit diesem Profite sind alle vernünftige Kaufleute und Käufer zufrieden; und man kann also sagen, daß das Publicum, durch einen stillschweigenden Vertrag, diesen Profit den Kaufleuten bewilligt hat, und also kann ein jeder Kaufmann diesen Profit mit gutem Gewissen nehmen. Die bloße Erfahrung, und der Handel und Wandel selbst, müssen also bestimmen, wie groß dieser Profit seyn dürfe, indem eine Ware bald theurer, bald wohlfeiler ist. Daher kommt es, daß nicht einmahl die höchste Landes=Obrigkeit, ausser in einem Noth= Falle in Absicht auf einige Waren, den Preis der Waren bestimmt, weil es unmöglich ist, den Kauf=Leuten in diesem Punkte allgemeine Gesetze zu geben, wenn sie nicht untergehen sollen.

Doch kann ein Kaufmann, mit gutem Gewissen, der Käufer Narrheit, Eigensinn und Näscherey sich zu Nutze machen, und durch Setzung eines hohen Preises einiger Maßen ihr Zuchtmeister seyn, insonderheit derjenigen, denen das Geld nicht sauer zu verdienen wird; als worin ihnen eine gewissenhafte und polizeyverständige Obrigkeit selbst mit gutem Beyspiele vorgeht, wenn sie unnöthige, und nur zur Wollust dienende Waren mit einem hohen Zolle belegt, damit der Verschwendung Einhalt gethan, und das Geld im Lande erhalten werde.

Uebrigens wäre es höchst sündlich, wenn alle Kaufleute, die mit einer gewissen Ware handeln, sich verabreden wollten, dieselbe schlechterdings nur um einen gewissen Preis zu verkaufen. Alsdann würde keiner sich etwas abdingen lassen, und also würde der Zwang aufhören, dessen ich vorher erwähnt habe, und welcher den Profit zu der gehörigen Größe herunter setzt. Dergleichen Kaufleute würden nach ihrem Gefallen das Publicum unter Contribution setzen; und man würde sie nicht anders betrachten <36, 508> können, als eine Bande Diebe, welche sich mit einander verabredeten, einen ehrlichen Mann zu bestehlen.

**DDC** Was die zweyte Frage betrifft, ob nämlich ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöht? so halte ich es allerdings für erlaubt, wenn ein Kaufmann den Schaden, den er ohne sein Verschulden nach der Natur der Sache an einer Ware leidet, durch die Erhöhung des Profites an einer andern, sich selbst ersetzt. Es ist dieses eben so viel, als wenn Ackerleute den Preis des Getreides, welches sie in dem vorhergehenden Jahre geärndet haben, erhöhen, so bald das Getreide auf dem Felde durch einen Mißwachs oder Wetterschaden die Hoffnung einer guten Aernde merklich vermindert. Wer kann dieses für unrecht halten? Ist es eine Sünde, wenn zur Zeit des Viehsterbens, die Kühe, Pferde, Schafe etc. theurer werden? Der Fall, welcher in dieser zweyten Frage vorgetragen ist, ist von ähnlicher Art. Denn der Kaufmann könnte unmöglich bestehen, wenn er diesen Schaden allein tragen sollte. Er ist ein Mann, welcher unendlich viele Mühe und Arbeit anwendet, das Publicum mit Waren zu versorgen. Nun ist ein jeder Mensch, um seiner eigenen Wohlfahrt willen, verbunden, das seinige zum Flor der Handlung beyzutragen. Folglich muß das Publicum einen solchen Schaden des Kaufmannes an seinen Waren tragen helfen. Wenn nun der Kaufmann diesen Schaden an einer Ware auf den Werth einer andern gehörig schlägt, so wird der Schade unter so viele Personen vertheilt, daß oft ein Käufer kaum einen Pfennig auf seinen Antheil von dem Schaden zu tragen bekommt, und der Kaufmann kann dabey bestehen. Es hat hiermit eben die Bewandniß, wie mit der <36, 509> Assecuranz. Wenn ein Kaufmann, z. B. sein Schiff sich assecuriren lässet, so wird, wofern dasselbe verunglückt, der Schade unter so viele vertheilt, daß keiner dabey verdirbt. Wenn aber nur ein einziger denselben tragen sollte, so würde er ohne Zweifel zu Grunde geben. Man kann also sagen, daß alle vernünftige Mitglieder eines States den Kaufleuten, auf eine stillschweigende Art, ihr ganzes Waren=Lager assecuriren. Es ist demnach einem Kaufmanne erlaubt, den Werth einer Ware zu erhöhen, wenn viel davon verdorben ist, und den Schaden an einer Ware, durch den größern Profit an einer andern, zu ersetzen; nur muß er von seinem ganzen Waren=Lager, wenn man es im Ganzen betrachtet, nicht zu großen Profit nehmen, wie ich bey der ersten Frage gezeigt habe.

Gleich wie ein Kaufmann sündigt, wenn er einen Käufer übertheuert, so sündigt dagegen auch ein jeder Käufer, wenn er dem Kaufmanne zu wenig biethet, und gar zu genau dinget. Wenn ein jeder Kauf=Mann nur so viel Profit nähme, als er mit gutem Gewissen nehmen kann, so würde ein jeder Käufer sündigen, welcher dem Kaufmanne auch nur einen Pfennig abdingen wollte.

**DDC** Ich habe im Vorhergehenden den Gewinn, als den zweyten Endzweck der Kauf= und Handels=Leute, angegeben. In Erreichung oder Verfehlung desselben, besteht das Glück oder Unglück derselben. Es gibt zwey Säulen, welche das Glück der Kaufleute unterstützen. Die erste ist eine gewisse natürliche Fähigkeit zur Handlung, die man den Kaufmanns=Geist nennen könnte, und sich durch thätige Begierde, Gewinn zu haben, dreiste Unverdorbenheit ihn zu suchen, und gehörige Geschicklichkeit ihn zu erlangen, bey denjenigen, die ihn besitzen, an den Tag legt. <36, 510> Die zweyte Säule oder Stütze, sind gewisse vortheilhafte Neben=Umstände, oder ausserordentliche Gelegenheiten zum Gewinne, deren sich immer ein Kauf=Mann mehr, als der andere, rühmen kann, und die insgemein von den Zeitläufen und besondern Begebenheiten abhängen. Begegnen einem Kaufmanne öfters dergleichen Gelegenheiten: so hat er sie, insonderheit wenn sie von Wichtigkeit sind, als einen besondern Segen Gottes zu erkennen, und ist daher um so mehr verpflichtet, dieselben nicht zu versäumen, sondern sie wirklich zu seinem Vortheile anzuwenden. Da aber einem Kaufmanne vielmahls solche Gelegenheiten vorkommen können, von denen er ungewiß ist, ob sie einen glücklichen Ausgang nehmen werden, so entsteht die Frage: ob, und in wie fern ein Kauf=Mann hasardiren (d. i. etwas ungewisses in der Hoffnung, daß es glücken solle, unternehmen,) könne? Wenn ein Kaufmann nicht mehr hasardiret, als die Klugheit erlaubt, so ist solches an ihm mehr zu loben, als zu tadeln. Es sind aber drey Fälle, in welchen die Klugheit solches erlaubt. 1. Wenn das anzuwendende Mittel kein Geld, sondern bloße Bemühung kostet; 2. wenn das Mittel zwar Geld kostet, aber nicht mehr, als man leicht verschmerzen kann, und der Gewinn gleichwohl um ein ansehnliches größer, als der Aufwand, ist; und 3. wenn Wahrscheinlichkeit da ist, daß die Sache gut gehen werde. In Ansehung des letzten Punctes, hat man die Gründe sowohl für als auch wieder die Hoffnung reiflich zu überlegen und gegen einander zu halten, um die Grade der Hoffnung bestimmen zu können. Ist nun a) das Mittel, in Ansehung unsers ganzen Vermögens, von sehr hohem Werthe, und wir haben den stärksten Grad der Hoffnung vor uns; oder b) das Mittel ist von sehr schlechtem Werthe, und die Hoffnung auch in einem schlechten Grade: so ist es in <36, 511> beyden Fällen zu hasardiren erlaubt, wenn der gesuchte Nutzen sehr groß ist. Ist hingegen die Hoffnung schlecht, und sind die Mittel sehr kostbar, so darf man sich dem Hasarde nicht aussetzen, gleichwie es auch nicht ratsam ist, sein ganzes Vermögen an Absichten zu wagen, wenn auch die Hoffnung und der gehoffte Nutzen noch so groß wäre, weil es doch nur Hoffnung, und keine Gewißheit, ist. Manche Kauf=Leute haben ihre besondere Hasard=Casse. Ist nun, damit ich auf die Stützen des kaufmännischen Glückes wieder zurück komme, in Einer Person beydes beysammen, daß sie nämlich einen Kaufmanns=Geist besitzt, und ihr eine ausserordentliche Gelegenheit zu gewinnen nach der andern vorkommt: so hat man sich von ihrem Handel um so gewisser einen ausserordentlich glücklichen Erfolg zu versprechen; und ich trage kein Bedenken, beyder Verbindung in Einer Person als die wahre und einzige Ursache von den erstaunlich großen Reichthümern anzugeben, welche manche Kaufleute gesammelt haben, wovon man fast an allen Handels=Orten Beyspiele, obwohl eben nicht, in Ansehung der Menge der Kaufleute, in sehr großem Ueberflusse findet. Indessen würden doch beyde gedachte Stützen des kaufmännischen Glückes nur auf einem sandigen Boden ruhen, wenn dabey die zu einem Kaufmanne erforderlichen Eigenschaften fehlen sollten, als welche an und für sich einen Kaufmann, wenn er sie in ihrer Vollkommenheit besitzt, schon glücklich machen können, ob gleich nicht in einem so hohen Grade.

Es wird daher um so mehr nöthig seyn, die **sämmtlichen Eigenschaften eines Kauf= und Handels=Mannes**, die man billig von ihm fordern kann, und welche ich im XXI Th. **S. 750 - 752**, nur kurz berührt habe, hier vollständig anzuzeigen. Solche sind:

<36, 512>

1. Ein **guter Ruf**, oder **guter Credit**, als welcher das erste und nothwendigste ist, um welches ein Kaufmann sich zu bewerben hat, und welches er auch zu erhalten äusserst bemühet seyn muß. Denn der Verlust des guten Rufes und Credits ist das größte Unglück, welches einem Kaufmanne wiederfahren kann, so wie die Erhaltung desselben das größte Glück ist, welches ihm begegnen kann. Solchen wird er aber durch den Besitz und die Ausübung der meisten, folgender Eigenschaften gar leicht erlangen und behalten. Es sind aber seine übrige Eigenschaften:

**DDC DDC DDC DDC** 2. eine vollkommene **Wissenschaft in Handels=Sachen**. Diese ist sehr weitläufig, und begreift nicht nur solche Wissenschaften unter sich, welche die eigentliche Kaufmannschaft ausmachen, sondern erfordert auch andere, als Hilfs=Wissenschaften. Viele stellen sich dasjenige, was den Kaufmann ausmachen soll, zu geringe, und den Umfang der dazu nöthigen Kenntnisse zu eingeschränkt vor; sie halten sich für geschickt dazu, wenn sie das Rechnen, mit einiger Beziehung auf die Handlung, und nach kürzern Methoden, allenfalls noch ein wenig Französisch, und leserlich zu schreiben, erlernt haben; sie glauben, alle übrige etwa noch nöthige Kenntnisse in der Handlung selbst, in die sie treten, durch einige Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Fälle und die tägliche Uebung, vollends zu erwerben. Dieses möchte zur Noth hinreichend seyn, wenn man gewiß versichert ist, daß man in dieser, oder einer ganz ähnlichen Art von Handlung seine Lebenszeit zubringen werde; da aber dieses in den meisten Fällen ungewiß bleibt, es auch eine der ersten Pflichten eines Weltbürgers ist, in seinem Fache immer brauchbarer zu werden, und da unser eigener Vortheil mit der Befolgung dieser Pflicht unzertrennlich verbunden ist: so wird es für einen Handlungs=Beflissenen, so wie für jeden An<36, 513>dem in seiner Art, nothwendig, den Umfang der in seine Berufs=Geschäfte einschlagenden Kenntnisse nach Möglichkeit zu erweitern.

Da ich jetzt die Kaufmännischen Haupt= und Neben=Wissenschaften anzeigen werde, so darf ich wohl nicht erst erinnern, daß ich hier von eigentlichen Negotianten, oder von solchen Kaufleuten, die durch ihren Waren=Umtrieb ganze große Weltgegenden mit einander verbinden, rede; und ich spreche andern Handelsleuten,

welche, obgleich im Kleinen, das ihrige zum allgemeinen Besten des States beytragen, ihre Verdienste keinesweges ab, so wenig ich behaupte, als ob diese nicht auch mit geringern Handels=Kenntnissen sich ehrlich nähren könnten.

Es lassen sich, gedachter Maßen, alle kaufmännische Wissenschaften insgesamt, in die Haupt= und in die Neben= oder Beywissenschaften eintheilen. Die **kaufmännischen Haupt=Wissenschaften**, sind: *a)* Die **Waren=Kunde**, oder die Kenntniß der Waren, nicht zwar aller, sondern derer, die in Europa im Kaufen und Verkaufen vorkommen, besonders der Natur= und Manufactur=Producte in dem Lande, worin er wohnt, und am meisten derjenigen Waren, die er führt, und mit welchen er handelt; wovon ich im Art. **Waren=Kunde** ausführlicher handeln werde. *b)* Die **Handlungs=Wissenschaft**, oder die **Kenntniß des Waren=Handels**, oder des Handels mit den Waren, d. i. mit der Art und Weise, die Waren einzukaufen, und solche wieder zu vertreiben. Insonderheit muß ein Kaufmann diejenige Handlungs=Art, die er zu treiben gedent, wohl verstehen, und hauptsächlich wissen, worin ihre Schwäche und Stärke, ihr Vortheil und Schade, bestehe. *c)* Das **Buchhalten**, oder die Art und Weise, wie Buch über eine Handlung zu halten sey, d. i. die Anweisung, wie alles, was in einer Handlung, insonderheit bey dem **<36, 514>** Ein= und Verkaufe, vorgeht, ordentlich zu Papier zu bringen sey. Diese Wissenschaft ist dem Kaufmanne so nothwendig, daß er ohne ihre Kenntniß verderben muß, weil da, wo keine Ordnung ist, alles zu Grunde geht. Denn obgleich einem Kaufmanne nicht obliegt, besonders bey seinen andern großen Geschäften, seine Handels=Bücher mit eigener Hand zu schreiben, weil er Leute genug zu solcher Arbeit bekommen, auch seine eigene Kinder und Bediente dazu abrichten lassen kann: so ist ihm doch die Wissenschaft des Buchhaltens allerdings nöthig, damit er selbst die Balanz ziehen, seiner Sachen Zustand untersuchen, betrieglichen und nachlässigen Buchhaltern auf die Hände sehen, und im Falle der Noth selbst dem Buchhalten, seiner Sachen größerer Verschwiegenheit und Richtung halber, vorstehen könne. Ein Mehreres von dem Buchhalten, s. im VII Th. **S. 181**, fgg. Die jetzt genannten drey Wissenschaften, zusammen genommen, machen die **eigentliche Kaufmannschaft**, *L. Mercatura pura, s. proprietatis*, aus.

Die **kaufmännischen Bey=oder Neben=Wissenschaften** begreifen alles dasjenige, was einem Kauf=Manne aus andern Wissenschaften zu seiner größern Vollkommenheit zu wissen nöthig und nützlich ist. Es können solche mit dem gemeinschaftlichen Nahmen der **angewendeten Kaufmannschaft** (im Gegensatz der eigentlichen) gar füglich belegt werden, weil man darin die Anwendung solcher Wissenschaften auf den besondern Gebrauch der Kaufleute zeigt. Diese angewendete Kaufmannschaft, *L. Mercatura mixta, s. applicata*, ist demnach ein Inbegriff solcher Wissenschaften, ohne welche ein Kaufmann die eigentliche Kaufmannschaft weder recht verstehen, noch nützlich ausüben kann; die aber doch ihm nicht eigenthümlich sind, sondern die sich auch Leute von andern Professionen zueignen, ausgenommen in so fern dieselben in **<36, 515>** Ansehung des Vortrages dergestalt auf die Kaufmannschaft angewendet worden sind, daß sie in solcher neu erhaltenen Gestalt unter den kaufmännischen Wissenschaften mit Recht einen Platz einnehmen. Diese Wissenschaften nun, welche die angewendete Kaufmannschaft ausmachen, können wieder in die nöthigen oder unentbehrlichen, und in die nützlichen oder Hilfs=Wissenschaften eingetheilet werden.

Unter den **nöthigen oder unentbehrlichen kaufmännischen Bey= oder Neben=Wissenschaften**, nimmt 1) die **kaufmännische Rechen=Kunst** ohne Widerspruch den ersten Platz ein, indem leicht einzusehen ist, daß ein Kaufmann müsse überhaupt fertig rechnen können, und insonderheit in den Kaufmanns=Rechnungsarten geübt seyn, da fast in alle seine Handels=Geschäfte das Rechnen sich mit einmischet. Dazu ist nun in wohl bestellten Rechen= Schreib= und Buchhalter=Schulen großer Handels=Städte leicht zu gelangen. Man hat überdies viele Rechen=Bücher, welche bloß auf die Kaufmannschaft eingerichtet sind. Ein Mehreres hiervon wird im Art. **Rechen=Kunst** vorkommen.

Der Rechenkunst setze ich 2) die **Schreibe=Kunst** an die Seite. Denn ein Kaufmann muß *a)* **schön** schreiben können, indem der Nutzen des Schönschreibens eines Kaufmannes nicht etwa nur darin zu suchen ist, daß das, was schön geschrieben ist, das Auge des Lesers erfreue; sondern vornehmlich darin, daß, wenn sein Correspondent eine gute Hand vor sich bekommt, er sowohl die Meinung des Briefstellers deutlicher begreifen, als auch desto richtiger vollziehen kann, da er hingegen bey einer schlechten Schrift oft kaum die halbe Meinung einzusehen vermögend ist. Wer nun weiß, wie viel daran gelegen ist, daß die Befehle und Verordnungen der Kaufleute in ihren Handels=Sachen von ihren Correspondenten nach **<36, 516>** allen Puncten auf das genaueste befolget werden, der wird auch leicht gestehen müssen, daß vorzüglich den Kaufleuten eine schöne und deutliche Hand höchst nöthig und nützlich sey. Indessen verstehe ich unter dem Schönschreiben eines Kaufmannes nicht, daß seine Schriften geschrieben seyn müssen, als wenn sie in Kupfer gestochen wären; vielmehr würden solche gekünstelte Schriften anzeigen, daß der Kaufmann nicht viel zu thun haben müsse, sondern ich ziele damit auf eine leserliche, reinliche, nicht befleckte, und nicht zu viel abgekürzte oder in einander gezogene Schrift. Auch muß ein Kaufmann *b)* **recht** oder **orthographisch** schreiben können, d. h. er muß sowohl die Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben zu schreiben, als auch die Unterscheidungszeichen (*Signa distinctionis*) an ihren gehörigen Ort zu setzen wissen. Denn es dient *a)* die Schreibung der Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben nicht nur zur Zierde, sondern sie ist auch, zur bessern Verständlichkeit und größern Deutlichkeit einer Schrift eine sehr nöthige Sache, weil durch Verwechslung oder Auslassung eines einzigen Buchstabens oft der ganze Sinn der Schrift verändert oder gar verkehrt werden kann. Eben so nöthig ist *β)* die Setzung der Unterscheidungszeichen an ihren gehörigen Ort, indem dieselbe den Leser in den Stand setzt, eines von dem andern in der Schrift zu unterscheiden, und den rechten Verstand eines jeden Vortrages geschwinder und richtiger einzusehen, auch allerley Mißverständnis glücklich zu vermeiden, welcher nicht selten von großer Folge ist; da hingegen die Weglassung oder unrichtige Stellung solcher Zeichen den Verstand einer Schrift insgemein dunkel, schwer und zweydeutig macht. Solchemnach gilt auch hier bey der Rechtschreibung, was ich oben von der Schönschreibekunst in Ansehung der Correspondenten angemerkt habe. Ein Kaufmann muß auch *c)* **geschwinde** schreiben **<36, 517>** können. Denn wenn derselbe im Geschwindschreiben dergestalt geübt ist, daß er dabey nichts versieht, so hat er sich von dieser Geschicklichkeit bey überhäuftem Briefwechsel, und wenn die Posten zuweilen schleunig abgehen müssen, großen Nutzen zu versprechen. Doch muß ich hierbey dieses erinnern, daß ein Kauf=Manne sich der Abbreviaturen, die unter den Hilfs=Mitteln des Geschwindschreibens mit angegeben zu werden pflegen, in keinem Falle bedienen solle, es wäre denn, daß er etwas nur zu seiner eigenen Nachricht und für sich allein aufschriebe, weil die Abbreviaturen nicht jedermann versteht. Auch zu der Schreibekunst kann einer in den oben gedachten Schulen leicht gelangen. Im Art. **Schreibe=Kunst** wird noch ein und das andere, hierher gehörige vorkommen.

Auf die Rechenkunst folgt 3) die **Münz=Wissenschaft**, oder die Kenntniß aller und jeder, guter und falscher, alter und neuer, vorzüglich aber der heut zu Tage im Handel und Wandel geltenden Münz=Sorten. Denn wegen der baren Geld=Einnahme und Ausgabe ist die Kenntniß vielerley Geldes und dessen Sorten, sowohl der einheimischen, als auch der ausländischen, einem Kaufmanne höchst nöthig. Insonderheit muß er die ächten von den falschen zu unterscheiden; jener Werth und Gehalt; den Fuß, worauf sie geschlagen; den Ort, wo sie gäng und gebe sind; und wie er sie ohne Schaden, oder mit Nutzen, gegen seine Landes=Münze, im Wechseln einnehmen oder ausgeben könne, wohl wissen, theils, damit er nicht betrogen werde, theils weil mit dem Geldumsetzen oftmals ein guter Gewinn zu machen ist, theils endlich, weil mancher Ausländer demjenigen, bey dem er seine mitgebrachte Landes=Münze (die oft besser, als die einheimische, ist) ausgeben kann, lieber abkauft, als einem solchen, der kein fremdes Geld **<36, 518>** kennt, daher immer in Sorgen steht, betrogen zu werden, und also keine andere, als seine Landes=Münze, annehmen will.

Einem Kaufmanne können unter andern diejenigen Tabellen, welche Kruse dem I Theile seines **allgemeinen und besonders hamburgischen Contoristen** angehängt hat, und vermittelst deren man das Pari, und den Werth der goldenen und silbernen Münz=Sorten in allerley Arten Valuten auf die leichteste Art ausfindig machen kann, große Dienste leisten. Unter die Hilfs=Mittel hingegen zu besserer Kenntniß der Münz=Sorten, gehören z. B. die **Wapenkunst**, und die lateinische Sprache, wovon ich weiter unten sprechen werde.

Nächst der Münz=Wissenschaft, ist einem Kauf=Manne 4) die **Maß und Gewicht=Kunde**, bey dem Ein= und Verkaufe ganz unentbehrlich, und zwar nicht nur die Kenntniß der einheimischen Maße und Gewichte, sondern auch der ausländischen; ingl. der Verhältnisse der einheimischen Maße und Gewichte gegen die ausländischen, und dieser unter sich selbst, indem große Kaufleute ihre Waren aus der ersten Hand, und also bald aus diesem bald aus jenem Lande verschreiben. Im Art. **Maß und Gewicht** werde ich hiervon ausführlicher handeln.

Ferner ist 5) die **Geographie** oder **Erd=Beschreibung** und ins besondere eine auf die Kaufmannschaft angewendete Geographie, den Kaufleuten höchst nützlich und nöthig. Ich verstehe aber unter einer auf die Kaufmannschaft angewendeten Geographie, welche man daher eine **Kaufmanns=Geographie**, oder **kaufmännische Geographie**, nennen kann, eine solche Geographie, worin bey jedem Reiche, und ins besondere bey jedem Orte, alle Natur= und Kunst=Producte, womit nur Handel getrieben wird, nach ihrer Menge, Güte und übrigen Beschaffenheiten; hiernächst aber auch die Meere, Seen, schiffbaren Flüsse, Häfen, Handels= und Stapel=**<36, 519>**Städte, mit allen Umständen, die einem Kaufmanne zu wissen nöthig oder nützlich sind, angemerkt und beschrieben werden. Den vortrefflichen Nutzen, den eine solche Geographie ins besondere, gleichwie die Geographie überhaupt, einem Kaufmanne gewähret, kann niemand in Zweifel ziehen. Denn *a)* geht die ganze Absicht eines Kaufmannes auf wohlfeilen Einkauf, und theuern, oder wenigstens häufigen Vertrieb der Waren. Zu beyden zeigt die Geographie Gelegenheit. In Ansehung *α)* des Einkaufes, ist ein ausgemachter Grundsatz: Waren werden am wohlfeilsten eingekauft, wo sie gezeuget und fabricirt werden. Wenn nun also der Kaufmann von jedem Lande oder Orte weiß, theils, was für Sorten von Naturalien daselbst hervor kommen, theils, was für Manufacturen, Fabriken, Künstler und Handwerker daselbst am meisten florieren, und sich berühmt gemacht haben, so lehrt ihn dieses, wo er die Waren aus der ersten Hand her haben kann. Und da eine Ware mehr als an Einem Orte gezeuget oder fabricirt wird, so ist ihm auch die Kenntniß aller solcher Oerter nützlich, weil er sich alsdann an den nächsten Ort seines Aufenthaltes adressiren kann. Denn gesetzt, daß an einem entlegenen Orte eine Ware zwar häufiger, und mithin auch etwas wohlfeiler, zu bekommen sey, so wird

doch dasjenige, was sie etwa an einem nähern Orte, wo sie sich nicht so häufig, doch von gleicher Güte befindet, theurer zu stehen kommt, durch die Fracht und andere Kosten, die sich hier nicht so hoch, als dort, belaufen, mit Vortheil wieder erspart. In Ansehung  $\beta$ ) des Vertriebes der Waren, ist abermahl ein ausgemachter Grundsatz: Waren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten, debitiert, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist. Die Kenntniß solcher Länder und Orter kann nun wieder nirgend anders <36, 520> wo her erlernt werden, als aus der Geographie, welche anzeigt, was die Natur diesen oder jenen Ländern versaget hat, und was ihre Einwohner sich daher von auswärtz herzu führen lassen müssen, theils zur nöthigen Erhaltung, theils auch wohl zum Luxus. Beydes, den Einkauf und Vertrieb der Waren, befördert nicht wenig eine richtige und umständliche Nachricht von den See=Städten, Handels= und Wechsel=Plätzen, und von den Messen und Jahr=Märkten jedes Ortes, welche eine gute, und insonderheit auf die Kaufmannschaft eingerichtete Geographie gleichfalls mittheilt. Ist nun dem Kaufmanne bekannt, woher er seine Waren hohlen, und wohin er sie wieder vertreiben kann, so muß er ferner *b*) die gewöhnlichsten und kürzesten Wege wissen, auf welchen die Waren zu Wasser und Lande mit den geringsten Kosten, und mit der wenigsten Gefahr, von diesem oder jenem Orte an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können; daher müssen ihm die Stapel= und Niederlage=Städte, wie auch die Zoll=Häuser und See=Häfen, welche die Waren unter Weges passieren müssen, nicht unbekannt seyn. Endlich muß auch ein Kaufmann *c*) sowohl bey dem Einkaufe als auch Verkaufe der Waren an einem jeden Orte die dortigen Münzen, Gewichte und Maße, (s. oben,  $\blacklozenge$  S. 518), und die daselbst gewöhnliche Art und Weise zu handeln, wohl inne haben. Alles dieses sind Dinge, wovon eine vollständige Kaufmanns=Geographie Nachricht ertheilen muß, woraus denn ihre Nothwendigkeit und Nutzbarkeit für einen Kauf=Manne deutlich erhellet. Was ins besondere die **geographische Kenntniß eines Kaufmannes**, und ihre Gränzen, betrifft: so ergibt sich aus dem vorigen von selbst, daß ein Kaufmann, der im Großen handelt, und sich insonderheit auf die Handlung zur See einlassen will, nicht nur überhaupt von den fünf Welt= $\blacklozenge$  36, 521> Theilen, und wie die Seefahrt nach jedem eingerichtet ist, auch welche Länder in allen Welttheilen diejenigen sind, die wegen der Kaufmannschaft am meisten befahren werden, hinlängliche Wissenschaft haben müsse; sondern daß er auch, in so fern er in Europa seinen Handel treibt, vorzüglich Europa, und insonderheit dessen vornehmste Reiche und Länder, in seinem Zusammenhange genau kennen, hauptsächlich aber wissen müsse, was jedes Land und jeder Ort hervor bringe und fabricire, von welchen Oertern die Waren im Ueberflusse und am besten, auch am wohlfeilsten, hergehohlet werden können; nach welchen Ländern und Oertern diese oder jene Ware mit Vortheil zu vertreiben sey, u. s. w. Wenigstens ist, wo nicht die allgemeine Geographie, doch die absonderliche, nämlich derer Länder und Orter, aus welchen, oder wohin, ein Kaufmann seine Waren zu hohlen, oder zu verschicken, gedenkt, für denselben (er handle im Großen, oder im Kleinen,) ganz unentbehrlich, weil er ohne deren Kenntniß in großer Gefahr ist, falsche Maßregeln zu nehmen; oder gar oft durch Commissionäre, denen er sich anvertrauen muß, betrogen zu werden. Nicht zu gedenken, daß einer, welcher der Handlung wegen auf Reisen gehen will, die Kenntniß der Geographie nicht entbehren kann.

Zu Erlangung mercantilisch=geographischer Kenntnisse, empfehle ich, ausser der in 12 Bänden bestehenden **neuen europäischen Staats= und Reise=Geographie**, und Hrn. Büsching **Erdbeschreibung**, was insonderheit Europa betrifft, die **neu verbesserte Charte von Europa, welche die merkwürdigsten Producte und vornehmsten Handelsplätze, nebst dem Flächen=Inhalt aller europäischen Länder in deutschen Quadrat=Meilen enthält** von A. F. W. Crome, Dessau, 1784, in Landcharten=Format, und das dazu gehörige Werk, u. d. T. **Europens Producte. Zum Gebrauch der neu verbesserten Producten=Charte von Europa**, Hamb. 1784, 8.

<36, 522>

Eben so wenig kann ein Kaufman *6*) das **Handlungs= oder Kaufmanns=Recht**, oder die **kaufmännische Rechtsgelahrtheit**, *L. Jurisprudentia mercatoria*, entbehren, als welche die Rechte lehrt, so die Kaufmannschaft überhaupt und ins besondere sowohl die Kaufleute, als auch den Kaufhandel, angehen. Aus dieser Erklärung erhellt sogleich, daß die kaufmännische Rechtsgelahrtheit in die allgemeine, welche von den Rechten der Kaufmannschaft überhaupt handelt, und in die besondere, eingetheilt werden müsse. Ferner folgt aus derselben, daß die besondere kaufmännische Rechtsgelahrtheit wieder aus zwey Theilen bestehe, deren der erste die Rechte der Kaufleute, und der zweyte die Rechte des Kauf=Handels betrifft. Durch die **Rechte der Kaufleute** verstehe ich alle diejenigen Rechte, welche die Kaufleute und Handelsverwandten für ihre Person, in so fern sie Kaufleute oder Handelsverwandte sind, angehen; unter den **Rechten des Kauf=Handels** hingegen begreife ich die besondern Rechte gewisser Waren, die Assecuranz= Bodmery= Haveray= Krahn= Markt= Messen= Stapel= und alle andere Rechte, welche nicht die Personen der Kaufleute selbst betreffen. Unter allen diesen besondern Rechten stehen das Wechsel= und das See=Recht oben an. Jenes ist den Wechslern, und dieses denjenigen, welche zu Wasserhandel, unumgänglich nöthig. Von beyden werde ich an seinem Orte handeln.

Die **Quellen, woraus alle Kaufmanns=Rechte zu schöpfen sind**, bestehen *a*) in den von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren in Ansehung der Commercien und der Handlung gegebenen **Gesetzen, Befehlen und Verordnungen**; wohin auch die römischen Rechte gehören, in so fern in denselben gar viele Commercien=Gesetze enthalten sind, welche noch heut zu Tage in unsern Gerichten gebraucht werden; *b*) in den **Commercien=Tractaten**, s. Th. XXI,  $\blacklozenge$  S. 684, fgg.; *c*) in den **Statuten, Verordnungen und** <36, 523> **Edicten, die von eines jeden Landes hoher Obrigkeit für dasselbe gegeben worden sind**, so, wie sie dessen Lage, Einrichtung und der Einwohner Nutzen nach, nöthig zu seyn erachtet, und theils als unveränderlich bleibende Statuten ergangen, theils nach Erforderung der Zeiten, und gewisser Umstände wegen, verändert, verbessert, vermehrt, oder gar wieder abgeschaffet, und andere an ihrer Stelle gegeben worden sind; *d*) in den **See=oder Schiff= Wechsel= und Kaufmanns Ordnungen, Statuten und Rechten der See=Wechsel und Handels=Städte**; wohin auch die **hanseestädtischen Statuten und Recesse** (s. Th. XXVII,  $\blacklozenge$  S. 10, fgg.) gehören, welche, ob sie gleich mehr Conventionen, oder Abschiede und Verwilligungen, als Gesetze, zu nennen seyn möchten, doch in dem kaiserl. Kammer=Gerichte die Kraft eines Gesetzes vollkommen erreicht haben, so, daß darauf, wie auf andere bestätigte Stadt=Rechte und Statuten, gesprochen wird; *e*) in den **von gewissen Handels Compagnien und Societäten mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Statuten und Satzungen**; *f*) in der **Kaufleute, Kramer Innungen und Handwerks=Zünfte unter sich errichteten Statuten**, welche mehrentheils von der Stadt=Obrigkeit approbirt, und mit wirklicher Schutzleistung in Kraft erhalten werden; und *g*) in den **unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuchen und Gewohnheiten**, welche der **Kaufmanns=oder mercatorische Styl** genannt werden, und an einem Handels=Orte immer anders sind, als an dem andern, wovon ich weiter unten sprechen werde. Hier muß ich die nöthigen Stücke anführen, welche, wie überhaupt von einer Gewohnheit, also auch ins besondere von einer Gewohnheit unter Kaufleuten erfordert werden, wenn dieselbe gültig und rechtskräftig seyn soll. Es muß nämlich solche  $\alpha$ ) vernünftig und billig;  $\beta$ ) durch unterschiedliche Handlungen (*actus*) eingeführt, und desfalls Präjudizien und gültige Beyspiele vorhanden seyn. Es muß schon  $\gamma$ ) eine geraume Zeit also gehalten worden seyn; und  $\delta$ ) welches das vornehmste ist, muß solche Gewohnheit auch der Kaufmannschaft, bey welcher sie also hervor gebracht worden ist, zur Zeit, da man sich auf dieselbe beruft, zuträglich seyn und zu ihrem Besten gereichen; auch müssen alle Umstände des Ortes, der Zeit, und der Sache, wenn solche wohl in Ueberlegung gezogen werden, es nicht anders <36, 524> haben wollen, als daß dieselbe solcher Gestalt beybehalten werde. Wo nun wohl hergebrachte Gewohnheiten noch in ihrer Kraft, auch dermaßen beschaffen sind, daß weder die Zeit, noch einiger Umstand bey dem Handelswesen, ihre Veränderung oder Abschaffung erfordert: da sind sie, so wohl von denen, die sie exerciren, als auch von denen, die darüber zu urtheilen Macht haben, mit Recht als heilig und unverbrüchlich beyzubehalten; und es gebührt daher auch allerdings einem verständigen Handels=Richter, oder einem löblichen Commercien Collegio, darnach zu sprechen, doch nur innerhalb den Gränzen, in welchen solche Gewohnheit wohl hergebracht, und noch in ihrer Kraft ist.

In Ansehung der bisher angeführten verschiedenen Quellen der Kaufmanns=Rechte, sind diese entweder **beschriebene**, oder **unbeschriebene Rechte**. Durch erstere versteht man diejenigen, welche sich auf Gesetze, Befehle, Verordnungen, Commercien=Tractaten, Statuten, Satzungen etc. gründen; durch letztere aber diejenigen, welche auf Gebräuchen und Gewohnheiten beruhen.

Grundsätze von besondern Kaufmanns=Rechten findet man in Jo. Maxim. Raumburgers **Tract. von Wechsel= und Commercien=Sachen**, Frf. M. 1723, 4.

Grundsätze des Handlungsrechtes, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, von Jo. Dan. Heinr. Musäus. Hamb. und Kiel, 1785, 8. 4. B.

Siehe auch  $\blacklozenge$  **Handels=Gericht**, im XXI Th S. 725, fgg.

Desgleichen ist *7*) die **Anweisung zu kaufmännischen Briefen**, als welche lehrt, wie solche so zu abfassen seyn, daß sie vor der klugen Welt taugen, eine der nöthigsten Neben=Wissenschaften bey einem Kauf=Manne, welcher insonderheit einen starken Briefwechsel hat, immaßen ein gut abgefaßter und wohl stylisirter Brief ihm nicht nur Ehre bringt, sondern auch den Endzweck, weshalb er geschrieben worden ist, besser erreicht, als ein unstylisirter Brief, welcher öfters die Gedanken des Schreibers dem Leser nicht deutlich genug vorstellt; es rühre nun solcher Fehler von dem unordentlichen Vortrage, oder von dem Gebrauche solcher Wörter her, welche derjenige, an den geschrie<36, 525>ben wird, nicht versteht. Daher sich, in Ansehung des letztern, nämlich der Wörter, Kaufleute in Acht zu nehmen haben, daß sie in ihren Sendschreiben an Leute, welche nicht von ihrem Stande sind, besonders an höhere Personen, sich aller nur unter ihnen gebräuchlichen Wörter und Redensarten enthalten, und nicht z. B. **costige Briefe für Briefe von eben denselben Orte, Ragion per la Scrittura geben**, an statt **Nachricht durch Briefe geben**, u. s. w. schreiben.

Eine Bekantschaft mit den schönen Wissenschaften kann merklichen Einfluß auf den Brief=Styl haben, und dem Kaufmanne einen leichten und zierlichen Ausdruck in seine Gewalt bringen; nur muß man die rechte Mittelstraße gehen, und sich weder lächerlich, noch unverständlich, machen; auch mit darauf Rücksicht nehmen, daß der kleinste Theil unserer Correspondenten aus schönen Geistern besteht. Auch muß man zu dem, wohl oder übel gegründeten Urtheile, daß bey schönen Geistern immer nur seichte Kenntnisse von Handels=Sachen vermuthet würden, keine Veranlassung geben.

Was aber insonderheit die Briefe unter Kaufleuten, und also die eigentlichen **kaufmännischen Briefe**, betrifft, so unterscheiden sie sich von andern vorzüglich durch einen kurzen Vortrag, da der Eingang mit wenigen Worten gemacht wird; und die verschiedenen Artikel oder Punkte des Inhaltes eines Briefes nicht auf eine

künstliche Art mit einander verbunden, sondern insgemein alle und jede Punkte mit Zahlen nach einander numerirt werden. Diese Art ist um so mehr zu loben, je ungezweifelter es ist, daß Kaufleute nicht deswegen an einander schreiben, um ihre Stärke in der Beredsamkeit zu zeigen, sondern ihren Freund von etwas zu benachrichtigen, oder etwas von ihm zu verlangen. Denn auf solche Art kann viele Zeit, die einem Kaufmanne oft sehr kostbar ist, erspart werden; und es wird auch dem Freunde, an den geschrieben wird, dadurch geholfen, daß er alles sogleich übersehen kann. Die verschiedenen Gattungen kaufmännischer Briefe, und wie man sie geschickt abfassen solle, habe ich im *VII* Th. **§S. 661**, fgg. gezeigt. Von der Nothwendigkeit der Correspondenz werde ich weiter unten handeln.

Auch ist 8) die **Waren Zeichenkunst**, worunter ich die Lehre von den Zeichen und Marken, welche man bey den Waren antrifft, und was dieselben bedeuten, versteht, ein nöthiges Stück kaufmännischer Wissenschaften. Man findet nämlich bey den Waren überhaupt **dreyerley besondere Arten von Zeichen oder Marken**, welche wohl von einander zu unterscheiden sind, indem einige **von den Kaufleuten**, andere **von den Manufacturiers und Fabrikanten**, und wieder andere **von den Schau=Meistern**, herrühren; welchen noch die Zeichen oder Marken **der Zoll= Geleits= und Accise=Bedienten**, wie auch **der Zeichen=Meister auf den öffentlichen Wagen**, beygefüget werden können. Der Kaufmann bezeichnet und markirt die Waren entweder bey deren Empfang, oder bey deren Versendung. Durch die Manufactur= und Fabrik=Zeichen verstehe ich gewisse Merkmalhe, Sinn=Bilder, Nummern, Nahmen der Städte oder Meister, u. s. w. welche die Manufacturiers, Fabrikanten, Künstler und Handwerker, auf ihren verfertigten Arbeiten zu führen pflegen, um dadurch ihre Arbeiten von den Arbeiten Anderer zu unterscheiden. Von diesen Zeichen sowohl, als auch den Zeichen der Schau=Meister, und der Zoll= Geleits= und Accise=Bedienten, werde ich weiter unten mehrere Nachricht ertheilen.

Noch gehört unter die nöthigen kaufmännischen Bey oder Neben=Wissenschaften, 9) die **kaufmännische Cryptographie**, oder **Geheim=Schreibekunst**, d. i. die Kunst, den Preis der Waren auf gewisse, an dieselben geheftete kleine Zettel mit einer geheimen **<36, 527>** Schrift zu bemerken. Diese Verrichtung der Kauf=Leute wird von ihnen das Numeriren der Waren genannt, wovon ich unten handeln werde.

Nicht weniger ist hierher zu rechnen 10) die **kaufmännische Sprachkunst**, worunter ich diejenige Sprachkunst verstehe, welche den Kaufmanns=Styl oder die Kaufmanns=Sprache lehrt. Es ist aber der **Kaufmanns=Styl**, \*

\* Das Wort **Kaufmanns=Styl** hat eine doppelte Bedeutung. In seiner eigentlichen Bedeutung heißt es so viel, als die Kaufmanns=Sprache, wovon ich hier handle; in seiner uneigentlichen Bedeutung aber zeigt es die unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuche und Gewohnheiten (s. oben, **§S. 523**.) an.

die **Kaufmanns=Sprache**, oder die **kaufmännische Sprache**, diejenige Art, wie die Kaufleute und Banquiers in den, ihre Handlung und ihr Geschäft betreffenden Angelegenheiten zu reden, oder sich in den kaufmännischen Scripturen, die sie theils für sich selbst, theils für ihre Compagnons, Correspondenten, Commissionäre, Factore etc. machen, auszudrücken pflegen. Da alle Wissenschaften und Künste ihre besondere Ausdrücke haben, welche man nothwendig wissen muß, wenn man sich einmahl denselben gewidmet hat: so darf es niemand befremden, daß die Kaufleute ebenfalls die ihrigen haben, welche diejenigen, die sich der Handlung widmen, wissen und verstehen müssen. Alle solche bloß unter Kaufleuten übliche Wörter und Redensarten kann man in **allgemeine**, die bey allen Kaufleuten eingeführt, und großen Theils aus der italiänischen Sprache entlehnt sind, und in **besondere** eintheilen, die nur z. B. bey dem Leder=Handel, Fisch=Handel, Specerey=Handel, Wechsel=Handel etc. gebräuchlich sind. Ich muß hier noch dieses erinnern, daß, wenn sich gleich die Kauf= und Handelsleute gewöhnen wollten, ihre Handlungs=Geschäfte ein jeder in seiner **<36, 528>** Mutter=Sprache auszudrücken, (welches doch wohl schwerlich jemahls geschehen dürfte,) doch eine große Menge kaufmännischer Wörter übrig bleiben würde, die entweder in alphabetischer Ordnung, oder auf eine kunstmäßige Art in gewissen Classen vorgetragen und erklärt werden können. Ich habe, wo nicht alle, doch die meisten kaufmännischen Kunstwörter und Redens=Arten in besondern Artikeln nach der alphabetischen Ordnung zu erklären gesucht.

Verschiedene Schriftsteller, und insonderheit der Hr. Baron von Bieffeld, beschuldigen die Kaufleute der Undeutlichkeit und einer verdorbenen Schreib=Art. Es ist aber zu allgemeyn geurtheilt, wenn der Hr. Baron in seinen *Institutions politiques* sagt: *Le stile mercantil gate la plume des Negocians; & lorsqu' ils sont obligés d' écrire sur les affaires, on a beaucoup de peine à les comprendre*. Wir haben noch Kanzelleyen, die ihre Schriften nicht weniger unverständlich ausfertigen; s. Th. *XXXIV*, **§S. 521**, fgg. Der gothische Geschmack wird sich wohl endlich verdrängen lassen, wenn man nur einsieht, daß das Nachdrückliche, welches ihm eigen seyn soll, eine Chimäre ist.

Endlich ist noch 11) die **Manufacturen= und Fabriken=Kenntniß**, als eine nöthige und unentbehrliche kaufmännische Bey= oder Neben=Wissenschaft anzupreisen. Selbige lehrt, wie die natürlichen Waren zu künstlichen, und diese ferner zu andern Waren, verarbeitet werden. Sie hat den Nahmen von ihrem Gegenstande, welcher die Manufacturen und Fabriken sind. Der Nutzen, den diese Kenntniß einem Kaufmanne gewähret, ist sehr groß, indem nicht nur die Werkstätte ein Hauptgrund der Waren=Handlung sind, ins besondere derjenigen, welche mit Manufactur=Waren getrieben wird, und ein viel größerer und weitläufigerer Zweig der Waren=Handlung ist, als der mit den Natur=Producten, sondern auch große Kaufleute zum öftern auch selbst Waren verfertigen lassen, oder eigene Manufacturen und Fabriken anle= **<36, 529>**gen. Von dergleichen Kaufleuten versteht sich von selbst, daß die Manufacturen= und Fabriken=Kenntniß ihnen unentbehrlich sey. Der Nutzen, den die andern Kaufleute davon haben, besteht theils in der genauern Kenntniß der künstlichen Waren, theils in desto vorsichtigerer Vermeidung des Betruges und der Ueberredung der Manufacturisten und Fabrikanten, mit denen ein Kaufmann, insonderheit ein Grossierer, in Bestellung oder Abkaufung der Manufacturen und Fabriken zu thun hat. Im Art. **§Manufacturen und Fabriken** wird von dieser Materie ein mehreres vorkommen.

Die **nützlichen** oder **Hilfs=Wissenschaften eines Kaufmannes**, d. i. deren Kenntniß zwar nicht schlechterdings zu einem vollkommenen Kaufmanne erforderlich, ihm aber doch vortheilhaft ist, sind: 1. die **Handlungs=Politik**, oder die **Regierungskunst der Handlung eines States**, worunter ich die Wissenschaft verstehe, wie die Handlung in einem State zu ihrer Vollkommenheit oder zu ihrem Flore zu bringen sey. Es handelt dieselbe von den Mitteln, das Handlungs= und Manufactur=Wesen eines Landes empor zu bringen; von dem nützlichen und schädlichen Verbothe der Ein= und Ausfuhr der Waren; von gegründeter Anlegung und Vermehrung oder Verminderung der Auflagen auf die aus= und eingehenden Waren; von dem Nutzen oder Schaden der ausschließenden Privilegien, von Commercien=Tractaten, u. s. w. welches alles solche Materien sind, deren Kenntniß einem Kauf=Manne zwar nützlich, aber nicht unentbehrlich ist; es wäre denn, daß er in ein Commercien=Collegium, oder sonst von einem Stats=Minister, dem die Aufsicht über die Commercien in einem Lande aufgetragen ist, oder auch von dem Fürsten selbst, zu Rathe gezogen würde da er denn nächst dem, daß er ein alter erfahrener Kaufmann ist, um so eher zu allen Rathschlä= **<36, 530>**gen über den Flor der Commercien des Landes nützlich gebraucht werden kann, wenn er die Regierungskunst der Handlung eines States versteht. Denn den Handel mit Vortheil zu treiben, hat man eben nicht nöthig, zu wissen, wie er zu regieren ist; obwohl hingegen, um den Handel eines States regieren zu können, schlechterdings nöthig ist, zu wissen, wie er getrieben wird. 2. Die **Wapenkunst**, wegen der Münz=Wissenschaft (S. 517, f.); indem oft, wenn die Schrift verblieben ist, das darauf geprägte Wapen allein noch die Münze kenntlich macht. 3. Die **Natur=Lehre**, wegen genauerer Kenntnisse der Natur=Producte, die im Handel vorkommen, indem die Kenntniß der Eigenschaften und Kräfte der natürlichen Dinge den Kaufmann geschickter macht, solche Waren theils mit Vortheil einzukaufen und zu verkaufen, theils auf dem Waren=Lager gut zu erhalten; insonderheit wird ihm hierzu die Lehre von den Metallen und Fossilien, von den Pflanzen, von den Thieren, von der Gährung etc. gute Dienste thun. 4. Die **Mechanik**, wegen der Manufacturen= und Fabriken=Kenntniß, oder auch wegen der Werke der Kunst, mit welchen gehandelt wird. 5. Die **Visier=Kunst**, oder die Kunst, die Fässer auszumessen, wie viel nämlich Kannen oder Quart Bier, Wein, Branntwein etc. hinein gehen. 6.

Die **Zeichen=Kunst**, oder das so genannte **Reissen**, welches einem Kaufmanne in so fern zu Statten kommen kann, damit er desto besser im Stande sey, den Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern ein Muster von dieser oder jener Faßon vorzureissen, zumahl wenn er zugleich Verleger von einer Fabrik ist; ingleichem auf Reisen, wo er allerley zur Kaufmannschaft dienliche, ihm vorkommende Gebäude, Maschinen, Modelle etc. sogleich selbst abreissen, und hernach bey der Zurückkunft zu seinem Gebrauche anwenden kann. 7. Die **Vernunftlehre des <36, 531> Wahrseinlichen**, weil dem Kaufmanne sehr viele Fälle in Ansehung des Gewinnes und Verlustes vorkommen, die er alle nach den Graden der Wahrscheinlichkeit beurtheilen muß, und wozu ihm die Regeln der Wahrscheinlichkeit gute Dienste thun werden. Es würde auch nicht unrecht seyn, wenn Kaufleute sich 8. mit den **schönen Wissenschaften** in etwas bekannt machten, die sie, wie ich oben gezeigt habe, bey dem Briefeschreiben, und auf andere vielfältige Art, und besonders zur Schärfung des zum Handel so nöthigen Witzes, zu ihrem Nutzen und größten Ruhme anwenden könnten. Für die Gelehrten aber würde daraus der Vortheil entstehen, daß ein Kaufmann, der sich in diesen und den vorher erwähnten gelehrten Wissenschaften in etwas umgesehen hätte, für den Gelehrten mehrere Achtung haben würde, als von manchem Kaufmanne aus einem eiteln Stolge geschieht.

**DDC** Die **Quellen, woraus die Kaufmanns=Wissenschaft zu erlernen ist**, sind: 1. die **Erfahrung**, die auch den geschicktesten und geübttesten Kaufmann täglich vollkommener macht. 2. Der **Unterricht**, theils mündlicher, den man so lange, bis etwa Akademien der Kaufleute errichtet werden möchten, wovon ich weiter unten sprechen werde, insonderheit von erfahrenen und lange geübten Kaufleuten erhält; theils schriftlicher, welchen man aus guten Büchern von Handels=Sachen erlangt, deren Lesung also insonderheit ein angehender Kaufmann seine müßige Stunden billig widmen sollte. Denn gute Bücher müssen bey einem Anfänger das ersetzen, was ihn seine eigene Erfahrung noch nicht gelehrt hat. Daher denn in einer jeden großen Handels=Stadt eine **Kaufmanns=Bibliothek** vorhanden seyn sollte, der ein **Waren=Cabinet** bezusetzen wäre. Beyde Stücke würden den Kaufmanns=Börsen eine vortreffliche Zierde von un= **<36, 532>**gemeinem Nutzen geben. Eine solche Handels= oder Commercien=Bibliothek befindet sich in Hamburg.

Die Ordnung einer **Kaufmanns=Bibliothek**, könnte darin bestehen, daß erstlich die zu der Handlungs=Geschichte gehörigen, und also die historische Bibliothek ausmachenden Schriften besonders gestellt würden; und dann die dogmatische Bibliothek wieder besonders beysammen wäre, so, daß sie nach Anleitung eines Kaufmanns=Systemes in verschiedene Classen vertheilt wäre, unter welchen eine mit der vorzüglichsten ist, welche die Bücher enthält, die von den Waren überhaupt, und einer jeden insonderheit handeln, und solche umständlich beschreiben. Das Verzeichniß historischer und dogmatischer Schriften, welche zu der Kaufmanns=Wissenschaft gerechnet werden können, müßte die gelehrte Handels=Geschichte (*Historia litteraria merciorum*) aufweisen.

In dem **Waren=Cabinete** müßten Proben, Muster und Exemplare von allen Waren und ihren verschiedenen Sorten, von allen Maßen und Gewichten, von allen gangbaren Münz=Sorten aller Länder und Städte, ingl. Maschinen zu Manufacturen und Fabriken, insonderheit Inventionen=Maschinen, die Manufactur= und Fabrik=Arbeiten zu erleichtern, als Band=Mühlen etc. wie auch Maschinen, und Modelle, welche ein wohl eingerichtetes Comptoir, einen Krahn, allerley Wagen, Kauffahrdey=Schiffe, und überhaupt alle die Kaufmannschaft, Manufacturen und Fabriken angehende Gebäude und Instrumente von allzu großem Umfange, im Kleinen vorstellen, u. s. w. in gehöriger Ordnung aufbehalten und gezeigt werden, um einem Jeden von allen diesen Dingen sofort sinnliche Begriffe beybringen zu können. Ein solches Cabinet sollte billig in großen Handels=Städten angelegt werden, und den Kaufleuten, wie die öffentlichen Bibliotheken den Gelehrten, zu ihrem Gebrauche, in Ansehung der Kenntniß der ihnen noch nicht genug bekannten Waren, Maße etc. offen stehen.

Zu den Quellen der Kaufmanns=Wissenschaft, gehört endlich 3. die **Uebung in Handels=Sachen**, als welche insonderheit den Handels=Dienern und Handels=Jungen die Handlungs=Wissenschaft beybringen muß, indem sie selten von ihren Patronen ein<36, 533>igen Unterricht erhalten, weil diese theils mit ihren Sachen allzu geheim sind, theils auch sich die Mühe nicht nehmen. Was nun jenen zu thun aufgegeben wird, oder was sie in der Handlung sehen und ungefähr hören, das ist beynah alles, was sie von ihrem Conditionstehen gemeinlich haben. Daher Diener und Jungen um so viel mehr Ursache haben, auf die Reden und das Verfahren ihrer Patrone Achtung zu geben, und sich zu ihren Verschickungen und andern Verrichtungen gleichsam aufzunöthigen.

Unter die **Hülf=Mittel zur Erweiterung der Kaufmanns=Wissenschaft**, gehört: 1. **fleißiges Nachsinnen, und reifes oder kluges Speculiren**, da ein Kaufmann bey seinen Handels=Geschäften, und sich eräugnenden Fällen, (z. B. ob dieser oder jener Wechsel=Cours, der Preis dieser oder jener Ware, muthmaßlich steigen oder fallen werde,) die Gründe für und dagegen wohl erweget, und sodann seine Entschließung, dem zu Folge, nimmt. Denn aus der Bemerkung des glücklichen oder unglücklichen Erfolges in mehreren ähnlichen Fällen, kann er sich selbst gewisse Regeln machen, die ihm in Zukunft statt einer Richtschnur seiner Handlungen dienen. Auf solches Speculiren hat sich derjenige, welcher bereits ein Kauf=Mann ist, insonderheit zu legen, theils um das, was zu seinem Besten gereicht, auszusinnen, theils darin geübt zu seyn, weil öfters Fälle in der Handlung vorkommen, die einen geschwinden Entschluß erfordern.

Auch geben 2. die **Reisen in fremde Länder**, welche derjenige, der sich der Handlung gewidmet hat, thut, ein Hülfsmittel zur Vergrößerung seiner Wissenschaft in Handels=Sachen ab. Denn, da die Erfahrung unter die Quellen der Kaufmanns=Wissenschaft gehört (S. 531), wohl angestellte Reisen aber unstreitig zur Vermehrung der Erfahrung dienen, wie man denn die Erfahrung unter die vorzüglichsten <36, 534> Früchte des Reisens rechnet: so folgt, daß derjenige, welcher mit der Zeit ein renommirter und erfahrener Kaufmann werden will, nothwendig gereiset seyn müsse, um vieles, und zwar gehörig, gesehen und erfahren zu haben. Es müssen daher diejenigen Handels=Verwandte, die in dieser Absicht reisen wollen, ihre Reisen nicht zu frühzeitig anstellen, sondern die Zeit erwarten, da sie zum völligen Gebrauche ihres Verstandes gelangt sind. Die schicklichste Zeit zum Reisen, ist bey ihnen, wenn sie schon ausgedient haben, und nun im Begriffe stehen, eine eigene Handlung anzufangen, wiewohl es auch noch während Diener=Jahren geschehen kann; doch aber nicht eher, als bis sie schon theils einiger Maßen die Handlung begriffen, theils eine hinlängliche Kenntniß der Waren, mit welchen sie dereinst zu handeln gedenken, erlanget haben. Je mehr sie von beyden wissen, je nützlicher werden ihnen die Reisen seyn. Nur ist wohl zu merken, daß die Reise zu der Zeit, da man selbst eine Handlung anlegen will, ausser jenem Endzwecke, nämlich der Vermehrung seiner Handlungs=Wissenschaft, auch noch den Nutzen habe, daß man sich, durch die Bekanntmachung seiner Person mit den angesehensten Negotianten anderer Länder, zu seiner künftigen Handlung, und dem dazu erforderlichen guten Credite, einen sichern und festen Grund leget, zumahl wenn man nicht nur eine inländische, sondern auch eine ausländische Handlung zu errichten gedenkt. Denn die persönliche Gegenwart und eine vernünftige Unterredung ist weit geschickter, sich nicht nur eine nutzbare und genauere Bekanntschaft, sondern auch einen stärkern Credit und fruchtbares Ansehen bey auswärtigen Kaufleuten zu verschaffen, als der bloße Brief=Wechsel vermag. Da aber bey beyden Absichten alles darauf ankommt, daß die Reisen klug angestellt werde: so werde ich die Pflichten, die ein in fremde <36, 535> Länder reisender Handels Verwandter vor, auf und nach der Reise zu beobachten hat, im Art. ➔ **Reisen** ausführlich anzeigen.

Nichts weniger dient 3. die **Lesung der Zeitungen** einem Kaufmanne zur Vermehrung seiner Handlungs=Wissenschaft, indem die Zeitungen gar viele Nachrichten ertheilen, die ein Kaufmann zu wissen nöthig hat, um seine Maßregeln bey seinen Handels=Geschäften darnach nehmen zu können; nicht zu gedenken, daß dergleichen Nachrichten ihn in den Stand setzen, aus ihrem glücklichen oder unglücklichen Erfolge immer mehr und mehr zu lernen, und besonders vermittelt des Speculirens seine Handels=Wissenschaft zu verbessern und zu vermehren. Auch diesen Nutzen der Zeitungen werde ich in dem davon handelnden ➔ **S. Art.** in ein mehreres Licht setzen.

Weiter ist 4. die **Sprach=Kenntniß** einem Kauf=Manne sowohl zur Erweiterung seiner Handels=Wissenschaft, als auch zur Betreibung seiner Handlung, ein großes Hülf=Mittel. Sie ist ihm nöthig: a) in Ansehung der Bücher, welche von Handels=Sachen in mancherley Sprachen geschrieben sind, und deren Lesung ein Kaufmann seine müßige Stunden zu widmen hat; b) in Ansehung der Zeitungen, welche ein Kauf=Mann unumgänglich lesen muß; c) in Ansehung der Reisen in fremde Länder, welche ein Handels=Verwandter thun soll; d) in Ansehung der Correspondenz, welche Kaufleuten, insonderheit Grossierern, ganz unentbehrlich ist; e) in Ansehung der Kenntniß aller Münz=Sorten, ohne die ein Kaufmann nicht bestehen kann; und endlich f) in Ansehung des Handels selbst, da in großen Comtoiren öfters, insonderheit in Messen=Zeiten, Leute von allerley Nationen und Sprachen sich einfinden, die der dasigen Landes=Sprache nicht mächtig sind. Vornehmlich aber sollte ein Kaufmann folgende Sprachen verstehen. 1) Die <36, 536> **lateinische**, theils weil selbst im Deutsch Schreiben oder Reden oftmahls lateinische Wörter nicht wohl zu vermeiden sind, die ein Kaufmann wenigstens in dem gehörigen *Casu* und *Numero* zu schreiben, und eben diese Stücke nebst dem gehörigen Accente bey dem Reden zu beobachten wissen muß, wofem er sich nicht lächerlich machen will; theils wegen der Münzen; theils damit ein Kaufmann in seinen Rechtshändeln und Processen nicht bloß der Erzählung der Sachwalter trauen dürfe, sondern die in den Sätzen und Urtheilen vorkommenden lateinischen Wörter und Redens=Arten selbst lesen und verstehen könne; theils auch, weil die lat. Sprache denjenigen, welche die italiänische und französische Sprache lernen wollen, dieselben leicht macht. Vornehmlich aber muß ein Kaufmann 2) die **französische** Sprache als eine solche verstehen, vermittelt welcher man heutiges Tages fast durch die ganze Welt reisen und correspondiren kann; nicht zu gedenken, daß die französischen Aufschriften auf Briefe an nicht kaufmännische Personen noch sehr gebräuchlich sind, und die so genannten Titular=Bücher nicht bey allen Gelegenheiten ihre Dienste thun. Da ferner wegen der ost= und westindischen Compagnien in Holland so viele Waren, insonderheit Gewürz=Waren, von da her aus der ersten Hand zu hohlen sind: so dürfte einem Kaufmanne, der mit dergleichen Waren im Ganzen handelt, 3) die **holländische** Sprache nicht undienlich, wo nicht gar unentbehrlich, seyn. Desgleichen ist auch die Erlernung 4) der **italiänischen** Sprache einem Kaufmanne anzurathen, theils wegen der vielen italiänischen Wörter, welche in der Kauf=Manns=Sprache oder unter Kaufleuten, insonderheit bey dem Buchhalten und dem Wechsel=Geschäfte eingeführt sind; theils wegen der vielen in Italien erzeugten und fabricirten Waren, als vorzüglich z. B. der Seide und seidenen Zeuge, welche von da her aus <36, 537> der ersten Hand zu verschreiben sind. Doch ist einem Kaufmanne vor dem andern immer eine Sprache zu wissen nöthiger, nach dem nämlich entweder in Ansehung seiner Waren, seine Correspondenz sich in dieses oder jenes Land, z. B. die Correspondenz des Gewürz= und Specerey=Händlers nach Holland, des Seidenhändlers nach Italien u. s. w. erstreckt; oder in Ansehung der Nachbarschaft mit Nationen von fremden Sprachen sich viele von diesen unter den Käufern und Abnehmern seiner Ware mit einstellen, wenigstens einen großen Verkehr zu Wasser oder zu Lande mit ihm, oder nach dem Orte seines Aufenthaltes, treiben. So ist z. B. den Breslauern und Danzigern die **polnische**, den wienerischen Niederlägern die **ungarische**, den Augsburgern die **italiänische**, den Frankfurthern die **französische**, den Hamburgern die **holländische**, **schwedische** und **dänische**, den stark nach Cur= und Livland handelnden die **russische** Sprache u. s. w. vorzüglich nöthig.

Desgleichen kann man 5. die **Handlungs=Geschichte**, \*

\* Die **Handlungs=Geschichte** ist von der **gelehrten Handlungs=Historie**, oder der Bücher=Kenntniß von Kaufmanns=Wissenschaften, von welcher ich oben (S. 532) gesprochen habewohl zu unterscheiden.

oder die Erzählung des Ursprunges und Fortganges der Commerciens bis auf gegenwärtige Zeit, unter die Hülf=Mittel, die Handels=Wissenschaft höher zu treiben, rechnen, indem unlängbar ist, daß die Handlungs=Geschichte allen denen, welche Handlung treiben, oder den Flor derselben in einem Lande zu besorgen haben, eine große Lehrerin ist; ja, sie gibt so gar, wenn sie zugleich die Beschaffenheit der Handlung eines Landes vollständig beschreibt, einen Grundstein der Handlungs=Wissenschaft mit ab, indem man aus der Länder Veranstaltungen, ihrer Handlung wegen, und aus deren gutem oder schlech<36, 538>tem Erfolge reichlichen Stoff zu allgemeinen Regeln erhält. Eine kurze Vorstellung der Handlungs=Geschichte, findet man im XXI Th. ➔ **S. 582**, fgg.

Ferner kann man 6. die **Handlungs Alterthümer**, oder die **Kaufmanns=Alterthümer**, worunter ich eine gründliche Erzählung aller alten Gebräuche, Ceremonien und Rechte, welche unter Kaufleuten und im Handel bey Völkern gewöhnlich gewesen, und zum Theil noch sind, verstehe, unter die Hülf=Mittel der

Handlungs=Wissenschaft setzen. Denn ob gleich die Kenntniß derselben mehr Vergnügen, als Nutzen, zu schaffen scheinen möchte: so kann man ihr doch, theils in Ansehung der Kaufleute, theils derer, welche die Handlung eines Landes zu regieren haben, nicht allen Nutzen absprechen, da doch viele Alterthümer und alte Gewohnheiten noch im Gebrauche sind.

**DDC** Ferner ist 7. die Errichtung einer **Handels=** oder **Kaufmanns=Akademie**, d. i. eines solchen Ortes, oder einer solchen Gesellschaft, worin man die zu der Kaufmannschaft dienlichen Wissenschaften und Künste systematisch, nach einer guten Lehr=Art, lehret, und ihre größere Vollkommenheit zu befördern sucht, für die zur Kaufmannschaft gewidmete Jugend unstreitig von großem Nutzen, und befördert den Flor der Handlung ungemein. Von dergleichen Anstalten, von welchen die hamburgische Handlungs=Akademie ein Muster ist, findet man im XXI Th. **S. 688**. fgg. Nachricht.

Es könnte auch auf Universitäten, in Absicht auf diejenige studierende Jugend, welche dereinst in die, einem Lande so nöthigen als nützlichen Commerciens=Deputationen oder Collegia, Handels=Gerichte etc. gezogen werden sollen, die Verfügung getroffen werden, daß 8. ein besonders dazu bestellter Lehrer die Kauf=Manns=Wissenschaften sowohl, als auch die Handlungs=Politik, und überhaupt alles, was in beyde hin<36, 539>ein schlägt, oder von beyden abhängt, lehren müßte. Ich habe bereits im XXXIII Th. **S. 501**, meine Gedanken hierüber geäußert.

In Neapel hat man die Professur der Moral in ein Lehramt der Handlungs Wissenschaft verwandelt. Hr. J. A. Engelbrecht bejahet in einer besondern Schrift die Frage: **Sollte es nicht rathsam seyn, auf hohen Schulen einen Lehrer der Handlungs=Wissenschaften zu bestellen?** Auch auf der maynzischen Universität, (wo jetzt sechs Facultäten gezählt werden; eine theologische, juristische, medicinische, philosophisch=mathematische, historischstatistische, und kammeralistische,) wird man die Handlung=Wissenschaft lehren.

Die meisten Handelsherren verlangen Dienste, und ziehen die Uebung allen Wissenschaften vor. Vor den Dienst=Jahren würde der Student der Handlungs=Wissenschaft zu jung seyn, und vielleicht darauf manchem Patrone zu weise scheinen. Hat der Jüngling seine Lehr=Jahre vollendet, so könnte er freylich noch mit unläugbarem Nutzen eine Universität besuchen; allein manche halten sich alsdann für zu alt, oder wollen durch eine solche Zwischenzeit ihre Verbindungen nicht verlieren. Dennoch würde ein solches Institut immer von den Söhnen reicherer Aeltern genutzt werden. Auch in Hamburg sind vernünftige Kaufleute damit wohl zufrieden, wenn ihre Handels=Bediente eine Zeit in der vorerwähnten, von Hrn. Prof. Büsch errichteten Handels=Akademie daselbst zubereitet werden.

Endlich gehört auch unter die Hülf=Mittel zur Erweiterung der Kaufmanns=Wissenschaft, 9. die **Stiftung gewisser Preise für nützliche Materien über die Kaufmannschaft**. Den Nutzen davon hat man in England zuerst eingesehen, indem der Viconte von Townshend für die Universität zu Cambridge zwey Preise, jeden von 20 Guineen, stiftete, welche jährlich über zwey aufzugebene Abhandlungen in englischer Sprache von der Theorie der Handlung \*

\* Zur Materie für das Jahr 1755, welches das erste war, ward von dem Vice=Kanzler gedachter Universität die Frage aufgegeben: **Auf was für Weise die Handlung und die bürgerliche Freyheit sich unterstützen und einander beystehen.**

ausgetheilet werden sollten.

<36, 540>

Von dem Könige von Preußen, und dessen General= Ober= Finanz= Krieges= und Domänen=Directorio, werden jährlich, zu nicht geringem Vortheil der preußischen Manufacturen und Handlung, viele und zum Theil wichtige Prämien ausgesetzt und ausgezahlt; so wie des wickl. geheimen Etats= Kriegs= und Cabinets=Ministers, Hrn. v. Herzberg Exc., sich insonderheit um die Ausbreitung und Vervollkommnung des Seidenbaues in den preußischen Staten durch jährlich ausgesetzte Prämien unendlich verdient machen.

**DDC** Unter allen Nationen lassen unstreitig die Engländer den größern Anwachs ihrer Handlung, welche sie als ihr größtes Kleinod betrachten, am ernstlichsten sich angelegen seyn. Es gibt in England verschiedene Gesellschaften, die weder Handlung treiben, noch aus Kaufleuten bestehen, und doch überzeugende Proben des Eifers und der edeln Gesinnung der englischen Nation für den Flor der Handlung an den Tag legen. Dahin gehört unter andern die **antigallicanische Gesellschaft**, engl. *Anti-Gallican Society*, d. i. die französische Gegen=Partey, welche sich in London bereits 1749 hervor that, und wovon der Admiral Vernon Präsident war. Sie besteht aus einer ansehnlichen Anzahl sowohl geist= als weltlicher Patrioten, die alle Wochen zusammen kommen, und sich mit einander besprechen, Vorschläge für das Beste des Vaterlandes aufzusetzen. Ihr vornehmstes Gesetz ist, daß kein Mitglied, bey Strafe, etwas Französisches tragen darf; und ihre Haupt=Absicht ist, die englische Handlung und Manufacturen immer mehr und mehr in Flor zu bringen, insonderheit das Volk zur Nachahmung ausländischer Manufacturen und Fabriken aufzumuntern. In dieser Absicht setzt sie Preise auf die im Lande verfertigten Waren, für diejenigen, welche sie am besten darstellen, und theilt solche jährlich aus. Also hat sie z. B. 1752, in ihrer d. 10 Aug. gehaltenen Versammlung einen Preis von 10 Guineen einem Stücke Spitzen, welches für das vollkommenste geachtet wurde, so man noch in England verfertigt hat, und einen zweyten Preis von 5 Guineen einem andern dergleichen Stücke, welches ebenfalls wohl gerathen war, zuerkannt. Im May 1753 <36, 541> theilte diese Gesellschaft 8 Guineen für das Par am besten gearbeitete Manns=Manschetten, 5 Guineen für die nächst geringen, und 2 für die vom dritten Range, aus. In einer Versammlung des J. 1755, traf sie auch Anstalten, den Seidenbau in den brittischen Plantationen recht in Gang zu bringen.

Nebst der Kaufmanns=Wissenschaft, wovon ich bisher gehandelt habe, gehört zu den Eigenschaften eines Kaufmannes, 3. **Erfahrung**, wie ich bereits gezeigt habe.

4. **Ehrlichkeit**, welche darin besteht, daß er a) Treue und Glauben halte, und b) niemanden betriege, insonderheit kein falsches Maß oder Gewicht habe. Treue und Glaube ist die Seele des Handels. So bald heimliche List und Betriegerereyen dabey als eine Kunst und Geschicklichkeit angesehen werden, so ist der größte Betrieger der beste Kaufmann. Die Kaufmannschaft ist die Seele des bürgerlichen Lebens. Ich sehe nie einen rechtschaffenen Kaufmann, daß ich nicht eine gewisse Ehrfurcht gegen ihn empfinden, und es ihm danken sollte, daß er ein Kaufmann ist. Ich schätze den Lauf der Handlung dem Umlaufe des Blutes im menschlichen Körper gleich, wodurch ein Stat erhalten und recht blühend gemacht wird. Dieser hohe Begriff, den ich von der Handlung überhaupt, und von jedem Kaufmanne ins besondere habe, macht mir den Kaufmann zum Abscheu, der ein Betrieger ist, und selbst diejenige Tugend verletzt, ohne welche er nicht bestehen kann; denn ohne Treue und Glauben müßte er bald ein Landstreicher werden. Wenn ich einen Diener Gottes sehe, der dem Satan dient, und einen Richter, welcher ungerecht handelt, so halte ich ihn für schändlicher, als jeden andern, der das thut. Eben so ist in meinen Augen ein Kaufmann, der ein Betrieger ist, und das heiligste in der Welt, nämlich das gute Zutrauen seines Käufers, hintergeht.

<36, 542>

**DDC** 5. **Beredsamkeit**, welche dem Kaufmanne nöthig ist, a) in Ansehung der Käufer, welche von ihm für bares Geld Waren nehmen, oder denen doch zu creditiren ist, dergleichen Leuten er die Waren anzupreisen, und, ihrer wirklichen Güte nach, heraus zu streichen wissen muß. Denn ob man wohl im gemeinen Sprichworte sagt: **Eine gute Ware lobt sich selbst**, so kann es doch nicht schaden, die Beschaffenheit derselben dem Käufer anzupreisen, weil nicht alle Käufer genaue Kenner der Waren sind. Doch muß solches ohne falschen Hinterhalt und geziemend geschehen, daher von einem Kaufmanne dabey alles Lügen, insonderheit aber das Falschschwören, weit entfernt seyn muß, damit es bey ihm nicht heiße: **Ein jeder Kramer lobt seine Ware**. Denn dieses Lob muß so gemäßigt seyn, daß es die Schranken der Wahrheit nicht überschreite, oder der Nächste durch falsches Vorgeben betrogen und um das Seinige gebracht werde, indem es eine Unbilligkeit ist, von des Käufers Unerfahrenheit auf diese Art Vortheil ziehen zu wollen. Die Beredsamkeit ist auch dem Kaufmanne, b) in Ansehung derer, denen er Waren abkauft, nöthig, weil er bey dem Behandeln derselben mit einem beredten Munde besser fahren wird; und c) in vielerley andern Fällen, und gegen verschiedene Personen, mit welchen er zu thun hat.

6. Möglichste **Vorsicht und Behutsamkeit**, damit er nicht in Schaden gesetzt werde. Mit dieser ist

7. die **Klugheit** zu verknüpfen, indem ein Kauf=Mann auch in der Ausführung dessen, was zu seiner Handlung Nutzen dient, klug seyn muß. Es ist aber die Handels=Klugheit eine Fertigkeit, die in Handels=Sachen weislich erwählten Mittel, Gewinn zu erhalten und Verlust zu vermeiden, wohl auszuüben.

**DDC** 8. **Aufgeweckter und fähiger Verstand**, der den Kaufmann geschickt macht, seine Wissenschaft und <36, 543> Erfahrung nützlich anzuwenden. Es muß nämlich ein Kaufmann, welcher glücklich seyn will, sich von den Waren, den Personen des Käufers und Verkäufers, den gegenwärtigen sowohl als auch den zu vermuthenden Zeiten und Conjunctionen, dem Orte des Ein= und Verkaufes, wo nämlich die Waren eingekauft, und wohin sie wieder vertrieben werden müssen, und andern Dingen, richtige Begriffe, Urtheile und Schlüsse machen können, eben deswegen, weil er mit möglichster Vorsicht und Klugheit seine Handlung zu führen hat. Denn es ist schon ein altes Sprichwort: **Handeln ohne Verstand, Verlust bringt vor der Hand.** \*

\* Von der Verbesserung des Verstandes überhaupt wird zwar in der Vernunftlehre (Logik) gehandelt; allein, eine besondere **Logik für Kaufleute** würde wohl sehr schwer zu schreiben seyn. Es kommt daher in diesem Stücke bey den Kaufleuten alles auf die Ausübung an. Denn nicht nur die Menge der Sachen, die einem Kaufmanne vorkommen, sondern auch die Nothwendigkeit, bey jedem neuen Vorfalle eine kluge Entschließung zu ergreifen, erweitern und verbessern mit der Zeit seinen natürlichen Verstand.

Ja, eben dieser aufgeweckte und fähige Verstand ist auch zu einer andern Eigenschaft des Kauf= und Handels=Mannes nöthig, nämlich

9. zu dem **geschwinden Entschlusse** in solchen Fällen, da er in höchster Eile einen Schluß fassen muß.

10. **Haltung guter Ordnung in der Einrichtung seiner Geschäfte**, sie geschehen auf diese oder jene Art, wenn sie nur geschickt ist, alle Verwirrung zu vermeiden, und die Handlung sowohl, als auch die Handels=Bücher in gutem Stande zu erhalten.

Eine kluge Ordnung muß niemahls bey einer glücklichen Handlung vermisst werden, welche der König von Frankreich Ludwig *XIII. 1673*, bey Regulierung der Handlung allen Kaufleuten in folgendem Befehle vorschrieb: „**Die Kaufleute im Großen und Kleinen sollen ein Buch haben, worin ihr <36, 544> ganzer Handel, Wechselbriefe, Activ= und Passiv=Schulden, wie auch die Kosten, die in ihrer Haushaltung aufgehen, eingeschrieben seyn sollen.**“ Savary macht unter andern über diese Verordnung folgende Anmerkung: „Ein junger Kaufmann, der niemahls diese Ordnung gesehen hat, wird sagen, daß es sehr schwer sey, solche genau zu beobachten, wenn der Handel weitläufig ist, und viele Waren verkauft werden. Ich antworte ihm aber: daß das Glück der Handlung in einer guten Ordnung bestehe, ohne welche alles in derselben lauter Verwirrung ist, wobey man unmöglich zunehmen kann. Ich muß versichern, daß ein Kauf=Mann, der in allen seinen Geschäften gute Ordnung hält, mit 100,000 Gulden an Waren, die er in Einem Jahre verkauft, mehr gewinnt, als ein Anderer, der in Verwirrung lebt, und nicht weiß, was er thut, mit einem Capitale, welches drey Mahl größer ist.“ Es geht bey der Handlung wie im Kriege, worin die Gewinnung einer Schlacht mehr von einer guten Ordnung und vorsichtigen Anführung, als von der Menge der Truppen, abhängt. Es werden 10,000 Mann, die sich in der besten Fassung zu erhalten wissen, eine Macht von 30,000 Mann schlagen, die in der Schlacht verwirrt durch einander laufen, und sich selbst hindern. Da also die Ordnung die Seele der Handlung ist, so ist es besser, wenig zu thun, und zu wissen, was man thut, als viel zu unternehmen, ohne zu wissen, wie die Sachen eigentlich stehen.

11. **Wachsamkeit** auf alle in seiner Handlung vorkommende, gegenwärtige und künftige Begebenheiten, besonders auf das Verhalten seiner Diener und anderer Hausgenossen, Einforderung der Schulden, die Zeit des vortheilhaften Ein= und Verkaufes der Waren etc. indem die Wachsamkeit die Seele alles Gewinnes ist.  
<36, 545>

12. **Schnelle Aufmerksamkeit auf die Welthändel**, und deren geschickte Anwendung zu seinem Vortheile.

13. **Unverdrossener Fleiß** in der Arbeit und den so mannichfaltigen Verrichtungen, die einem Kauf=Manne täglich, ja stündlich, vorkommen.

14. **Gottesfurcht**, wodurch er Glück und Segen in seinen Geschäften erlangt.

**DDC** 15. **Vernünftige Herzhaftigkeit**; er muß weder zu kühn, noch zu furchtsam, seyn, indem niemand mehr zweifelhafte Fälle vor sich findet, als eben ein Kaufmann. Verwegene Unternehmungen müssen eben so sehr, als träge Sorglosigkeit, oder allzu große Schüchternheit vermieden werden. Es ist ein bloßes Ungefähr, wenn man bey der Verwegenheit glücklich ist. Das gemeine Sprichwort: **Wer wagt, der gewinnt**, hat viele betrogen. Dinge unternehmen, die das Vermögen übersteigen, ist Unbesonnenheit, drohet Unglück, und kränkt den guten Namen und Credit. Nichts ist nachtheiliger, als durch die übermäßige Begierde, geschwinde reich zu werden, sich zu verwegenen und die Kräfte übersteigenden Handels=Projecten verleiten zu lassen. Mit solchen nimmt es gemeinlich ein schlechtes Ende. D. Swift beklagt ganz recht, daß bey vielen solchen Entwürfen und Berechnungen zum reich werden, **zwey Mahl zwey, nicht vier, sondern** statt dessen **nur eins, auch wohl nichts**, mache.

16. **Großmuth**, damit er bey einem ihm zugestoßenen Unglücke nicht verzagt sey, vielmehr durch reifes Nachsinnen das Verlorne auf allerley Weise wieder zu erlangen suche.

17. **Verschwiegenheit**, indem er sowohl die Geheimnisse seiner Handlung, als auch diejenigen Concepte, die er durch Speculiren zu seinem Besten hervor gebracht hat, geheim halten, und solche nicht eher <36, 546> bekannt werden lassen muß, als bis ihm ein Anderer darin nicht zuvor kommen, oder ihn in der Ausführung hindern kann.

18. **Freundlichkeit und Höflichkeit**, weil solche ihm nicht allein die Gunst derjenigen, mit welchen er handelt, oder sonst in kaufmännischen Angelegenheiten umzugehen hat, zu wege bringen kann, sondern er wird auch seinen Nutzen und guten Glauben merklich dadurch befördern, indem viel mehr Käufer zu ihm, als zu einem sauerlichen oder unfreundlichen, gehen; anderer Vortheile jetzt zu geschweigen. So gar muß ein Kaufmann auch alsdann sich gegen den Käufer höflich bezeigen, wenn, nach angewendeter vieler Mühe und Geschicklichkeit, ihn zum Kaufe zu bereden, dieser doch darüber weg geht; er muß ihn mit höflichen Worten und freundlichen Geberden gleichsam um Verzeihung bitten, daß er ihm die Ware um den gebothenen Preis nicht geben könne. Geschieht dieses, und der Käufer findet nicht anderswo die Waren nach gefälligem Preise, so wird dieser wegen des ihm bezeugten so freundlichen und höflichen Begegnens wieder zu ihm kommen, und ihm vor andern abkaufen.

19. **Gelindigkeit**, die sich bey ihm äussern muß, wenn er jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn gern gibt; seinen Schuldnern, bey welchen keine Gefahr im Verzuge zu befürchten ist, nicht allzu strenge fällt etc.

20. **Freygebigkeit**, indem er den Armen von dem Segen, den ihm Gott durch die Handlung beschert, mittheilen, und gegen honette Freunde, insonderheit Kaufleute, gastfrey seyn muß, doch in gehöriger Maße. Denn von einem Kauf= und Handels=Manne wird auch

21. die **Sparsamkeit** erfordert, welche aber doch so eingerichtet seyn muß, daß sie nicht von einer nie<36, 547>drigen Kargheit oder Filzigkeit zeuge; denn das Haus=Wesen oder die Oekonomie eines Kaufmannes muß prächtig, aber nichts weniger, als verschwenderisch, seyn, weil jenes Credit macht, dieses aber solchen schwächt. Ein vernünftiger Kaufmann muß nie in Divertissements, im Schmausen oder Aufwande, einen Vorzug suchen. Der Holländer pflegt zu sagen: **Ein Kaufmann, der viel Gold auf dem Rocke trägt, hat wenig im Beutel**. Niemahls wird ein verschwenderischer Kaufmann, wenn er gleich reich ist, sich Credit erwerben, indem ein jeder urtheilt, wie er durch unvermuthete Unglücksfälle leicht einen Stoß bekommen könnte. Ein rechtschaffener Kaufmann sucht Geld zu erwerben um es zu besitzen, und nicht zu verschwenden.

22. Eine **gute Leibes=Constitution**, und zwar wegen der vielen Beschwerlichkeiten, die man bey der Handlung auszustehen hat.

23. Ein **vollkommener Gebrauch der äussern Sinne**, als welcher insonderheit zu dem Einkaufe der Waren höchst nöthig ist, deren Güte nicht anders, als durch das Gesicht, ja auch wohl durch den Geschmack, Geruch, Gehör und Gefühl, geprüft und erkannt werden muß.

Endlich könnte noch den Eigenschaften eines Kauf= und Handels=Manne beygefügt werden, daß er 24. ein **gutes Vermögen** besitze, denn mit Gelde ist Geld zu verdienen; nicht zu gedenken, daß es Credit und Ansehen mache, durch welche beyde Stücke alle Unternehmungen in der Handlung erleichtert werden. Ob nun aber wohl ein gutes Capital ein nothwendiges Stück zur Handlung ist: so ist es doch eben nicht einem neu angehenden Kaufmanne so schlechterdings nöthig, weil, wenn er währenden Dienstjahren jedermann überzeugt hat, daß ihm die übrigen nöthigen Eigenschaften eines Kaufmannes nicht fehlen, es ihm <36, 548> an dem nöthigen Credite so wenig, als an solchen Leuten, die ihn auf alle Weise unterstützen, fehlen wird.

Aus den bisher angeführten Eigenschaften eines Kauf= und Handels=Manne, mache ich den Schluß, daß, so wenig jedermann zum Studiren fähig ist, eben so wenig auch jedermann eine Handlung zu führen geschickt sey, und daß daher ein jeder seine Kräfte wohl zu prüfen habe, ehe er sich in die Gedanken kommen lasse, eine Handlung selbst anlegen zu wollen. Findet aber ein Handels=Verwandter, daß ihm keine von solchen Eigenschaften fehlen, so kann er mit desto gewisserer Zuversicht auf einen glücklichen Erfolg, selbst eine Handlung anlegen. Daher ich nun anzeigen muß, **was für Pflichten, theils bey Anlegung einer Handlung, theils bey dem Kaufe einer schon etablierten Handlung, theils auch bey Annehmung eines Handels=Dieneres und eines Lehr=Jungen, zu beobachten sind.**

Mehrerer Ordnung halber, theile ich 1. **die bey Anlegung einer Handlung zu beobachtenden Pflichten**, in drey Classen ein, nämlich: in die Pflichten vor, bey, und nach Antritte der Handlung. Ein Handlungs=Verwandter, welcher im Begriffe steht, eine Handlung anzulegen, hat

*a.* **vor dem Antritte** derselben, folgendes zu merken. 1. Er muß in fremde Länder reisen, und auf solchen Reisen sich mit den angesehensten Negotianten besprechen, seine Person und Handlung bestens empfehlen und anpreisen, sich mit seinen künftigen Correspondenten genau bekannt machen, und von der Handlung jedes Ortes, sowohl in Ansehung der dortigen Waren, als auch des Ein= und Verkaufes, der Münz=Sorten, des Fracht= und Zollwesens etc. einen hinreichenden Begriff zu erlangen suchen; s. oben, S. <36, 549> ➔ **S. 333**, f. 2) Er muß, wenn er nicht wohl bemittelt ist, sich zuvörderst um Commissionen (s. Th. *VIII*, ➔ **S. 249**, f.) kümmern, wozu er schon auf seinen Reisen einen guten Grund legen kann.

Der **Commissions=Handel** ist für einen jungen angehenden Kaufmann, insonderheit denjenigen, der keine beträchtliche Mittel hat, ein großer Vortheil. Denn ausser dem, daß er seiner neuen Handlung durch Commissionen schon ein vortreffliches Ansehen gibt, und einen guten Grund zu dem Credite legt, welchen ein Kaufmann haben muß, sortiert ein junger Kaufmann seinen neu eröffneten Laden, Gewölbe oder Magazin, mit solchen Commissions=Waren, als wenn sie sein Eigenthum wären. Er darf dabey kein eigenes Capital darein stecken, und verdient doch, nach Beschaffenheit seiner Provision davon, 2 oder mehr pro Cent dazu, und bezahlt nach und nach, als die Gelder eingehen, seinen Principal. Denn es trägt sich in einer Commissions=Handlung zuweilen der Fall zu, daß ein Commissionär von dem einen Committenten Waren überschickt bekommt, um sie

zu verkaufen, und daß ihm ein anderer die Commission aufträgt, eben dergleichen Waren für ihn einzukaufen. In diesem Falle nun kann der Commissionär rechtmäßig sowohl dem, der ihm den Einkauf, als auch demjenigen, der ihm den Verkauf committirt, Provision anschreiben, und also von einerley Ware einen doppelten Gewinn haben. Doch versteht es sich dabey von selbst, daß die ihm zum Verkauf überschickten Waren gut seyn, und daß er solche weder dem einen zu wohlfeil, noch dem andern zu theuer, anschreibe, sondern beyde den wahren marktgängigen Preis genießen lasse, damit er sich auf jeden Fall rechtfertigen könne.

**b. Bey dem Antritte** seiner Handlung, hat er zu sehen: 1) auf das **Waren=Lager**, d. i. er muß sich um die Waren bekümmern, die zu seiner neuen Handlung gehören. Hierzu dienen ihm die Waren=Verzeichnisse aller Handlungen, nebst der Eintheilung der Waren jeder Handlung in die unentehrllichen, und in die zwar beehrlichen, aber doch zur Vollständigkeit und zum bessern Flor einer Handlung ge<sup><36, 550></sup>hörigen, Waren. Er hat zu sehen 2) auf die Miethung eines bequemen **Gewölbes**, oder **Ladens**, und einer guten **Niederlage**, die sich zu seinen Waren schicken; 3) auf die **Anschaffung der Waren** selbst, welche zu seiner neuen Handlung gehören. Hierbey ist zu merken, daß ein junger Kaufmann, welcher sich in einen neuen Laden, der noch unbekannt ist, setzt, sich im Einkaufe wohl vorzusehen habe: (a) daß er sich nicht mit andern Waren, als die ihm gehören, belade, indem es eine Unvorsichtigkeit ist, wenn man mehr vornehmen will, als man ausführen kann, und ein Unverstand, wenn man Waren, die in einer ohnedies noch nicht bekannten Handlung nicht gesucht werden, führen will; (b) daß er keine andere, als gute und schöne Waren einkaufe, und sich, gleich im Anfange seiner Handlung, in Reputation setze; (c) daß er nur solche Waren, die zu der Zeit, da er den Handel anfängt, Abgang haben, anschaffe, mithin sich nicht mit alten Moden, oder zu Anfange des Sommers mit Winter=Waren, und zu Anfange des Winters mit Sommer=Waren etc. überlade; (d) daß er solche aus der ersten Hand, d. i. von den Grossierern, oder noch besser, wenn es Manufactur= und Fabrik=Waren sind, aus den Manufacturen und Fabriken hohle, u. s. w. Was sonst noch bey dem Einkaufe zu bemerken ist, wird weiter unten vorkommen. Ferner hat ein junger Kaufmann zu sehen, 4) auf die **Erhaltung der Waren** auf dem Lager, ihre **Sortierung** und ihren **Aufputz** in dem Gewölbe etc.; 5) auf die **Verfertigung der Handels=Bücher** (s. Th. XXI, <sup>&</sup>S. 699); 6) auf die **Anschaffung der Handels=Diener und Jungen**, wovon ich bald sprechen werde.

**c. Nach dem Antritte** seiner Handlung, und da er bereits ein Kaufmann ist, muß er, wenn er sein Glück machen will, a) sich um mehrere fremde **Commissionen**, und um den **Vertrieb der Waren** bekü<sup><36, 551></sup>mern. Was die Erreichung des ersten Endzweckes betrifft, so erleichtert sein Bemühen Commissionen zu bekommen, theils wenn er den Ruhm eines geschickten und fleißigen Menschen in seinen Dienst=Jahren erworben hat; denn da kann er gar leicht das Glück haben, daß hernach große Kaufleute, um ihm in seiner neuen Handlung desto besser fort zu helfen, ihm ihre Commissionen zuwenden, daß er nämlich Waren für sie ein= und verkaufen soll; theils, wenn er schon auf seinen Reisen vor Antritt seiner eigenen Handlung, seine Person beliebt und angenehm macht, und sich zu prompter und accurater Bedienung erbiethet. Eben so wird es ihm auch im Fortgange seiner Handlung an Commissionen nicht fehlen, wenn er alles dasjenige bey den erhaltenen Commissionen auf das fleißigste und geschickteste verrichtet, was nur immer von einem accuraten Commissionär erfordert werden mag. Zur Erlangung der zweyten Absicht, nämlich des Vertriebes der Waren, wird weiter unten eine Anleitung erfolgen. Zu beyden Absichten ist einem Kaufmanne auch die **Correspondenz** behülflich; es muß daher derselbe, b) so viel möglich, eine pünctliche Correspondenz in den vornehmsten Handels=Städten, bey den Höfen, Armeen etc. geschickt führen und unterhalten, indem überhaupt keine Commercien ohne Brief=Wechsel geführt werden können. Insonderheit ist der Briefwechsel den im Ganzen handelnden Kaufleuten sehr zu empfehlen. Es kann derjenige, welcher eher, als andere, Nachricht bekommen kann, daß z. B. Schiffe mit gewissen Waren untergegangen, daß gewisse Waren nicht gerathen sind, daß der Wallfisch=Fang nicht reichlich gewesen ist, daß die Durchfuhr der Waren hier und da verbothen werden solle, daß in diesem oder jenem Wechselplatze gegenwärtig viel Geber und wenig Nehmer, oder viel Nehmer und wenig Geber seyn, u. s. w. Gelegenheit und Mittel haben. <sup><36, 552></sup> binnen etlichen Tagen, ja binnen etlichen Stunden, nur durch ein Brief=Porto zuweilen etliche tausend Thaler zu erwerben. Weiter unten, wo ich von dem Ein= und Verkaufe der Waren handeln werde, wird auch des Briefwechsels eines Kaufmannes an die Oerter des Einkaufes seiner Waren Erwähnung geschehen. Man vergleiche hiermit dasjenige, was ich im XY Th. <sup>&</sup>S. 138, von dem Grossierer, in Ansehung der Absetzung seiner Waren, gesagt habe. Zu der Correspondenz überhaupt wird erfordert: a) daß man einen Brief geschickt abzufassen wisse, wie ich oben, <sup>&</sup>S. 524, f. gezeigt habe; und b) daß man Sprachen verstehe; welche Sprachen aber ein Kaufmann vorzüglich wissen müsse, ist oben, <sup>&</sup>S. 535, f. angezeigt worden. Ferner ist es die Pflicht eines Kaufmannes, daß er c) **seine Commissionen und Kunden zu erhalten** und immer mehrere an sich zu bringen suche. In Ansehung jener, ist kurz vorher das Nöthige vorgekommen; in Ansehung dieser aber, wird es unten bey dem Verkaufe der Waren geschehen. Nicht weniger muß ein Kaufmann d) **sein Waren=Lager fleißig untersuchen**, theils, um nicht ein Sortiment ganz abgehen zu lassen, theils, um dem Verderben zuvor zu kommen. Ferner ist seine Schuldigkeit, daß er e) **die Handels=Bücher richtig halte**, als ohne welches er nothwendig verderben müßte. Auch ist ihm zu empfehlen, daß er f) sich ein vollständiges **Formular=Buch** anschaffe, worin von allen Arten kaufmännischer Contracte, Briefe etc. genaue und vollständige Vorschriften, oder so genannte Formulare, enthalten sind. \*

\* Dergleichen ist **Jul. Bernh. v. Rohr Vorrath von Contracten und andern Aufsätzen, die bey Hauswirthschaften etc. vorkommen, von D. Christ. Gotth. Gutschmid vermehrt**, Leipz. 1754, 4.

Denn da ein Kaufmann bey gar vielen Gelegenheiten Contracte und dergleichen Schriften nö<sup><36, 553></sup>thig hat, und auf deren behutsame Entwerfung gar vieles ankommt, hingegen nicht ein jeder Sachwalter in Commercien=Sachen geübt ist: so wird ihm ein solches Formular=Buch gute Dienste thun. Endlich, da guter Ruf und Credit das erste und nothwendigste ist, warum ein Kaufmann sich zu bewerben hat, und was er auch zu erhalten suchen muß: so ist eine seiner Haupt=Pflichten, welche er die ganze Zeit seiner Handlung über nicht aus den Augen lassen darf, daß er g) alles das thue, was seinen **Credit** befördern kann, und alles das unterlasse, was denselben schwächen kann.

2. Bey einer **schon etablierten Handlung**, hat derjenige, welcher solche **käuflich an sich zu bringen** gesonnen ist, in genaue Betrachtung zu ziehen: 1) theils sein Vermögen, Credit und Capital, theils die Bedingungen, die bey dem Uebertrage, der Abtragung und dem Verkaufe einer solchen Handlung ihm gemacht werden; 2) ob die Waren frisch oder alt seyn. In jenem Falle darf er doch nicht so hoch, als der Marktpreis ist, gehen, weil es nur übernommene Waren sind, von deren Verkaufe, wie er ausfallen werde, er noch nicht versichert ist; sind sie aber alt, so muß er, weil er Gefahr läuft, daß sie täglich schlechter werden, und die Kunden gleich anfangs sich davon abschrecken lassen möchten, sich eine hohe Refactie (*Refache*), oder einen Abschlag von 10, 20, oder mehr pro Cent unter dem ordinären Preise bedingen. 3) Muß er die schlechten Activ=Schulden nicht für gute annehmen, oder sich selbst zur Bezahlung der Passiv=Schulden des Verkäufers verbindlich machen. Weswegen er 4) sich vorher eine richtige Bilanz und ein Inventarium zeigen lassen, und dann erst mit Vorbedacht und Zuziehung guter Rathgeber, zur Behandlung schreiten muß. Ferner muß er 5) sich nicht gleich durch Auszahlungbarer Gelder <sup><36, 554></sup> entblößen, ob ihm gleich eine solche Ware überaus wohlfeil gelassen würde, weil es sich bey einem von Gelde entblößten Kaufmanne zutragen kann, daß er auch an den wohlfeilen Waren in gewissen Fällen verlieren, und solche um einen noch niedrigeren Preis hingeben muß, als er sie erkauf hat. Er muß 6) die Termine, in welchen er die gekaufte und übernommene Handlung zu bezahlen gedenkt, nicht zu kurz setzen, oder zu große Summen auf ein Mahl bewilligen; und endlich 7) muß er, wenn nun die Handlung die seinige ist, die Waren, wofern sie alt sind, wieder aufzuputzen, umzuarbeiten, zu sortieren, und wohl zu verstecken wissen.

3. Da von Seiten eines Kaufmannes überhaupt, er sey ein neu angehender, oder ein alter Kaufmann, bey **Annehmung eines Handels=Dieners** vielerley zu bedenken vorfällt: so muß ich auch das, was er dabey zu bedenken hat, kürzlich anführen. Vor allen Dingen hat er 1) **auf sich selbst und seine Umstände** zu sehen, nämlich: a) ob seine eigene Person unvermögend, schwach, oder durch andere Geschäfte dergestalt überhäuft sey, daß er, seine Handlung ohne Gehülffen fortzusetzen, nicht länger vermögend ist; b) ob auch seine Handlung so viel eintrage, daß er einen oder mehrere Diener darauf halten könne, und ob nicht vielmehr seine Kinder und Lehr=Jungen im Stande seyn, ihm darin an die Hand zu gehen; und c) ob endlich seine Haushaltung oder sein Hausstand die Annehmung eines Dieners gestatte. Ferner hat er zu sehen, 2) **auf den Diener**, nämlich: a) ob, was dessen Person betrifft, der Mensch zu alt oder zu jung, zu stark oder zu schwach, zu feurig und munter, oder zu phlegmatisch und stumpf sey, welches alles der Kaufmann aus der Beschaffenheit seiner Handlung, und ob bey derselben viel Reisen, schwere Arbeit und andere Strapazen, oder viel Sitzen, Speculiren und <sup><36, 555></sup> Nachsinnen etc. erfordert werde, am besten beurtheilen kann; b) ob nicht etwa zu befürchten sey, daß derselbe, wenn er die Handels=Geheimnisse des Patronen abgesehen hat, sich zu des Principales Schaden, durch eigene Handlung, oder durch Bekanntmachung an andere Leute, und insonderheit an seine Verwandte, zu Nutze machen könnte; c) ob nicht etwa ein anderer Argwohn dessen Aufnahme unter die Hausgenossen wiedereinbringe; d) ob er sich nicht, durch dessen Annehmung, seine gute Freunde oder seine Mitbürger, von denen einer solcher Mensch etwa in Unwillen weggekommen ist, oder die ihm vielleicht nicht gern verlieren wollen, zu Feinden machen würde; e) ob derselbe von einem solchen Hause entsprossen oder vorgeschlagen sey, dem er nichts abschlagen kann; f) ob der Diener ein guter Verrichter sey, oder ob es ihm an der benöthigten Fähigkeit mangle. In dem ersten Falle hat der Kaufmann sich nicht lange zu bedenken, zumahl wenn sich andere erforderliche Eigenschaften mehr dabey befinden; da hingegen in dem letztern Falle der Kaufmann schon mehr Bedenken und Schwierigkeit zu machen hat, ob gleich sonst an dem Subjecte nichts auszusetzen seyn möchte. Daher es denn öfters kommt, daß dergleichen Leute noch 1 oder 2 Jahr ohne Salarium dienen müssen, bis sie sich in den Handels=Geschäften etwas mehr routinirt haben, oder gar, wie in Holland geschieht, noch etwas Geld zugeben müssen. So kommt es auch bey Annehmung eines Handels=Dieners nicht selten darauf an, g) ob der Handels=Patron gerade ein solches Subject braucht, wie derjenige ist, der sich anbiethet; wie denn zuweilen Handels=Diener, die vorher anderwärts gedient haben, bloß um hinter neue Kundschaften und Geheimnisse zu kommen, desgleichen aus einer besondern Zuneigung und Ueberredung von ihrer Geschicklichkeit, und andern dergleichen theils zulässigen, theils unzu<sup><36, 556></sup>lässigen Bewegungsgründen mehr, angenommen werden. Ferner hat ein Kaufmann zu sehen, 3) **auf den Ort, wo er sich befindet**, nämlich, ob derselbe weitläufig, von großen Negotien, und von vielen Kauf=Leuten bewohnt, ob es ein See=Hafen ist, wo viele Schiffe ab= und zufahren,



und also wegen Vielheit der Geschäfte und Weitläufigkeit des Ortes, einen oder mehrere Diener zu halten nöthig sey, wobey der Kaufmann zugleich die Theurung der Lebensmittel, und ob das Gesinde viel zu unterhalten kostet, ingl. wie es die übrigen Kaufleute desselben Ortes in ihrer Bedienung zu halten pflegen, in Betrachtung zu ziehen hat. Endlich hat der Kaufmann noch 4) **auf die Zeit** zu sehen, nämlich: ob solche jetzt den Commercien günstig sey, und ob folglich mehrere oder wenigere Bedienten zu halten seyn etc..

**DDC** 4. Eben so vielerley, ja noch mehr, hat ein Kauf=Mann bey **Annehmung eines Lehr=Jungens** zu bedenken. Zuvörderst hat er 1) **auf seine eigene Person und die Umstände seiner Handlung** zu sehen, nämlich: a) aus was für Ursachen er einen Handels=Jungen annehmen wolle, ob er solches Alters und Leibes=Schwachheit, überhäufte Handels=Geschäfte, oder anderwärts habender Bedienung halber thun müsse; oder ob er es thue, um durch Annehmung vornehmer Leute Kinder sich Freunde, Correspondenz, nutzbare Commissionen, oder andere Handels=Vortheile zu wege zu bringen; oder, ein gewisses Stück Geld dadurch zu bekommen; oder endlich, um seiner Faulheit willen, in der Absicht, sich gute Tage zu machen, desto mehr bedient zu seyn, aus Aemulation mit andern Kaufleuten, die auch viel Gesinde halten; und aus andern Ursachen mehr. Von diesen sind einige rechtmäßig und vernünftig, andere erlaubt, und die letztern höchst tadelnswürdig.

<36, 557>

Hr. May, in seinem **Versuch einer allgem. Einleitung in die Handlungs=Wissenschaft**, Alt. und Lüb. 1770, gr. 8. S. 378, tadelt Hr. Ludovici, welcher, in seinem **Grundriß eines vollständigen Kaufmanns=Systems**, Lpz. 1768, gr. 8. S. 265, die Faulheit unter die Ursachen gerechnet hat, warum einige Kaufleute Jungen annehmen. Es scheint also Hr. May zu glauben, als ob es nicht wohl möglich sey, daß es **Kaufleute** gebe, **die aus Faulheit, und um sich gute Tage zu machen, Jungen annehmen**. Seine angeführte Ursache hiervon ist, weil ein Kaufmann in dem ersten, oder auch wohl noch im zweyten Jahre mehr Mühe habe, den Jungen zu unterrichten, als diese Dienste ihm Erleichterung schaffen könnten. Aber wie? Wenn ein Kaufmann dächte: Ob mir gleich die Abriechung des Jungens in den ersten zwey Jahren etwas Mühe macht, so erleichtert er mir doch meine Mühe in den folgenden Jahren. Und wollte man gleich dagegen einwenden, daß die Jungen=Jahre mit dem sechsten zu Ende liefen, so weiß doch ein solcher Kaufmann den Contract dergestalt einzurichten, daß der Junge nach seinen Jahren noch einige Jahre bey ihm um ein wenig als Diener stehen muß.

b) Ob seine Handlung so beschaffen sey, daß er dem Jungen, den er in die Lehre nehmen will, auch etwas rechtschaffenes zeigen könne, wovon derselbe mit der Zeit Nutzen haben möge; oder, ob er seine Dienst= und Lehr=Jahre, ohne etwas nützlich zu fassen, und nur mit Müßiggehen würde zubringen müssen, als in welchem Falle ein solcher Kaufmann wieder Gewissen handelt, wenn er einen Jungen annimmt, und ihm seine beste Jugend=Jahre gleichsam abstiehlt.

Hiernächst hat ein Kauf= und Handelsmann zu sehen, 2) **auf die Person und übrigen Umstände des anzunehmenden Jungen**; nämlich: a) auf dessen Alter, da denn das 13 oder 14te Jahr der beste Anfang der Jungen=Jahre ist; b) auf dessen Leibes=Constitution, ob, in Ansehung solcher, der Knabe zu seiner Handlung tüchtig sey, oder nicht; c) auf dessen Vermögen, entweder wegen der von den Aeltern und <36, 558> Vormündern zu leistenden tüchtigen und annehmlichen Caution für des Jungen Wohlverhalten und Treue; oder auch eines selbst davon zu ziehenden Gewinnes; d) auf dessen Fähigkeit, und zwar vorzüglich, was der Knabe im Rechnen und Schreiben gethan habe; ob seine Hand leserlich, geschwinde und kaufmännisch sey; ob er einen Anfang im Buchhalten und in fremden Sprachen habe; ob er munter und hurtig sey, welches letztere sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus dem Ansehen beurtheilen lässet etc. e) auf dessen Heimath, oder Vaterland, und zwar; a) ob der Knabe aus einer Handels=Stadt oder einem solchen Orte sey, wo wenig Handel getrieben wird, oder ob er gar auf dem Lande erzogen worden sey; in welchen beyden letztern Fällen es schon 1 oder 2 Jahr mehr Zeit kostet, ihm die Kaufmanns=Art bezubringen, und die Kaufmannschaft selbst beliebt und kundig zu machen, da hingegen die Lust dazu den in See= und Handels=Städten erzogenen Knaben gleichsam angeboren ist, insonderheit, wenn sie aus dem Kaufmanns=Stande sind, und etwa in ihrer Aeltern Hause schon einen Vorschmack davon gehabt, und die ersten Gründe derselben erlernt haben; β) ob er ein Einheimischer oder Fremde ist, weil in jenem Falle ein Kaufmann, zumahl wenn es ein Knabe von gutem Vermögen und von kaufmännischer Herkunft ist, oftmahls zu befürchten hat, daß derselbe sich künftig neben seinem Principale setzen, gleichmäßige Handlung anlegen, und ihm und den Seinigen dadurch Schaden thun könnte; γ) aus welchem Lande ein solcher Knabe sey, indem die Verschiedenheit der Landes=Art, des Klima und der Erziehung, nach Verschiedenheit der Länder, auch viel zu der Gemüths=Art derselben beytragen; f) auf dessen Freundschaft oder Verwandtschaft, wobey zu betrachten ist: (1) ob der Knabe dem Kaufmanne mit Bluts=Freundschaft verwandt; oder (2) ein armes Kind ist, <36, 559> welches gar keine Freunde hat, oder (3) gar die Vornehmsten im Lande und in der Stadt zu Verwandten hat; indem es in dem ersten Falle billig ist, seine Bluts=Freunde andern vorzuziehen, und lieber jene, als diese, seines Handels und des daraus zu ziehenden Nutzens kundig, und dereinst theilhaftig zu machen; in dem andern Falle aber verschiedenes zu bedenken vorkommt; und in dem dritten Falle der Nutzen, die Recommendation und Beförderung, die etwa von den Angehörigen zu erwarten seyn möchte, oder auch im Gegentheile die Macht der Anverwandten, die Nachsicht, die man gegen einen solchen Knaben haben müßte, und die Furcht, daß der Knabe, nach ausgestandenen Lehr=Jahren, zum Nachtheil seines Principales, von seinen Freunden möchte etablirt werden, einen Kaufmann zu dessen Annehmung vermögen, und einen andern davon abhalten könnten; g) auf dessen Aeltern, wobey zu merken ist, daß von der Kaufleute Kindern gemeinlich vermuthet werde, daß sie schon eine natürliche Liebe und einen angeborenen Trieb zur Handlung mitbringen; daß Soldaten=Kinder nicht leicht zum Comtoir incliniren, sondern mehrentheils eines freyen Lebens gewohnt sind, auch besser zu Strapazen, als im Gewölbe oder Laden, dienen; daß der Gelehrten und der Kaufleute Kinder wohl am tauglichsten zur Handlung sind, indem sie schon etwas sitzames und nachdenkliches mitbringen; wiewohl auch der Handwerksleute Kinder hiervon nicht auszuschließen sind, die zum öftern, wenn sie von ihren Aeltern wohl zur Schule gehalten sind, alle andere übertreffen; h) auf die Neben=Umstände, z. B. ob der Knabe nicht schon anderwärts in Diensten gewesen sey, oder darein habe kommen sollen.

Ferner hat ein Kaufmann 3) **auf die Recommendation des Knaben** zu sehen, wobey wieder über verschiedene Stücke Beobachtungen anzustellen sind. <36, 560> nämlich a. über den Stand derjenigen, welche für den Knaben gesprochen oder geschrieben haben, ob es Vornehme oder gute Bekannte sind, denen man nicht wohl etwas abschlagen darf; oder, ob es geringe Leute sind, auf deren Recommendation zu achten man nicht schuldig ist; b. ihre Absicht, ob die Recommendation aus Privat= oder interessirten Absichten geschehe, oder nicht, sondern nur bloß deswegen, daß der Knabe etwas rechtes lernen möge; und c. ihre Aufführung, ob sie tugend= oder lasterhaft, ob sie von gutem oder schlechtem Rufe, ob sie Zänker sind, die künftig bey des Knaben übeln Verhalten die geleistete Caution anfechten und streitig machen möchten; ob sie durch ungeziemende Wege den Knaben einzuschleichen suchen, oder denselben, wenn man ihn am besten zu gebrauchen gedächte, wieder weg nehmen, auch wohl Mißverständniß anstiften, oder den Knaben wohl selbst auf böse Wege verführen möchten.

Endlich hat ein Kaufmann 4) **auf die Bedingungen** zu sehen, unter welchen ihm der Knabe anvertrauet werden soll, besonders ob er Kost= oder Lehr=Geld gebe; ob er mehrentheils zum Comtoir, und dessen, oder andern wichtigen Handels=Verrichtungen angeführet werden, auch in diesem oder jenem andern vorgezogen, und mit dieser oder jener Arbeit verschonet werden solle etc.

Was ein Kaufmann, nachdem der Junge aufgedungen worden ist, in Ansehung dessen für Pflichten auf sich habe, ist bereits im XXI Th. **§S. 744**, fgg. vorgekommen.

Das Gewerbe der Kaufleute mit dem Verkehre der eigentlichen Waren gegen Geld, nach vorher gegangenen Vergleichen um den Preis der Ware, wird der **Kauf=Handel** genannt. Von dem Käufer und Verkäufer, als wesentlichen Personen bey dem Kaufe <36, 561> s. oben, **§S. 296**, fgg.; und von den handelsfähigen Personen, Th. XXI, **§S. 634**, fgg. In Ansehung des Käufers und Verkäufers, theilt sich der Kauf in den **Einkauf** und **Verkauf**; welche beyde Theile so genau mit einander verknüpft sind, daß keiner ohne den andern geschehen kann; denn wo eingekauft wird, da wird auch verkauft. Es besteht aber der Kauf=Handel aus drey wesentlichen Stücken; diese sind: 1. die Behandlung der Ware, d. i. der Vergleich um den Preis oder Werth der Ware; 2. der Vergleich um die Art der Bezahlung in Ansehung der Geld=Sorten, der Zahlungs=Zeit, und anderer dahin einschlagenden Bedingungen; und 3. die Auslieferung der Ware gegen Geld; von welchem allen ich weiter unten handeln werde.

Weil bey dem Kauf=Handel nicht allemahl das Geld bar erlegt, sondern öfters, entweder ganz, oder nur zum Theil, geborget wird: so entstehen daher, in Ansehung der **Contentirung** oder **Befriedigung für die Waren**, insonderheit **viererley Arten des Ein= und Verkaufes**, wie solcher insgemein von und unter Kaufleuten getrieben wird. Es geschieht derselbe entweder 1. **contant**, oder **mit barem Gelde in ungetrennter Summe**, oder, kaufmännisch zu reden, **Zug um Zug**, da die behandelte Geld=Summe sogleich bey der Lieferung der Ware und auf ein Mahl erlegt wird. Diese Art des Kauf=Handels ist die sicherste für den Verkäufer, und sowohl für diesen, als auch für den Käufer, die vortheilhafteste. Sie ist 1) dem Verkäufer die vortheilhafteste, weil er seine contante Bezahlung erhält, und mithin das Geld gleich wieder nutzen kann. Sie ist 2) dem Käufer am vortheilhaftesten, weil bey dem Einkaufe mit barem Gelde gemeinlich in gewissen Waren, oder bedingener Maßen nach, ein gewisses pro Cent abgezogen, und sodann der Rest bar bezahlet wird. Denn man schlägt bey <36, 562> dem Verkaufe auf Credit meistentheils etwas an Interessen auf den Preis. Wird nun alles gleich bezahlt, so zieht man solches wieder ab. Diese Art zu kaufen wird insbesondere der **Kauf** (oder der **Ein= und Verkauf**) **mit barem Gelde** genannt. Ferner geschieht der Kauf=Handel 2. **auf Credit**, oder **auf Borg**, und, wie es unter Kaufleuten heißt, **auf Ziel**, oder **auf Zeit**, d. i. mit der Bedingung, daß das für die Ware verglichene Geld auf gewisse und bedungene Zeitfristen, z. B. von Messe zu Messe, oder in drey Monathen etc. bezahlet werden solle. Es pflegen insgemein die Kauf=Leute, unter sich, bey dem Waren=Einkaufe, an denen Orten, wo der Rabatt nicht so, wie in Amsterdam und Hamburg, bey gewissen Waren eingeführt ist, wenn sie auf Zeit Waren behandeln, sich ausdrücklich auszubedingen, daß sie, bey eher erfolgender Bezahlung, einen billigmäßigen Abzug gewisser Procente von der Kauf=Summe genießen mögen, und zwar nach Proportion derjenigen Zeit, die der Käufer mit der

Bezahlung des bedungenen Kauf=Geldes noch hätte Anstand nehmen können. Indessen werden, es sey nun diese Bedingung bey dem Einkaufe vorgegangen, oder nicht, die schuldig gebliebenen Summen entweder von dem Verkäufer nur in das Schuld=Buch eingetragen, oder der Käufer muß auch wohl noch an den Verkäufer eine Handels=Obligation oder ein Handels=Billet (s. th. XXI, ↗S. 754, fgg.) ausstellen. Zuweilen geschieht der Kauf=Handel 3. **zum Theil contant und zum Theil auf Credit**, da sogleich ein Theil des für die verkaufte Ware bedungenen Preises bar erleget, und wegen des Restes Credit gegeben wird; oder endlich auch 4. **zum Theil contant, zum Theil aber in Wechselbriefen, und zum Theil auf Ziel oder Credit**, da ein Theil der bedungenen Kauf=Summe in barem Gelde, und ein Theil in Wechsel=Briefen abgeführt, zur Bezahlung des Restes aber <36, 563> Zeit gegeben wird. Hiernächst ist noch eine Art des Kauf=Handels, insonderheit bey dem Buch Handel bekannt, nämlich 5. **auf Subscription oder Unterzeichnung, und auf Pränumeration oder Vorauszahlung**. Die Unterzeichnung, ohne Vorauszahlung des Geldes, geschieht bloß in der Absicht, damit der Buch=Händler zum voraus erfahre, ob sich auch zu dem vorhabenden Verlags=Buche so viele Liebhaber finden, als zur Bestreitung der Verlags=Kosten erforderlich sind; s. Th. VII, ↗S. 207, f. Ferner rechne ich unter die Arten des Kauf=Handels denjenigen Ein= und Verkauf, welcher 6. **im Bausch und Bogen** geschieht, da viele Waren zusammen auf ein Mahl zugleich für eine bedungene Summe überhaupt eingekauft und verkauft werden; s. oben, ↗S. 310, fgg. Endlich gehört auch hierher der Ein= und Verkauf, welcher 7. **vermittelst des öffentlichen Ausrufes**, oder der **Auction**, geschieht; wovon ich hernach sprechen werde.

Den **Einkauf der Waren** verrichtet der Kauf=Mann entweder an dem Orte, wo die Ware zu feilem Kaufe ist, theils persönlich, welches der Einkauf **unter vier Augen**, Fr. *tête à tête*, genannt wird; theils **durch Waren=Mäkler**; oder er verrichtet ihn **vermittelst des Ausschreibens von andern Orten her**. Ferner geschieht der Einkauf von dem Kaufmanne entweder **für seine eigene Rechnung**, oder **für eines Andern Rechnung**, d. i. **in Commission**. Was Commissionäre oder Factore bey dem Einkaufe der Waren für Rechnung der Kaufleute und Negotianten zu beobachten haben, lehrt der Art. ↗**Commissions Handlung**, im VIII Th. S. 252, f. Hier handle ich nur von dem **Einkaufe des Kaufmannes für seine eigene Rechnung**.

Von einem Kaufmanne, welcher für seine eigene Rechnung Waren einkauft, wird erfordert: 1. daß er <36, 564> **die Personen, welche verkaufen können, wisse**, s. oben, ↗S. 297, fgg.; 2. daß er auch **die Waren, welche er einkaufen will, wohl kenne**; d. i. er muß im Stande seyn, a) den Unterschied des Gewächses bey den Natur=Producten, und der Arbeit bey den Kunst=Producten, welche Waren nämlich ächt und aufrichtig oder unverfälscht, ingl. frisch oder verlegen etc. b) den Unterschied der Sorten, welche die besten, welche von mittlerer Güte, und welche von der schlechtesten Sorte sind; c) den Unterschied der Muster bey Manufactur= und Fabrik=Waren; d) die übrigen Eigenschaften, beurtheilen zu können, damit er nicht verfälschte für ächte, verlegene für frische, schlechte für gute etc. einkaufe. Hierzu ist nun nöthig, daß er die Pflanzung der Natur=Producte, oder wie sie gezeugt werden; die Fabricirung der Kunst=Producte, oder wie sie verfertigt werden, und dann die Zurichtung beyder zu Kaufmanns=Gute, wisse. Man findet, in gegenwärtigem Werke, bey den meisten Waren, in dem davon handelnden Artikel die Kennzeichen der Güte und der Verfälschung angegeben.

Wenn sich ein Einkäufer auf die Waren an und für sich versteht, so muß er ferner 3. **die mancherley Vortheile, deren die Verkäufer sich zu bedienen pflegen, den Käufer bey der Probe der Waren zu berücken, wissen**, damit ihm nicht der Verkäufer die Gelegenheit benehme, oder ihn ausser Stand setze, die wahre Beschaffenheit der Ware zu untersuchen und zu erkennen. Hiernächst muß ein Einkäufer 4. **die Verschiedenheit der Waren=Preise wohl inne haben**, welche Waren nämlich einen festgesetzten oder ungewissen Preis haben, und insonderheit die letztern wenigstens ungefähr wissen, damit er eines Theils sogleich bey dem Gebothe des Verkäufers wisse, ob solcher nicht zu hoch, sondern vortheilhaft sey; andern Theils, damit er nicht, wenn er zu wenig dagegen biethet, aus<36, 565>gelachtet werde, oder, wenn er zu viel biethet, sich schade. Dabey müssen ihm 5. **die Manieren der Kaufleute im Vorschlagen bey dem Verkaufe** nicht unbekannt seyn, indem a) bey manchen Waren, z. B. Nesseluch, auf die beste Sorte nicht so viel vorgeschlagen wird, als auf die von mittelmäßiger Feine und Güte; und b) manche Gattungen von Verkäufern überhaupt mehr vorzuschlagen pflegen, als andere; wie denn z. B. von den Juden, Hausierern und Trödlern bekannt ist, daß sie bey allen Waren die Hälfte, auch wohl zwey Drittel, vorschlagen. Desgleichen muß ein Einkäufer 6. **den Ort, wo diese oder jene Ware am wohlfeilsten einzukaufen ist**, wissen. Hierbey ist folgender Grundsatz zu bemerken: **Waren werden am wohlfeilsten auf der ersten Hand eingekauft**. Es heißt aber, **Waren aus der ersten Hand kaufen**, so viel als, die Waren an dem Orte ihrer Zeugung (wenn es natürliche oder rohe Waren sind,) und ihrer Fabricirung (wenn es künstliche oder verarbeitete Waren sind,) von denen kaufen, welche die natürlichen Waren entweder erzeugen, oder wenigstens einsammeln, und die künstlichen entweder fabriciren, oder wenigstens zurichten; daß also die **erste Hand** die Hand des Kaufmannes ausschließt, indem alles, was aus der Hand des Kaufmannes gekauft worden ist, nicht aus der ersten Hand \*

\* Doch heißt bisweilen auch dieses die **erste Hand**, wenn man von großen Handels=Compagnien, als: der ost= und westindischen in Holland, England, Spanien, Frankreich, Dänemark etc. kauft, ungeachtet solche Compagnien in Ost= und West=Indien selbst einkaufen.

gekauft heißt; kauft man aber Waren aus der Hand der Grossierer, so heißt dieses **aus der zweyten Hand**; und wenn man die Waren von den Krämern etc. nimmt, **aus der dritten Hand**, u. s. w. kaufen. Solchemnach werden die natürlichen und rohen Waren aus den Händen derer, die sie er<36, 566>zeugen und einsammeln, und die künstlichen Waren von den Arbeitern, und in den Manufacturen und Fabriken, am wohlfeilsten eingekauft. Dieses erfordert nun die Kenntniß der Oerter, wo die Waren theils erzeugt und gesammelt, theils fabriciret und zugerichtet werden. Zu beyden gibt überhaupt eine richtige und vollständige Kaufmanns=Geographie (s. oben, ↗S. 518) gute Anleitung. Da uns aber bis jetzt noch eine solche Geographie fehlt, so kann man indessen beydes aus gegenwärtigem Werke ersehen, indem ich sowohl bey den geographischen Artikeln die Natur= und Kunst=Producte eines jeden Landes oder Ortes, als auch bey den Artikeln von jeder Ware, die Oerter ihrer Zeugung oder Fabricirung, anzeige. Ob es übrigens einem Krämer rathsamer sey, die Waren von den Arbeitern, und in den Manufacturen und Fabriken, oder von den Grossierern zu nehmen, werde ich im Art. ↗**Krämer** zu bestimmen suchen.

Es ist aber nicht genug, daß ein Kaufmann wisse, wo die Waren am wohlfeilsten zu haben seyn, sondern es müssen ihm ferner 7. **die Oerter, wo die besten Materien und die desten Manufactur= und Fabrik=Waren her kommen, und, in Ansehung der letztern, auch die besten Manufacturen und Fabriken, und Meister oder Arbeiter jedes Ortes**, bekannt seyn. Einem Krämer, oder Kaufmanne des Handkaufes, müssen, wenn er nicht aus der ersten Hand einkaufen will, oder kann, wenigstens diejenigen Grossierer, welche überhaupt die besten Waren führen, und insonderheit die Manufactur= und Fabrik=Waren aus den besten Manufacturen und Fabriken nehmen, auf das genaueste bekannt seyn, um von diesen seine Ware erhandeln zu können, damit er lauter gute und schöne Ware führe, und dadurch bey Reputation bleibe. Diese Wissenschaft muß 8. mit der **Kenntniß der Waren=Zeichen**, oder der Marken, welche Kaufleute, <36, 567> Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker, ihren Waren anzuhängen, oder auf solche zu prägen pflegen verbunden seyn; vorzüglich aber derjenigen Particuliers Marken und Zeichen, welche die besten und untadelhaftesten Waren führen. Siehe oben, (↗S. 526).

Nicht weniger muß er 9. Erfahrung in Ansehung der **Zeit, wenn die Waren am wohlfeilsten ein zukaufen sind**, haben, und nach solcher seine Maßregeln nehmen. Ueberhaupt kann man die Zeiten der Jahr=Märkte und Messen nennen, weil alsdann an einen Ort die Waren von vielen Orten in Menge zusammen gebracht werden. Es können aber auch noch besondere Regeln, sowohl in Ansehung besonderer Fälle, als auch in Ansehung besonderer Gattungen von Waren, gegeben werden. Dergleichen Regeln sind folgende. 1) **Man muß sehen, ob die Ware von dem hohen Preise, auf welchen sie zuvor gestiegen war, wieder abschlage; oder von dem geringen Preise, in welchem sie zuvor** (entweder weil der Handel sich gestreckt hat, oder weil ein großer Ueberfluß in den Magazinen, Manufacturen und Fabriken sich befinden hat,) **gewesen ist, wieder aufschlage**. Wenn die Ware a) in dem Preise auf das höchste gekommen ist, und wieder zu fallen anfängt, muß man keine kaufen, weil gewiß ist, daß, wenn die Ursache, warum der Aufschlag geschehen war, gehoben ist, die Ware täglich abschlägt, bis sie wieder auf ihren billigen Preis kommt. Wenn hingegen die Ware b) auf ihrem niedrigsten Preise wäre, und zu steigen anfängt, ist es die Zeit zum Einkaufe, weil gewiß ist, daß die Steigerung täglich, so lange die Ursache derselben währet, zunimmt. 2) **In Ansehung besonders der natürlichen und rohen Waren, hat man die Witterung genau zu beobachten, um aus solcher schließen zu können, ob die Aernde von dieser oder jener Ware wohl oder <36, 568> schlecht gerathen werde**. Ist eine schlechte Aernde zu vermuthen, so muß man in Zeiten einkaufen, ehe die Ware aus dieser Ursache im Preise steigt; ist hingegen eine gute Aernde zu hoffen, so muß man mit dem Einkaufe noch an sich halten. 3) **Zu Winterszeit thut man mit flüssigen Waren einen bessern Kauf, wenn man sie nach dem Maße, und nicht nach dem Gewichte, kauft**; weil zur Winterszeit die flüssigen Materien, wegen der Kälte, weit dichter sind, als im Sommer. So geht z. B. im Winter mehr Wein in ein Kannen=Maß als im Sommer, weil er alsdann unter dieser Quantität, im Winter mehr als im Sommer wiegt, ein größeres Gewicht aber die Gegenwart einer größern Menge Materie von eben der Art zu erkennen gibt. 4) **Wenn eine Manufactur= oder Fabrik=Ware aufzuschlagen anfängt, muß man sich zuvörderst nach den Ursachen davon erkundigen, und sodann seine Maßregeln darnach nehmen**. Ist die Theuerung der Waren a) von dem Mangel der Materialien hergekommen: so ist kein Zweifel, daß diese Theuerung nicht nur lange dauern, sondern auch nach und nach zunehmen werde; daher der Einkäufer sich hier nicht lange Bedenkzeit nehmen darf, sondern er muß sogleich einkaufen, und auch Lieferung bestellen, so viel er nämlich zu vertreiben glaubt. Rührt der Aufschlag β) von dem wenigen Vorrathe gemachter Waren, und der starken Anfrage darnach, nicht aber von dem Mangel der rohen Materialien, her: so muß er in dem Einkaufe behutsam verfahren, weil es oft nur von einem ungefähren Zufalle abhängt, welcher bald wieder verschwindet, und mit solchem auch zugleich der Aufschlag. 5) **Zu der Zeit, da Fabrik= und Manufactur=Waren nicht gesucht werden, muß man dieselben bey den geringern Arbeitern kaufen**. Denn weil diese ihre Ware aufzuheben nicht vermögend sind, geben sie solche um geringern Preis, als <36, 569> die wohlhabenden, welche die Zeit, da die Ware wieder gesucht wird, abwarten können.

Ferner muß ein Kaufmann 10. **die vortheilhafteste Art der Ueberbringung der Waren von einem Orte zu dem andern** wissen. In dieser Absicht müssen ihm *a*) die gewöhnlichsten und kürzesten Wege, auf welchen die Waren zu Wasser oder zu Lande, theils mit den geringsten Kosten, theils mit der wenigsten Gefahr, verführt werden, bekannt seyn; und in Ansehung der Kosten muß er *b*) nebst dem Betrage der Fracht=Kosten, auch die Stapel= und Niederlage=Städte sowohl, als auch die Zoll=Häuser und See=Häfen, welche die Waren unterwegs passieren müssen, wissen. Ist ihm dieser nicht so genau bekannt, so muß er zu einer accuraten Land=Karte und vollständigen Geographie seine Zuflucht nehmen. Kann er von verschiedenen Orten Waren von gleicher Güte, aber ungleichem Preise, erhalten, so muß er die Fracht= und übrigen Kosten eines jeden Ortes mit dem dortigen Preise zusammen rechnen, um sodann, nach angestellter Vergleichung solcher Berechnungen, ersehen zu können, von welchem Orte ihm die Ware am wohlfeilsten zu stehen komme, den er also erwählen muß.

Endlich muß ein Kaufmann, vornehmlich ein Grossierer, bey dem Einkaufe der Waren, 11. den **Ort, wo er sie wieder verkaufen will**, wohl kennen, und seine Maßregeln darnach nehmen. Denn wollte z. B. ein Grossierer Manufactur= oder Fabrik=Waren zu Paris verkaufen, so müßten diese die besten und neuesten Moden seyn, weil Paris der Ort ist, welcher die Mode nicht nur allen Städten Frankreichs, sondern auch fremden Ländern, gibt. Wenn hingegen eben dieser Grossierer Waren einkauft, um sie in den übrigen Städten Frankreichs und an fremden Orten wieder zu verkaufen: so muß er von solchen Waren, da die Mode erst anfängt, nicht kaufen, weil sie an <36, 570> dergleichen Orten noch nicht bekannt sind, und er sie mithin daselbst nicht wieder verkaufen kann, indem solche Waren noch zu theuer sind, weil die Mode oft den Abgang der Waren, und auch zugleich ihre Theuerung verursacht. Eben so muß auch insonderheit der Krämer, oder Kaufmann des Hand=Kaufes, den Ort, wo er sich setzen und verkaufen will, wohl kennen, und wissen, welche Waren daselbst ihren Abgang finden, und vorzüglich gesucht werden, damit er diese in Menge, nach Proportion des Ortes, und diejenigen, welche bey ihm, in Ansehung seiner Handlungs=Art, nicht ausdrücklich gesucht werden, sondern nur zur Nachfrage dienen, in wenigerm Vorrathe einkaufe.

Ausser diesen Stücken, die ein Einkäufer zu beobachten hat, hat derselbe auch folgende **Pflichten** oder **Behutsamkeits=Regeln bey dem Einkaufe** in Acht zu nehmen. 1. **Ein Grossierer muß die Kaufleute des Hand=Kaufes fleißig besuchen**, weil er durch solchen Besuch von ihnen in Erfahrung bringen kann: *a*) ob der Abzug oder Verkauf der Waren gut oder schlecht ist, und *b*) welche Sorte von Waren am meisten gesucht wird, um seine Maßregeln im Einkaufe darnach zu nehmen, so, daß er, in Ansehung des letztern, von der Sorte Ware, welche mehr oder weniger gesucht wird, wenn es eine Manufactur= oder Fabrik Ware ist, in den in= oder ausländischen Fabriken und Manufacturen auch mehr oder weniger bestelle, in Ansehung des ersten aber überhaupt seinen Einkauf nach der Beschaffenheit des Verkaufes einrichte.

2. **Ein jeder Einkäufer muß bey dem Einkaufe behutsam in den Worten seyn**, d. h. er muß nicht thun, als ob er die Ware gern hätte, wenn er sie gleich nothwendig braucht; er muß aber auch dieselbe nicht so gar sehr verachten. Insonderheit muß ein Grossierer, oder wer sonst von den Arbeitern in den Manu<36, 571>facturen oder Fabriken kauft, dieses nicht thun, um sie dadurch auf die Gedanken bringen zu wollen, als ob man ihre Arbeit gar nicht von nöthen hätte, indem dieses die Arbeiter mißtrauisch macht. Das sicherste und beste ist, daß der Einkäufer gleichgültig sey, und doch dabey klug verfare.

3. **Wer erst anfängt zu handeln, muß nicht eher einkaufen, als bis er zuvor ein Sortiments=Memorial**, d. h. ein Verzeichniß der Waren, welche zu einem Sortimente nach seinem Vermögen oder Capitale nöthig sind, **aufgesetzt hat**. Ein solches Memorial muß ordentlich abgefasst seyn, d. h. es muß jede Gattung der benöthigten Waren unter ihrem besondern Titel gestellt seyn; als z. B. unter dem Titel Kattun, die nöthigsten Sorten dieses Zeuges u. s. w. damit er solches Memorial desto besser zu beurtheilen im Stande sey. Ein Kaufmann, welcher schon eine Handlung besitzt, oder eine alte Handlung erkaufte, hat dergleichen Memorial nicht nöthig, sondern er darf nur die Waren, die ihm mangeln, oder abgegangen sind, kaufen.

4. **Ein angehender Kaufmann des Hand=Kaufes hat sich zu hüten, daß er sich nicht von Grossierern den Ausschub von Waren aufhängen lasse**. Denn gleichwie ein jeder Kaufmann lauter gute Waren führen soll, also muß insonderheit ein Anfänger sich durch gute Waren gleich anfangs in Reputation zu setzen suchen, und schlechterdings keine in dem Laden der Grossierer liegen gebliebene Waren in seinen Laden bringen, ob sie gleich eben deswegen gar wohlfeil einzukaufen sind, und es daher den Anschein hat, als ob damit großer Gewinn zu machen sey.

5. **Ein jeder Kaufmann des Hand=Kaufes muß das Gewicht, Maß, und insonderheit das Ellen=Maß. bey dem Einkaufe der Waren im ganzen, wegen des Wiederverkaufes im Kleinen, nicht aus <36, 572> der Acht lassen**, sondern in sorgfältige Betrachtung ziehen, indem vornehmlich das aus der Acht gelassene Ellen=Maß schlimme und zu nichts taugliche Reste, z. B. in geblühten Zeugen, verursacht, welche Reste öfters den ganzen Gewinn, den man auf dem Stücke hätte haben können, wieder verschlingen.

6. **Kein Kaufmann muß, unter der Vorstellung, die Ware sey wohlfeil, über sein Vermögen einkaufen**, und sich darin zu viel trauen, als wenn die Ware auch auf die versprochene Zeit bezahlet werden könnte. Denn, wenn nachher die Zahlung auf den bestimmten Tag nicht sollte möglich gemacht werden können, würde er bey denen, von welchen er die Ware geborgt hat, den Credit verlieren, und es würde ihm künftig nicht mehr getrauet werden. Insonderheit muß ein angehender Kaufmann des Hand=Kaufes, wofem er theils für bares Geld, theils auf Credit, Waren einkauft, sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht zu viel, sondern im Anfange etwa nur den dritten Theil auf Credit nehme. Wenn er z. B. 8000 Thlr. Geld in der Casse hätte, könnte er wohl für 12000 Thlr. gute Waren kaufen, da ihn denn die übrigen 4000 Thlr. für welche er auf Credit genommen hat, nicht leicht beschweren würden. Daher muß er sich nicht durch das Zureden der Grossierer übereilen lassen, so viel anzunehmen, als sie ihm anbiethen, indem diese einem jungen Kaufmanne gern so viel verkaufen, als sie nur können, weil man insgemein glaubt, daß im Anfange gute Zahlungen folgen werden. Dergleichen Beredungen sind ihm um deswillen sehr gefährlich, weil, wenn hernach die Zeit der Zahlung kommt, er doch zahlen muß, ob er gleich den gehofften Debit der Waren nicht gehabt hat.

7. **Von zwey mit einander in Compagnie stehenden Kaufleuten muß der eine, wenn ihre Handlung in Manufactur= und Fabrik=Waren besteht, <36, 573> persönlich an dem Orte der Manufactur oder Fabrik wohnen**, und zwar deswegen, *a*) weil derjenige, welcher selbst Interessent der Handlung ist, viel fleißiger ist, und auf das, was er thut, mehr als ein Commissionär, welcher oft nur auf sein eigenes Interesse sieht, Achtung gibt; *b*) weil die Geschäfte wenigstens geheimer zugehen; und *c*) man oft eine bequeme Gelegenheit zu kaufen findet, welches ein Commissionär zu thun, sich nicht unterstehen würde, und doch bey dergleichen Kaufe viel gewonnen werden kann.

8. **Ein Kaufmann, welcher doch jemanden den Einkauf der Waren committiren will, muß keinen Kaufleuten, welche den Arbeitern rohe Materialien zu verarbeiten verkaufen, an dem Orte solcher Manufacturen und Fabriken Commission geben, Manufactur= und Fabrik=Waren einzukaufen**. Denn dergleichen Kaufleute kaufen die Waren allezeit theurer, als diejenigen, welche keine rohe Materialien zu verkaufen haben, weil jene den Arbeitern einen Theil ihrer Waren an Zahlungen statt geben, und auch oft, (damit sie sich an dem, was die Arbeiter ihnen schuldig sind, bezahlt machen,) von ihnen Waren an Zahlungen statt annehmen, die daher selten so gut und schön sind, als man sie wohl um bares Geld haben kann.

9. **Ein Kaufmann des Hand=Kaufes muß von den Grossierern die Waren nicht eher abhohlen lassen, ehe er Facturen erhalten hat, worin der Preis der Waren und die Zeit des Einkaufes benannt ist**, damit aller Streit, welcher hernach aus Mißverständen herrühren könnte, vermieden, und gute Correspondenz und Freundschaft, als welche unter Kaufleuten seyn soll, erhalten werde.

10. **Ein Kaufmann, welcher meßbare Waren im Ganzen kauft, muß sofort messen**. Und zwar <36, 574> muß solches *a*) der Grossierer, welcher seine Waren in den Manufacturen und Fabriken und bey den Arbeitern kauft, deswegen thun, *a*) weil die Arbeiter keine Rede und Antwort mehr geben, wenn sich alsdann erst ein Mangel findet, nachdem die Waren schon bezahlt sind; *β*) weil man, indem die Ware aufgewickelt wird, erkennen kann, ob ein merklicher Fehler darin befindlich ist, indem die Fehler von den Arbeitern durch die halben Falten gar leicht verborgen werden können. Desgleichen muß *b*) der Kaufmann des Hand=Kaufes von dem Augenblicke an, da er meßbare Waren von den Grossierern gekauft hat, solche messen; vornehmlich aber diejenigen, welche nach der Elle gemessen werden, um zu erfahren, ob die Ellen mit dem gewöhnlich angehängten Zettel überein treffen. Findet sich nun ein Mangel daran, welcher etwa nur 1/4 oder 1/3 Elle ausmacht, so muß man solches in der Factur am Rande bey dem Stücke selbst anmerken; sollte sich hingegen ein großer Mangel, als: von 1 oder 2 Ellen, oder sonst ein Fehler, welcher sich bey dem Nachmessen besser entdeckt, daran befinden, muß solches dem Verkäufer sofort, da das Stück noch unangeschnitten ist, angezeigt werden.

11. **Nach geschehenem Ummessen, muß der Kaufmann die Waren sofort wieder in Papier einwickeln, oder sonst sauber verwahren, damit sie nicht verderben, und sodann in das Waren= Kauf= oder Factur=Buch (s. Th. XII, S. ↗S. 23, f.) eintragen**. Hernach muß er sie, wie ich bald zeigen werde, zum Verkaufe zubereiten.

12. **Der Käufer muß, sobald der Einkauf geschehen ist, und alles noch in frischem Gedächtnisse ist, die Rechnung schließen, und was sonst für Bedingungen mit dem Verkäufer gemacht sind, bestätigen**, damit auf beyden Seiten alles einstimmig sey. Insonderheit ist auf den Unterschied zu sehen, wenn <36, 575> man bar, oder auf Credit, und zwar, nach Unterschied des Zieles, mit mehr oder weniger Rabatt eingekauft hat.

13. **Insonderheit muß der Käufer nach vollzogenem Kaufe die Zahlung auf die Art, wie sie abgeredet ist, thun**.

14. Für den Verzug der Zahlung ist der Käufer die Zinsen zu entrichten schuldig, indem die Kauf=Leute solche allerdings fordern können, wenn ihnen das Geld für die Ware nicht zu gehöriger Zeit bezahlt worden ist. Hierbey ist dreyerley anzumerken. a) Die Zeit, von welcher solche Zinsen zu laufen anfangen. Nach der neuesten chursächsischen Decision, sind die Zinsen der verzögerten Zahlung (*Interesse morae*) von rückständigem Kauf=Gelde für empfangene Kram= und andere Waren, wenn zur Zahlung ein gewisser Termin gesetzt worden ist, von der Verfall=Zeit; ausser dem aber nach Ablauf sechs Monathe, von dem Empfange der Waren, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deswegen eher belangt, von Zeit der erhobenen Klage an, zu rechnen. b) Wie hoch die Zinsen zu rechnen seyn, nämlich auf 5 pro Cent jährlich; doch ist dem Gläubiger nachgelassen, dafern ihm solche 5. pro Cent nicht annehmlich sind, den ihm durch die Verzögerung zugezogenen Schaden und entbehrten Gewinn gebührend zu liquidiren und zu bescheinigen, sodann aber die rechtliche Erkenntniß darüber und Moderation zu gewarten, c) Zu welcher Zeit die Zinsen wieder aufhören zu laufen, oder auf wie viel Jahre sie gefordert werden können. Nach Inhalt allgemeiner Rechte werden die Zinsen weiter nicht, als bis auf das *alterum tantum*, d. i. wenn die Zinsen dem Capitale gleich sind, zu zahlen, auferlegt. Ein Mehreres hiervon wird im Art. **Zinse** vorkommen.

*Chr. Gotth. Gutschmidt diss. Jura mercatorum in exigendis vsuris ex mora in soluendo mercium pretio facta, Lps, 1751, 4.*

<36, 576>

**DDC** Ich komme auf den **Verkauf der Waren**. Ehe aber ein Kaufmann seine Ware verkaufen kann, muß er 1. **den Preis machen**, welches er insgemein sogleich thut, so bald er nur die Ware bekommen und in das Waren=Kauf=Buch eingetragen hat. Weil der Kaufmann in der Absicht verkauft, daß er gewisse Procente Gewinn daran, d. i. noch etwas mehr, als ihn die Ware kostet, haben will: so folgt, daß der Preis nicht allein die Einkaufs= und übrigen Kosten der Waren in sich fassen, sondern daß auch darunter zugleich der gedachte Gewinn stecken müsse. Solchemnach muß ein Kaufmann, wenn er den Preis machen will, erstlich überschlagen, wie hoch ihm selbst die Ware jetzt zu stehen komme; und sodann den daran zu hoffenden Gewinn bestimmen. Was a) den Ueberschlag, wie hoch ihm selbst die Ware zu stehen komme, betrifft, so muß solcher auf das genaueste geschehen. In dieser Absicht hat er dahin zu sehen: a) wie viel ihn die Ware an und für sich im Einkaufe gekostet; β) wie solches im Agio differire; γ) was er für Provision, Zoll, Fracht, Briefporto, Reise= und andere Unkosten dafür bezahlet; δ) ob er solche auf Zeit oder für bares Geld gekauft habe; ε) was in beyden Fällen die Interessen des Capitales ihm für Nutzen oder Vortheil bringen; ζ) wie lange eine solche Ware (wenn nämlich der Preis erst lange nach geschenehem Einkaufe gemacht wird,) schon unverkauft gelegen habe; η) ob sie eingezehrt, d. i. an Maße und Gewichte vermindert sey; θ) ob dieselbe zu erhalten, auf das neue zu sortieren und zu accommodiren, Unkosten verursacht habe, u. s. w. Er muß ferner, wenn es Waren sind, die er sortirt hat, bey der Sortierung den Preis nach Proportion der Gattungen zu stellen wissen, daß eine die andere übertrage. Was b) die Bestimmung des Gewinnes auf die Ware bey dem Verkaufe betrifft, so muß solche theils billig <36, 577> seyn, damit der Kaufmann dadurch die Käufer mehr an sich locke, als von sich treibe; theils gewissenhaft geschehen, daß er auch nicht allezeit auf seine Ware den Gewinn nehme, den er wohl darauf bekommen könnte; theils auch nicht allzu geringe sey, damit er nebst seinem Hause bestehen könne. Es geben aber dem Kaufmanne Ziel und Maß, wie viel oder wenig er, über seine Einkaufs= und übrige Kosten, in Ansehung des Abgehens von dem gemachten Preise, zu nehmen hat, besonders diejenigen, welche theils die Waren selbst, theils die Käufer, theils die Bedingungen des Kaufes, wovon ich nachher sprechen werde, betreffen. Denn obgleich zwischen der Bestimmung des Preises einer Ware nach geschenehem Einkaufe derselben, und zwischen dem Abgehen von dem Preise bey dem wirklichen Verkaufe, nach Beschaffenheit dieser oder jener dabey vorkommenden Umstände, ein Unterschied ist: so werden doch gedachte Regeln einem Kaufmanne zugleich Anleitung geben, welche Waren und bey welcher Gelegenheit er sie mit einem höhern oder niedern Gewinne zu belegen habe. Hat man nun den Betrag des Einkaufs=Preises und der übrigen Kosten der Ware auf das genaueste heraus gebracht, auch den auf die Ware zu machenden Gewinn bestimmt: so rechnet man beyde Summen zusammen; und die heraus kommende Summe ist also der Preis der Ware, den man gesucht hat. Wie viel Profit ein Kaufmann mit gutem Gewissen nehmen könne; und ob ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöht; s. oben. **S. 502**, fgg.

Ist der Preis einer Ware gemacht, so schreitet der Kaufmann 2. zum **Bezeichnen oder Markiren der empfangenen Ware**. Solches geschieht von ihm auf eine doppelte Art, und in einer doppelten Absicht. <36, 578> a) **Mit Zahlen oder Ziffern**, um die Ware desto leichter von einander unterscheiden zu können. Eine solche auf die Ware gemachte Zahl oder Ziefer, wird die **Nummer** genannt; daher hört man oft in den Läden und Gewölben der Kaufleute, daß sie z. B. sagen: Bringet mir das Stück Tuch von Nummer 42; oder, öffnet die Kiste von lionischen Zeugen Nummer 8. Es wird aber die Nummer nicht auf die Ware selbst, sondern auf kleine Zettel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder Pergament, geschrieben, und zwar dergestalt, daß das Wort Nummer darauf nur abgekürzt, auf diese Art: *N<sup>o</sup>*. und die Zahl oder Ziefer dazu gesetzt wird, z. B. *N<sup>o</sup>. 1. N<sup>o</sup>. 2. N<sup>o</sup>. 3.* u. s. w. Wenn nun ein solcher Zettel fertig ist, wird er an die Ware gesteckt, oder geheftet. Hiernächst geschieht das Markiren oder Bezeichnen der Ware auch b) **mit Buchstaben**, die gewisse Ziffern bedeuten, um die Preise der Waren zu bemerken, und doch zu verstecken, daß sie nicht jedermann errathen könne. Diese Verrichtung der Kaufleute wird von ihnen **das Numeriren der Waren** genannt, gleichwie die an die Ware gemachte Schrift selbst bey ihnen die **Numero der Ware** heißt, und welche man sonst auch scherzweise das **Kramer=Latein** zu nennen pflegt. Die Absicht der Kaufleute dabey ist, damit sie sich entweder des Preises, welchen ihnen solche Waren kosten, und der auf dieselben aufgelaufenen Unkosten erinnern, und also bey deren Verkaufe nicht irren, oder damit ihre Handels=Bediente wissen, wie hoch sie solche verkaufen sollen. Die Art und Weise dieses Numerirens besteht darin, daß der bezeichnete oder markirte Preis entweder das äusserste ist, und schon gewisse pro Cent Gewinn darin stecken; oder auch der Verkäufer noch etwas Gewinn darauf schlagen kann; oder daß die Nummern nur den Einkaufs=Preis andeuten, welches letzte jedoch von denen nicht geschieht, welche ihre <36, 579> Diener es nicht wollen wissen lassen, was die Waren gekostet haben, oder wie viel darauf gewonnen worden ist. Dieses Numeriren ist ein Theil der Cryptographie, oder kaufmännischen Geheim=Schreibe=Kunst (s. oben, **S. 526**). Das ganze Geheimniß besteht in gewissen erwählten Buchstaben, durch welche gewisse Ziffern angedeutet werden, und mithin die erforderte Zahl ausgedruckt wird. Am gewöhnlichsten geschieht solches mit 10 einzelnen Buchstaben aus dem Alphabete, welche an statt der 10 Zahlen gebraucht werden, und in einem oder mehrern, nach Belieben ausgesuchten Wörtern vorkommen. Man nehme zum Beyspiel eines der folgenden Wörter: **sparet doch, untadelich, freundlich**, u. d. gl. Jedes dieser Wörter hat 10 besondere Buchstaben; denn einerley Buchstaben müssen in einem solchen **Nummer=Worte** (**Numero=Worte**) nicht vorkommen, weil es sonst Irrung verursachen würde. Wenn nun jemand das Wort **freundlich**, zum Nummer=Worte annähme, so verfährt man damit folgender Maßen. Man setzt erstlich das Wort selbst, und unter solches die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0, daß also die Buchstaben dieses Wortes folgende Bedeutung bekommen:

f r e u n d l i c h  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

mit diesen 10 Buchstaben kann man nun alle Zahlen schreiben, als:

f h, r c, e i, u d, f h h, f l f, bedeutet  
10, 29, 38, 46, 100, 171, u. s. w.

Nun setze man ferner, man wolle einem Diener zu verstehen geben, daß eine gewisse Ware für 8 Rthlr. 4 Gr. verkauft werden solle, so wird die Nummer also gemacht: i Rthlr. u Gr., und so desgleichen mit andern. Man kann auch die Thaler, als die größere <36, 580> Münze, oben, und die kleinern Münzen unten, mit einem dazwischen gezogenen Strichlein, ansetzen, als: i Rthlr./u Gr. oder, wenn mehrere kleine Münzen sind: i Rthlr./u Gr. d Pf. d. i. 8 Rthlr./4 Gr. 6 Pf. Die noch übrigen 14 Buchstaben des Alphabetes, welche in diesem Nummer=Worte nicht enthalten sind, werden doch im Numeriren der Ware fleißig mit gebraucht, nicht darum, als wenn sie etwas mit dabey bedeuteten, sondern daß sie künstlich verdecken, und also das Geheimniß der Nummer desto unerforschlicher machen. Also könnte man obige 8 Rthlr. 4 Gr. folgender Maßen schreiben: **Imo** Rthlr. **abu** Gr., da denn die Buchstaben **mo** und **ab** nur todte und nichts bedeutende Zeichen sind, weil sie in dem angenommenen Nummer=Worte nicht vorkommen. Man kann auch, zu mehrerer Bedeckung der Bedeutung der Nummer, die Zeichen: Rthlr. Gr. Pf. etc. gar von den Buchstaben weglassen.

Die meisten Apotheker haben zum Nummer=Worte das Wort *Hipocrates*, womit sie unter andern auch auf den Recepten, was für die verfertigte Arzeney bezahlt worden ist, anzeigen, damit sie, wenn dasselbe Recept wieder in dieselbe oder auch in eine andere Apotheke gebracht wird, bey einerley Preise bleiben.

h i p o c r a t e s.  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0.

Diese Numero der Ware muß niemand wissen, oder verstehen, als der Herr der Handlung, die Diener, und die Lehr=Jungen, welche beyde letztere dieselbe ebenfalls geheim halten, und den Schlüssel dazu niemanden ausser der Handlung bekannt machen müssen. Es werden aber solche Buchstaben nicht auf die Waren unmittelbar, sondern, wie ich oben von den Nummer=Ziffern gesagt habe, gleichfalls auf kleine Zettel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder <36, 581> Pergament, geschrieben, welche sodann auf die Ware gesteckt oder geheftet werden.

Bisher habe ich den Kaufmann allein, und ohne Gesellschaft einiger Käufer, betrachtet, wie derselbe sich gleichsam zu solcher zubereiten soll. Jetzt komme ich zu dem Verkaufe selbst, welcher auf verschiedene Art geschieht. Die bey den Kaufleuten gewöhnlichen **Arten des Verkaufes** sind: 1. **im Ganzen**, oder **im Großen**, da man nicht anders, als eine große Partie Ware auf ein Mahl, oder mit einander verkauft; und 2. **im Kleinen**, oder **im Einzelnen**, da man die Waren, die man im Ganzen gekauft hat, in kleinen Partien verkauft; s. **Grossierer** und **Krämer**; desgleichen 3. **für seine eigene Rechnung**, da man für sich selbst verkauft; und 4. **in Commission**, da man für Rechnung eines Andern gegen eine gewisse Belohnung oder Provision, welche man die Commissions=Gebühr nennt, verkauft; s. die Art. **Commissions=Gebühr**, und **Commissions=Handlung** etc. im VIII Th. S. 252, fgg.

Die **Klugheits=** und **Maßregeln**, welche ein Kaufmann bey dem Verkaufe seiner Waren zu nehmen und zu beobachten hat, sind mancherley. Ein Kaufmann hat 1. **in Ansehung der Ware selbst**, insonderheit folgende drey Regeln zu merken. a) Er muß wohl überlegen, ob die Ware gangbar, oder nicht jedermannes Kauf; nach der Mode, oder aus der Mode; frisch, oder alt und verlegen; allezeit frisch wieder zu bekommen, oder große Unkosten darauf zu machen; See=Gefahr oder anderes Risico dabey zu befürchten, oder überhaupt rar; sich lange halte, oder bald verderbe; untadelhaft, oder mangelhaft, ja etwa gar ein schlechter Rest; ob dergleichen Ware auch bey Andern zu finden sey, oder ob er dieselbe mehrentheils nur allein besitze, u. s. w. Bey gangbaren, nach der Mode seyenden, frischenden, selte<36, 582>nen, oder mit großen Kosten und vieler Gefahr wieder anzuschaffenden, sich lange haltenden, untadelhaften, nicht bey allen Kaufleuten anzutreffenden etc. etc. Waren, muß der Kaufmann, so viel möglich, zu gewinnen suchen; bey Waren hingegen, die nicht jedermannes Kauf, altväterisch, verlegen, leicht wieder zu bekommen, bald verderblich, mangelhaft, allenthalben anzutreffen etc. sind, darf er sich nicht lange bedenken, wenn sich zu einer solchen Ware ein Käufer findet, sondern muß sie, in welchem Preise es wolle, losschlagen, weil insonderheit eine altväterische, verlegene und mangelhafte Ware sonst noch lange ein todttes Capital bleiben würde, dagegen er mit dem Gelde dafür, wieder an der neuen Ware gewinnen kann. b) Zuweilen ist es nützlich, rohe Waren, die man führt, alsdann selbst verarbeiten zu lassen, wenn etwa dieselben in schlechtem Preise seyn sollten, in den daraus verfertigten Waren aber höher ausgebracht werden könnten. c) Ein Kaufmann muß allemahl die schlechtesten, d. i. die geringsten, Waren den Käufern am ersten zeigen, um dadurch ihre Meinung und Absicht, die sie bey dem Einkaufe haben möchten, und wie hoch sie etwa im Preise zu gehen gedächten, so viel besser zu erfahren.

2. **In Ansehung des Kaufmannes selbst, als Verkäufers**, ist ihm anzurathen, daß er beständig im Gewölbe oder Laden sey. Insonderheit ist zum Detail=Handel die Gegenwart des Kaufmannes nöthig, da Frau und Kinder die Sachen nicht so gut verwalten können, insonderheit wenn Waren auf Credit, als wobey viele Behutsamkeit anzuwenden ist, verkauft werden.

3. **In Ansehung der Käufer**, hat ein Kaufmann mit vielerley Ueberlegung einen Unterschied unter denselben zu machen, und nach demselben folgende Maß=Regeln zu nehmen. a) Sind es Personen, die keine <36, 583> Macht zu kaufen haben, so würde der Kaufmann thöricht thun, wenn er sich mit solchen in Handel einlassen wollte. b) Wenn ein Käufer kein Waren=Kenner ist, und eben deswegen mit dem Kaufmanne auf Treue und Glauben handelt, so ist dieser schuldig, jenem solche auch in der That wiederfahren zu lassen, mithin ihn nicht mit schlechter Ware, oder in ungewöhnlichem Preise, zu beladen, sondern dahin zu sehen, daß er hernach keine böse Nachrede davon habe, und der Käufer, auch wieder ein ander Mahl zu ihm zu kommen, veranlassen werde. c) Wenn der Käufer ein Kaufmann ist, welches insonderheit und am meisten bey Grossierern vorkommt, so muß der Verkäufer in Betrachtung, daß die Kaufleute des Hand=Kaufes theils die Waren kennen, und bey nahe den Preis davon wissen, theils auch die Ware wieder zu verkaufen und etwas daran zu gewinnen gedenken, denselben nicht übertheuern, oder viele Worte brauchen, ihn zu überreden, sondern ihm vielmehr den Preis (wofür er die Ware verkaufen will, und den er etwas leidlicher, als in Ansehung derer, die mit der Ware nicht wieder handeln, sondern sie selbst verbrauchen, setzen muß,) mit Einem Worte heraus sagen, um sich dadurch Liebe und Vertrauen zu erwerben. d) Käufer, die gut bezahlen, und eine Quantität Waren nehmen, muß ein Kaufmann beständig denen vorziehen, welche schlecht bezahlen, und die Waren nur stückweise hohlen; ja er muß zuweilen so gar die Ware, die jene am meisten gebrauchen, für sie aufbehalten und weglegen. e) Gegen diejenigen, welche zum ersten Mahl mit ihm handeln, muß er aufrichtig seyn, und dieses nicht etwa aus der Ursache, als ob er sie in der Folge hernach wohl betrogen möchte, sondern damit er sich gleich anfangs bey ihnen in guten Credit setze, und sie dadurch zu fernern Einkaufe bey ihm, anlocke. f) Einem beständigen Kundmanne muß der Kaufmann, <36, 584> des Preises halber, zuweilen etwas nachgeben, und lieber mit wenigem Gewinne verkaufen, als daß er ihn weg gehen und sich an Andere gewöhnen lasse. g) Bey Käufern die der Ware nicht, oder doch nicht höchst, benöthigt sind, muß ein Kaufmann ihrem billigen Gebothe ohne lange Verweigerung Gehör geben, ehe ihnen die Lust zum Einkaufe wieder vergeht. h) Käufern, die von Andern an den Kaufmann recommendirt worden sind, muß dieser mit guter Treue und Glauben begegnen, damit sie die gegebene Recommendation rühmen, und ferner bey ihm zu kaufen fortfahren, derjenige aber, welcher sie recommendirt hat, solches in gleichen Fällen wieder verschulden möge. i) Diejenigen, welche genau dinge und richtig bezahlen, muß ein Kaufmann denen vorziehen, welche in den Tag hinein handeln, und schlimme Bezahler sind, weil der hohe Preis, den zuweilen einer, der auf Borg kaufen will, einwilliget, nicht so vortheilhaft ist, als der niedrige, welcher im Contant=Verkaufe erhalten wird, indem jener wegfallen kann, dieser aber gewiß bleibt.

Ein Kaufmann muß ferner 4. die **Bedingungen des Käufers** in Betrachtung ziehen, ob nämlich dieser für bares Geld, oder auf Borg, einkaufen will. Bey dem Kaufe für bares Geld, ist wenig Schwierigkeit; und wofern der Käufer nicht zu genau dinget, daß er die Waren für das, was sie kosten, oder wohl gar darunter, haben will, so muß der Kaufmann schon sehen, wie er mit demselben schlüssig wird. Hingegen auf Borg zu verkaufen, ist schwerer, daher ein Kaufmann allezeit hundert Entschuldigungen in Bereitschaft haben muß, dergleichen Käufer mit guter Manier abzuweisen; oder man sage ihnen frey heraus, daß man nicht anders, als für bares Geld, und zwar Zug um Zug, verkaufe.

<36, 585>

Ein Kaufmann hat auch 5) **auf die Zeit** zu sehen, wovon folgende Regeln angeführt zu werden verdienen. a) Werden Waren zu Ehren= oder Freuden=Tagen und zu Begräbnissen verlangt, so hat ein Kaufmann, weil man bey solchen Gelegenheiten gemeinlich viele Waren begehrt, sich besonders klug zu verhalten. Also muß erstlich, wenn die kaufenden Personen in Erwählung des Zeuges und der Farbe uneinig sind, oder ein Theil hoch hinauf, und der andere mit dem geringern sich begnügen will, der Kauf=Mann nicht, ausser, wenn die streitenden Parteyen es verlangen, zum Gefallen des einen, und Mißvergnügen des andern Theiles, den Streit entscheiden, sondern vielmehr nur zuhören, und die Parteyen dahin zu bereden suchen, daß sie das Mittel nehmen. Zweytens muß ein Kaufmann, was den Preis betrifft, bey dem ersten Stücke, welches behandelt wird, nicht so knicken; denn wenn er auch gleich nicht an diesem profitirt, so kann er doch an den andern gewinnen, weil, wenn der Preis der vornehmsten Ware, die insgemein zuerst behandelt zu werden pflegt, annehmlich, und diese abgeschnitten worden ist, die Parteyen nicht leicht zu einem Andern gehen werden, um das übrige zu kaufen. b) Ein Kaufmann muß bey Verkaufung der Ware die Jahreszeiten betrachten, in welchen die Ware verlangt wird. Also kann er z. B. zur Fasten=Zeit bey dem Verkaufe gedörrter und gesalzener Fische, weil solche alsdann guten Abgang in katholischen Ländern finden, gar wohl auf Gewinn denken, und daher auf den Preis halten. Ist hingegen eine Ware z. B. nur für den Winter dienlich, und dieselbe wird erst gegen das Ende dieser Jahreszeit verlangt, so muß ein Kaufmann nicht so sehr auf den Preis und Profit, als vielmehr auf die Verkaufung der Ware, sehen, und sie also wohlfeiler, als im Anfange, lassen, damit sie ihm nicht bis<36, 586> zum folgenden Winter über dem Halse bleibe, indem sie theils alsdann vielleicht nicht mehr Mode seyn, und er sich genöthigt sehen möchte, sie wohlfeiler zu verkaufen, als er sie eingekauft hat; theils indessen nur ein todttes Capital ist, welches keinen Nutzen bringt, und der Kaufmann dagegen das Geld an eine Ware legen kann, von der er sich Hoffnung machen kann, daß sie jetzt abgehen werde. c) Ist es eine Zeit, da der Kaufmann von seinen Creditoren gedrückt wird, so muß er die Gelegenheit, die Ware für bares Geld zu verkaufen, nicht aus den Händen lassen, indem es besser ist, die Ware ohne Gewinn, oder auch mit Schaden, verkaufen, als auf die Verfall=Zeit nicht zahlen und den Credit verlieren, welcher selten wieder erhalten wird; es ist auch besser, mit Verkauf der Waren ohne Nutzen, oder gar mit Schaden, Geld machen, als es aufnehmen, oder die Schuld prolongiren lassen, und dafür starke Interessen bezahlen. d) Manche Kaufleute lassen öfters ihre Waren, bis auf eine solche Zeit liegen, da sie des Mißwachses, Krieges, Brand= und Wasser=Schadens, oder vieler andern Ursachen wegen, gesucht werden, mithin im Preise zu steigen, oder angenehmer zu werden, anfangen, als sie vor einem Jahre oder etlichen Monaten nicht gewesen ist; und alsdann sagt man in solcher Zwischenzeit von dergleichen Kaufleuten, oder sie von sich selbst, daß **ihnen die Ware nicht feil sey**. Derjenige Kaufmann nun, der solche Fälle klüglich vorher sehen, und die dazu, vermittelt guter Wissenschaft und des Speculirens, leicht zu ergründenden Merkmale wohl anwenden kann, gewinnt oft sehr viel, und kann durch etliche dergleichen wohl genomene Maßregeln sein Glück machen. Es ist ihm auch solches wohl zu gönnen, wenn nur nicht ein wucherisches Monopolium darunter steckt, welches, nach Beschaffenheit der Waren, z. B. der zur Nothdurft <36, 587> des Lebens erforderlichen, oft, statt des Segens, Fluch nach sich zieht. Indessen ist doch zu merken, daß ein Kaufmann auf solche, etwa aus falschen Grundsätzen anscheinende Erhöhung des Preises nicht allezeit zu bauen habe, sondern er besser und sicherer thue, wenn er sich mit einem kleinen oder mittelmäßigen Profite begnügt, als daß er auf gehoffte Theuerung die Ware lange ungenutzt liegen lasse, weil das darin steckende Capital allezeit durch die Interessen vergrößert, die innere Beschaffenheit der Waren aber durch die Zeit und den Ort verringert, oder gar verdorben wird.

6. **In Ansehung des Ortes des Verkaufes**, dienen folgende Regeln. a) Wer seine Ware selbst entweder vor der **Thüre**, d. i. an Ort und Stelle seines Aufenthaltes, oder auch auf den Messen und Jahr=Märkten, verkaufen kann, thut besser, als daß er solche nach fremden Orten in Commission versendet. b) Will eine Ware an dem einen Orte nicht gehen, so muß man einen andern Ausweg damit suchen. Diese Regel hat insonderheit bey Waren, bey welchen die Mode sich leicht verändert, Statt. Denn die Moden gehen von einem Orte zum andern, und man kann gleichsam die Route oder den Cours, wie sie von einem Orte zum andern kommen, angeben. Insgemein

nehmen sie in Paris ihren Anfang; von uns gehen sie nach Rußland, u. s. w. Will also eine Ware an dem Orte, wo sie ausser Mode gekommen ist, nicht mehr gehen, so wende man sich damit an den Ort, wo sie erst Mode zu werden anfängt. c) Da fast eine jede Ware, ihrer Beschaffenheit wegen, ihren besondern Ort, als: die eine einen dunkeln, die andere einen hellen, jene einen feuchten, und diese einen trocknen, haben will: so muß der Kauf=Mann auch hierauf seine Absicht richten, und solcher <36, 588> Gestalt durch den Vortheil des Ortes seinen Gewinn bey dem Verkauf der Waren zu machen suchen.

Endlich 7. **in Ansehung des Preises**, hat ein Kaufmann, ausser demjenigen, was im Vorhergehenden hin und wieder davon gedacht worden ist, noch Folgendes zu merken. a) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, daß er mit dem Preise niemanden beleidige, welches geschieht, wenn er eine Sache zu theuer verkauft. b) Ein Kaufmann muß sich bey dem Verkauf solcher Waren, deren Preise von der Obrigkeit vorgeschrieben sind, nach solcher Taxe richten. c) Ein Kaufmann muß diejenigen Waren, die zur Nothdurft gehören, einem Armen nicht eben so theuer, als einem Reichen, verkaufen; und mag, in Ansehung der letztern, das Sprich=Word: **Er kann es schon geben**, gar wohl gelten, wenn man solchen Vortheil wieder den Armen zu gute kommen lässet. d) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, den Preis, wofür er eine Ware diesem oder jenem verkauft hat, denen, die um eben diese Ware handeln, zu sagen, oder sie denselben aus den Büchern sehen zu lassen; insonderheit deswegen, weil, wenn er ihnen die Ware wohlfeiler, als denen, gibt, welchen er sie theurer verkauft zu haben versichert, solchen dieses letztern einen großen Verdruß verursachen würde, indem jene daher Anlaß nehmen können, von dieser ihrem Betragen übel zu urtheilen, und hiernächst auch glauben können, es müßten diese nicht überall Credit haben, weil sie theurer einkauften, als sie es anderwärts haben könnten. Doch, wenn ein Käufer sich erbiethet, eben den Preis dafür zu bezahlen, welchen ein anderer bezahlt hat, kann der Kaufmann wohl den Preis zeigen, weil es alsdann eine Sache ohne Folge ist, die Zahlung möge gleich bar, oder auf Zeit, die man dazu gibt, geschehen. e) Ein Kaufmann muß seine Waren nicht verschleudern, d. i. sie unter dem ge<36, 589>wöhnlichen Preise, oder wohl gar unter dem Preise des Einkaufes, oder was sie ihn selbst gekostet haben, hin geben. Es geschieht aber solches gleichwohl nicht selten, und zwar aus verschiedenen Ursachen. Diese sind: α) der Geld=Mangel, welcher sich bey manchem Kaufmanne in der Casse eräugnet, da indessen die verfallenen Passiv Schulden und acceptirten Wechselbriefe bezahlt seyn wollen, in welchem Falle freylich zuweilen aus der Noth eine Tugend zu machen ist; β) der Hochmuth, da ein Kaufmann in der Absicht die Waren verschleudert, weil er vor andern das Ansehen eines solchen haben will, der große Dinge thut, und viel umsetzt; γ) der Nahrungs=Neid, da ein Kaufmann, weil er keinen von seiner Profession neben sich aufkommen lassen will, in der Absicht die Waren verschleudert, damit er alle Käufer an sich ziehe, und also seinem Neben=Bürger, zugleich aber auch sich selbst, zum Schaden verkauft, indem solches keinen Segen bringt. Insonderheit geschieht es von großen Capitalisten, daß sie ihre Waren mit wenigem, oder gar keinem Profite, öfters aber mit Schaden los schlagen, um nur andere junge und schwache Anfänger um und neben sich dadurch auf ein Mahl nieder zu schlagen, daß sie die Handlung nicht fortsetzen können, sondern ihnen solche allein überlassen müssen. Ob nun wohl ein solches Verfahren dergleichen Kauf=Leute, ihres Vermögens wegen, nicht sonderlich drückt, so läuft es doch wieder die Liebe des Nächsten.

Die **Hülf=Mittel**, deren ein Kaufmann sich mit gutem Gewissen bedienen kann und muß, **den Verkauf der Waren zu befördern**, sind: 1. **daß er die rechten Verkaufs= und Abzugs=Plätze wisse**, d. i. diejenigen Oerter, wohin er seine Waren am theuersten, wenigstens am häufigsten, verkaufen kann. Es ist ein ausgemachter Grundsatz: **Waren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten, ver<36, 590>than, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist**. Die Kenntniß solcher Oerter kann ein Kaufmann nirgend besser, als aus einer vollständigen Kaufmanns=Geographie, her hohlen, in welcher angezeigt zu finden ist, was die Natur und Kunst den Ländern, theils in Ansehung der nöthigen Erhaltung, theils zur Pflege der Bequemlichkeit und des Luxus, versaget, und ihre Einwohner sich deswegen von aussen her zuführen lassen. Da es aber an einer solchen Geographie bis jetzt noch fehlt, so kann man indessen in gegenwärtigem Werke die geographischen Artikel, oder die Artikel von jeder Ware, welche größten Theils hierin Anleitung geben, aufschlagen. **Ein Kaufmann muß auch 2. diejenigen wissen und kennen, welche an dem Orte seines Aufenthaltes eben die Waren führen, die er zum Verkauf hat**, und zwar deswegen, damit, wenn mehr Ware von einer Art verlangt wird, als er auf seinem Lager vorrätig hat, er die ihm fehlende Anzahl an Ellen, Stücken etc. sofort herbey schaffen könne. Ferner muß ein Kauf=Mann 3. **die Personen kennen, welche diese oder jene Ware vorzüglich gebrauchen**. Hierzu dient nun gar sehr, daß er sich den Nutzen einer jeden Ware, die er führt, bekannt mache; denn daraus kann er mit leichter Mühe abnehmen, welche Professions=Verwandte, oder welche sonst diejenigen seyn, die seine Waren gebrauchen, und kaufen müssen. Doch ist die bloße Kenntniß solcher Leute zu seinem Zwecke nicht hinlänglich, sondern es muß ihm auch von denselben bekannt seyn, wo sie am meisten floriren, um sich mit der Ware dahin wenden zu können. Denn dadurch gelangt er zugleich zu der ihm nöthigen Kenntniß der Oerter, wo der Gebrauch einer Ware am angenehmsten und nothwendigsten ist. Den Nutzen und Gebrauch jeder Ware, findet man in gegenwärtigem Werke fleißig angemerkt; auch findet man von den <36, 591> Professions=Verwandten besondere Artikel, welche, oder wenigstens die geographischen Artikel, den Flor derselben in diesem oder jenem Lande, in dieser oder jener Stadt, zu erkennen geben. Ferner muß ein Kaufmann 4. **die Personen wissen, welche Abkäufer zuführen können**, als: die Waren=Mäkler, Schneider etc. ja, nicht nur wissen, sondern es ist so gar ratsam, mit ihnen gute Bekanntschaft zu halten. Nicht weniger gehört unter die Hülf=Mittel des Verkaufes, 5. der schöne und reinliche **Aufputz**, sowohl **jeder Ware**, als auch **des ganzen Waren=Lagers oder Gewölbes**, wovon ich bereits oben gehandelt habe. Desgleichen rechne ich hierher: 6. das **Anpreisen der Ware gegen die Käufer**; in welcher Absicht ich oben, **☛S. 542**, die Beredsamkeit als eine nöthige Eigenschaft eines Kaufmannes angegeben habe. Zuweilen ist es nützlich, 7. **seine Handlung** an solche Häuser, die viele Ware verbrauchen, und dabey gut bezahlen, unter der Hand **recommendiren zu lassen**, und den viel vermögenden Bedienten, oder andern darin viel geltenden Personen, einige Douceurs durch Geschenke wiederfahren zu lassen, um sich dadurch Kunden zu verschaffen. So bald 8. ein in guter Kundschaft sitzender Kaufmann ein wenig dissortirt ist, sucht er sogleich **frische und gute Ware an die Stelle der abgegangen**, ehe das ganze Fach ausgeräumt ist, **sich anzuschaffen**, damit kein Mangel bey ihm entstehe; und zwar aus einer doppelten Ursache, theils damit er sich nicht, durch ein öfters vergebliches Nachfragen der Käufer nach einer Ware, die Kunden verschlage, theils aber auch, damit er sich nicht des Profites beraube, den er bey der Abnahme derselben hätte haben können. Um nun die Beschaffenheit des Waren=Lagers wissen zu können, kann ihm ein wohl eingerichtetes Waren=Rescontro=Buch, wovon ich im Act. **Waren=Buch** handeln werde, Anleitung ge<36, 592>ben. 9. **Kaufleute, die im Ganzen handeln, müssen sich**, so viel möglich, **hüten, theils ihre Waren keinen andern, als den Kaufleuten des Hand=Kaufes, theils und insonderheit nicht im Kleinen (en détail) zu verkaufen**, weil sonst die Kaufleute des Hand=Kaufes, wenn sie sehen, daß der Grossierer an Andere im Kleinen verkauft, und ihnen mithin dadurch den Gewinn des Hand=Kaufes, davon sie leben müssen, entzieht, darüber mißvergnügt werden, und ihm in Zukunft nicht mehr abkaufen möchten. Der Kaufmann muß 10. einen fleißigen **Briefwechsel an die Oerter des Einkaufes seiner Waren aus der ersten Hand, führen**, damit er alsbald erfahre, theils welche Ware im Preise gestiegen ist, um solche von andern Waren=Lagern in und um seine Gegend sogleich weg kaufen, und das seinige damit noch um den wohlfeilen Preis anfüllen zu können; theils, was etwa für neue Muster, Zeuge, und andere Inventionen, aufkommen. **Ein Grossierer muß 11. die Kaufleute des Hand=Kaufes fleißig besuchen**, weil dieses Gelegenheit gibt, ihnen Waren anzubieten, und zugleich anzuzeigen, daß wieder frische Ware unter Weges sey, oder, daß man ganz neue fabriciren zu lassen anfangt. Dieses erinnert die Kaufleute des Hand=Kaufes an diejenigen Waren, die sie nöthig haben, und ein Grossierer bewirkt also den Verkauf seiner Ware. Endlich gehören auch 12. **gute Ware, leidlicher Preis, richtiges Maß und Gewicht, freundliches und höfliches Bezeigen gegen die Käufer etc.** unter die Hülf=Mittel, den Verkauf der Waren zu befördern, indem dieses alles Dinge sind, welche die Käufer reitzen, und doch erlaubt sind. Denn es gibt auch **unerlaubte Hülf=Mittel des Verkaufes**, wenn nämlich ein Kaufmann dem andern die Käufer abspenstig macht, und dadurch den Vertrieb seines Waren=Lagers zu befördern sucht. Solches geschieht z. B. durch <36, 593> die Verschleuderung der Waren, s. oben, **☛S. 589**, und durch das so genannte **Abrufen**, wenn einer von denen, die einerley Waren führen, und in einer Nachbarschaft stehen, aus Neid und Gewinnsucht die Vorbeygehenden, die etwas zu kaufen Willens sind, nicht zu dem andern gehen lässet, sondern sie entweder, ehe sie vor dieses Gewölbe und Bude kommen, oder wenn sie schon davor stehen, anruft, oder durch andere Kunststücke von diesem ab=, und an sich zieht.

Die **Verrichtungen eines Kaufmannes nach dem Verkaufe** sind folgende. 1. Das **Wiedereinpacken**; wenn nämlich einem Käufer verschiedene Stücke vorgelegt und aufgemacht worden sind, welches insonderheit im Kram= oder Klein=Handel geschieht, so müssen solche, wenn sie nicht verhandelt worden sind, wieder ordentlich und gehörig eingepackt werden, da sich denn die Diener und Jungen, deren Arbeit es ist, vorzüglich bey dem Wiederzusammenlegen der Zeuge in Acht zu nehmen haben, daß sienicht falsche Falten oder Brüche darein machen, sondern sie wieder in eben die Falten, die sie vorher gehabt haben, zusammen legen, indem nichts einen Zeug mehr verstellen und schwerer zu verkaufen machen kann, als wenn er solche falsche Falten und Brüche bekommen hat. Nach dem Wiedereinpacken, wenn solches nöthig gewesen ist, muß 2. **alles, was verkauft worden ist, sofort richtig eingeschrieben** werden, wobey der Tag, wenn der Verkauf geschehen ist; die Personen, an welche, und auf was für Bedingungen, auch was für Waren verkauft worden, nebst deren Qualität, Nummer, Maße und Gewichte etc. angemerkt werden müssen. Hierauf muß 3. **Rechnung darüber ausgeschrieben**, und dem Käufer übergeben werden, damit er den Empfang und die verabredete Bedingung hernach nicht läugnen könne. Endlich ist noch 4. das **Einmahnen**, oder die **Eintreibung des Gel<36, 594>des**, d. i. die Erinnerung des Schuldners an seine verfallene Schuld für die gekaufte Ware, übrig, wenn nämlich die Zahlung zu gesetzter Zeit nicht erfolgt. Bey den Grossierern ist gemeinlich ein besonderer Bediente, dessen ganze Verrichtung darin besteht, Gelder einzucassieren und die Schulden einzumahnen.

Der **Ein= und Verkauf, welcher mittelst des öffentlichen Ausrufes, oder der Auction, geschieht**, wird ins besondre in den See=Städten der **Verkauf bey brennender Kerze**, \*

\* **Bey brennender Kerze verkaufen**, wird in See=Städten gesagt, wenn ein Haus oder Schiff durch die Auction verkauft oder subhastirt wird; da denn solcher Verkauf den Kaufleuten durch den Ausruf oder durch gedruckte und öffentlich angeschlagene Zettel kund gethan, der Termin des Ausrufes, oder wie es eigentlich heißt,

der **Stich=Tag**, angesetzt, und, wenn solcher erschienen ist, alsdann ein brennendes Licht oder eine Kerze auf die Tafel gesetzt wird. So lange nun dieses Licht brennt, haben diejenigen, welche kaufen wollen, Zeit, einander zu überbiethen. Wer nun gegen die Zeit, da das Licht erlischt, das höchste Geboth gethan hat, dem wird das Haus oder Schiff zugeschlagen. In Hamburg aber ist diese Art des Verkaufes jetzt fast ganz abgekommen, weil dabey viele Unordnung vorzufallen pflegt, indem die Käufer gemeinlich ihr Geboth bis auf den letzten Augenblick, da das Licht verlöschen will, zurück halten, und hernach auf ein Mahl sich unter einander so aufreiben, daß, indem die Kerze ausgeht, wohl drey und mehrere zugleich höher biethen, und hernach ein jeder zu dem veructionirten Hause oder Schiffe Recht zu haben glaubt.

und zu Amsterdam der **Verkauf bey dem Becken**, genannt, und besteht darin, daß die Waren zum Verkauf öffentlich ausgerufen, und den Meistbiethenden hernach zugeschlagen werden. Wenn in solchen Auctionen eine Partie Ware mit einander zu einem Preise ausgerufen werden soll, wird solche Partie die **Gabelung**, oder **Kabelung**, (s. Th. XXXII, §. 44, f.) genannt. Der öffentliche Verkauf geschieht entweder freywillig, oder von Gerichts wegen. Die erste Art des Verkaufes findet Statt, wenn ein Kauf= und Handels=Mann <36, 595> beschädigte Waren oder die überflüssigen, durch einen oder mehrere Mäkler öffentlich an den Meistbiethenden verkaufen lässet. In diesem Falle steht es bey ihm, den Verkauf zu unterlassen, wenn ihm für seine Ware nicht genug gebothen wird, oder er kann ihn wiederrufen, ehe er vor sich geht, nach dem er es für gut findet. Der Verkauf von Gerichts wegen geschieht, wenn eine Erbschafttheilungs= oder Bankerott=Sache denselben nothwendig macht, oder wenn sich Streitigkeiten eräugnen, oder der Eigenthümer seine besondere Ursache hat, eine Ware unter gerichtlicher Aufsicht verkaufen zu lassen. Bey einem solchen Verkaufe findet selten eine Wiederrufung Statt.

Wenn Waren öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, werden zwey oder mehrere Mäkler, die man dazu am geschicktesten zu seyn urtheilt, gewählt; man eröffnet denselben das Vorhaben, und hört ihre Meinung darüber an. Wenn der Verkauf beschlossen ist, wird die Erlaubniß dazu, an Orten wo es gebräuchlich ist, bey der Obrigkeit ausgewirkt. Hierauf wird der Tag des Verkaufes, der Ort, die Ware, und was ferner bekannt zu machen nöthig ist, in den Zeitungen, Intelligenz=Blättern, oder auf andere Art, angezeigt. Besteht die Ware in vielerley Sorten, so lässet man ein Verzeichniß derselben drucken, und solches an der Börse etc. austheilen. Alsdann wird die Ware in Kabelungen oder Lose, welche aus einer willkürlichen Anzahl Stücke, Ballen, Fässer etc. bestehen, abgetheilt, und jedes Stück einer Kabelung mit einer Nummer bezeichnet, damit keine Verwechselung vorgehen, und kein Streit bey der Ablieferung entstehen könne. Man erlaubt hierauf einem Jeden, die Ware zu besehen, oder wenn sie in eß= oder trinkbaren Sachen besteht, zu probieren. Es versteht sich aber von selbst, daß man jemand dabey stellen müsse, sowohl Nachrichten von den <36, 596> Kabelungen zu geben, als auch zu verhüten, daß nichts gestohlen, oder durch das Probieren zu viel entwendet werde. An dem Tage des Verkaufes müssen die zum Verkaufe ernannten Mäkler sich zu rechter Zeit einfinden. Wenn verschiedene Partien zu verkaufen sind, kann, zu Verhütung alles Streites, durch Würfeln, oder durch das Los ausgemacht werden, wie sie auf einander folgen sollen. Zur bestimmten Stunde, oder wenn, der Vermuthung nach, alle Käufer da sind, werden durch einen Mäkler das Verzeichniß der Waren, und die Bedingungen, worunter dieselben verkauft werden sollen, abgelesen. So bald solches geschehen ist, gilt keine Vorschützung der Unwissenheit, auch selbst nicht von denen, welche erst nachher gekommen sind, indem sonst viele dieses Mittels sich bedienen könnten, um von einem gethanen Gebothe los zu kommen. Diejenigen, welche nach der Ablesung der Verkauf=Bedingungen ankommen, müssen sich daher bey den Umstehenden darnach erkundigen, oder auch dieselben unwissend sich gefallen lassen. Der Verkauf geht demnach vor sich. Der Ausrufer fängt bey der Kabelung *No. 1.* an, und setzt dieselbe zu einem willkürlichen Preise an. Die Käufer biethen mehr, und so immer einer über den andern, bis sie zu biethen aufhören; alsdann wird die Ware demjenigen, der am meisten gebothen hat, zugeschlagen. So bald solches geschehen ist, findet kein Ueberbiethen weiter Statt. Gesetzt aber, daß auf den eingesetzten Preis nichts gebothen wird, so kann der Ausrufer ablassen, oder im Preise niedriger gehen, und das so lange, als er es, der vorher mit dem Eigenthümer genommenen Abrede nach, für gut befindet. Wird nun gar zu wenig gebothen, so kann der Verkauf ganz eingestellet werden. Nach geendigtem Verkaufe collationiren die Mäkler ihre Verzeichnisse der Käufer und Preise der Kabelungen mit dem General=Verzeichnisse des Ver<36, 597>kaufes, um zu sehen, ob sie mit einander überein stimmen; sodann ist die Auction vorbey, und am folgenden Tage geschieht die Ablieferung. In Ansehung derselben ist zu bemerken, daß jeder Käufer, wenn er die verkauften Waren in Empfang nehmen lassen will, einen Zettel mit Anzeige der Nummer der Kabelung, schicken müsse.

Ein solcher Verkauf muß durch geschworne Mäkler geschehen. Der Verkäufer bezahlt die Courtage sowohl an die Mäkler, welche den Verkauf verrichten, als auch an diejenigen, welche einkaufen. Zuweilen wird für ein jedes Geboth etwas bezahlt, welches die Holländer **Plockpenning** nennen, und eigentlich ein Anreiz=Geld ist; dieses ist ein Gewisses für jede Kabelung, oder für Häuser, Schiffe u. d. gl. vom Hundert. Da nun viele Mißbräuche darunter vorgehen, und viele auf ein Gerathewohl biethen, in Hoffnung durch andere überbothen zu werden, und doch das Anreiz=Geld einzunehmen: so kann der Verkäufer von einem solchen, wenn er nicht überbothen wird, auf der Stelle für die Genugthuung des Handels, Caution verlangen. Sollte diese nicht geleistet werden können, so reiset ein solcher Käufer, nach der amsterdamer Verordnung, auf 6 Wochen nach dem Raspel=Hause. Es ist auch billig, daß dergleichen Spiegelfechten bestraft werde, indem den reellen Käufern viel Nachtheil daraus entstehen kann.

Unter den abgelesenen Verkaufs=Bedingungen, müssen vorzüglich die nicht gewöhnlichen begriffen seyn. Dahin gehört insonderheit, wenn es beschädigte Waren sind, daß solches, der bereits geschehenen Bekanntmachung ungeachtet, nochmalts angezeigt werde, damit niemand den Einwurf machen könne, er habe geglaubt, gute Ware zu kaufen, weil voraus gesetzt werden kann, daß nicht ein Jeder die Waren vorher besehen habe, und während dem Verkaufe keine <36, 598> Zeit dazu ist. Bey dem gerichtlichen Verkaufe kann allemahl bares Geld verlangt werden.

Ausser den bisher abgehandelten Arten des gewöhnlichen und des öffentlichen Ein= und Verkaufes, gibt es in großen Handels=Plätzen noch folgende drey Arten, welche betrachtet zu werden verdienen. Die erste ist, der **Verkauf auf Lieferung**, wenn nämlich ein Kaufmann eine Ware verkauft, ehe er sie empfangen hat, von der er aber weiß, daß sie für ihn eingekauft, und an ihn abgesandt worden ist. Dieser Handel kann auch ein bedingter Verkauf genannt werden; denn wenn die Ware verunglückt, so liefert der Verkäufer nichts. Die zweyte Art ist die, da sich jemand verpflichtet, in einer gewissen Zeit eine gewisse Quantität Waren zu einem gewissen Preise zu liefern; dieses ist der **Einkauf auf Muthmaßungen**. Die dritte Art ist die, da ein Kaufmann sich verbindet, gegen den Empfang eines gewissen Geldes, welches **Prämie** genannt wird, eine Partie Waren in einer bestimmten Zeit und in einem gewissen Preise zu empfangen, oder zu liefern; eine solche Unternehmung kann ein **Handel durch Prämien** genannt werden.

I. Bey dem **Ein= und Verkaufe auf Lieferung**, sind folgende zwey Grundsätze in Erwegung zu ziehen. 1. Daß ein Kaufmann, welcher Waren, die er noch nicht empfangen hat, zu verkaufen sucht, Ursachen haben müsse zu glauben, daß ihr Preis niedriger gehen werde, ehe sie ankommen; oder daß er es thut, einen gewissen Gewinn zu haben, oder seinen Verlust zu bestimmen, wenn ein Abschlag vorgeht, während der Zeit daß die Ware unter Weges ist. Derjenige hingegen, welcher auf Lieferung kauft, muß Muthmaßungen haben, die Ware werde vor ihrer Ankunft aufschlagen; oder er muß sie sehr nothwendig gebrauchen, und sich der Gefahr, daß sie durch An<36, 599>dere weg gekauft werde, nicht aussetzen wollen. Ein solcher Handel erfordert viele Vorsicht, sowohl von Seiten des Käufers, als auch des Verkäufers, indem dieser bey dem Aufschlage, und jener bey dem Abschlage, alle mögliche Chicanen, denselben zu zernichten, versuchen wird.

Diesem vorzubeugen, werden zwey Contracte abgefasst. Durch den einen bekennt der Verkäufer, an den Käufer **eine gewisse Partie Waren, die er von -- mit dem und dem Schiffe, oder auf andere Art, erwartet, verkauft zu haben; daß er solche nach ihrer Ankunft zu dem bedungenen Preise gut und unbeschädigt liefern wolle etc. doch mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Ware unter Weges zu Grunde geht, er zu nichts gehalten, und der Contract nicht gelten solle**. Der Käufer verschreibt sich dagegen, **eine Partie Waren, welche von dem und dem Orte, mit dem Schiffe etc. erwartet wird, nach Ankunft, von dem Verkäufer, wofern sie unbeschädigt ist, in Empfang zu nehmen, dieselbe nach den verabredeten Bedingungen zu bezahlen etc.** In diesen Contracten kann noch beygefüget werden, wie es gehalten werden solle, wenn die Waren beschädigt ankommen, ob eine Remission zugestanden, oder die Sache durch gute Männer verglichen werden solle etc.

Nach der Ankunft der Waren besieht der Käufer dieselben; und wenn sie unbeschädigt ist, muß er sie in Empfang nehmen, in einem so niedrigen Preise dieselbe alsdann auch stehen mag; eben so, wie der Verkäufer dieselbe liefern muß, sie möge auch noch so sehr aufgeschlagen seyn. So bald alle Bedingungen der Contracte erfüllt sind, werden die Contracte gegen einander ausgeliefert; so auch, wenn die Waren verloren gegangen sind, und der Verkäufer hinlängliche Beweise davon beygebracht hat. Dieser Ein= und Verkauf ist der Grund der beyden folgenden Arten; sie <36, 600> unterscheiden sich aber darin von demselben, daß die Lieferung der contrahirten Waren nicht von deren glücklichen Ankunft abhängt, sondern unbedingt geleistet werden muß, wenn der Käufer es verlangt.

II. Bey dem **Einkaufe auf Muthmaßungen**, kommt es mehr auf das Glück, als auf Vernunft und Ueberlegung, an. Er ist gefährlich, indem dadurch ansehnliche Häuser, wenn sie es zu weit treiben wollen, zu Grunde gehen können. Dergleichen Unternehmungen fallen gemeinlich vor, wenn ein Krieg, oder Mißwachs etc. vermuthet wird; oder, wenn Hindernisse vorhanden sind, gewisse Waren unmittelbar aus dem Lande, wo sie herkommen, zu ziehen; oder, wenn Einige sich einbilden, eine Ware werde stark gesucht werden; oder so wie sonst gewisse Absichten jemand zu Unternehmungen verleiten können. Da nun hierbey selten eine Gewißheit Statt finden kann, weil sonst der Umstand vielen bekannt seyn würde, und also dadurch, daß mehrere auf dieselbe Sache speculieren, entweder viele Käufer, oder keine Verkäufer seyn würden, und bey der Unternehmung wenig Vortheil zu hoffen wäre: so bleibt ein solcher Handel allemahl gefährlich, weil er schlechterdings auf ein Gerathewohl unternommen werden muß.

Dergleichen Unternehmungen begreiflicher zu machen, setze man den Fall, der Preis des Indigs sey 6 Schill. flämisch. Ein Kaufmann bekommt eine geheime Nachricht, daß ein Krieg, oder ein anderer Umstand, bevor stehe, und schließt daher, der Indig müsse merklich aufschlagen, wenn diese Nachricht sich bestätigt. Indessen will er einen großen Vortheil daraus ziehen; und diesen zu finden, wagt er, weit mehr Indig zu kaufen, als er auf ein Mahl zu bezahlen im Stande ist. Um dieses nun auszuführen, schickt er einen oder mehrere Mäkler aus, und lässet so viel Indig, als er bekommen kann, auf den Fuß kaufen, daß <36, 601> er ihm in 2, 4 bis 6 Monathen geliefert werde, nach dem er weiß, daß ihm Gelder eingehen, oder er den Aufschlag nahe, oder entfernt zu seyn glaubt. Ein solcher Anschlag wird sich allemahl ausführen lassen, indem es nie an Kaufleuten fehlt, welche Geld nöthig haben; von diesen muß man dann mit dem vorräthigen Gelde kaufen. Dagegen finden sich andere, welche nicht gezwungen sind, gleich zu verkaufen; und noch andere haben Waren unter Weges, und von solchen muß man auf eine gewisse Lieferungs=Zeit kaufen.

Wenn ein Mäkler jemand vorschlägt, auf Zeit zu verkaufen, so wird dieser etwas auf den ordinären Preis schlagen, und für seinen Indig, anstatt 12 Schill., etwa 12 1/4 Schill. fordern; dieses wird ein anständiger Handel seyn, indem der eine feine Ware mit einem sichern Gewinne anbringt, und der andere sie durch den zu vermuthenden Aufschlag noch höher zu verkaufen gedenkt. Der Handel wird also geschlossen, und der Speculist lässet durch den Mäkler immer mehr kaufen, bis er so viel zu haben glaubt, daß er den Preis selbst setzen kann. Alsdann fertigt der Mäkler Contracte aus, welche Käufer und Verkäufer unterschreiben. Diese können ungefähr folgender Maßen lauten.

Contract,  
welchen der Verkäufer unterschreibt.

**Der Unterschriebene bekennet, an Hrn. A. verkauft zu haben 1000 Pfund fein gefeuerten Indig, St. Domingo, gute lieferbare Ware, jedes Pfund zu 12 1/4 Schill. flämisch Banco, welche ich ihm vom 1 Oct. bis d. 1 Dec. dieses Jahres, gegen bare Bezahlung zu liefern verspreche etc. So geschehen auf Treu und Glauben. Berlin, d.**

<36, 602>

Contract,  
welchen der Käufer unterschreibt.

**Jch Unterzeichneter bekenne, von dem Hrn. A. gekauft zu haben, 1000 Pfund etc. welche er mir vom 1 Oct. bis d. 1 Dec. des gegenwärtigen Jahres zu liefern schuldig ist, und deren Betrag ich ihm bey der Lieferung bar bezahlen werde. So geschehen auf Treu etc.**

Wenn diese Contracte unterschrieben und gegen einander ausgeliefert worden sind, hat der Handel seine Richtigkeit. Der Verkäufer hat aber kein Recht, vor Ablauf des Novembers dem Käufer den Indig aufzudringen, noch einige Sicherheit von ihm zu verlangen, wenn der Indig sehr abgeschlagen sollte. So bald aber die Zeit verflossen ist, und der Käufer den Empfang weigert, es sey aus Geld=Mangel, oder aus Furcht vor einem großen Verluste: so kann der Verkäufer, nachdem er ihn zuvor durch den Mäkler hat mahnen lassen, den Indig nach einer öffentlichen Wage schicken, und zugleich dem Käufer durch einen Notarius etc. andeuten lassen, daß der Indig zur Ablieferung bereit liege. Wird der Indig dann noch abgehohlt, so hat die Sache ihre Richtigkeit; und sollte sich etwas mehr als das bedungene Quantum finden, so wird der Ueberschuß nach dem couranten Preise bezahlt. Sollte aber der Verkäufer die Lieferung nicht leisten können, oder wollen, so lässet der Käufer, nachdem er darum hat anfordern lassen, ihm durch einen Notarius etc. die Bezahlung anbiethen, und im Verweigerungs=Falle mit Proteste drohen.

Gesetzt aber, der Käufer oder der Verkäufer erfülle den Contract nicht, so lässet der andere gegen Schaden und Interessen, welche aus der verweigerten Lieferung oder Annahme entstehen können, protestiren. Kann man sich nicht vergleichen, so geht man vor Gericht. Ist der Käufer Kläger, so hält er um <36, 603> Erlaubniß an, so viel Indig, als er empfangen sollte, so gut als möglich zu kaufen; wenn es aber der Verkäufer ist, so viel er hat liefern sollen, an den Meistbiethenden öffentlich zu verkaufen. Der Verlust, welcher dann entsteht, muß von demjenigen, der seinem Contracte nicht nachgekommen ist, vergütet werden. Bey einem solchen Vorfalle muß der Mäkler, welcher dabey gebraucht wird, ein Zeugniß geben, daß der Verkauf oder Einkauf offenbar, und ohne Einverständniß mit einem andern, geschehen sey.

Dergleichen Handlungen geschehen aber öfters, und zwar mehrentheils, nicht so wohl die contrahirten Waren zu liefern, oder zu empfangen, als vielmehr etwas zu gewinnen, ohne Geld auszugeben; und da die Mäkler sich gut dabey stehen, so fehlt es ihnen selten an vorgeblichen Ursachen, jemand zu solchen Unternehmungen zu bereden. Sie sind daher in großen Handels=Plätzen sehr gewöhnlich, und werden gemeinlich dadurch erfüllet, daß der eine dem andern den Ueberrest, es sey Schade oder Gewinn, bezahlt. Dieses wird das Rescontriren der Parten genannt, und durch die Mäkler verrichtet.

Gesetzt also, ein Kaufmann habe für einen gewissen Monath 12000 lb. Kaffe zu verschiedenen Preisen auf solche Art gekauft, und noch nicht mehr als die Hälfte davon verkauft: so überliefert er alle seine Contracte, sowohl von Ein= als Verkauf, an einen Mäkler, und gibt ihm eine Nota darüber, als:

Einkauf.

4000 lb. von A.	à 8 Sh.	mß 2000 --
3000 lb. von B.	à 8 1/4 Sh.	mß 1546 : 14
50000 lb. von C.	à 8 1/8 Sh.	mß 2539 : 1
12000 lb. betragen		mß 6085 : 15

<36, 604>

Verkauf.

2000 lb. an D.	à 8 1/4 Sh.	mß 1031 : 4
4000 lb. an E.	à 8 1/2 Sh.	mß 2125 : --
6000 lb. betragen		mß 3156 : 4

Der Mäkler, nachdem er eine solche Nota und die Contracte empfangen hat, benachrichtiget diejenigen, von denen sein Principal gekauft hat, wer diejenigen seyn, die, an seiner Statt, den Kaffe empfangen sollen; und die, welche von ihm gekauft haben, bey wem sie ihre Partien empfangen können. Wenn nun sein Principal die noch unverkauften 6000 lb. nicht selbst empfangen will, so verkauft sie der Mäkler, oder rescontrirt sie mit demjenigen, der sie liefern soll. Wenn solches geschehen ist, bringt er seinem Principale eine Nota über sämmtliche 12000 lb.; in dieser wird das Gut=Gewicht abgezogen; was dann im Verkaufe mehr ist, als die Einkauf=Summe beträgt, ist Gewinn, so wie das Gegentheil Verlust ist. Die Nota wird dann folgender Gestalt lauten.

Einkauf.

<b>Die 1200 lb., betragen</b>	mß 6085.15
<b>Abz. 1/2 pro Cent für Gut=Gewicht</b>	mß 30.7
	mß 6055.8
<b>bleibt Ueberschuß</b>	mß 209.14
	mß 6265.6

Verkauf.

<b>6000 lb. verkauft</b>	mß 3156.4
<b>3000 lb. an F. à 8 1/4 Sh.</b>	mß 1546.14
<b>3000 lb. an G. à 8 1/2 Sh.</b>	mß 1593.12
	mß 6296.14
<b>Abz. 1/2 pro Cent für Gut=Gewicht</b>	mß 31.8
	mß 6265.6

und so hätte dieser Handel sein Ende. Hieraus kann man sehen, wie es möglich ist, daß ein Kaufmann zehn Mahl mehr einkaufen kann, als sein Vermögen beträgt.



**III. Die Art, vermittelt Prämien zu handeln**, hat mit der vorhergehenden viele Verwandtschaft. Da jene aber nicht vorher wissen lässt, was verloren, oder gewonnen werden kann, indem solches von dem ungewissen Auf= und Abschlage der Waren abhängt, so geben diejenigen, welche vorsichtig handeln, und nur eine gewisse Summe wagen wollen, ein Gewisses an jemand, welches **Prämie** genannt wird. Dieser verbindet sich dafür, die contrahirten Waren zu bestimmter Zeit und für den bedungenen Preis zu liefern, wozu er sich durch einen Schein verpflichtet.

Gesetzt also, es habe jemand auf 1/2 Jahr 1000 Ctn. Kupfer, die ihm während demselben geliefert werden sollen, contrahirt, und 1/2 pro Cent Prämie für jeden Centner bezahlt, so stellt derjenige, welcher die Lieferung übernommen hat, folgenden Schein von sich:

**Jch Unterschriebener bekenne, von dem Vorzeiger dieses 500 Rthlr. empfangen zu haben, gegen welche ich mich verpflichte, von jetzt an, bis d. 31 Dec. dieses Jahres 1000 Centner nordisch Kupfer, in gut und garen Scheiben, den Ctn. von 108 Pfund zu 30 Rthlr. in Louis d' or, das Stück à 5 Rthlr., zu liefern. Sollte aber Inhaber dieses Scheines die 1000 Ctn. Kupfer vor d. 1 Jan. des bevorstehenden Jahres von mir nicht abgefordert haben, so bin ich von meiner Verbindlichkeit entledigt, und die Prämie bleibt mir, ohne daß diese Verschreibung ferner von der mindesten Gültigkeit sey, u. s. w.**

Der Empfänger der Prämie ist also schuldig, in einem halben Jahre 1000 Ctn. Kupfer zu liefern. Wenn nun dasselbe über 30 1/2 Rthlr. steigt, so verdient der Geber der Prämie dabey, indem ihn jeder Centner 30 Rthlr., und 1/2 Rthlr. Prämie, kostet. Hieraus folgt von selbst, daß der Geber der Prämie alle 1000 Centner Kupfer verlangen, oder den Contract an einen Andern mit Vortheil verkaufen wird. Sollte hingegen das Kupfer abschlagen, so ist die Prämie verloren, weil es wieder die Vernunft gehandelt seyn würde, dasselbe zu 30 Rthlr. anzunehmen, <36, 606> wenn man solches für 29 1/2 oder 29 kaufen kann. Wenn jedoch der Preis auf 30 1/4 Rthlr. steht, so ist das Kupfer anzunehmen, weil alsdann die Hälfte der Prämie wieder zu verdienen ist.

Auf dieselbe Weise kann Prämie für den Empfang bezahlet werden, wenn man nämlich eine Partie Waren erwartet, oder liegen hat, und befürchtet, es werde ein wichtiger Abschlag erfolgen, oder daß man sonst keinen Ausweg damit wisse. Die Verschreibung wird alsdann nach vorstehendem Formulare verändert, und der Nutzen oder Schade entspringt aus dem Gegentheile des vorigen. Derjenige, welcher die Prämie für die Lieferung bezahlt, gewinnt bey dem Aufschlage, und der Nehmer verliert dabey. Wenn man also Prämie für den Empfang gegeben hat, so ist der Abschlag ein Verlust für den Nehmer, weil er sonst auf den Verkäufer gefallen seyn würde. Der Nehmer der Prämie unterwirft sich daher allemahl stärkeren Verbindlichkeiten, als es scheint. Es können unerwartete Fälle entstehen, wodurch die Waren 10 bis 20 pro Cent auf= oder abschlagen; der Geber der Prämie ist daher allezeit besser daran, als der Nehmer, weil er sich in keine Verbindlichkeit einlässt, und mit dem Verluste seiner Prämie, wenn die Preise ihm nicht zum Vortheil reichen, allemahl abkommen kann.

Die Contracte oder Scheine über einen solchen Handel, können gekauft und verkauft werden, und zwar ohne Indossement und ohne Garantie von dem Verkäufer, wenn sie von bekannten Personen unterschrieben sind. Die Geber der Prämien thun aber wohl, nichts zu schließen, ohne ihrer Contrahenten Namen zu wissen; die Mäkler versichern zwar, ihre Unterschreiber wären gut, sie könnten solche aber nicht nennen, bis der Handel geschlossen sey, u. s. w.; allein auf dergleichen Versicherungen ist nicht allemahl <36, 607> zu bauen. Indessen steht es dann auch noch dem Geber der Prämie frey, wenn sein Contrahent ihm nicht gefällt, den Contract zurück zu weisen. Doch ist es besser, wenn man solches verhüten kann, indem ein solches Zeichen des Mißtrauens allzu merklich in die Augen fällt; an statt, daß man vor geschlossenem Handel noch allerley gleichgültige Ursachen, warum man nicht dazu geneigt sey, angeben kann.

Bey dem Kauf=Handel sind hiernächst noch andere **Gewohnheiten der Kaufleute** anzumerken; und zwar 1) **in Ansehung der Abkürzung von der Kauf=Summe wegen barer Bezahlung solcher Waren, die auf Zeit verkauft zu werden pflegen**, welcher Abzug der **Disconto** oder **Rabatt** heißt; s. **Rabatt**; 2) **in Ansehung des Abzuges der Gefäße oder Umschläge, worin die Waren eingepackt sind**, welcher Abzug die **Thara** genannt wird; s. **Thara**; und 3) **in Ansehung der Zugabe an Gewichte**, welche man insgemein **Gut=Gewicht** nennt. Bey dem Verkaufe im Großen nämlich, wird ein gewisser Abzug auf das Gewicht zugestanden. Dieser Abzug ist vermuthlich für diejenigen, welche im Kleinen verkaufen, eingeführt worden, um den Ausschlag zu ersetzen, den sie auf jedes Pfund geben müssen; denn so werden doch zuletzt alle Material= oder Specerey=Waren verkauft. Dieser Abzug auf das Gewicht, welcher das Gut=Gewicht genannt wird, ist, nach den eingeführten Gewohnheiten eines Ortes, und nach der Feinheit der Waren, verschiedenlich, und beläuft sich insgemein auf 1, oder höchstens 2 pro Cent. So wird z. B. in Hamburg auf Kaffe, Indig, Thee, Zucker in weiß Papier etc. 1/2 pro Cent; auf Korinthen, Farholz, Mandeln, Oehl, Reiß, Toback, Zucker in blau Papier aber 1 pro Cent gegeben. In Amsterdam haben die Wallfisch=Baarden, der Borax etc. nur 1; hin<36, 608>gegen die Cassienrinde, der englische Leim, die Cubeben, u. a. m. 2 pro Cent zum Abzuge für Gut=Gewicht; der größte Theil der Waren aber hat keinen solchen Abzug. Man findet den Betrag des Gut=Gewichtes, wenn man von dem ganzen Brutto=Gewichte die beyden hintersten Zahlen abschneidet, oder, wenn es 1/2 pro Cent ist, nach der Theilung der Hälfte, als:

1 pro Cent von 44|27 Pfund, beträgt 44 Pfund, oder

1/2 pro Cent von 2315|16|57 1/2 macht 17 Pfund.

Was unter 50, und folglich kein halbes Pfund ist, wird für nichts, und was darüber ist, für ein ganzes Pfund gerechnet; was unter 100 Pfund ist, genießt kein Gut=Gewicht. Einen festen Satz in der Abrechnung zu haben, kann man zum Grunde legen, daß von denen Waren, welche brutto gewogen, und nicht gestürzt werden, als: Oehl, Rosinen, u. d. gl. das Gut=Gewicht von dem Brutto=Gewichte, vor Abzug der Thara abzuziehen ist; von denen Waren aber, welche gestürzt werden, als: Kaffe, Indig, u. d. gl. zieht man erst die Thara ab, und rechnet nur von dem überbleibenden Gewichte das Gut=Gewicht ab.

Sowohl auf dem Vergleiche um den Preis, als auch auf dem Vergleiche um die Bedingungen wegen Ausantwortung der Waren, beruhet die Schließung eines Handels. Das Verfahren bey Schließung eines Waren=Handels, ist von dem Verfahren bey Schließung eines Wechsel=Handels ganz verschieden. Von letzterer werde ich im Art. **Wechsel=Handlung** sprechen.

Unter der **Schließung eines Waren=Handels** versteht man den völligen Vergleich zwischen zwey <36, 609> handelnden Theilen über die Abtretung einer Ware von dem einen Theile an den andern Theil. Es kommen hierbey verschiedene Stücke vor, bey und nach Schließung desselben, in Betrachtung.

1. **Ehe und bevor ein Waren=Handel geschlossen werden kann**, wird a) ordentlicher Weise die **Zusammenkunft der mit einander handelnden Personen** erfordert, welche nach den verschiedenen Umständen sowohl des einen als auch des andern Theiles, sehr verschieden ist. Denn entweder geht der Verkäufer zu dem Käufer hin, und bringt diesem die Waren, die er verkaufen will, vor die Thüre; oder, er erwartet, daß der Käufer zu ihm komme, und ihm die Ware abfordere; oder, sie kommen beyde an einem dritten Orte, z. B. auf einer Messe oder in einer andern großen Handels=Stadt zusammen. Indessen ist doch die persönliche Zusammenkunft beyder Theile nicht so nothwendig, daß nicht auch ein Waren=Handel **durch Mittels=Personen**, dergleichen z. B. die Waren=Mäkler, die Commissionäre etc. sind, oder **vermittelt der Correspondenz**, geschlossen werden könnte. Hierauf wird b) von Seiten desjenigen, der die Ware feil hat, die **Vorzeigung** derselben, und von Seiten desjenigen, der die Ware kaufen will, die **Besichtigung** der Ware, auch, wenn sie im Vorrathe vorhanden ist, das **Aussuchen** derselben vorgenommen.

Ist dieses geschehen, so schreitet man 2. zur **Schließung des Waren=Handels selbst**, und zwar a) zu dem **Vergleiche um den Preis**, als dem ersten wesentlichen Theile eines jeden Handels. Diesen sucht der Käufer und Verkäufer, jeder zu seinem Vortheile, durch öfters wiederholtes **Biethen** und **Wiederbiethen** zu bestimmen und fest zu setzen; ausser bey dem Handel mit solchen Waren, die schon ihren bestimmten Preis haben, zu welchen insonderheit <36, 610> verschiedene Lebensmittel gehören; und bey Auctionen oder öffentlichem Ausrufe, wo dieser Vergleich nicht erst nöthig ist, weil schon ein allgemeiner Vergleich um den Preis vorher gegangen ist, welcher in dem höchsten Gebothe besteht. Diese Bestimmung des Preises geschieht entweder nach dem Maße, oder nach dem Gewichte, oder nach der Zahl, nach dem man nämlich die Ware entweder zu messen, oder zu wägen, oder zu zählen pflegt. Wenn man viele und unterschiedliche Waren ein= oder verhandelt, so wird entweder auf ein jedes einzelnes Stück ein besonderer Preis fest gesetzt, oder es wird für alle zusammen eine gewisse Summe verglichen. Diese letztere Art der Bestimmung des Preises, heißt **durch eine Bogen=Fahrt etwas behandeln**, s. im VI Th. **S. 107, f.** oder **in Bausch und Bogen kaufen und verkaufen**, s. oben, **S. 310**, fgg. Nebst dem Vergleiche um den Preis, wird b) die **Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Ware** vorgenommen, indem die Ausantwortung der Ware das zweyte wesentliche Stück eines jeden Handels ist. Es sind aber diese Bedingungen sehr verschieden. Sie wird nämlich bedungen 1) entweder gegen andere Waren, welche Art bey dem Tausch= oder Baratto=Handel vorkommt, s. **Tausch=Handel**; oder 2) gegen bares Geld in ungetrennter Summe, welches bey dem Kauf=Handel Statt hat, s. oben, **S. 561**; oder 3) weder gegen andere Waren, noch auch gegen bares Geld in ungetrennter Summe, sondern auf Credit, welches gleichfalls bey dem Kauf=Handel gebräuchlich ist, s. eb. **S. das.**; oder 4) gegen zwey, auch wohl alle drey jetzt angezeigte Arten zugleich, da nämlich derjenige, welcher die Waren feil hat, für dieselben entweder  $\alpha$ . theils Geld, theils Ware, bekommt, wie es sich insgemein bey dem Tausch=Handel zuträgt; oder  $\beta$ . etwas Geld bekommt, und das <36, 611> übrige Geld auf eine Zeit borget, wie es öfters bey dem Kauf=Handel zu geschehen pflegt; oder auch  $\gamma$ . etwas Ware bekommt, und wegen des übrigen Credit gibt, welches man bey dem Tausch Handel findet; oder endlich  $\delta$ . seine Waren theils mit barem Gelde, theils mit andern Waren bezahlt bekommt, theils aber solche verborget, welche Art gleichfalls bey dem Tausch=Handel nicht ungewöhnlich ist. In diesen beyden Stücken, nämlich dem Vergleiche um den Preis der Ware, und der Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Ware, besteht die Schließung eines Waren=Handels.

Diejenigen **Stücke, welche 3. auf den geschlossenen Waren=Handel folgen**, bestehen theils in der Bestätigung, theils in der Vollziehung desselben. Anlangend *a*) die **Bestätigung eines geschlossenen Waren=Handels**, so pflegt zuweilen **zum Zeichen**, daß der Handel geschlossen und bündig seyn solle, entweder ein gewisses Angeld, oder der Handschlag, gegeben zu werden. Von dem **Angelde**, oder was man sonst zu einem Zeichen oder Pfande des geschlossenen Handels gegeben und angenommen hat, welches überhaupt die **Angift** genannt zu werden pflegt, ist zu merken, daß man von einem Handel, wenn auf solchen 1) ein Pfand gegeben worden ist, wieder abtreten könne, doch so, daß derjenige, welcher es gegeben hat, wenn er zurück tritt, solches verliert; derjenige aber, welcher das Pfand empfangen hat, wenn er von dem Handel abgeht, dasselbe doppelt erstatten muß. Ist hingegen 2) ein Angeld als ein Theil des Kauf=Geldes gegeben worden, kann man nicht mehr zurück treten. Ein Mehreres von dem Angelde, ist bereits oben, **♣S. 318**, fgg. vorgekommen. Der **Handschlag** erfordert, daß einer der handelnden Theile dem andern die Hand biethet, und dieser mit seiner Hand zuschlägt, welches denn eben **<36, 612>** falls ein Zeichen ist, daß beyde den vorgehabten Handel angenommen und gut geheißten haben; s. Th. **XXI**, **♣S. 455**. Indessen ist **der Handel doch ungültig**: (*a*) wenn ein wesentlicher Irrthum bey der Sache vorgegangen ist, s. oben, **♣S. 374**; (*b*) wenn ein Theil über die Hälfte verkürzt worden ist, s. oben, **♣S. 410**, fgg.; (*c*) wenn ein Käufer beweisen kann, daß die ihm verkaufte Ware nicht Kaufmanns=Gut gewesen ist.

Hat der Waren=Handel seine Richtigkeit, so wird er sodann *b*) **vollzogen**, und zwar sowohl von dem Verkäufer, als auch Käufer. Es ist nämlich 1. der **Verkäufer** schuldig, die **Waren auszuantworten**; und zwar muß die behandelte Ware von dem Verkäufer (*a*) völlig geliefert werden, sonst kann der Käufer, wegen des an der Zahl, dem Maße und dem Gewichte Mangelnden, so viel von der Zahlung zurück behalten, als der Abgang beträgt. Ein anderes ist es, wenn überhaupt wäre gehandelt worden, da ein kleiner Fehl nicht angesehen wird. Ferner muß er sie (*b*) in dem Stande liefern, wie sie verkauft worden ist; zugleich auch (*c*) mit denen Nutzungen, die von Zeit des Verkaufes an, davon gefallen sind, als z. B. bey dem Pferde=Handel, die Stute mit dem Füllen. Daneben muß er (*d*) für allen Schaden, so weit er denselben hat abwenden können, stehen; einen Unglücksfall aber ist er zu gewähren nicht schuldig. Wird der Käufer hernach um die erhandelte Sache in Anspruch genommen, ist der Verkäufer (*e*) ihn diesfalls zu vertreten und die Gewähr zu leisten schuldig. Dagegen 2) der **Käufer** seine Gegenlieferung thun muß. Solche besteht bey dem Tausch=Handel, in andern Waren; bey dem Kauf=Handel aber, im Gelde, welches entweder in ungetrennter Summe bar erleget, oder zum Theil, auch wohl ganz geborget **<36, 613>** wird, nach dem man sich bey Schließung des Handels darum verglichen hat.

Ich gedenke noch mit wenigem des Versendens, Einpackens, Bezeichnens und Auspackens der Waren, wie auch der Waren Abgaben.

Die **Versendung der Waren**, ist die Ueberbringung der vertauschten, oder eingekauften und verkauften Waren an den Ort ihrer Bestimmung, entweder zu Wasser oder zu Lande. Die Güter oder Waren, welche versendet werden sollen, kann man füglich in drey Classen unterscheiden. Sie sind erstlich solche, welche ein Kaufmann **für seine eigene Rechnung** versendet, theils, weil sie von dem Käufer verlangt worden sind, theils, weil der Kaufmann sie erst an diesem oder jenem Orte, auf dieser oder jener Messe, debittiren will. In Ansehung des ersten Falles, nämlich, wenn jemand seine Waren auf Verlangen des Käufers versendet, bleibt die Gefahr bis zur Lieferung über ihm, wofern nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden ist. Siehe **♣Lieferung**. In Ansehung des letzten Falles, wenn nämlich jemand seine Waren auf einen Ort oder eine Messe zum Vertrieb versendet, fällt, natürlicher Weise, die Gefahr der Versendung ohne Bedingung auf den Kauf=Mann. Von der Absendung der Güter auf die Messe, werde ich im Art. **♣Messe** handeln. Zweytens sind die zu versendenden Güter solche, welche **für anderer Leute Rechnung** versendet werden; s. **♣Commissions=Waren**, im *VIII* Th. **♣S. 254**, fgg. Drittens sind die Güter solche, welche man mit der Ordre, **sie weiter zu versenden**, übersandt bekommen hat; s. **♣Speditionen=Handlung**.

Die Versendung selbst geschieht entweder zu **Wasser** oder zu **Lande**; jene wiederum entweder **auf Schiffen**, oder **auf Fahrzeugen**; und diese entweder **<36, 614> auf der Post**, oder **auf Wägen**, oder **auf Lastthieren**. Siehe **♣Kaufahrdey=Schiff**, oben, **♣S. 470**, fgg. **♣Schiffahrt**. **♣Post**. **♣Fuhrmann**, im *XV* Th. S. 426, fgg. **♣Karren**, im *XXXV* Th. S. 170, fgg. **♣Wagen**. **♣Last=Thier**.

Es geschehe nun die Versendung auf diese oder jene Art, so muß der Versender 1. **über die Fracht contrahiren**; und zwar, wenn die Waren zu Wasser, besonders zu Schiffe, fortgehen sollen, mit dem Schiffer; wenn sie aber zu Lande auf der Axe fort gebracht werden sollen, mit dem Fuhrmanne. Was man mit der Post gehen lässet, darüber darf man nicht contrahiren, weil die Posten ihre fest gesetzte Taxen haben. Von der **Fracht** und dem **Fracht=Briefe**, habe ich im *XIV* Th. **♣S. 732**, fgg. gehandelt. Siehe auch **♣Connoissement**, im *VIII* Th. S. 320, fgg.

**DDC** Zum **Einpacken** großer Ballen oder Fässer, sind in großen Handels=Städten besondere Leute bestimmt, welche **Ballenbinder** oder **Packer** genannt werden. Bey vielen Waren müssen dergleichen Leute von den Kaufleuten unumgänglich genommen werden, nämlich bey solchen, die einem so genannten **Brack** (**Braack**, Nieders. **Wrack**.) oder Ausschusse unterworfen sind, oder von deren Beschaffenheit man hernach das Zeugniß der so genannten **Bracker** (Nieders. **Wracker**) nöthig hat. Unter Bracker aber versteht man diejenigen vereideten Personen, welche auf ihren Eid und Pflicht die guten Waren von den schlechten absondern, und die Wardierung oder die Proportion des Preises einer gegen die andere setzen müssen. Dergleichen sind die Flachs= und Hanf=Bracker in Riga, die Leinsaat= Hopfen= Breter= oder Dielen= und andere Waren=Bracker an andern Orten, wie auch die Häring=Packer in den See=Städten. Von den ordentlichen und von der Obrigkeit gesetzten **Bal<36, 615>lenbindern** oder Packern, siehe im *III* Th. **♣S. 449**, fgg.

**DDC** Sind es aber Waren, zu deren Einpacken ein Kaufmann seine eigene Leute gebrauchen darf, so trifft dieses die Diener und Jungen, und darf sich keiner dieser Arbeit schämen, indem ein Herr nicht verbunden ist, dazu allezeit Leute für Geld zu nehmen, was er durch seine eigene Leute verrichten lassen kann. Daher der Diener und Jungen Schuldigkeit ist: 1. daß sie lernen, wie überhaupt mit dem Einpacken umzugehen; besonders aber, wie man die Waren (hauptsächlich die vielerley Kram=Waren) wohl zu ordnen, mit Boy, Fries, grobem Packtuche und Leinwand, und hernach mit Stroh und Matten, wohl vor dem Regen zu bewahren habe; wie man mit Stricken besondere Schlingen über die Packstöcke zu machen habe, wodurch hernach die Ballen um so viel fester zugeschnüret werden können; wie die Ballen, sie seyn groß oder klein, einzunähen; wie ein Faß zu verpichen, oder zu verschmieren, und zu= oder aufzuschlagen sey, u. s. w. Die erstern Verrichtungen können sie gar leicht den ordentlichen Ballenbindern und Packern ablernen, wenn sie auf diese, während ihrer Arbeit, genau Achtung geben. Doch haben Diener und Jungen bey dem Einpacken auch dahin zu sehen, 2. daß sie sich nicht über Vermögen mit Aufheben, Tragen, u. d. gl. angreifen, und dadurch ihrer Gesundheit Schaden zufügen; wie denn auch ein Handels=Patron darin die Vernunft gebrauchen muß, daß er nicht einen oft noch zarten Knaben um seine Gesundheit bringe, indem er sonst für den erlittenen Schaden billigen Abtrag zu thun hat. Es können sich aber auch die Jungen selbst davor in Acht nehmen, wenn sie im Aufheben schwerer Ballen die Füße zusammen, und den Athem an sich halten, da sie denn nicht leicht einen Bruch zu befürchten haben. **<36, 616>** Desgleichen müssen Diener und Jungen bey dem Einpacken, 3. wenn es schmutzige Waren sind, sich darnach ankleiden, um frisch zugreifen zu können.

Der Kaufmann hingegen hat dahin zu sehen, 1. daß das Ein= und Auspacken durch seine Leute oder Packer allezeit nach der Rechnung und Factura geschehe, und ob alles und jedes nach solcher Rechnung und Factura vorhanden, oder etwas davon zurück gelassen sey; und 2. daß, wenn das Ein= oder Aus=Packen von fremden Packern geschieht, er, oder vielmehr seine Leute, auf jener ihre Hände fleißig Achtung geben, damit solche nicht, ehe man es gewahr wird, etwas auf die Seite bringen, oder andern heimlich zustecken.

Sind die Waren eingepackt, so müssen sie hierauf **bezeichnet** oder **markiret** werden, um sie dadurch von andern Waren, die zugleich mit verführt werden, zu unterscheiden. Solches Bezeichnen oder Markiren geschieht auf die Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen, Packe etc. in welchen die zu versendenden Waren sich befinden. Der Kaufmann lässet dieselben nicht nur mit seinem Handels=Zeichen, oder dem Handels=Zeichen dessen, der die Waren empfangen soll, sondern auch oft mit gewissen Neben=Zeichen markiren. Unter dem **Handels=Zeichen**, welches auch die **Handels=Marke**, oder das **Handels=Signet**, genannt zu werden pflegt, versteht man den auf eine gewisse bestimmte Art geschlungenen oder verzogenen Nahmen, oder den Zug aus den Anfangs=Buchstaben des Tauf= und Zunahmens eines Kauf=Mannes. Die **Neben=Zeichen** bestehen entweder 1. in Zahlen oder Ziffern, welche nebst dem Handels=Zeichen in dem Falle gesetzt werden, wenn mehrere Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen etc. an eine Person oder eine Handlung zugleich verschicket werden sollen; oder 2. in gewissen Figuren, z. B. in einem Trink=**<36, 617>**Glase, oder einer Bouteille, auch wohl einer Hand, einem Spiegel, einem Rade, u. s. w. in dem Falle, wenn zerbrechliche Waren, als: Spiegel, Gläser, Porzellan, irdenes Geschirr, und was dergleichen Sachen mehr sind, in der Kiste oder in dem Fasse sich befinden; und werden in diesem Falle solche Zeichen auf diejenige Seite der Kiste oder des Fasses gemacht, welche oben stehen soll, zum Unterrichte der Fuhrleute und Auflader, daß sie dieselbe Seite allezeit oben stehen lassen, nichts schweres darauf setzen, und sonst damit behutsam umgehen sollen. Steht aber eine Krone auf den Kisten, Fässern etc. ist sie ein Zeichen, daß die mit derselben oben bezeichneten Güter an königliche oder fürstliche Höfe bestimmt sind, und daher die gebührende Freyheit genießen möchten.

Das **Auftragen aller solcher Zeichen** geschieht auf verschiedene Art. Denn es werden dieselben den Kisten, Fässern etc. oftmahls *a*) **eingeschnitten**, mehrmahls aber *b*) **mit einem heißen Eisen eingebraunt**, und am gewöhnlichsten *c*) **vermittelt schwarzer Farbe**, welche von Kienruß und Leimwasser, oder Speisebier, eingerührt ist, **darauf getragen**. Und zwar müssen die Zeichen so rein, sauber und kennbar, als möglich, auf die Fässer, Kisten etc. gesetzt werden; daher man sich aller Neben=Figuren, als: Sterne, Schlangen= und Kreuz=Züge, dabey zu enthalten hat, damit das Zeichen selbst desto besser in die Augen falle. Dieses Zeichnen der Ballen, Kisten, Fässer etc. ist eine Arbeit der Jungen, die zu solchem Ende ihren Pinsel und Zeichen=Faß mit guter Schwärze immer bey der Hand haben müssen.

Hat hingegen der Kaufmann Waren bekommen, so muß er sie **auspacken**, d. i. die ihm zugeschickten Ballen, Kisten etc. öffnen lassen, indem er die Stricke, womit die Ballen umbunden, und die Packleinwand oder das Wachstuch, worein die Waren eingeschlagen sind, zerschneiden, oder die Deckel der Fässer, Kisten etc. ausschlagen lässet. Was der Kaufmann dabey zu beobachten habe, ist kurz vorher, S. 616, angezeigt worden. Hierauf lässet er die heraus genommenen Waren in seinem Gewölbe in gehörige Ordnung bringen, nachdem er vorher dieselben, auf die oben, **S. 578**, f. beschriebene Arten markirt hat.

Es mögen aber die Waren ankommen, oder abgehen, so müssen an gehörigem Orte gewisse Abgaben erleget werden. Alle diejenige Rechte, welche den Herrschaften und Obrigkeiten der Länder, Städte etc. von den ein= aus= und durchzuführenden Waren entrichtet werden müssen, heißen überhaupt **Waren=Abgaben**, oder **Waren=Impost**. Unter solchen sind der **Zoll** und die **Accise** die bekanntesten. Ich werde davon im Art. **Steuerwesen** handeln.

Von dem **Gewinne und Verluste eines Kaufmannes**, s. die Art. **Gewinn**, im *XVIII* Th. S. 179, fgg. und **Gewinn= und Verlust=Conto**, S. 186, fgg.

**DDC DDC** Niemand darf Handlung und Kaufmannschaft treiben, der diese Wissenschaft nicht gehörig und förmlich erlernt, und von der Obrigkeit Erlaubniß dazu bekommen hat, oder in eine Handels=Gilde aufgenommen worden ist, \*

\* **Preußisches Gesetzbuch, §. 284, f. v. Cramer Wetzl. Nebenst.** Th. 23, S. 3 *Mevius P. 1. decis. 508.*

oder in einer Handels=Stadt das Bürger=Recht besitzt, oder ein Schutz=Jude ist. Im Preußischen muß zu dem Ende ein auswärtiger Kaufmann mit Grundstücken angesessen seyn. Minderjährige Personen müssen sich in einigen Ländern, \*

\* **Corp. Const. March.** Th. II. Abh. 2, Col. 25. 28. 217. **Preuß. Gesetzb. §. 286. Wölker Anmerk. über die Nürn. Stadt=Reform.** Th. 2, S. 146.

<36, 619> in dieser Absicht, noch besonders majorenn machen lassen, oder das 20ste Jahr zurück gelegt haben. Ein Sohn, der einen Handel aus eigenen Mitteln anfängt, ist nach des Vaters Tode zu conferiren nicht schuldig, darf sich aber auch nicht der Wohlthat des macedonianischen Raths=Schlusses bedienen. \*

\* **Leyser Vol. 3. Specim. 162. p. 197.**

Wenn er vom Vater in der Firma mitgenannt wird, hält man ihn für emancipirt.

Ich habe gesagt, daß derjenige, welcher Handlung und Kaufmannschaft treiben will, in die **Handels=** oder **Kaufmanns=Gilde** aufgenommen seyn, und sich nach den **Gilde=Artikeln** richten müsse. Einige Financiers werden den Einwurf machen: Wozu soll dieses? Wie kann und will man Grossierer, Männer, die oft in die hundert Tausende und darüber commandiren, an Gilde=Artikel binden? Erstlich setze ich voraus, daß ein Kaufmann sein Metier ordentlich gelernt haben müsse, und glaube, daß solches nach jetzigen Zeiten und Umständen wohl um so nöthiger ist, als derselbe seine Speculation mit einem sehr aufgeklärten philosophischen Kopfe treiben muß. Zweytens ist gar nicht die Meinung, daß Kaufleute etwa zu dergleichen Zunft, Privilegien und Gesetzen angestrengt werden sollen, wie man solche den Professionisten und Handwerkern vorgeschrieben hat, sondern es sollen darin nur vernünftige Polizey= und Handlungs=Regeln enthalten seyn, die zu Erhaltung guter Ordnung in einem State, für eine Gesellschaft, welche einlerley Gewerbe treibt, wo also die Mitglieder auch ein gewisses Betragen unter und gegen einander anzunehmen und zu beobachten haben, erforderlich sind. Drittens erfordert solches auch ihr eigener Vortheil. Wie oft haben sie nicht bey der Landes=Regierung Vorstellung zu thun! Haben solche nicht <36, 620> weit mehr Wirkung, wenn sie von ganzen Gilden eingerichtet, als wenn sie bloß von einzelnen Personen übergeben werden? Viertens, muß in einem wohl geordneten State niemand ein Gewerbe antreten, ohne von der Obrigkeit dazu autorisirt zu seyn, welches am schicklichsten durch die Gilde=Reception geschieht. Da aber überhaupt ein rechtschaffener und verdienter Kauf=Mann geehret werden muß, so muß auch dieses durch dergleichen **Gilde=Brief** geschehen.

Alle Kaufleute, insonderheit die Grossierer, müssen in jeder Provinz, oder in jedem Provinzial=Departement, nur Eine Gilde ausmachen, deren Sitz in der Haupt=Stadt der Provinz seyn muß. Sie müssen, ordentlicher Weise, jährlich nur ein Mahl, und zwar zu Anfange des Octobers, wenn gewöhnlich die neuen Waren=Bestellungen geschehen, zusammen kommen. Sie müssen nicht nur einen Deputirten von dem Magistrate der Haupt=Stadt, sondern auch einen Rath aus dem Provinzial=Finanz=Collegio, zu ihren Beysitzern, ingleichem ihre Aelterleute oder Gilde=Meister und einen Secretär, haben. Auf dieser Haupt=Versammlung muß, mit Zuhilfenahme der Zoll= und Accise=Register der ganze Verlauf der vorjährigen Handels=Geschäfte durchgegangen, und die Propositionen gehöret werden, wie die Hindernisse in dem nächsten Jahre zu heben, und wie der Handel überhaupt durch möglichste Begünstigung zu unterstützen sey; worauf der Kaufmann nach dermaliger Lage seine Speculation vorzüglich richten könne; wie die Ex= und Importation auch zum ökonomischen Handel am schicklichsten zu betreiben seyn möchte, u. s. f. Alles dieses hat denn die Provinzial=Finanz=Kammer, von welcher auch, den Umständen nach, der Präsident diesen Berathschlagungen beywohnt, zu erwegen, und ihren Bericht darüber an das General=Commerz=Departement einzureichen. Ja, es schickt <36, 621> dieses Departement, nach Beschaffenheit der Umstände, wohl auch selbst einen Rath aus seinem Mittel auf dergleichen Handels=Convente. Es kommt z. B. der Fall vor, daß ein Gränz=Stat nicht mehr die wollenen Waren des andern bey sich zum Handel einpassieren lassen will; oder, er will eine Art von Transito=Handel, z. B. mit Salz, Toback u. d. gl. entweder gar nicht mehr länger dulden, oder er hat doch die durchgehenden Waren sehr hoch impostiret. Hierüber wird nun mit der Kaufmanns=Gilde Rath gepflogen, z. B. welche Artikel der verbiethende Stat aus dem gegenseitigen State nicht entbehren kann; wie man ihn sonst nöthigen könne, das gethane Verboth aufzuheben; ob es rathsam sey, einen Handels=Tractat (s. Th. XXI, **S. 684**, fgg.) mit ihm zu schließen, und wie die Bilanz davon ausfallen würde. Ein anderer Fall wäre dieser, wenn eine kriegführende Macht die neutralen Schiffe des diesseitigen States, welche mit Bau=Holze beladen sind, nicht passieren lassen wollte, wie dieser Inconvenienz abzuhelfen sey. Ich weiß sehr wohl, daß die Handels=Wissenschaft sich in die politische und in die kaufmännische theilt; daß der Kaufmann selten anders, als nach den Grundsätzen seines Privat=Interesse spricht, und daß solches nicht allemahl mit dem *interesse publico* überein kommt. Dem sey aber wie ihm wolle, so wird es doch immer unter diesen Männern Personen geben, die durch die meisten Theile der Welt Correspondenz, oder mit reisenden ausländischen Kaufleuten Umgang haben, so, daß deren Gedanken und Vorschläge nicht allemahl verwerflich sind. Sollten also nicht dergleichen Deliberationen den Kaufmann selbst zur Industrie aufmuntern, wenn sein Stolz dahin begünstiget wird, daß man seine Meinung hört? Kurz, dergleichen Zusammenkünfte werden fast eben dasselbe seyn, was man unter den Zusammenkünften der Stände auf den <36, 622> Kreis= und Land=Tagen versteht, und was man durch dieselben im State nützlich erreichen will. Jenes kann noch mit verschiedenem Neben=Nutzen verknüpft seyn. So kann z. B. der deputierte Rath hier gute Gelegenheiten haben, diesen oder jenen Kaufmann, dessen Aufwand, dem Anscheine nach, über sein Vermögen geht, oder der sich im Handel selbst weiter versteckt, als seine Vermögens Umstände sicher erlauben, jedoch unter vier Augen, zu erinnern, u. d. gl. m. In dem preußischen Handlungswesen würden sieben dergleichen Kaufmanns=Gilden erforderlich seyn; nämlich: eine, in der ganzen Mark Brandenburg, zu Berlin; eine, in Pommern, zu Stettin; eine, in den niedersächsischen Provinzen, zu Magdeburg; eine, in dem Westphälischen, zu Wesel oder Emden; eine, in Schlesien, zu Breslau, eine, in Ost Preußen, zu Königsberg; und eine, in West=Preußen, dermalen zu Elbing.

**DDC** Ich will noch ein Par Anmerkungen wegen dieses angepriesenen **Gilde=Privilegii** beybringen. In dem letztern siebenjährigen deutschen Kriege, standen gleichsam alle Tage neue Grossierer und Banquiers auf; sehr viele davon fielen aber auch 1764 in einer Zeit von weniger als Monats=Frist. Wenn ein angehender Grossierer sich zu der Gilde begeben will, und nicht gehörige Solidität zu besitzen scheint: so muß er es sich gefallen lassen, daß der deputierte Rath ihn über die Kräfte seines Vermögens befragt, wenn solches auch nur *privatim* geschieht. Denn dem State ist zu viel daran gelegen; er kann daher die Sache nicht so gleichgültig betrachten, daß durch den Leichtsinne solcher Kaufleute kurze Zeit nachher viele andere Menschen um das Ihrige kommen. Der Bankerott des Detailisten kann nicht so große Folgen haben, denn es trifft nur den Grossierer, von welchem er die Waren genommen hat. Allein das Falliment des Grossierers und Negotianten geht ins Große, und macht viele Familien unglücklich, daher auch das Bankerottier=Edict immer scharf abgefaßt seyn muß. Es versteht sich aber von selbst, daß der deputierte Rath sich allerdings enthalten muß, in die Bilanzen einzelner Handels=Häuser ein<36, 623>dringen zu wollen, welches das Commercium mehr stören, als befördern würde. Das Privilegium selbst müßte auch *in formalibus* dergestalt abgefaßt seyn, daß es der Wichtigkeit des Gegenstandes, so wie dem Ansehen und der Schätzung einer für den Stat wichtigen Gesellschaft, zumah wenn solche aus alten radicirten Handels=Häusern besteht, gemäß ist. Die allgemeine Klage der Kauf=Leute, die sie besonders in dem jetzigen Jahrhunderte führen, ist gewöhnlich diese, daß der Handel dermalen zu sehr eingeschränkt werde; er müsse Freyheit haben. Verstehen sie dieses von der Einschränkung durch Monopolien, so haben sie wohl nicht ganz Unrecht; meinen sie dagegen aber, daß ihnen frey stehen müsse, alle Waren, die ihnen gut dünkten, aus fremden Ländern einzuführen, und wieder eben so die Landes=Producte auszuführen, so haben sie Unrecht; denn dieses zu arrangiren, muß der Politik überlassen bleiben. Indessen bleibt es immer wahr: je mehr die Staten sich beeifern, alle mögliche Producte in sich selbst zu erzeugen, ingleichen, so viel nur immer möglich seyn kann und will, das Geld im Lande zu behalten, daß auch der Handel durch diese beyde Stats=Maximen an sich selbst eingeschränkt wird. Allein, hier spricht *ratio status*; und dieser muß sich jeder unterwerfen. Ich beziehe mich übrigens auf den Art. **Handels=Freiheit**, im *XXI* Th. **S. 688**, fgg.

Die Classe der Kaufleute ist eine der wichtigsten im State, und also muß sie auch conservirt werden. Es würde hart seyn, die Söhne eines reichen und angesehenen Kaufmannes zu gemeinen Kriegs=Diensten zu zwingen. Es ist auch nöthig, daß der Kaufmann seine Waren, Bücher und Gelder in sicherer Aufbewahrung habe. Der erstern wegen ertheilt man ihnen die Enrollirungs=, der letztern halber aber die Einquartierungs=Freiheit. Man conservirt ihnen Ehren=Titel; gewöhnlich den der **Commerciens=** oder auch **geheimen Commerciens Räte**. Allein, wie nur derjenige, welcher ein ansehnliches Vermögen hat, die obigen zwey Vorzüge erhalten kann: so muß man auch mit den Titeln nicht verschwenderisch seyn, oder solche gar kaufbar machen. Nur alte wahre Ver<36, 624>dienste können dazu qualificiren.

Man kann auf jede Provinz einige annehmen. In Schlesien z. B. könnten *regulariter* zehn Titular=Commerciens=Räthe aus der Kaufmannschaft seyn. Wird nun eine Stelle vacant, so kann die Gilde den würdigsten dazu wählen; dieses erweckt Aemulation, und der landesherrliche Chargen=Cassen=Etat wird auf solche Art aufrecht erhalten. Ferner ist der Stat berechtigt, Gesetze zu geben, damit der Kaufmann sein Vermögen bey der Handlung behalte. Dahin gehört, daß derselbe ohne besondere Erlaubniß keine adelige Land=Güter kaufen, und dagegen auch kein Adeliger ohne solche Special=Erlaubniß eine Kaufmanns=Wittve oder Tochter heirathen dürfe.

\*

\* Ich sage hier in beyden Fällen wohlbedächtig mit der Einschränkung: **ohne besondere oder Special=Erlaubniß**; denn Einige behaupten, der Adel müsse sich selbst auf den Handel legen, und man müsse ihm, nach dem Beyspiele Englands, das Vorurtheil dagegen benehmen. Ich antworte: In militärischen Staten muß der Adel bey seinem ersten Institute, nämlich bey dem Kriegswesen, bleiben. Wenn er dem Vaterlande wohl gedient hat, alsdann ist es Zeit, daß er sich auf seinem Rittersitze zur Ruhe begibt, und seine Felder baut.

**DDC** Der **preußische Stat** kann mit Recht ein See=Stat genannt werden, da er sich an der Ost=See von Memel bis Anclam erstreckt, auch, in Ansehung Ost=Frieslandes, von dem Ocean begränzet wird. Der nächste Handel für ihn ist also mit Rußland, Schweden, Dänemark; der entfernte, mit England, Holland, Frankreich, Spanien, Portugal; der weiter entfernte erstreckt sich nach denen Staten, die an dem mittelländischen Meere, insonderheit Italien und dem türkischen Reiche, liegen; und warum sollte er nicht auch den ganz entfernten führen, und nach Ost= und West=Indien, ja, wenn sich in Süd=Indien ein Handel öffnen sollte, ebenfalls dahin handeln können? Dieser Stat commandirt die Memel, die Weichsel, <36, 625> und die Oder an ihren Ausflüssen ganz; zum Theil aber die Elbe, die Weser und den Rhein. Seine Handlung kann sich also auf Nieder=Deutschland und Polen vorzüglich erstrecken. Seine Producte sind wesentliche, welche andere Staten gebrauchen, vornehmlich an rohen Producten aus dem Pflanzen=Reiche: Korn und Holz; an Manufactur=Waren hingegen, auch aus dem Pflanzen=Reiche, die vortrefflichste Leinwand; aus dem Thier=Reiche, eine ansehnliche Quantität Tücher guter mittler Art, und die feinen wollenen Zeuge, ausser vielen kleinern *Branchen*. Dagegen braucht er, bey seinem Anwachs der Volks=Menge und Geld=Circulation, eine ansehnliche Partie roher Waren, die er, des Bodens und Klima wegen, nicht selbst in sich erzeugen kann. Endlich kann auch dieser Stat, da seine Länder sehr in die Länge ausgedehnt sind, den ökonomischen Handel mit seinen vielen Gränz=Nachbarn um so bequemer treiben, je mehr dessen Regenten noch immer fortfahren, die Provinzen durch Canäle schiffbarer machen zu lassen. Es bezeugt auch die Nation viele Lust zur Schifffahrt, welches man täglich auf allen Flüssen, Canälen, und an der See=Küste, sieht. Sie hat größten Theils einen dauerhaften Körper, ist nicht weichlich, und scheuet so leicht keine Gefahren. Sie ist überdem dem Religions=Eifer auf keinerley Weise ergeben, welches bey einer commercirenden Nation allerdings nöthig ist, und hatte von je her einen alten ursprünglichen Hang zu Treue und Glauben.

**DDC** Der **Reichthum und die Macht des preußischen States** sind auf das dauerhafteste gegründet, indem sie auf einen guten **Ackerbau**, welcher nicht nur zur eigenen Versorgung völlig hinreicht, sondern auch jährlich wenigstens noch für eine Million Thaler Ausfuhr erlaubt; auf einer **National=Industrie**, indem der Betrag von den wichtigsten Manufacturen und Fabriken jährlich über 30 Millionen ist; und auf einer **Handels=Balanz** beruhet, nach welcher wir <36, 626> jährlich die Hälfte des ganzen Ertrages unserer Natur= und Kunst=Producte, welcher an 40 Mill. beträgt, folglich für 20 Mill. ausführen, welche man für völlig gesichert ansehen kann, da unsere ausgeführte Waren gerade die nothwendigsten Bedürfnisse fremder Nationen sind, und unsere eingeführte Waren dagegen nur Materialien unserer Manufacturen und Fabriken, und Bedürfnisse des Luxus ausmachen, und bey weitem nicht an die Summe unserer Ausfuhr reichen, auch unser Stat, wenigstens unter allen nordeuropäischen, die vortheilhafteste Lage zu einem ausgebreiteten Handel und Schifffahrt hat. Man findet dieses in der, d. 24 Jan. des jetzigen (1786) Jahres in der öffentl. Versamml. der hiesigen Acad. d. Wiss. gehaltenen, und u. d. T. *Sur la véritable richesse des Etats, la balance du commerce & celle du pouvoir*; auf 3 gr. Octavb. gedruckten Vorlesung des wickl. geh. Etats= Kriegs= und Cabinets=Ministers, Freyherrn v. Herzberg Exc. umständlicher ausgeführt, und zuverlässig documentirt.

In den preußischen Constitutionen, findet man vorzüglich acht **Commercial Ordnungen und Privilegien**. 1. Die Höker=Ordnung für Berlin, v. 20 Febr. 1742. \*

\* *Corp. Const. March.* 2te Contin. und v. J. 1742, Col. 47.

2. Der Gilde=Brief und das General=Privilegium der combinirten Materialisten, v. 9 Aug. 1735. \*

\* *Eb. das.* 5 Th. Col. 533.

3. Die Medicinal=Ordnung für die Apotheker, v. 30 Aug. 1639, und bestätigt unter d. 22 Apr. 1715. \*

\* *Eb. das.* 5 Th. 4 Abschn. Col. 31.

4. Der Gilde=Brief und das General=Privilegium der combinirten Eisenhändler=Innung, v. 29 Dec. 1734. \*

\* *Eb. das.* 5 Th. Col. 315.

5. Die Kramer=Ordnung, v. 2. Aug. 1690, und renovirt unter d. 16 Dec. 1716. \*

\* *Eb. das.* 6 Th. Col. 597, und 38.

6. Das Privilegium der Härings=Fischerey=Compagnie, v. 4 Aug. 1769. \*

\* *Eb. das.* v. J. 1769, Col. 6199.

7. Das <36, 627> Privilegium für die Getreidehandlungs=Compagnie auf der Elbe, v. 5 Febr. 1770. \*

\* *Eb. das.* v. J. 1770, Col. 6647.

8. Das Privilegium der See= und Salzhandlungs=Compagnie, v. 14 Oct. 1772. \*

\* *Eb. das.* v. J. 1772, Col. 513.

Man hat also in diesem State noch kein General=Privilegium für die Grossierer oder eigentlichen Kauf=Leute, sondern es halten sich solche theils zu den so genannten Materialisten, theils zu den Krämern, oder eigentlich Manufactur= und Fabrik=Waren=Händlern. Alle zu den Gilden gehörige Kaufleute, es mögen Banquiers, Spediteurs, Commissionäre, oder solche seyn, die *en gros* oder *en détail* handeln, müssen sich zu einer von diesen beyden Gilden einschreiben lassen.

Die erste ist diejenige, worunter ausser vielen Grossierern, Banquiers, Spediteurs, auch Commissionären, Spezerey= und Gewürz=Händler, oder, wie man sie in Berlin nennt, Materialisten, sich befinden. Sie haben ihre Aelterherren, Deputierte und Secretäre. Sie versammeln sich (ausser den großen Morgensprachen, die des Jahrs zwey Mahl gehalten werden,) immer an der ersten Mittwoche in jedem Monathe, und wenn dieses ein Festtag ist, an der nächst folgenden Mittwoche zur Morgensprache auf der Börse, \*

\* Bis 1696 versammelten sich die Kaufleute bey einem ihrer Aelterherren. Von dieser Zeit an versammelten sie sich auf dem Mühlendamme über den Durchgange nach der Fischer=Brücke. Im J. 1738, gab der K **Friedrich Wilhelm** ihnen die jetzige Börse im Lustgarten (s. Th. VI, **S. 82**) ein, und schenkte ihnen auch 500 Rthlr., solche aufzubauen. 1739, d. 5 Jun. hielten sie auf derselben ihre erste Morgensprache.

um über die Angelegenheiten der Gilde ihre Berathschlagungen zu halten, wozu bey ausserordentlichen Fällen die ganze Gilden=Gesellschaft einge<36, 628>laden wird, zumahl wenn Sachen, wozu eine allgemeine Bewilligung erfordert wird, vorgenommen, oder wenn ausserordentlich Beyträge zu nothwendigen Ausgaben eingefordert, oder fest gesetzt werden sollen. Ausser diesen allgemeinen Versammlungen, kann ein jeder Kaufmann der Gilde, wenn er es thun will, an den gewöhnlichen Tagen der Morgensprache ungefordert erscheinen, zumahl wenn er etwas vorzutragen hat. Die Deputierten, deren 4 bey dieser Gilde sind, und die eine Besoldung genießen, müssen alle bey dieser Gilde vorfallende Geschäfte besorgen und aus einander setzen.

Zu der andern Gilde gehören, ausser allen übrigen Banquiers, Spediteurs, und andern großen Kauf=Leuten, alle diejenige, welche mit Gewand, seidenen, wollenen, baumwollenen, leinenen Zeugen, Tüchern, Bändern, Strümpfen, mit so genannten kurzen und Galanterie=Waren, sowohl im Ganzen, als auch ausschnittsweise, handeln. Sie haben gleichfalls ihre Aelterherren etc. halten auch auf der Börse ihre Zusammenkünfte. Die jetzige Anzahl der Mitglieder, die Wittwen mitgerechnet, beträgt 217.

Bey den Versammlungen dieser beyden Kauf=Manns=Gilden, werden, ausser ihren Berathschlagungen, auch die Lehrbursche ein= und ausgeschrieben. Wenn sich ein Kaufmann etabliren will, meldet er sich bey seiner Gilde; und nachdem er das Bürger=Recht bey dem Magistrate erlangt hat, wird er bey der Gilde aufgenommen, wofür er etwas erlegt.

Bey beyden Gilden wird alle Neujahr ein gedrucktes nahmentliches Verzeichniß aller Kaufleute, mit Vor= und Zunahmen, nach dem Alphabete, nebst dem Orte ihrer Wohnung, von dem Gilde=Bothen und Börse=Diener ausgegeben.

Ausser diesen zu den beyden Gilden gehörigen Kauf=Leuten, sind noch die privilegierten Kaufleute, die concessionirten Handelsleute, und die Juden.

Zu denen Kaufleuten, welche Privilegien haben, gehören: die Apotheker, die Buchhändler, die Italiäner, die Kunsthändler, Papierhändler, und die Butterhändler, welche letztere, ausser ihren Privilegien, auch eine Gilde unter sich errichtet haben; ihre Anzahl ist auf 27 festgesetzt.

Die concessionirten Handelsleute sind diejenigen, welche eine Concession haben, mit Bretern, kurzen Waren, desgleichen mit Victualien etc. zu handeln.

Die Juden stehen unter besonderm königlichen Schutze, wofür sie starke Abgaben erlegen. Sie genießen dadurch die Freyheit zu handeln. Die reichsten Häuser haben verschiedene nützliche Fabriken und Manufacturen angelegt; sie haben auch Antheil an den hiesigen Handlungs=Compagnien, und führen ansehnliche Wechsel=Banken. Die übrigen führen einen Ausschnitt=Handel mit allerley Waren, und dürfen offene Läden haben. Es gibt auch unter ihnen vereidete Banke=Mäkler. Mit Wolle, mit rohen Häuten, gefärbtem Leder, rohem Toback, Holz, Wein und Höker=Waren zu handeln, ist ihnen im General=Privilegium verboten; auch ist ihnen Brauhäuser zu halten und zünftige Handwerke zu treiben, untersagt; s. Th. XXXI, **S. 436**, fgg.

Um Wechsel= oder andere Handlungs=Geschäfte zu schließen, versammeln sich, seit 1761, die Kauf=Leute und Mäkler, alle Tage gegen 12 Uhr unter der Bogenlaube der Stechbahn, als auf einer Börse.

**DDC** Bey der Specerey= und Material=Handlungs=Gilde zu Berlin, befindet sich eine, laut Gilde=Protokoll v. 23 Dec. 1776 errichtete Casse zum Besten <36, 630> nothleidender Handlungs=Verwandten, \*

\* Einer zu Nürnberg errichteten Hilfs=Casse für Handels=Diener, wird unten im Art. **Kaufmanns=Diener** Erwähnung geschehen.

welche von zwey Assistenten und einem Rendanten aus den Innungs=Mitgliedern instructionsmäßig verwaltet wird. Die Nahmen sämtlicher Mitglieder, welche dieselbe durch ihre Wohlthaten unterstützen, sind in dem, oben gedachten, jährlich heraus kommenden Verzeichnisse der gegenwärtigen Herren Aeltermänner und sämtlicher noch handelnden recipirten Mitglieder einer edlen Kaufmannschaft der Specerey= und Material=Handlung hiesiger Residenzien, mit einem Sternchen bezeichnet. Zur Zeit (1786) verwalten diese Armen=Casse: Hr. Ebert, als Rendant; Hr. Meier, und Hr. Salingre, als Assistenten.

Gedachtes Protokoll, worauf dieses löbliche Institut sich gründet, ist folgenden Inhaltes.

*Actum Berlin, d. 23 Dec. 1776, auf der Börse.*

Da unsere *ad Acta* befindliche Vorstellung vom 31 Jul. *a. c.* um eine separate Armen=Cassa für hiesige und reisende verarmte Kaufleute, Wittwen und Diener von der Material=Handlung zu formiren, von den mehresten unserer Gilde=Herren, durch eigenhändige Unterschrift zu einem halbjährigen Beytrag, approbiret worden: so ist in unserer heutigen Zusammenkunft, deren Verwaltung folgender Maßen reguliret worden.

Es übernimmt der Hr. *Abraham Toussaint* diese Cassa, und empfängt hierbey die bis *dato* colligirten Gelder in *Courant*, 110 Rthlr. 12 Gr. um davon an diejenigen Armen auszuzahlen, welche von unsern Gilde=Aeltesten, Hr. *Le Coq*, und Hr. *Fitzner*, *per Assignationes* an ihn gewiesen worden, welche beyde Herren sich als Assistenten bey dieser Sache bemühen wollen.

Die eigentliche Verwaltung geschieht auf folgende Art. So bald sich verarmte, hiesige und reisende, Kaufleute, Wittwen oder Diener von der Material=Handlung bey einem oder andern hiesigen Gilde=Mit<36, 631>gliede, welches zu dieser Cassa beyträgt, melden, so wird der Arme zu diesen beyden Herren Assistenten verwiesen, welche, so viel als möglich, dessen Würdigkeit prüfen, und ihm eine Bezahlung bey dem Hrn. Rendanten assigniren, die für einen Kaufmann oder eine Wittve, höchstens in 2 Rthlr. und für einen Diener in 1 Rthlr. besteht, und zwar für ein Mahl, weil Deputat=Arme an dieser Cassa keinen Anspruch haben.

Alle Gilde=Herren, welche den halbjährigen Beytrag gewilliget haben, werden gebeten, ihre folgende Beyträge spätestens gegen Ostern und Michaelis bey Hrn. *Toussaint* zu entrichten; von den Ausbleibenden würde es unser Gilde=Bothe fordern.

Damit dieses Institut aufrecht erhalten werde, so wird sich, vermöge Unterschrift vom 31 Jul. *a. c.* niemand entbrechen, diese Wohlthat zu erfüllen; es müßte ihn denn eigenes Bedürfniß abhalten, wie denn auch einige noch fehlende Herren um ihren Beytrag ersucht werden, und wir auch neu angehende Kaufleute bey ihrer Reception dazu anhalten wollen.

Nach Verfließung eines Jahres werden obige drey Herren nach eigenem Belieben einen Tag bestimmen, wozu 6 bis 8 Mitglieder, welche am meisten beygetragen haben, invitiret werden, um eine Berechnung vorzulegen, auch, wenn ihnen die Continuation des Dienstes beschwerlich seyn sollte, sogleich andere Herren in ihrer Stelle vorzuschlagen.

Da auch die Mitglieder von der französischen Colonie ihren Beytrag zu dieser guten Sache leisten, und für ihre Armen eine bessere Einrichtung haben: so ist beschlossen, daß an unsere Herren Aeltesten, *Gillet*, *Grand* und *Le Coq*, allemahl der 4te Theil dessen, was deutsche Armen am Ende eines Jahres erhalten haben, bezahlt werde, worüber diese nach Gutfinden zum Besten ihrer Handlungs=Armen disponiren können. Zu verstehen, wenn unsere Armen 1 Thlr. erhalten haben, dann bekommen sie 8 Groschen. Wenn aber für französische Armen aus der Cassa assignirt worden ist, dann wird solches von dem 4ten Theile abgezogen.

Der Hr. *Toussaint* erhält *Copia* von unserer obgedachten Vorstellung v. 31 Jul., nebst Specification von dem, was ein jeder subscribirt hat, damit er, wisse, wor<36, 632>auf die Einnahme sich gründet; imgleichen *Copia* dieses Protokolles. Ferner sind davon noch fünf Copien genommen, davon eine in unsern Schrank auf der Börse angeheftet, und vier unter unsere Herren Gilde=Verwandten vertheilt worden, um sich diese unter einander zu communiciren, und dadurch einen völligen Begriff von dieser mildthätigen Sache und deren Verwaltung zu erhalten.

*Actum Berlin, vt supra.*

Dieses mildthätige Institut ist zwar nur klein, indem der jährliche Zufluß höchstens nur 400 Rthlr. beträgt; indessen wird kein Dürftiger abgewiesen, und oft werden, statt der bestimmten 1 und 2 Rthl., 4, 5, ja 10 Rthlr. gegeben.

Die Deputat=Armen haben mit diesem Institute keine Verbindung. Solche bestehen in 12 bis 16 Wittwen, welche, seit vielen Jahren, mit 8, 12 bis 16 Rthlr. aus der Material=Handlungs=Gilde=Casse unterhalten werden.

Das preußische Material=Handlungs=Privilegium, ist ganz nach der Form der Gilde=Briefe, auch für die gemeinsten Handwerker, Tischler, Schneider etc. ausgebildet; z. B. daß der jüngste Gilde=Bruder die Gilde zusammen berufen, daß die zwölf jüngsten Gilde=Brüder die Leichen tragen sollen, u. s. w. Ich glaube daher fast, daß, wenn diese Kauf= und Handels=Leute, in Berlin sowohl, als auch im ganzen Lande, wo sich überall ansehnliche Handels=Häuser finden, jetzt mit einem neuen General=Privilegio und Gilde=Briefe versehen werden sollten, solches wohl mehr nach dem heutigen Geschmacke der Zeiten eingerichtet werden möchte. Solches Privilegium lässet sich unter vier Haupt=Stücke bringen.

**DDC** 1. Ueber die Qualität der bey der Handlung angestellten Personen. Ein Lehrbursch soll wenigstens 4 Jahr lernen. Für die Inscription zahlt er, den Geburts=Brief nicht mit darunter begriffen, 4 Rthlr. zur Casse; 16 <36, 633> Gr. dem Raths=Beysitzer, und 16 Gr. *ad pias causas*, überhaupt also 5 Rthlr. 8 Gr. Wenn er hierauf zum Handels=Diener ernannt wird, zahlt er zur Casse nur 1 Rthlr.; für den Lehr=Brief aber, sowohl dem Assessor, als auch den Aelterleuten, 1 Rthlr. 22 Gr., zusammen 2 Rthlr. 22 Gr.; und also mit einem in *Summa* 8 Rthlr. 6 Gr.

Ein Handels=Diener soll wenigstens 2 Jahr in solcher Eigenschaft in einer Handlung gestanden haben, wenn er selbst Handelsmann werden will; dieses letztere kostet in allem 20 Rthlr., wovon die Casse 12 Rthlr. erhält. Ein Land=Gilde=Bruder, d. h. ein solcher, der in einer kleinen Stadt wohnt, wo keine Gilde ist, und sich daher zur Gilde der nächsten Stadt incorporiret, zahlt dafür nur die Hälfte des jetzt erwähnten Satzes.

Jeder Materialist soll ein eigenes Haus haben, und darf keinen, der in einem andern State etablirt ist, zum Compagnon annehmen. Anfänglich sollte die Gilde in Berlin auf 100 Gilde=Brüder geschlossen seyn; man ist aber nachher von diesem Satze abgegangen, indem bey dem Anfange des gegenwärtigen (1786) Jahres 357 Gilde=Brüder, mit Inbegriff der Wittwen, in dieser Residenz, und 21 auswärtige Mitglieder (in Angermünde, Bernau, Köpenick, Lindow, Neustadt an der Dosse, Neustadt Eberswalde, Nauen, Oderberg, Ruppin, Schwedt, Straußberg, Teltow, Teupitz und Zossen,) waren.

2. Diese Handelsleute können, nach dem ausdrücklichen Inhalte ihres Privilegii, *en gros* und *en détail* verkaufen. Was aber theils ihren privativen theils cumulativen, Handel betrifft, erklärt sich das Privilegium darüber §. 8, nur ganz kurz. Es rechnet nämlich dahin, und zwar 1. aus dem Pflanzen=Reiche: a) alle Gewürz= und Spezerey=aus viel hundert Artikeln bestehende Waren; b) verschiedene Sorten von Farbe=Waren, wohin auch die mineralischen gehören; c) Confitürer=Waren; d) die gewöhnlichen Sorten von Oehlen; e) einfache und destillierte Branntweine. 2. Aus dem Thier=Reiche: f) See=Fische; g) Wachs; h) Leder; i) Wolle, und allerley Fett=Waren. 3. Aus dem Mineral=Reiche: k) Zinn, Bley, Stahl, Eisen und Blech; l) mineralische Wässer. Endlich können sie auch von Manufactur=Waren, m) mit Papier, und n) mit thönernen

Tobaks=Pfeifen handeln. Mit den Krämern oder Manufactur= und Fabrik=Waren=Händlern haben sie den De<36, 634>bit des Leders, der Wolle etc. gemein. Gänzlich *privative* bleibt den Materialisten der Spezerey= und Gewürz=Handel. In wie fern sie mit den Italiänern concurriren, s. Th. XXXI. ♦S. 132, f. Ehedem ist zwischen diesen Materialisten und den Apothekern viel Streit gewesen; weshalb auch nachher fest gesetzt worden ist, daß jene bloß Materialien und *Simplicia* zur Medicin führen, dagegen aber keine *Praeparata* und *Composita* so wenig selbst machen, als solche, nebst völlig zubereiteter Arzeney, verkaufen sollen. Endlich disponirt der preußische Gilde=Brief, daß der Materialist kein anderes Gewerbe, als nur Brauerey und Branntweinbrennen, neben bey treiben solle.

3. Unter denen Gesetzen, welche in Ansehung des Ein= und Verkaufes beobachtet werden sollen, werden verschiedene, nämlich: wie der Uebertheuerung der Waren vorzubeugen; daß keiner dem andern seine Käufer abspänstig machen solle; daß einer nicht an zwey Stellen zugleich handeln dürfe, u. s. w. darin benannt.

4. Endlich gehört zu den übrigen Gilde=Gesetzen, wie es mit der Zusammenkunft der Gilde, mit ihrer Casse, mit den Begräbnissen, mit den Wittwen und deren Handlungs=Fortsetzung etc. gehalten werden solle. Zuletzt auch, daß kein Apotheker=Bursch oder Gesell, bey 100 Thlr. fiscalischer Strafe, ohne Genehmigung desjenigen Apothekers, bey welchem ein solcher Mensch gestanden hat, bey der Materialisten=Gilde angenommen werden solle.

Der **Gilde=Brief derjenigen deutschen und französischen Kauf= und Handels=Leute, welche mit Manufactur= und Fabrik=Waren handeln**, ist nicht so, wie jener, nach dem Schema der Handwerks=Privilegien, sondern auf eine freyere Art, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, eingerichtet; ob man gleich auch gestehen muß, daß er nach dem Geschmacke damahliger Zeiten gebildet ist, und sich deutlicher würde übersehen lassen, wenn die Artikel nach ihrem natürlichen Zusammenhange unter gewisse Titel wäre gebracht worden. Ich will die ihm eigenthümlichen Materien so kurz als möglich ausziehen, <36, 635> um dadurch zugleich einem Entwurfe zu einem allgemeinen Kaufmanns=Privilegio näher zu treten.

1) §. 1 -- 10. Die Lehr=Zeit wird auf 6 Jahr angenommen. Ein angehender Kaufmann muß 2 Jahr als Diener in einer Handlung gestanden haben. Wenn die *Refugiés* keine Atteste über ihre Geburt, Erlernung und Wohlbetragen beybringen können, soll das Zeugniß zweyer glaubhafter Männer darüber zureichend seyn. Bey Reception zum Gilde=Genossen, muß ein angehender Kauf=Mann 30 Thlr. zur Casse erlegen; für die Frau aber 15 Thlr. damit sie nach des Mannes Tode, gleich den übrigen Kaufleuten fort handeln kann. Derjenige hingegen, welcher in fremden Ländern gelernt und servirt hat, gibt 40 Thlr., und für die Frau 20 Rthlr. Von diesen Geldern bekommt der Rath ein Drittel; 4 Thlr. fallen dem deutschen sowohl, als auch dem französischen Hospitale davon anheim; das übrige aber der Casse. Für das Einschreiben eines Lehrlings werden 2 Thlr., und für das Ausschreiben 3 Thlr. zur Casse erlegt. Wer einen Lehrburschen oder Diener ohne Abschied von seinem vorigen Lehr= oder Dienst=Herrn annimmt, erlegt 70 Thlr. Strafe, wovon ein Drittel dem Magistrate zufällt. Wenn ein Lehrbursch, triftiger Gründe wegen, während seiner Lehrjahre von einem Lehrherrn zu einem andern gehen muß, soll dieses nicht anders, als mit Vorwissen der Gilde=Meister, und gegen Erlegung anderweiter Einschreibe=Gebühren, geschehen. Ergreift ein Handels=Bursch ein anderes Metier, so wird er zur Handlungs=Gilde unfähig, oder es kann derselbe, wenn er einmahl abgegangen ist, nicht wieder zu derselben zurück kehren.

2) §. 11 -- 15. Keiner soll die Handlung und zugleich eine andere erlernte Profession treiben. Kein Handwerker soll mit Kaufmanns=Waren, die er nicht selbst verfertigt hat, handeln; und dieses soll ihm auch nur an den Wochenmarkt=Tagen zu thun frey stehen. Keine Juden, und auch keine Kaufleute von tadelhafter Conduite, sollen darin aufgenommen werden. Wenn sich jemand der Unzucht ergibt, soll er ausgestoßen werden; würde er aber deshalb nicht des Landes verwiesen, soll er nochmahls 30 Thlr. zur Casse erlegen. \*

\* Schon im ersten Art. heißt es: **es solle sich kein Kaufmann an eine andere, als an eine untadelhafte Person verheue=rathen**. In diesem Abschnitte wird gesagt: **daß kein Strafbarer, auch kein Ehebrecher, oder Meineidiger, oder der sich sonst mit groben Lastern und Sünden befleckt habe, in die Gilde aufgenommen werden solle**. In dem folgenden §. wird gesagt: **Wenn ein Mann oder eine Frau sich vom Teufel, oder ihrem eigenen Fleische, öffentlich oder heimlich verführen lässet, sollen sie aus der Gilde gestoßen werden**. Imgl. Art. 21. **Wenn sich eine Kaufmanns=Tochter nicht gut und ehrlich verhält, soll sie sich nicht in die Gilde einheurathen können**. Man sieht hieraus die reinen Sitten damahliger Zeiten, und wie die *Refugiés* solche mitgebracht hatten; aber auch zugleich, wie sehr die Moral und die bürgerlichen Gesetze sich nachher darin geändert haben. Wenn jetzt jeder Kaufmann, der sich eine Neben=Frau hält, oder sonst mit seiner eigentlichen Ehegattin sich nicht begnügt, jedes Mahl von neuem 30 Thlr., die Frau aber, wenn sie die Veränderung liebt, oder sich einen Adjunct hält, auch jedes Mahl von neuem 15 Thlr. in die Casse erlegen sollte gewiß! der Fond derselben müßte so ergiebig werden, daß sie ansehnliche Capitalien austhun könnte. Und wehr den galanten Kaufmanns=Töchtern nach obigem Gesetze! Es sey, wie dem wolle, so bin ich doch immer der Meinung, daß man mehr Ursache hat, den Werth solcher moralischen Vorschriften eher zu schätzen, als ihrer, gewöhnlicher Weise, zu spotten.

<36, 636>

3. §. 16 -- 22. Wenn ein Gilde=Verwandter sich zum zweyten oder folgenden Mahlen, aber an keine Kauf=Manns=Wittwe oder Tochter, sondern an eine andere Person verheurathet, soll er für dieselbe auch jedes Mahl 15 Thlr. zur Casse erlegen. Eine Wittwe kann, so lange sie ihren Wittwen=Stand nicht verrückt, die Handlung fortsetzen, auch dann, wenn sie einen graduirten Civil= oder Militär=Bedienten heurathet; doch muß sie in diesem Falle 100 Thlr. zur Casse erlegen. Nicht weniger können die Söhne und Töchter die Handlung fortsetzen, sie müssen aber zu der Casse 15 Thlr. erlegen; auch muß der Sohn, wie alle Gilde=Verwandte, das Bürger=Recht gewinnen. Heurathet der Sohn nicht aus einer Kaufmanns=Familie, muß er auch für seine Frau 15 Thlr. geben. Wenn eine Kaufmanns=Wittwe oder Tochter einen Kauf=Diener heurathet, werden 30 Thlr. erlegt. Verheurathen sich dagegen die Söhne und Töchter der Gilde=Verwandten unter einander, so erlegen sie nur 4 Thl. Einschreibe=Gebühren.

Bis hierher schreibt also das Privilegium vor, wie die dazu fähigen Personen die Handlungs=Gerechtigkeit erlangen sollen und können. Nun werden

<36, 637>

4) §. 23, die Sorten von Waren benannt, womit ein solcher Kaufmann handeln darf. Es sind zwar solche hier ebenfalls nur kurz bemerkt; sie werden sich aber folgender Maßen rangiren lassen. An rohen Materialien: Eisen, Bley, Zinn; ferner Leder, Schafwolle, und rohe Seide; mithin haben sie diese Artikel von Stoff=Waren für die Manufacturen mit den Materialisten gemein. Von Fabrik=Waren können sie sämtliche Krämer= und Eisen=Waren führen, und haben also mit der Gilde der so genannten Eisen=Händler das *Cumulativum*. Die Manufactur=Waren sind das Vorzüglichste. Aus dem Mineral=Reiche werden hier Gold und Silber, und davon gesponnene Gold= und Silber=Faden, genannt, welches also eigentlich auf die Tressen zu deuten seyn wird. Aus dem Pflanzen=Reiche: gebleichte Leinwand, Spitzen und Zwirn. Aus dem Thier=Reiche: wollene Waren und Zeuge, Tücher, Gewande, Strümpfe, kamelhärene Zeuge, seidene Zeuge aller Art, ordinäre und reiche, halb und ganz seidene Strümpfe und Bänder. Am Schlusse steht noch: daß sie mit allen Waren handeln können, wovider niemand ein *Jus contradicendi* habe, daher zu obigen die Galanterie=Waren allerdings gehören; nur Material= und Apotheker=Waren sind davon ausgenommen. Uebrigens ist bey dieser Gilde der Detail= und der Groß=Handel ebenfalls vereinigt, weshalb auch in dem Privilegio die Wörter **Kauf= und Handels=Leute** zusammen gesetzt werden, weil jenes den Groß=dieses aber den Klein=Handel bezeichnen soll.

5) Wie der Handel geführt werden solle? §. 24 -- 30. Die Juden dürfen nicht mit dergleichen Waren handeln. \*

\* Vermuthlich ist dieses nach damahligen Landes=Gesetzen angenommen worden.

Eben so soll dieses auch keinen andern Leuten ausser der Gilde frey stehen, ausser den Posamentirern, <36, 638> Tuchmachern, Hutmachern etc. mit denjenigen Waren, welche sie selbst verfertigt haben. Die fremden Handelsleute können nur 3 Tage an den ordinären Jahrmärkten, an den Lätare= und Allerheiligen=Märkten aber 14 Tage feil haben. Die Leinweber sollen ausser den Jahrmärkten nicht ausstehen, und die Leinwand=Händler dürfen nicht ellenweise verkaufen. Auch sollen die Schneider keine Waren=Lager halten.

6) §. 31 -- 43. Keiner soll in einer Stadt zugleich zwey Läden halten; doch soll ihm an den Jahrmärkten frey stehen, noch eine Bude aufzuschlagen, wobey aber die Einheimischen in Absicht des Stand=Ortes den Vorgang haben. Sie müssen durchgehends richtiges Maß, Elle und Gewicht führen. Keiner soll dem andern seine Käufer abrufen. An Som=Fest= und Buß=Tagen sollen sie ihre Läden geschlossen halten, es sey denn, daß ein einzeler pressanter Kauf voffalle. Jeder angehender Kaufmann soll beweisen, daß die Handlung sein eigen sey. Wenn zwey einen Societäts=Handel treiben wollen, muß jeder von ihnen das Bürger= und Gilde=Recht gewinnen; dagegen kann sich kein dasiger Kaufmann mit einem in andern Ländern wohnenden associiren. Die mit extraordinären Handlungs=Concessionen Begnadigten dürfen nicht mit gelernten und bey der Gilde recipirten Kaufleuten in Societät treten; dagegen aber sollen sie ihre Concession bey der Gilde produciren; auch sollen sie weder Lehr=Bursche noch Diener annehmen, oder halten. Die Kaufleute sollen weder in die Städte, noch in die Dörfer, hausiren schicken; doch steht ihnen frey, Waren auf angesehener Personen Verlangen in das Haus zu senden.

7) §. 44 -- 46, enthalten die alten Sitten wegen der Begräbniß=Form.

8) Von Bestellung und der Dienst=Obiegenheit der Gilde=Officianten. §. 47 -- 53. Es sollen zwey Gilde=Bothen gehalten, und zur Zusammenberufung der Gilde=Brüder, die Raths=Unterbedienten aber wieder das Hausiren gebraucht werden. Hiernächst sollen acht Gilde=Meister, halb Deutsche und halb Franzosen, bestellt und nach Mehrheit der Stimmen erwählt werden; doch soll nur die Hälfte von beyden jahrweise *alternatim* die Regierung führen. Die Gilde soll jährlich zwey Mahl, nämlich im Frühjahr und im Herbste, auf der Börse oder im Gilde=<36, 639>Hause feyerliche Zusammenkunft (Morgensprache) halten. Jeder Gilde=Genoß gibt jährlich 1 Thlr. zur Casse; eine handelnde Wittwe aber nur 18 Groschen. Die regierenden Gilde=Meister können die Gilde=Verwandten auch *extraordinarie* zusammen berufen lassen. Auf ordinären Conventen sollen auch die Streitigkeiten unter den Mitgliedern von den Gilde=Meistern abgethan und entschieden werden. Sie sollen sich unter einander nicht injuriren, und, wenn es geschieht,

die darauf gesetzte Strafe erlegen. Jeder Gilde=Verwandter hat die Pflicht auf sich, dasjenige, was er als wieder die Gilde=Gesetze laufend erfährt, oder zu deren Besten vorzuschlagen weiß, einem der Gilde=Meister in der Stille anzuzeigen.

9) Auf was Art die Gilde=Casse verwaltet werden solle? §. 54 -- 58. Die Einkünfte der Gilde=Cassen bestehen: 1. aus den obgedachten Einschreibe=Gebühren; 2. aus den Einkauf=Geldern; 3. aus dem jährlichen Beytrage, und 4. aus den Strafen, welche in diesem Privilegio überall hoch angenommen worden sind. Die dabey bestellten beyden Gilde=Secretäre, nämlich einer von der deutschen und der andere von der französischen Nation, führen die Casse, und legen darüber jährlich Rechnung ab; sie erhalten dafür von jeder Einschreibung 6 Groschen, und von jedem angehenden Kaufmanne 1 Thaler. Bey pressanten Ausgaben können die Gilde=Meister bis 10 Thlr. gehen; ist ein stärkerer Beytrag nöthig, soll es der Gilde vorgetragen werden. Diese Gilde=Meister sollen die Nothdurft der Gilde bey den obern Collegiis, oder auch bey Sr. kön. Maj. unmittelbar, anbringen, auch den Umständen nach, dazu noch mehrere Gilde=Genossen nehmen. Diejenigen, welche zwar den Handel nicht mehr treiben, sich aber doch das Gilde=Recht conserviren wollen, geben jährlich zur Casse 18 Groschen.

Wenn man diesen Auszug übersieht, und den Gegenstand *in abstracto* betrachtet: so würde ein Privilegium für eine Kaufmanns=Gilde, vorausgesetzt, daß solche in der Verbindung mehrerer einzelner Mitglieder von einerley Metier zu einer Gesellschaft oder zu einem moralischen Körper besteht, die sich nach gewissen Particular=Gesetzen richten wollen, eigentlich, <36, 640> und wenn man den Inhalt in eine systematische Ordnung bringen will, aus folgenden neun Titeln oder Abschnitten bestehen müssen. 1. Wie erlangt ein Kaufmann für sich, seine Frau und nachbleibende Kinder, einzeln oder in Societät, das Gilde=Recht? 2. Welches sind die Waren, womit er entweder *cumulative* oder *privative* handeln darf? 3. Wie soll er, den Handel selbst zu treiben, berechtigt seyn? Hier wird es auf Ort, Quantität, Maß, Gewicht, und mehrere dahin einschlagende Vorschriften, welche die Jahrmarkt= und Meß=Ordnungen, ingleichem die eigentlichen Vorschriften für die Handlung=Gerichte betreffen, ankommen. 4. Wodurch verliert ein Kaufmann seine Handlungs= und Gilde=Gerechtigkeit, sowohl *voluntarie*, als auch *necessarie*? 5. Von Bestellung der Gilde=Officianten, als: des Gilde=Bothen, des Rendanten, des Secretarii, des Cyndici, der Gilde=Herren, und des Beysitzers aus dem Magistrate, oder aus den Provinzial=Finanz=Collegiis. 6. Von den Zusammenkünften der Gilde; was darauf eigentlich vorgetragen werden, und wie solches geschehen solle; wie die Prozesse der Gilde zu führen seyn. Hier kann das Nöthige wegen der Formalitäten bey den Begräbnissen wohl angehängt werden, weil es auch eine Zusammenkunft ist; indessen wird nach jetzigen Sitten nur wenig darüber zu sagen seyn. 7. Welcher Gestalt ein Lehrling oder Handels=Bursch angenommen werden, auch was wegen der Kauf=Diener, ingleichem anderer in den Handlungs=Comtoirs erforderlicher Personen, zu beobachten seyn solle. 8. Von der Fortsetzung des Handels durch die nachgelassenen Wittwen und Familien. 9. Von Administration der Gilde=Casse insonderheit. Was nun diese 9 Abschnitte enthalten, dieses alles würde sich in ungefähr 24 Artikel oder Paragraphen fassen lassen.

<36, 641>

Meines geringen Erachtens, müßte der Lehr=Bursch bey den Klein=Händlern die ersten drey Jahre ohne Ausnahme lernen; und wenn er alsdann in eine Groß=Handlung übergehen wollte, müßte er in letzterer noch die übrigen zwey Jahre auslernen, indem er durch den Detail=Handel im Kleinen anfängt, und dabey auch die Waren im Kleinen besser kennen lernt. Nur werden die Detail=Händler dagegen einwenden, daß sie dergleichen Leute in den beyden letzten Jahren am besten gebrauchen könnten, folglich darunter litten, worin sie auch Recht haben werden. Man müßte also hierunter eine Einschränkung, und etwa mehreres Lehr=Geld annehmen, und daher den Satz so formiren: *Regulariter* sollen die Lehr=Bursche die Handlung bey den Klein=Händlern fünf Jahre lang erlernen; doch soll es den Söhnen bemittelter Kaufleute und anderer reichen Particuliers, welche Aussicht auf den Groß=Handel haben, unbenommen seyn, die letzten zwey Jahre bey einem Groß=Händler zu absolviren.

Daß aber ein Kaufmanns=Diener nur zwey Jahre serviren solle, scheint fast zu wenig zu seyn. Gesetzt, der Bursch tritt mit Ende seines 14ten Jahres in die Lehre, so wird er mit Ablauf des 19ten Jahres Handels=Diener. Er wird also füglich drey Jahre in dieser Qualität sich perfectioniren können, indem, wenn er sich selbst in dem 23sten Jahre etablirt, er noch gar nicht zu alt dazu ist. Dem solcher Gestalt gelernten Kaufmanne stehen alsdann beyde Wege offen, entweder zu einer Detail=Handels=Gilde, von der Classe, als er gelernt hat, zu gehen, oder sich zur Groß=Handels=Gilde zu begeben. Dieses letztere findet vorzüglich bey Söhnen und Anverwandten aus großen Handels=Häusern Statt. In Absicht des erstern hingegen ist, besondere Umstände ausgenommen, und wenn er nicht großes Vermögen besitzt, immer zu <36, 642> rathen, mit dem Klein Handel anzufangen, und dann, nach günstigen Aspecten, sich in den Groß Handel zu wagen; weshalb ich auch eben angenommen habe, daß sowohl dem Materialisten, als auch dem Manufactur Waren=Händler, der Uebergang zur Groß=Handels=Gilde frey stehen solle.

**Beytr. zur Finanz=Litteratur in den preuß. Staaten, 6 St. Frf. und L. 1783, gr. 8. S. 270, fgg.**

Von den **Rechten und Freyheiten der Kaufleute**, s. im XXI Th. → **S. 752**, fgg.

**DDC DDC** In keinem Lande wird der Kaufmanns=Stand so geschätzt, als in Holland. Der Kaufmann wird daselbst geehret, und als das Glied eines Körpers, welcher die sicherste Stütze der Republik ist, angesehen. In dieser Rücksicht steht ihm der Weg zur Ehre und zu den ersten Würden im State offen. Er kann sich mit den Patriciat=Familien verbinden, welche im Besitze der vornehmsten Stellen in der Republik sind, und die dem ungeachtet nicht den Handel verachten, oder Bedenken tragen, ihre Kinder zu demselben zu erziehen. In England \*

\* Die Engländer haben dadurch, daß sie an der Börse zu London ihren um die Handlung sich verdient gemachten Männern öffentliche Andenken errichtet haben, allen andern Nationen die schönste Lehre über den Grad von Hochachtung vorgezeichnet, die der Stat den Kaufleuten, die seinen Handel bereichert haben, schuldig ist.

folgt man, in Ansehung der Handlung, fast eben den Maximen, als in Holland; allein in Frankreich, Spanien, Portugal und Deutschland, dauert das barbarische Vorurtheil gegen diesen Stand zum Theil noch immer fort, welches einiger Maßen die guten Wirkungen der Aufmunterung, die man sonst dem Handels=Stande gönnet, wieder störet.

<36, 643>

Woher mag es wohl kommen, daß gerade die reichste unter unsern Volks=Classen fast überall und zu allen Zeiten nur überhaupt in Betrachtung gezogen wurde, und selten da und dort einer ihrer ersten Männer heraus gehoben und kennbar gemacht worden ist? Die Geschichte vergangener und gegenwärtiger Zeit enthält die Nahmen großer Künstler, weiser Rechts=Gelehrten, tief sinniger Gelehrten, kluger Statsmänner, und mächtiger Weltbezwinger; sie schildert uns die wohlthätigen Einflüsse des Handels auf das reitzendste; sie beschreibt seine Wanderungen; sie rühmt es, so oft Nationen dadurch glücklicher wurden; allein sie nennt keine Kaufleute, welche sich am meisten hervor thaten, und voll Undank, verschweigt sie die Nahmen solcher Männer, die als Wohlthäter ihrer Mitbürger nach einander aufgetreten sind, da sie mit kühnem Geiste die Triebfedern des Fleißes in Bewegung setzten, Schwierigkeiten jeder Art zu überwinden wußten, und Bevölkerung mit Reichthümern herbey lockten, in Gegenden, wo sonst Armuth mit Unthätigkeit vereint war.

Wenn sie uns aus den Tausenden, die sich vorzüglich auszeichneten, einige genannt hat, so geschahe es nur im Vorbeygehen, oder nur darum, weil es Leute waren, die in der Kette des Ganzen zu viel bedeuteten, als daß man sie mit vollem Stillschweigen hätte übergehen können. So wissen wir z. B. aus der Geschichte des 15ten Jahrhunderts, daß die Gebrüder von Medicis in Italien die größten und mächtigsten Kaufleute ihrer Zeit waren, daß Florenz durch sie den höchsten Gipfel von Größe erreichte, und daß in ihrem Gebiethe Ueberfluß und Industrie vermittelst des blühenden Handels, den sie unterhielten, verbreitet war; allein, diese große Männer waren Fürsten. Warum nennt sie uns keinen derer, die als Privat=<36, 644> Personen berühmt wurden, indem sie ähnliche Dinge thaten?

**DDC** Aus dem Wenigen, was sie uns von Jacques Cocur erzählt, wissen wir, daß Frankreich diesem großen Kaufmanne sehr viel zu verdanken hatte. Als Patriot, liehe er seinem Könige die Schätze, welche ihm der Handel herbey führte, und rettete damit die wankende Krone. Undank wurde sein Lohn; \*

\* Daß diese Art der Belohnung auch in Deutschland eben nichts ungewöhnliches sey, beweiset unter andern die **Geschichte eines patriotischen Kaufmanns, 1768, 8. 7 Bog.** Sie betrifft die Lebens=Umstände einer Person, die während des letzten siebenjährigen Krieges eine sehr interessante Rolle gespielt hat. Der Schluß derselben lautet: „**So lohnet die Welt!**“

man beraubte ihn der Früchte seines Fleißes; allein, in eben diesem Fleiße suchte und fand er zum zweyten Mahl die Mittel, sich wieder empor zu heben.

Thomas Gresham hat sich gleich rühmlich bey den Engländern verewigt. Indem er die reifsten Kenntnisse des Handelswesens mit andern Wissenschaften in sich vereinigte, und jene, so wie diese, an Ort und Stelle auszuüben wußte, ward er Rathgeber der Könige, und Günstling der großen Elisabeth. Er stellte den verlornen Credit der Nation wieder her; durch ihn kamen die zerrütteten Finanzen der Krone in Ordnung, und ohne ihn hätte vielleicht das stolze Spanien seine herrschsüchtige Anschläge wieder Groß=Britannien geltend gemacht.

Alle diese einzelnen Beyspiele wären allenfalls hinlänglich, die Würde des Kaufmanns=Standes überzeugend darzuthun; allein, mit Widerwillen schreibe ich die Bemerkung nieder, daß **wir** auf diesen Ruhm der Vorfahren nicht stolz seyn dürfen, denn keiner der gedachten großen Männer war ein Deutscher. Zum Glück liegt der Fehler einzig und allein an der Nachlässigkeit unserer Geschichtschreiber. Sie erzählen uns <36, 645> nur wenig von dem Hergange des ausgebreiteten Verkehres,

den die deutschen Städte unternahmen und Jahrhunderte lang handhabten; man verarge es ihnen daher um so weniger, daß sie es nicht wagten, in das Innere dieses Verkehres einzudringen, und seine vornehmste Triebfedern aufzuspüren. Genug, daß jene Reihe von großen Thaten im Handel der deutschen Vorwelt \*

\* Man lese hierüber Hr. Prof. Fr. Cph. Jonath. Fischer's vortreffliche Geschichte des deutschen Handels etc. Hannov. 1785, gr. 8. 2 Theile.

auch große Männer voraus setzt, die an der Spitze des Ganzen standen, und durch ihr rühmliches Beyspiel Andern den Weg zur Nachfolge bahnten, wenn gleich ihre Nahmen der Vergessenheit übergeben sind. -- Aber Schade wäre es in unsern Zeiten, nachdem alles, was zum Handel gehört, höher als jemahls verfeinert und ausgebildet ist, diese Nachlässigkeit zur Gewohnheit werden zu lassen. Weil unsere Väter nicht genannt sind, sollen wir darum von den ersten Kaufleuten unserer Zeit auch keine Meldung thun? -- Ich glaube nicht, daß jemand diesen Satz vertheidigen wird. Nach dieser Voraussetzung will ich versuchen, einige einzelne Züge aus dem großen Familien=Gemälde heraus zu zeichnen.

**DDC** **Hamburg** war längst die Krone der deutschen Handels=Städte. Längst hatte sie Männer, die der Stolz der Börse waren, und noch jetzt ragt sie in dieser Art hervor. Sie alle nennen wollen, wäre wieder meine Absicht. Der einzige Berend Roosen, ist hierzu hinlänglich. Durch Fleiß und unermüdete Betriebsamkeit, schwang er sich von den untersten Stufen seines Standes zum Millionaire empor. Oft bezeichneten kühne Unternehmungen den Weg, auf dem er einher ging; und so unterjochte er das eigensinnige Glück. Doch konnte dieses Glück ihn nicht übermüthig machen. Er ist reich, ohne stolz zu seyn. Noch <36, 646> am Rande des Lebens beweiset er sich gefällig gegen jedermann, und wohlthätig dem Dürftigen. Noch immer unterhält er das nützlichste Gewühl; und nährt damit gewiß tausend Mitbürger, die ohne ihn zum Theil müßig seyn und darben würden.

**DDC** Unser prächtiges **Berlin** ist stolz auf seine Palläste. Warum rühmte es sich nicht längst des Splittgerberschen Hauses? Die Stifter desselben sind verewigt; allein, man muß sie nennen. Splittgerber, Daum, und zuletzt Schickler, waren Männer, die sich auf das merklichste auszeichneten. Die kostbaren Manufacturen und Fabriken, welche sie in Berlin, Potsdam etc. gründeten, und zu einem hohen Grade der Vollkommenheit empor brachten, verschönern Städte, indem sie zugleich mächtige Nahrungs=Mittel der Bevölkerung sind. Man betrachte sie als herrliche Denkmale ihrer Stifter. Als Monopolien, die sie größten Theils sind, wird mancher Einwendung dagegen finden; -- allein, hier gilt der Wille eines weisen Monarchen. Splittgerber und Daum befolgten ihn; und indem sie jene große Maßregeln, ohne welche Berlin schwerlich das werden konnte, was es jetzt ist, ausführen halfen, bewiesen sie sich als thätige Unterthanen, und wurden dadurch der Gnade ihrer Könige (denn schon Friedrich Wilhelm unterstützte sie,) desto würdiger. Ihre Erben fahren fort, den Ruhm der Vorfahren zu behaupten; und das Splittgerbersche Haus scheint der sonst gewöhnlichen Abwechslung irdischer Dinge Jahrhunderte lang trotzen zu wollen. Auch ein Wegely, ein Schütze, (dessen Bildniß gegenwärtigen Theil meines Werkes zielt,) ein Hesse, ein Börger, ein Ph. Jac. von der Lahr, u. a. m. sind respectable und solide Handels=Häuser, welche sich im Ansehen und Glücke erhalten haben, wenn viele ihrer Zeitgenossen durch Schwindeleyen gescheitert sind.

<36, 647>

**DDC** In **Leipzig** stand Christ. Gottlob Frege an der Spitze der übrigen. Er war einer der größten Banquiers seiner Zeit, indem er zugleich Sachsen mit kostbaren Manufacturen und Fabriken bereichern half. Sein großes Vermögen war die Frucht eines vieljährigen Fleißes. Sein Sohn erbt mit der Handlung auch die Tugenden seines Vaters.

**DDC** Ein Edler von Schüle in **Augsburg**, zeichnet sich noch immer durch die größte Kattun= und Zitz=Manufactur aus, die jemahls in Deutschland errichtet wurde; s. oben, **S. 130**, f.

**DDC** **Wien** besitzt in der Person des Bar. v. Fries einen der seltensten Kaufleute unserer Zeit. Er schwang sich in seinem Stande von der Pieke an, bis zum General hinauf, und der Hof schätzte seine Verdienste eben in der Art, wie er sie belohnt hat. Er gehört unter die reichsten Particuliers. Als Kaufmann ist er gleich groß in Wechsel=Geschäften, wie in andern Unternehmungen.

**Der edle Kaufmanns=Stand hat der Gelehrsamkeit jederzeit sehr viel genutzt**, und zur Beförderung derselben auf mancherley Weise ein Großes beygetragen. Je stärker die Handlung in einem Lande getrieben worden ist, je mehr haben daselbst die Wissenschaften und Künste geblühet. Wer in dem Alterthume nur auf Phöniciern und Aegypten zurück sehen will, wird gestehen, daß diese Länder zu gleicher Zeit der Sitz vieler Gewerbe und hoch gepriesener Weisheit gewesen sind. Als aus Italien noch allein die europäische Handlung und Schifffahrt nach dem Oriente geschahe, kam daselbst auch die Gelehrsamkeit wieder empor, und verbreitete sich in alle benachbarte Länder; und die vereinigten Niederlande, welche alle Schätze der Welt zusammen bringen und verhandeln, haben auch den unvergänglichen Ruhm, <36, 648> daß Apollo und Mercur daselbst in der genauesten Vereinigung stehen. Hr. D. Götz in Lübeck, hat eine Schrift **von gelehrten Kaufleuten** hinterlassen.

**DDC DDC** Bey dieser Gelegenheit, muß ich eines um die Gelehrten, im 16 Jahr. wohl verdienten Kaufmannes in Kaufbeuern, Georg Hermann, welchen Götz in seiner so eben angeführten Schrift übergangen hat, gedenken. Es war derselbe aus gedachter kleinen Reichs=Stadt in Schwaben gebürtig, und im J. 1491, d. 26 Febr. geboren. Der Vater war ein angesehener Kaufmann, und dabey Stadt=Richter, oder Stadt=Ammann, starb ihm aber sehr frühzeitig ab. Er bekam an seinem Stiefvater, S. Ge. Spleiß, einen zweyten liebevollen Vater, welcher ihn als einen zehnjährigen Knaben mit einem schönen Land=Gute beschenkte, und ihn in der lat. und griech. Sprache, wie auch in den Anfangs=Gründen nützlicher Wissenschaften, wohlunterrichtet ließ, daß er als ein geschickter Jüngling die hohe Schule zu Tübingen beziehen konnte. Er genoß daselbst die Unterweisung des gelehrten Heinr. Bebel, welcher seines Vatersbruders, Ge. Hermann, Stiftsherr bey St. Moritz in Augsburg sehr guter Freund war, und demselben das zum Spott der Sterndeuter, im J. 1512 heraus gegebene *Prognosticon* vom J. 1509, bis an das Ende der Welt, zu Bezeugung seiner Freundschaft zuschrieb, wobey er ihn mit folgendem Lobspruche anredet: *Cum fis homo, Georgi omnium charissime, ad liberalitatem natus, omnium doctorum amator singularis, hospesque jucundissimus, quod ego ipse expertus sum non sine impensa tua, indignum duxi, vt nullum in libris meis locum omnino haberes.* Nach vollendeten academischen Studien, that er eine Reise in auswärtige Länder. Nach der Zurückkunft in seine Geburts=Stadt, fing er eine Handlung an, und verehelichte sich mit Lud w. Reihing' s, eines augsburgischen Patriciers, Tochter. Wegen seines bekannten Fleißes und Geschicklichkeit, wurde ihm vorzüglich von dem reichen Jac. Fugger in Augsburg, 1520, die Direction seiner weitläufigen Handels=Geschäfte aufgetragen, welche ihm, nach dessen 1525 erfolgten Tode, die hinterlassenen Vetter und Gebrüder, Raimund und Anton Fugger auch ferner anvertraueten. Es blieb dieselbe, unter dessen treuen Aufsicht und Verwaltung nicht nur in blühendem Stande, sondern bekam <36, 649> auch einen solchen gesegneten Zuwachs, daß die Fugger'sche Brüder sich verpflichtet hielten, ihn dafür reichlich zu belohnen; daher sie ihm, sowohl zur Erbauung eines schönen Hauses in Kaufbeuern, als auch zum Ankauf des angenehmen Land=Gutes Guttenberg, einen großen Beytrag thaten. Er ließ, zum Andenken dieser Gütigkeit, die Haupt=Thüre des Hauses mit folgender, in weißen Marmor eingehauenen Aufschrift zieren:

*Genius salutaris partem hanc non inamoenam aedium munifice Fuggerorum gentis honori & Antonii Fuggeri in primis, quod S. P. condi iusserit, & sumtus & haec ocia nobis fecerit, Georgius Hermann, Patricius Kaufburen. collatorum beneficiorum semper memor, pro tempore*  
D. D. D. MDXXXI.

Da die Fugger ohnehin damahls die größten und wohlthätigsten Patrone der Gelehrten waren, wußte er auf alle Art und Weise dieselben bey dieser rühmlichen Neigung zu erhalten, und brachte, durch seine Vorsprache, den bedürftigen Museen viele Wohlthaten von ihnen zu wege; daher in den an die Fugger gerichteten Lobschriften öfters auch desselben mit Ruhme gedacht wird. Bey allen seinen weitläufigen und wichtigen Handels=Geschäften unterhielt er mit den gelehrtesten Leuten einen starken Briefwechsel. Dem K. Carl V. leistete er viele und wichtige Dienste in der Fugger'schen Wechselbank, daher er von ihm, für sich und seine Nachkommen, im J. 1527, den Adel=Stand erhielt, welcher ihm 1530, zu Augsburg von neuem bestätigt wurde. Er hatte auch die Fugger'schen Bergwerks=Sachen in Tyrol zu besorgen, und hielt sich deshalb einige Zeit in Schwatz auf. Bey dieser Gelegenheit lernte ihn K. Ferdinand kennen, machte ihn 1536 zu seinem Rath, und bediente sich seiner in vielen Verrichtungen zu Inspruck, Linz und Wien. Er starb zu Guttenberg d. 10 Dec. 1552, im 62 Jahr seines Alters.

Die Wittve und 4 Söhne beerhten ihn daselbst mit folgender, in Marmor eingehauenen Grabschrift:

<36, 650>

D. V. E. T.


*GEORGIO HERMANNO à Guttemberg, Patritio Kaufburensi, Rom. Reg. a Consiliis Fuggeranarum fortunarum Procuratori fideliss atque integerrimo, pietate, industria, aequanimitate insigni, Coniunx & IIII. ex eo relictii filii marito arque parenti optimo, amoris ac pietatis ergo posuerunt. Vixit ann. LXII, obiit A. MDLII. D. X. M. XBR.*

**DDC** Um seine Dienstwilligkeit gegen jedermann an den Tag zu legen, hatte er zu seinem Sinnbilde, ein brennendes Licht, welches, indem es mit seinem Leuchten Andern dient, sich selbst verzehrt, mit der Beyschrift: *Fungendo consumor*; erwählt. Dieses veranlaßte viele lat. Dichter, dasselbe mit zierlichen Versen zu erläutern; worunter *Jo Stigellii* Epigramm dessen Sinn am besten erreicht zu haben scheint, welches also lautet:



*Vt cerata suo candela absumitur igne,  
Dum praebet nitidam pluribus vna facem:  
Sic ego desungens susceptae munere fortis,  
Atteror officii sedulitate mei.*

Er machte selbst einen schönen lat. Vers, wozu ihm *Bebelius* Anweisung gegeben hatte, wie aus dem Lobspruche, welchen er dessen Buche *de epistolis conficiendis* beygefüget hat, zu ersehen ist. Sein *Elogium* findet man in Jo. Ge. Schelhorn' s *Amoenit. hist. eccles. & litter. n. XIV*, S. 693 750.

Ein Schaustück desselben, von 1527, bildet  **Fig. 2008** ab. Die Hauptseite zeigt dessen gegen die rechte Seite gekehrtes Brustbild in einem mit Pelzwerke aufgeschlagenen Mantel, mit einem breiten Barrete bedeckt, mit der Umschrift: *GEORGIVS. HERMAN. AETATIS. SVAE XXXVI*. Auf der Rückseite sind dessen ritterliche Ehrenzeichen, der Turnier= und Wapen=Schild, der gekrönte Turnier=Helm, und Armschiene von Harnisch, mit der darüber gesetzten Jahrzahl *M D. XXVII*. und dem aussen herum stehenden Wahlspruche: *EXPLORANT. ADVERSA. VIROS. ET. PERDVCIIT. AD. ARDVA. VIRTVS.*

**DDC** Er muß die Medaillen sehr geliebt haben, denn ausser dieser sind noch 4 Stück von demselben vorhanden.

<36, 651>

Die erste stellt dessen gegen die linke Seite gekehrten, und mit einer Haarhaube bedeckten Kopf vor, mit dem umher stehenden Nahmen und Alter: *GEORGIVS. HERMANN. AETATIS, SVAE AN. XXXVIII*. Die Gegenseite enthält dessen bey einander stehende ritterliche Ehrenzeichen, wie auf dem vorher beschriebenen Schaustücke, mit der Umschrift: *SOLI. DEO. CONFIDE. M.D.XXXIX*.

Die zweyte hat gleichen Avers. Der Revers ist mit einem Palmen=Kranze eingefäßt, und zeigt oben ein brennendes Licht auf einem Leuchter, der auf einer Linie steht, mit der Unterschrift in 2 Zeilen: *FVNGENDO CONSVMOR*; darunter befindet sich dessen Wapenschild und Helm.

Die dritte zeigt, auf der ersten Seite, drey hinter einander stehende, und gegen die linke Seite sehende Brust=Bilder in bloßen Köpfen, mit dem umher zu lesenden Nahmen: *HEN. RIBIS. H. DOCTOR. GEOR. HERMAN. CVNRA. MAIR*. Auf der andern Seite stehen ihre drey behelmte Wapen an einander, mit der in zwey Palmkränzen umgebenen Umschrift: *Q AM. IVCVNDVM. HABITARE. FRATRES. IN. VNVM. M.D.XXXI*.

Die vierte und kleinste, in der Größe eines Zweygroschenstückes, führt auf der ersten Seite dessen Wapenschild ohne Helm, mit der darüber gesetzten Jahrzahl: *MDXXXVII*. und der Umschrift: *GEORG. HERMAN. FERD. RO. REG. A. CONSIL*. Auf der Kehrseite stehen 3 Kronen neben einander; in der Mitte, die päpstliche dreyfache, mit dahinter liegendem dreyfachen Kreutze; zur Rechten, die geschlossene kaiserliche, mit einem darunter liegenden Schwerte; und zur linken Seite, eine offene königliche, und dahinter ein Kreuz. Unter denselben ist eine Pflugschar, mit der Ueberschrift in 2 Zeilen: *MORTE. AEQVAMVR*.

**Köhlers Münzbelust.** 17 Th. S. 281, fgg.

Es haben sich zwar mehrere Häuser aus dem Kaufmanns=Stande durch ihren großen Reichthum in die Höhe geschwungen, und große Würden und Herrschaften sich erworben; sie haben aber gemeiniglich das Schicksal gehabt, daß von ihnen nichts mehr, als der bloße Name übrig ist. Johann Wiedmann war eine lange Zeit Factor in dem deutschen Hause zu <36, 652> Venedig gewesen, und hatte theils durch Verstand und Glück in der Handlung, theils aus den Quecksilber=Gruben, über eine Million gewonnen. Einige versichern, es wäre ihm vieles von den an der Pest in Venedig verstorbenen deutschen Kaufleuten, durch große Vermächtnisse zugefallen. Er erkaufte, im J. 1649, den venetianischen Adel für 20000 Doppien, wie auch viele Güter in *Terra firma*. Er hinterließ 6 Söhne. Der letzte, Christoph, trat in den geistlichen Stand, ging nach Rom, und kaufte von dem P. Urban *VIII*. erstlich ein Kammer=Clericat, und hernach das Amt eines Kammer=Auditors. Von P. Innocenz *X*. bekam er endlich 1647 den Cardinal=Hut. Ohne Zweifel hat ihm auch zu dieser Ehren=Stelle sein Geld den Weg gebahnt, indem man sonst von seinen Verdiensten um die Kirche und den Stat gar nichts in den Geschichten selbiger Zeit antrifft. Auch diese Wiedmannische Familie gehört zu den vorerwähnten Häusern. Wäre sie in ihrem Comtoir geblieben, und hätte mit der Million, die sie hatte, noch 1 oder gar 2 Millionen erworben, so würde man jetzt von ihr weit mehr reden und schreiben können. Es ist zwar den Kaufleuten, die durch eine wohl eingerichtete Handlung ein Land bereichern, und durch großes Gewerbe vielen Personen Unterhalt verschaffen, der Adel eben so wohl, als dem Militär= und dem Gelehrten=Stande, zu gönnen, die solchen durch ihre vorzügliche Verdienste um den Stat erhalten. Ich weiß aber nicht, was für ein Unstern dabey ist, daß geadelte, oder gar zu Freyherrn und Grafen erhobene, Kaufmanns=Familien nicht lange dauern, sondern es scheint, als ob mit der aufgegebenen Handlung auch aller Segen und alles Glück verschwinde. Die großen Capitalien zerschmelzen gar bald, wie der Schnee von der Sonne; die erkaufte Land=Güter und Herrschaften kommen selten auf den dritten Er<36, 653>ben; und die durch vieles Geld erhaltene Standes=Erhöhung ist so mancherley Gefahr unterworfen, daß nicht nur wenig Wohlseyn und Vergnügen dabey zu finden ist, sondern auch am meisten das *Tolluntur in altum, vt lapsu grauiore ruant*, dabey mehrmahls eintrifft. Ich halte es allemahl für ein Unglück eines States, wenn ein Kaufmann in demselben ein Edelmann wird, indem diese Verwandlung den Verlust eines großen Vermögens nach sich zieht, welches dem Publicum so vielfältigen Nutzen geschaffet hat. Große Kaufleute wachsen auch nicht so geschwinde auf, wie Erd=Schwämme, sondern es erfordert viele Zeit, ehe eine Handlung recht eingerichtet wird, und zu Kräften kommt, daß sie ihren Patron in einen solchen Ruhm setzt, daß er sich nach Schild und Helm umsehen kann.

**Kaufmannschaft** **DDC DDC**, im Nieders. **Kopenschup. 1.** Die sämmtlichen Kauf= und Handelsleute eines Ortes, als ein Ganzes betrachtet, sowohl in weiterer Bedeutung, als auch in engerer, und in dieser letztern zum Unterschiede von der **Krämer=Innung**. In dieser Bedeutung sagt man z. B. **Amsterdam hat eine große und reiche Kaufmannschaft**; imgl. **die leip<36, 662>ziger Kaufmannschaft hat ihren besondern Handlungs=Consulenten**, u. s. w. Im Oberdeutschen braucht man es auch von einzelnen Kaufleuten. **Die mit Kattun handelnde inländische Kaufmannschaft**, d. i. Kaufleute, in einer östreichischen Verordnung.

2. Der Kaufhandel, die Handlung, die Handelschaft, das Gewerbe und die Beschäftigung der Kauf=Leute mit dem Ein= und Verkaufe; wo es sowohl in weiterm Verstande von dem Gewerbe der Krämer, als auch im engern von dem Geschäfte der Kaufleute gebraucht wird. **Mit der Kaufmannschaft machst du reich die Könige auf Erden**, Ezech. 27, 33. **Kaufmannschaft treiben. Kaufmannschaft leidet keine Freundschaft.** Das Wesen des Handels bringt es mit sich, daß Kaufleute dahin sehen müssen, wie sie mit Vortheil ihre Waren wieder verkaufen können, doch ohne den Käufer zu verletzen. In dieser Betrachtung hält man dafür, daß im Handel und Wandel kein **Freund** angesehen werden müsse, und ein Kaufmann als Kaufmann nicht verbunden sey, seinen Anverwandten, Freunden und guten Bekannten, die Waren um einen geringern und wohlfeilern Preis, als Andern, zu verkaufen. Es würde ihm dadurch der gebührende Gewinn, welcher dem Kaufmanne zur Fortsetzung seiner Handlung so nöthig ist, entzogen werden.

3. Die Wissenschaft der Kaufleute, Lat. *Mercatura*; daher sagt man: **Er lernt die Kaufmannschaft**, d. h. die Wissenschaft, welche die Kenntniß der Waren, den Handel mit denselben, und die Art und Weise, wie Buch darüber zu halten ist, lehrt.

**Lehrling** **DDC DDC DDC DDC**, eine Person, welche gelehret oder unterrichtet wird, sie sey männlichen oder weiblichen Geschlechtes; Lat. *Tiro*; Fr. *Apprentif*.

1. Eine Person, welche die Anfangsgründe einer Wissenschaft oder freyen unzünftigen Kunst erlernt. **Ein Lehrling in der Weltweisheit, in der Sprach=Kunst, in der Dichtkunst**, u. s. f. **Ein Schüler, Scholar**, bey Einigen ein **Lehr=Jünger**, bey dem Opitz mit einem Collectivo **Lehr=Gesinde**, im Schwabenspiegel *Lerenkind*, in der deutschen Bibel ein **Jünger**.

2. In der anständigern Sprech=Art auch, der die Anfangsgründe eines Handwerkes oder einer zünftigen Kunst erlernt; im g. L. ein **Lehr=Bursch, Lehr=Knabe**, und im weibl. Geschlechte **Lehr=Mädchen**; in der niedrigen Sprech=Art **Lehr=Junge, Junge**. Siehe **Handels=Junge. Lehr=Bursch. Lehr=Knecht**.

**Unterschied zwischen einem Lehrling und einem Anfänger.** Der erste setzt immer den Unterricht seines Lehrers voraus, der letzte nicht immer. Du bist schon so lange ein **Lehrling**, daß du nicht mehr ein **Anfänger** seyn solltest. Ich habe heute einen neuen Lehrling bekommen, der kein bloßer **Anfänger** mehr <70, 412> ist, sondern es durch eigenen Fleiß schon sehr weit gebracht hat.

**Von besondern Fehlern, die den Lehrling an Erlernung seines Handwerks oder seiner Kunst hindern**, habe ich oben, **S. 354**, f. und **von Pflichten, die der Meister oder Lehr=Herr, während den Lehr=Jahren, gegen den Lehrling zu beobachten hat**, **S. 357**, fgg. gehandelt. Hier werde ich **vom Frey= oder Lossprechen der Lehrlinge, den Ceremonien dabey, ihrer Prüfung und ihren Probe=Stücken**, reden; und zuletzt dasjenige, was im allgem. Land=Recht für die preuß. Staten **in Ansehung der Handwerks=Lehrlinge, ihrer Aufnahme, Sicherheits=Bestellung, Pflichten, Krankheiten und Lossprechung**, verordnet ist, hinzu fügen.

Wenn ein junger Handwerker oder Künstler seine Lehr=Jahre überstanden hat, so wird er frey= oder losgesprochen, und tritt in den Gesellen=Stand. Dieser Uebergang ist, der Gewohnheit gemäß, mit Ceremonien verbunden, deren Absicht dahin geht, daß die Lehren und Ermahnungen, die ein Lehr=Herr oder Meister seinem Lehrlinge noch zuletzt als Vater und Freund zu geben pflegt, und die dessen glückliches Fortkommen bezielen, versinnlicht werden sollen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Gebräuche von den Bauleuten ihren ersten Ursprung haben, die ihre Freygesprochenen daran gewöhnen wollten, dieser Lehren bey ihren täglichen Arbeiten eingedenk zu seyn, und ihnen Folge zu leisten. Sie nahmen als vorauszusetzen an, daß der Ausgelernte, als ein mit der Welt noch unbekannter junger Mensch, vorzüglich Ursachen habe, sich feiner Sitten zu befleißigen, um sein Glück in der Profession zu machen. Sie glaubten auch, daß seine Mitgesellen und andere dazu beytragen würden, wenn er ihnen nicht selbst widerstrebte, ihm die Rohheit und etwanige andere Fehler zu benehmen; dar<70, 413>um mußte er es sich bey den Zimmerleuten gefallen lassen, die Stelle des rauhen Stammes zu vertreten, der durch die Gesellen behauen und behobelt wurde. Die Mäurer hingegen behandelten ihren Lehrling als einen Stein, der durch Hammer und Meissel die erforderliche Gestalt, und durch das Schleifen ein gefälliges Ansehen bekommt. Dergleichen Sinnbilder verdienen allen Beyfall, indem sie das Andenken an das Bestreben zur sinnlichen Vervollkommung gleichsam an das Material heften, mit dem die Bauleute sich täglich beschäftigen. Andere Professionisten und Künstler fanden diese Gebräuche gut, und ahmten sie nach, wodurch sie ausgebreiteter wurden, und sich sogar bis auf die hohen Schulen fortpflanzten, da sie noch im Anfange dieses (des 18ten) Jahrhunderts unter denn Nahmen des **Pennalismus** ausgeübet wurden. Es läßt sich vermuthen, daß nicht alle Nachahmungen dieser Gebräuche sich zu jedem Handwerke, bey dem sie eingeführt sind, passen, und daß die Länge der Zeit, selbst bey den löblichsten Gebräuchen vieles abgeändert habe, was der ursprünglichen Absicht gemäß war, die aber nun in der veränderten Gestalt die vormahlige gute Wirkung nicht mehr thun, vielmehr als unschicklich zu verwerfen sind. Dennoch ist es nicht zu bezweifeln, daß die Ceremonien nicht allein sehr nützlich sind, sondern auch den meisten Menschen gefallen. Aus beyden Gründen würde es wohlgethan seyn, wenn sie einmahl einer Prüfung unterworfen, und durch die Handwerks=Meister, mit Zuziehung aller Sachverständigen, unter Aufsicht der Polizey, verändert würden, wobey sie von eingeschlichenen Fehlern gereinigt, der Zeit, den Umständen und der Kunst angemessener, der Absicht also gemäß eingrichtet werden könnten. Vornehmlich würde eine solche Reforme bey den neuesten Professionisten von großem Nutzen seyn, die so manche Gebräuche älterer Zünfte nachahmen, ohne zu wis<70, 414>sen, welche Begriffe und Morale jene mit denselben verbunden haben, und ohne daß ihre Hanthierung mit den Arbeiten derer eine Aehnlichkeit hätte, deren Gebräuche sie zu den ihrigen machen.

Die erwähnten Gewohnheiten vorausgesetzt, ist es billig, daß die Aeltern oder sonstige Verwandten der Lehrlinge bey der Freysprechungs=Handlung beruhigt, der Meister nebst seinem Ausgelernten gerechtfertiget, und das Publicum von der Brauchbarkeit des angehenden Handwerkers oder Künstlers überzeugt werde. Eine solche Prüfung ist auf mancherley Art anzustellen, wobey aber allemahl dahin zu sehen ist, ob der zu Prüfende gehörige Kenntnisse sowohl von der Theorie, als von der Praxis, habe. Das erstere ist das einzige Mittel, was einem Handwerker oder Künstler zu Nutze kommt, wenn er sich nicht mit dem, was er von Andern gelernt hat, begnügen will, sondern seine Kunst weiter auszubreiten gedenkt. Da dieses entweder die Natur=Geschichte, die Physik, die Chemie, oder auch die Zeichnungs=Kunst voraussetzt, so sind diejenigen Stücke, auf die es bey jeder Profession ankommt, nicht ausser Acht zu lassen. Das zweyte aber beweiset, daß er für die Kunst und für den Stat bereits brauchbar sey, und die dazu erforderlichen Eigenschaften nicht erst erlangen müsse. Kommt es bey einer Profession oder Kunst auf das Zeichnen an, wie dies bey den Bauleuten, Drechslern, Tischlern, Rade=Machern, u. s. f. der Fall ist, so kann der Ausgelernte, nach Beschaffenheit seines Handwerkes, in Gegenwart der Handwerks=Meister, seiner Verwandten und der Polizey=Depuration, eine Zeichnung entwerfen, aus der man sowohl seine Einsicht wahrnehmen, als auch die Fertigkeit, zu der er es in seiner Kunst gebracht hat, erkennen kann. So wäre, z. B. dem einen **Zimmermanne** die Zeichnung einer Wand aufzugeben, wozu ihm das <70, 415> Maß und die Eintheilung vorgeschrieben würde. Ein anderer müßte ein Dach, der dritte einen Balken=Riß, ein vierter eine Hänge=Wand, u. s. f. entwerfen, welches denn zum Grunde gelegt werden könnte, ihn über die Gattungen, Stärke und Güte des Holzes, die Arten der Verbindung, die Menge des erforderlichen Materiales, und den rathsamsten Gebrauch, Ankauf, u. s. w. zu befragen. Ein ähnliches Examen hätte der **Mäurer** auszustehen. Es könnte ihm 1) aufgegeben werden, den Grundriß zu einem Souterrain, den Aufriß einer Wand mit Thüren und Fenstern, den Profil=Riß einer Brand=Mauer mit den darin vorhandenen Schorsteinen, einen Küchen=Herd mit Casserolle=Löchern, Back= und Brat=Ofen nebst dem Rauchfange im Aufriß oder im

Profil, Gewölbe, Brücken etc. zu zeichnen. 2) Ferner hätte er auf die Fragen zu antworten, die darauf gerichtet wären, ob und wie er die Beschaffenheit des Grundes, auf welchen gebaut werden soll, erforschen könne, was für Vorsicht bey jeder Art desselben zu beobachten sey? Ferner muß er die Eigenschaften der Steine, des Kalkes, des Lehmes, des Sandes, und die Zubereitung der verschiedenen Mörtel und Kitte genau kennen. 3) Er muß ihren Gebrauch in besondern Fällen, und 4) ihre Preise anzugeben wissen. Diese Kenntnisse müssen Bauleute unumgänglich haben, wenn sie dem State nützlich seyn sollen; gemeinlich aber findet man sie bey wenigen, weil die Absichten der mehresten, die sich dem einen oder andern Handwerke widmen, nur auf den Gesellen=Stand gerichtet sind, zu welchem, ihrer Meinung nach, die erwähnten Kenntnisse nicht gehören. Es ist aber ein wahres Polizey=Geschäft, diesen Wahn auszurotten, denn er schadet nicht allein Jedem, der ihn befolgt, sondern auch denen, die dergleichen Arbeiter anstellen und bezahlen. Ein Mäurer= oder Zimmer=Gesell, der nicht versteht nach dem <70, 416> Risse zu arbeiten, welches gar häufig vorfällt, schadet sich dadurch, daß er nie anders als unter der Aufsicht und in Gegenwart des Meisters oder eines andern geschickten Gesellen, in Arbeit gehen kann. Er wird aber auch dem Bau=Herrn unnütz, wenn er, in Abwesenheit des einen oder des andern, seine Arbeit entweder unrecht macht, oder aus Unentschlossenheit die Arbeit unterläßt, und die Zeit mit Müßiggehen zubringt, dennoch aber sein Tagelohn in Rechnung bringen lässet. Dieses ist nicht nur seinem eigenen Wohl nachtheilig, weil derjenige, der seine Unwissenheit kennt, ihn nicht in Arbeit nimmt, sondern auch seine unwillkürliche Unthätigkeit schreckt viele ab, die theils neue Gebäude aufzuführen, theils bereits vorhandene zu verändern gesonnen wären, weil sie die unnützen Ausgaben verabscheuen.

Die übrigen Professionisten, welche die Zeichen=Kunst nöthig haben, verarbeiten theils ihre eigenen Materialien, und tragen daher den Schaden allein, wenn sie durch Unwissenheit fehlen. Dahin gehören: Tischler, Drechsler, Schuster, Rademacher, u. a. Theils werden ihnen die Materialien geliefert, als: dem Schneider, Drell= und Damast=Wirker. Diese müssen ihre Ungeschicklichkeit dadurch büßen, daß sie ihre unrecht gemachte Arbeit behalten, und die Materialien bezahlen. Es bleibt aber immer, sowohl für die Kunst als für den Stat nachtheilig, wenn die Professionisten in den Hülf=Wissenschaften unwissend sind, und daher ist bey ihrem Lossprechen Rücksicht darauf zu nehmen. Ein **Tischler** kann einen Schreib=Schränk im Profil, einen Kleider=Schränk im Aufriß, ein Uhr=Gehäuse, oder was ihm sonst aufgegeben wird, zeichnen. Zum Probe=Stück kann er einen fein ausgearbeiteten Tisch, ein furnirtes Näh=Pult, einen zierlichen Spiegel=Rahmen, u. dgl., was leicht abgesetzt werden kann, verfertigen. So können auch <70, 417> die übrigen Arbeiter, in Gegenwart der Meister, Risse machen, und Probe=Stücke, die auch in Modellen bestehen können, aufweisen, welche sie aber nicht in der Werkstatt ihres Lehr=Herrn, sondern bey einem andern Meister verfertigen müssen. -- **Drechsler**, müssen vorzüglich die Verhältnisse unter den sogenannten Gliedern der Baukunst, ihre Abwechslung, ihren Auslauf oder Vorsprung kennen, wenn sie ihren Arbeiten ein gefälliges Ansehen geben wollen; daher müssen sie wenigstens die Säulen=Ordnungen nach allen ihren Theilen und Abmessungen zu zeichnen wissen, von denen ihnen also bey der Prüfung das eine oder andere Par aufzugeben ist. Zum Probe=Stück können sie einen Haspel, eine Hand=Sprütze mit dem Stiefel, etliche Schach=Steine, und, wenn sie ihrer Kunst völlig gewiß sind, ein Par Billard=Kugeln, die durch den Taster=Zirkel und durch die Gold=Wage geprüft werden müssen, aufweisen, welches letztere jedoch schon für ein Meister=Stück angesehen werden kann. -- Die Figuren der **Drell= und Damast=Weber**, sind von den gewöhnlichen Zeichnungen darin unterschieden, daß sie bloß durch Punkte in einem Netze vorgetragen werden, wodurch angezeigt wird, wie der Faden des Aufzuges sowohl als des Einschlages geschlungen seyn muß, um das Muster darzustellen. Man gebe ihm daher ein gewöhnlich gezeichnetes Muster, und lasse es ihn auf besagte Art in ein Netz, welches er zu dieser Absicht vorrätzig haben kann, entwerfen. Zum Probe=Stück kann eine Serviette hinreichen. -- Die Probe=Stücke der **Müller und Rade=Macher** können am besten in Modellen, bey jenen von den Mühlwerken wozu sie gehören, und bey diesen von Wägen, Kutschen und Laffeten, bestehen. Die Zeichnungen sowohl als Probe=Stücke geben Gelegenheit, nach den übrigen Kenntnissen zu forschen. Bey den Zeichnungen kommt es nicht so sehr auf die Sauber<70, 418>keit, als auf richtige Abmessung und Deutlichkeit, an; bey den Probe=Stücken aber muß hauptsächlich dahin gesehen werden, ob sie der Absicht vollkommen gemäß, dauerhaft, und mit äusserlicher Zierde gearbeitet sind, daher dürfen sie nie ohne ein Maß gemacht werden, welches entweder vorgeschrieben ist, oder von der Sache, der das Probe=Stück anpassen soll, genommen wird.

Es ist aber die Zeichen=Kunst allein, nicht als das Hülf=Mittel zu einer oder der andern Kunst zu betrachten, sondern sie muß sich wieder auf andere Wissenschaften gründen. So kann z. B. kein **Kunst=Gärtner** und kein **Forst=Mann** in seiner Kunst geschickt seyn, wenn er nicht so viel von der Meß=Kunst und Botanik versteht, als in seinem *Metier* in Ausübung gebracht werden muß. - **Brunnen=, Maschinen=Meister** und **Müller**, müssen die Mechanik überhaupt, und die hydrostatischen und hydraulischen Gesetze insbesondere, kennen. -- **Musikalische Instrumenten=Macher** arbeiten gemeinlich auf Gerathewohl, und machen daher mehr schlechte, als gute, Kunst=Arbeit. Sie können aber mit mehrerer Gewißheit verfahren, wenn sie sich die Ursachen und Wirkungen des Schalles aus der Naturlehre, das genaue Verhältniß der Töne, und das damit übereinstimmende Verhältniß der Saiten nach mathematischen Grundsätzen bekannt machen. -- **Schneider** und **Tapezierer** sind unvollkommene Meister, wenn sie ausser der wenigen Zeichen=Kunst, die sie zu ihrer Profession gebrauchen, nicht so viel von der Meß=Kunst verstehen, als erforderlich ist, das Maß der Materialien, die ihnen zur Verarbeitung gegeben werden, bey jedem vorkommenden Falle genau anzugeben, und dieselben nicht nach ihrer Mannigfaltigkeit und innern Güte kennen, auch ihren Werth nicht zu schätzen wissen.

<70, 419>

Sollen daher die Künste größere Ausdehnungen erhalten, und besser gedeihen, so sind es nicht sowohl die Hand=Arbeiten, die dazu Veranlassung geben, als vielmehr die zum Grunde zu legenden Künste und Wissenschaften. In dem Examen, welches mit dem Ausgelernten angestellt werden muß, sind Untersuchungen dieser Kenntnisse unumgänglich nöthig, wenn es nähmlich in der vorausgesetzten Absicht angestellt wird.

Handwerker und Künstler, die mit Zusammensetzung, Trennung und Zubereitung der Körper umgehen, können die chemischen Grundsätze nicht entbehren. Dahin gehören: 1. Alle **Arbeiter in Metall**, die solches sowohl gießen, als schmieden. 2. Diejenigen, die es auflösen, oder in andere Gestalten verwandeln. Alle diese Professionisten müssen die Bestand=Theile und Eigenschaften derjenigen Körper, die sie bearbeiten, nicht allein so weit kennen, als sie zu erkennen sind, sondern auch diejenigen, welche sie als Mittel, die Veränderung hervorzubringen, gebrauchen. Dahin gehören: das Feuer, das Wasser, die Luft und die Salze, die geistigen

und sauern Flüssigkeiten, desgleichen die Körper in denen eines oder das andere von dem, was die Absicht befördert oder hindert, enthalten ist. So sind, z. B. die Stein=Kohlen, ihres häufigen Schwefels wegen, oft nicht mit Nutzen anzuwenden. Diese, wie auch die Holz=Kohlen und Holz=Gattungen, geben nicht nur verschiedene Grade der Hitze, und sind darum bey den verschiedenen Operationen nach den Bedürfnissen auszuwählen, sondern ihre Dämpfe und andere innere Bestand=Theile bringen verschiedene Veränderungen in den Körpern hervor, die bald gesucht, bald vermieden werden müssen. So verändert, z. B. die Flamme des Eichen=Holzes das Bleyweiß in Mennig, und giebt andern metallischen Kalken verschiedene Farben, welches diejenigen wissen, die die Farben zu der Porzellan= und Email=Mahlerey zubereiten, und <70, 420> darum diese und keine andere Holz=Gattung zu dem Reverberiren gebrauchen. Die Dämpfe der Stein=Kohlen zerstören die Metalle, wenn sie sich mit denselben befinden, oder machen sie wenigstens spröde und brüchig, welches vornehmlich die Schmiede, die sich ihrer bedienen, wissen und lernen sollten, diesem Nachtheile dadurch vorzubeugen, daß sie den Stein=Kohlen, vor ihrem Gebrauche, den corrosivischen Schwefel benehmen müssen. Andere Kohlen und ihre Wirkungen sind bey der Reduction metallischer Kalke, bey dem Cementiren und Pulvermachen so bekannt, daß sie hier keiner weitem Erinnerung bedürfen, sondern den Einsichten derer, die über dergleichen Gewerke, von Polizey wegen die Aufsicht haben, zugetrauet werden müssen.

Zweytens ist es denen, die sich mit der **Brauerey, Brennerey, Stärkemachen, Färben**, u. a. dgl. beschäftigen, nicht zu verzeihen, wenn sie die Lehre der Auflösungen, der Präcipitation und der Gährung, nicht nach richtigen Grundsätzen inne haben. Der Beweis aber, daß diese Kenntnisse oft fehlen, wird täglich gegeben. Wie oft schlägt nicht die Farbe, besonders die Blau=Küpe, um! Wie ungewiß fahren nicht die Brauer, Banntweinbrenner und Stärke=Macher, bey ihren Geschäften! Alles darum, weil sie entweder die Beschaffenheit des Wassers, welches sie als ein Auflösungs=Mittel gebrauchen müssen, nicht untersuchen, oder weil sie auf die Einwirkung der Luft, ihre Kälte und Wärme, und daher auf die frühere oder spätere Vollendung des zweckdienlichen Grades der Gährung nicht achten. -- Die **Gärber**, sie mögen roth= oder weiß=gares Leder bereiten, werden sich und ihrer Kunst nützlich, wenn sie die Dinge kennen lernen, durch welche ihre Absicht zu erreichen ist, weil sie gewiß nicht wenige finden werden, die den Fabrikaten nicht allein eben die Eigenschaften, die sie <70, 421> haben müssen, mittheilen, sondern auch Vollkommenheiten bewirken, welche die gebräuchlichen Mittel nicht geben können. Die Roth= oder Loh=Gärber bedienen sich, bekannter Maßen, der gemahlten Baum=Rinden dazu, damit die Fasern der Häute, nachdem diese ihrer Haare beraubt sind, durch die Einwirkung der darin enthaltenen Säure, sich mehr zusammen ziehen, indem sie solche mit der Lohe schichtweise bedecken, um ihnen dadurch mehrere Festigkeit zu ertheilen. Daß die Eichen= und Birken=Rinden diese adstringirende Kraft nicht allein besitzen, sondern daß noch unzählige Baum=Rinden, Wurzeln und Blätter dazu gebraucht werden können, ist zwar bekannt, vielleicht aber nicht jedem Professions=Meister, und ist bey noch wenigern im Gebrauch, aber eben darum bey der Prüfung der jungen Handwerker in Anregung zu bringen, damit dieselben, wenn sie dereinst eigene Werkstätte anlegen, ihren Nutzen davon ziehen, und zugleich der Land=Wirtschaft Vortheile dadurch schaffen können. Bey diesen sowohl als den Weiß=Gärbern ist nicht zu vergessen, der Arten Häute zu gedenken, in sofern sie zu verschiedenen Absichten zu gebrauchen sind, und daher nicht nur verschiedentlich bearbeitet, sondern auch auf mancherley Art gefärbet werden. -- Auch bey den **Kürschnern** ist, ausser den gewöhnlichen Hand=Arbeiten, das Färben der Wolle und Haare ein Geschäft, welches die Meister mehrentheils vor den Gesellen und Lehrlingen geheim halten, und darum ein Gegenstand, der bey dem Lossprechen nicht zu übergehen ist.

**Bey manchen Handwerkern und Künstlern ist die Aufweisung eines Probe=Stückes** entweder an sich, oder wegen des zu großen Kosten=Aufwandes, **unmöglich**; daher müssen Zeichnungen, und andere Beweise der erlangten Geschicklichkeit, die Stelle derselben vertreten. Wenn ein vorgegebener Platz, von einem **Kunst=Gärtner**, nach der ihm bekannt gemach<70, 422>ten Absicht, durch eine Zeichnung geschickt in einen Garten verwandelt wird; wenn eben derselbe ein Kräuter=Buch, das er selbst gemacht hat, aufweist, die Gattungen der zahmen und Zierraths=Bäume, Stauden, Pflanzen und Blumen, nach ihrer Wartung, Art und Zeit der Fortpflanzung, anzugeben weis, so hat er die Geschicklichkeit, die ein Gärtner=Gesell haben muß. -- Weis **einer, der das Forstwesen erlernt haben soll**, Rechenschaft von den wilden Bäumen dergestalt zu geben, daß er die Kennzeichen der Stämme, der Blätter und Blüthen angeben, den Nutzen der Früchte oder des Samens bestimmen, die Zeit ihrer Reife und sonstigen Vollkommenheiten, wie auch die Zeit, die sie zu ihrem Wachsthum gebrauchen, den Boden, auf dem sie am besten gedeihen, und den Gebrauch, den die Handwerker und Künstler von jeder Holz=Gattung machen, darthun kann; ist ihm ferner bekannt, wie er jeden Baum in der vorkommenden Größe, sowohl nach dem kubischen Inhalte als nach dem Werthe, als Nutz= oder Brenn=Holz schätzen müsse; und ist er endlich so geschickt, daß er einen Forst in richtige Schläge eintheilen und durch eine Zeichnung entwerfen kann: so hat er das gelernt, was ein ausgelernter Förster wissen muß.

Zu denen **Künsten, die nicht durch vorzulegende Probe=Stücke, auch nicht durch Zeichnungen dargethan werden können**, gehören unter andern die Jägerey und Reit=Kunst. Beyde müssen bey wirklicher Ausübung beurtheilet werden. Kennt ein ausgelernter **Jäger** das Wild nach seiner Gattung, Größe und Art, aus der Fährte, das Geflügel aus dem Fluge und der Stimme; weis er, was für Plätze sich jede Gattung am liebsten zu ihrem Aufenthalte wählt; ist er geschwinde und im Schießen geübt genug; kann er Hunde zu verschiedenen Absichten gehörig abrichten, und weis er den Leit=Hund geschickt zu gebrauchen: <70, 423> so hat er die Kenntnisse, die nach überstandener Lehre von ihm erwartet werden, erreicht. Diese können sämmtlich bey dem Jagen selbst, und vornehmlich, wenn ihm aufgegeben wird, eine oder mehrere Jagden von verschiedener Art einzurichten, erkannt werden. -- Ein **Bereiter=Scholar** wird gemeinlich darnach beurtheilt, nach dem er eine gute Stellung auf dem Pferde, einen festen Schluß oder gute Balance hat, Pferde von verschiedener Lebhaftigkeit gut führt, und die Kunst versteht, sie von ihrer Rohheit an bis dahin zu bringen, daß sie schulgerecht werden. Diese Geschicklichkeit ist aber nicht hinreichend für ihn, wenn er in allen Fällen, die ihm seiner Kunst nach vorkommen können, sein Glück machen will. Kenntniß der Pferde, d. i. ein richtiges Urtheil über ihren Bau, ihre Tugenden, Schönheiten und Fehler, hinreichende Einsicht von ihrer Fütterung, wobey die Art und Güte der Futter=Körner und des Rauh=Futters in Erwegung kommen, von ihrer sonstigen Wartung, von der besten Zäumung und übrigen Geschirre, dem bequemsten und zweckmäßigsten Hufschlage, u. s. w. sind solche Kenntnisse, die er nothwendig besitzen muß, wenn er seine Kunst ganz wissen will.

Bey allen bisher vorgeschlagenen Prüsungen, ist die **Sittlichkeit der Handlungen**, oder das **sittliche Betragen**, nicht zu übergehen. Der Handwerker und Künstler sey noch so geschickt, so kann er nie ein guter Vater, ein guter Hausherr und ein guter Bürger seyn, wenn er ungesittet, unchristlich und in den Grundsätzen dieser Tugenden unerfahren ist. Die Untersuchung, welche aus diesem Gesichtspuncte angestellt wird, gereicht zum Besten jedes Individuum, und ist zugleich dem Wohl des States angemessen, weil daraus Bewegungsgründe entstehen, die, nach Maßgabe solcher Resultate, das Fortkommen der Handwerker mehr oder weniger begünstigen, und der Polizey das Ruder <70, 424> in der Hand lassen, den Stat mit guten Unterthanen zu bereichern. Das Alter, in welchem junge Handwerker sich zu der Zeit, da sie freygesprochen werden, befinden, gestattet nicht leicht eine anhaltende Verstellung. Ihr Charakter ist also leicht zu ergründen, weil er dem Meister, oder wenigstens denen, die ausser des Meisters Gegenwart mit ihnen zu thun haben, in die Augen fällt. Die Zeugnisse, die diese bey Gelegenheit der Freysprechung abzulegen angehalten werden müssen, sind daher von großem Nutzen, theils für die Polizey zu ihrer Gewahrnehmung, theils aber auch für die Lehrlinge selbst, die sich, wenn sie einiger Maßen Verstand besitzen, in ihrer Lehre so betragen werden, daß sie bey dereinstigem Lossprechen keine ungünstigen Attestate zu befürchten haben.

Wer die angegebenen Vorschläge vom Freysprechen mit demjenigen, was bey solchen Fällen üblich ist, vergleicht, wird, wenn er an dem Herkommen Gefallen hat, urtheilen, daß zu viele Kenntnisse von einem aus der Lehre tretenden Handwerker gefordert werden. Diese Besorgniß ist aber ungegründet, denn die Möglichkeit ist nicht allein unläugbar, sondern die Erfahrung hat es schon in mehrern Fällen bestätigt, daß ein gutes Genie unter guter Anführung das Geforderte leisten könne. Beydes wird hier vorausgesetzt; und es ist also nicht daran zu zweifeln, daß ein freyzusprechender Lehrling, der die Lehr=Zeit ununterbrochen ausgehalten hat, in dem vorgeschlagenen Examen nicht wohl bestehen sollte. Gesetzt aber, daß bey einem und dem andern, und vornehmlich in den ersten Jahren, da eine solche Einrichtung gemacht wird, die Erwartung nicht erfüllet würde, so verdiente dieses wohl, daß die Ursache davon genauer, als bey solchen Umständen gemeinlich geschieht, untersucht würde. Die Wahrscheinlichkeit spricht immer den Meister von der Schuld frey, und schiebt sie auf den Lehrling, daher von dieser <70, 425> Seite der Anfang gemacht werden muß, die Hindernisse zu entdecken, die ihm zu Erreichung der geforderten Kenntnisse im Wege gestanden haben. Es ist auch leicht zu erachten, daß der junge Handwerker nicht jederzeit so einschlagen werde, als man wünscht und er sollte, weil sich gar oft die Neigungen junger Leute mit den Jahren, so wie die körperlichen Geschicklichkeiten mit dem Wachstume verändern. Findet sich diese Besorgniß begründet, so gereicht es dem Lehrlinge und dem State zum Vortheil, wenn die Lehr=Jahre nicht geendiget, sondern bis dahin verlängert werden, daß er, mit allen Kenntnissen versehen, freygesprochen werden kann. Würde aber der Fall dargethan, daß der Meister sich die Versäumniß des Lehrlinges hätte zu Schulden kommen lassen, so wäre wohl nichts anders anzurathen, als daß Letzterer einem andern Meister gegeben würde, der ihm das beybrächte, was der erste versäumt hat. Die Mühe, welche diese zweyte Lehre erforderte, müßte denn nothwendig von dem stipulirten Lehr=Gelde belohnet werden, welches ein warnendes Beyspiel für diejenigen Meister wäre, die sich dem Lehr=Geschäfte aus eigennützigem Absichten widmen.

Es fragt sich: **auf wen die Kosten zu den Materialien der vorgeschlagenen Probe=Stücke fallen?** Bekannter Maßen sind die Lehrlinge der deutschen Handwerker größten Theils arm, oder haben nur ein geringes Vermögen, daher sie keinen Vorschuß zu den erwähnten Materialien thun können, wenn sie auch die größte Sparsamkeit beobachten wollten. Dieser Umstand darf aber der Verfertigung der Probe=Stücke nicht im Wege stehen, weil, wenn der eine oder der andere davon dispensirt werden sollte, nicht allein mancher Zwiespalt entstehen, sondern auch die Veranlaßung gegeben würde, daß die Lehrlinge die praktische Arbeit verabsäumten, und sich bloß mit der Theorie <70, 426> begnügten. Um aber den wohlhabendern Lehrling nicht vor dem ärmern zu begünstigen, müssen wir annehmen, daß durchaus ein jeder nicht vermögend sey, erwähnte Kosten zu bestreiten, zugleich aber ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß einige Professionisten ihre eigenen, andere aber fremde Materialien verarbeiten. Die Antwort also auf die Frage: Wer die Kosten zu den Materialien des Probe=Stückes tragen müsse? setzt voraus, daß dieser Unterschied der Professionisten nicht übersehen werde. Findet der erste Fall Statt, so ist nichts billiger, als daß der Lehr=Meister die Materialien unentgeltlich hergebe, das Product aber, nachdem es beurtheilt ist, wieder zu sich nehme, und, wie die übrigen, die in seiner Werkstatt verfertigt sind, verkaufe. Der Vortheil, welcher hieraus entsteht, kommt ihm, bey einer wohlgerathenen Arbeit, um so mehr zu, da er den nächsten Antheil an der Geschicklichkeit hat, durch welche besagtes Stück zur Wirklichkeit gekommen ist. Mißbriethe aber die Arbeit so sehr, daß niemand sie zu kaufen begehrte, so verliert der Lehr=Herr seine Materialien in dem Falle, wenn er den Lehrling in der festgesetzten Zeit, ohne dessen Verschulden, nicht so weit gebracht hat, daß er seine Profession versteht. Könnte aber der Lehrling dessen überwiesen werden, daß er die Arbeit aus Nachlässigkeit oder Muthwillen verdorben hätte, so müßte er die verursachten Kosten in der Werkstatt des Lehr=Herrn doppelt abverdienen, und könnte nicht eher losgesprochen werden, bis er in eben der Werkstatt die Materialien zu einem neuen Probe=Stücke erworben hätte. Verarbeitet der Handwerker aber fremde Materialien, wie solches von Schneidern und Leinwebern geschieht, so giebt ihm der Meister ein Stück Arbeit, um es in der Werkstatt eines andern Meisters zu verfertigen. Geräth es, so erhält der Meister das Arbeitslohn; mißrath es aber, so trägt, nach voriger Angabe, der <70, 427> Meister entweder den Schaden, oder der Lehrling muß ihn durch seine Arbeit zu ersetzen suchen.

Ist die Prüfung und das Probe=Stück so ausgefallen, daß es dem Meister und dem Lehrlinge zur Ehre gereicht, so ist gegen die Freysprechung nichts einzuwenden, vielmehr muß es dem Meister angenehm seyn, daß er denselben so weit gebracht hat, sein Glück in auswärtigen Werkstätten so gut, als in seiner Vater=Stadt, machen zu können. Die Sorge des Meisters wird folglich dahin gehen, daß er bey offener Lade, im Beyseyn derer, die es bezeugen müssen, gesetzmäßig freygesprochen, daß sein Lehr=Brief gehörig ausgefertigt, und daß ihm eine Kundschaft, dem Herkommen gemäß, gegeben werde. Ueberdem aber ist es heilsam, wenn die oben erwähnten Zeugnisse des Meisters, der Gesellen und anderer, die seine Aufführung in der Lehre betreffen, das Resultat über seine angestellte Prüfung und das Probe=Stück, nebst seinem Geburts=Briefe oder Tauf=Scheine, und dem Lehr=Briefe, in die Lade kommen.

Ein **Formular zu einem Lehr=Briefe**, findet man oben, ➡ **S. 318**, f.; und **zu einer Kundschaft**, im XXI Th., ➡ **S. 506**. Hier füge ich noch ein **Formular zu einem Geburts=Briefe oder Tauf=Scheine** hinzu:

Demnach Vorzeiger dieses bey gebührend Ansuchung gethan hat, ihm, weil er eine Profession zu erlernen willens ist, gewöhnlicher und verordneter Maßen einen Geburts=Brief zu ertheilen: als bezeuge hiermit nach genugsam eingezogener Erkundigung, daß besagter von ehrlichen und solchen Aeltern erzeugt und geboren ist, daß er, nach dem (in Schlesien d. 16 Nov. 1731) publicirten Patent, aller Innungen, Zünfte und anderer ehrbaren Gesellschaften fähig ist; ersuche demnach alle und jede Innungen, Zünfte und Jedermänniglich nach Standes=Gebühr dienst= und freundlich, den unter Jurisdiction stehenden aber <70, 428> befehle hiermit ernstlich, daß Sie diesem offenen Geburts=Briefe völligen Glauben beymessen, solchen den wirklich genießen lassen, in Zünften, Innungen und andern ehrbaren Gesellschaften auf= und annehmen, und sonst allen beförderlichen guten Willen erzeigen, welches zu erwiedern erböthig die unter Jurisdiction stehende aber vollbringen, daran Willen. Urkundlich unter Insiegel und Unterschrift. Gegeben den 179.

Damit die copleylichen Geburts=Briefe, welche die auswandernden Gesellen mit in die Fremde nehmen, nicht für Originale passiren können, sind, nach folgendem kön. preuß. *Circulare* an sämtliche *Commissarios locorum* und an die Magisträte zu Breslau und Neisse, d. d. Bresl. d. 16 Apr. 1755, gewisse *Praecautiones* zu nehmen:

Friedrich etc. Unsern etc. Da die Copeyen der Geburts=Briefe von den Magisträten, so wie die *Originalia* bisher unterschrieben und besiegelt worden; es aber leicht geschehen könnte, daß ein Freygesagter bey antretender Wanderschaft, und wenn er sein *conveniens*, in fremden Landen zu bleiben, findet, von dem copleyl. Geburts=Briefe, so ihm mitgegeben wird, das oben gedruckte Wort: *Copia* abschnitte, und es sodann auswärts für ein Original passirte: So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, den unter eurer *Inspection* stehenden Magisträten aufzugeben, daß sie hinführo bey Ausfüllung und Ertheilung der copleyl. Geburts=Briefe linker Hand gleich neben dem Siegel, und so, daß es ohne den Betrug augenscheinlich wahrzunehmen, nicht abgeschnitten werden könne, annoch folgendes schreiben sollen:

„Von dieser Copey ist das *Original* in der Lade hieselbst befindlich.“

Hieran geschieht Unser allergnädigster Wille, und Wir sind etc.

<70, 429>

Unter den angeführten Vermögens=Umständen der angehenden Handwerker ist nichts nothwendiger, als daß die auf sie fallenden Kosten, so lange es möglich ist, geschont werden, bis die Handwerke sich mehr gehoben haben, und wohlhabendere Subjecte begierig werden, Professionen zu erlernen. Indessen wäre es doch unbillig, wenn die bey dem Freysprechen nothwendigen Zeugen ihre Geschäfte versäumen und ohne Schadloshaltung bleiben sollten. Es scheint daher kein anderes Auskunfts=Mittel übrig zu seyn, als daß diejenigen, deren Unvermögen so groß ist, daß sie weder gegen jene Zeugen erkenntlich seyn, noch die Schreib=Gebühren entrichten können, so lange mit Zurücklassung der Kundschaft bey ihrem Lehr=Herrn oder einem andern Meister als Gesellen arbeiten, bis sie erwähnte Schuld abgetragen haben.

Endlich gedenke ich auch noch der **Verbindlichkeit des Lehrlings gegen seinen Lehr=Meister**. Der neue Handwerks=Gesell hat seinem Lehr=Herrn die ganze Geschicklichkeit zu verdanken, durch welche er in der Folge seinen Lebens=Unterhalt gewinnen kann. Hieran hat die Zunft oder Innung weiter keinen Antheil, als in so fern der besagte Lehr=Meister ihr Mitglied ist, obgleich in ihrem Nahmen der Lehr=Brief ausgefertigt, und die Kundschaft unterschrieben wird. Natürlicher Weise bleibt daher eine stete Verbindung zwischen dem Lehr=Herrn und dem Ausgelernten, die von Seiten des Ersten, durch das Wohlgefallen an dem Gegenstande seiner glücklich angewandten Bemühungen, und von dem Zweyten, durch dankbare Erinnerung an die Ursache seiner erlangten Geschicklichkeit, geknüpft wird.

Für die *Policei*, 1 B. 2 Th. (Hannov. 1788, 8.) S. 205, fgg.

Im allgemeinen Land=Recht für die preussischen Staten, ist in Ansehung der Handwerks=Lehrlinge, <70, 430> ihrer Aufnahme, Sicherheits=Bestellung, Pflichten, Krankheiten und Lossprechung, Folgendes verordnet:

Von ihrer Aufnahme und Sicherheits=Bestellung; Th. II. Tit. 8, §. 278 -- 289.

§. 278. Wer Lehrbursch werden will, muß sich bey der Zunft einschreiben lassen.

§. 279. Wegen unehelicher Geburt soll niemanden, welcher die Legitimation erhalten hat, die Aufnahme in die Lehre versaget werden.

§. 280. Nur diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, ist eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig.

§. 281. Außerdem kann eine Zunft nur die Aufnahme solcher Lehrlinge verweigern, die wegen eines körperlichen Gebrechens, oder eines offenbaren Mangels an Verstandeskraften, zur Erlernung des Handwerkes, dem sie sich widmen wollen, untauglich sind.

§. 282. In wie fern Personen, die einer Herrschaft unterthänig sind, bey einer Zunft als Lehrbursche angenommen werden können, ist Tit. VII., §. 172, fgg. verordnet.

§. 283. Die Wahl des Meisters, bey welchem jemand in die Lehre treten soll, steht dessen Aeltern, Vormündern, oder den Vorstehern öffentlicher Anstalten, in welchen der künftige Lehrling erzogen wird, frey.

§. 284. Kann ein Lehrling keinen Lehrmeister finden, so sind die Innungsältesten schuldig, für die Unterbringung desselben möglichst zu sorgen.

§. 285. Meister, die noch keine Lehrbursche, und doch hinlängliche Arbeit haben, können durch einen Schluß der Zunft zur Annahme eines solchen Lehrlings, auch wider ihren Willen, angehalten werden.

§. 286. Nur alsdann, wenn alle Innungsmeister an einem Orte mit einer hinlänglichen Anzahl von Lehrlingen schon versehen sind, kann die Zunft <70, 431> den, welcher sich zur Aufnahme meldet, vor der Hand, und bis unter den vorhandenen Lehrlingen eine Stelle ledig wird, abweisen.

§. 287. Sicherheits=Bestellung kann von einem Lehrlinge nur alsdann gefordert werden, wenn nach der Natur der Kunst oder Profession, dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe, oder bare Gelder, anvertrauet werden müssen.

§. 288. Ingleichem, wenn sich derselbe vorhin schon der Untreue, oder sonst einer schlechten Aufführung, verdächtig gemacht hat.

§. 289. Ferner, wenn der Lehrling schon bey einem andern Meister gestanden, und demselben durch Nachlässigkeit oder Leichtsinne einen erheblichen Schaden verursacht hat.

Von ihren Pflichten; §. 295 -- 297.

§. 295. Der Lehrling muß, sowohl in Gewerks= als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten.

§. 296. In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bey Abwesenheit oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweisungen des ersten Gesellen gehorchen.

§. 297. Zu Gesindediensten darf der Meister den Lehrling nur in so fern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerkes nicht versäumt wird.

Von ihren Krankheiten; §. 317 -- 319.

§. 317. Die Verpflegung eines kranken Lehrlinges aus eigenen Mitteln, kann einem Meister, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

§. 318. Wird der Lehrling durch eine kürzer als drey Monathe dauernde Krankheit an der Fortsetzung der Lehre gehindert, so wird ihm dieser Zwischenraum auf die gesetzmäßige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

§. 319. Hat aber die Krankheit länger gedauert, so kommt es auf die Beurtheilung des Meisters und <70, 432> der Zunftältesten an, in wie fern der Lehrling die versäumte Zeit nachlernen müsse.

Von ihrer Lossprechung; §. 323, f.

§. 323. Nach geendigter Lehrzeit muß der Meister den Lehrburschen der versammelten Zunft, zur Prüfung und Aufnahme als Gesell, vorstellen.

§. 324. Bey dieser Aufnahme sind weder Schmausereyen auf Kosten der Gesellen, noch andere Erpressungen, auch keine unanständige oder der Gesundheit nachtheilige Gebräuche zulässig.



**Schule** DDC, *Schola*, Fr. *Ecole*, nach der Sprache, derjenige Ort, wo andere, besonders junge Leute, in nützlichen Kenntnissen und angenehmen Künsten unterrichtet werden. 1. Im weitesten Verstande, wo dieses Wort oft von allen Orten dieser Art gebraucht wird. Eine hohe Schule, wo die höheren Wissenschaften gelehrt werden, und welche man auch eine Universität, eine Akademie zu nennen pflegt, zum Unterschiede von den niedern Schulen, wo nur die freien Künste und die ersten Anfangsgründe der Wissenschaften gelehrt werden. Ehemals nannte man auch eine Hochschule nur schlechthin eine Schule, welcher Gebrauch nicht mehr üblich ist, aber noch in einigen Zusammensetzungen vorkommt, z. B. Schultheologie, die scholastische Theologie, Schulwitz, im Gegensatz des Mutterwitz etc. Auch Oerter oder Anstalten, wo Mehreren in den schönen und angenehmen Künsten, ingleichen in den so genannten ritterlichen Uebungen Unterricht ertheilt wird, heißen Schulen, im ersten Fall auch zuweilen Akademien. Die Malerschule, Zeichenschule, Singeschule, Reitschule, Fechtschule, Tanzschule etc. -- 2. In engerer Bedeutung versteht man unter Schule schlechthin die niedere Schule, ein Ort oder eine Anstalt, wo die ersten Anfangsgründe der Wissenschaften nebst den freien Künsten gelehrt werden, wohin die Leseschulen, Deutschen Schulen, Lateinischen Schulen, Stadtschulen, Dorfschulen, Schreibeschulen, Rechenschulen, Knabenschulen, Mädchenschulen, öffentliche Schulen, Hausschulen etc., und in noch <149, 63> weiterem Verstande auch die Näheschulen gehören. In die Schule gehen. Von der Schule auf die Universität gehen. Nicht viel mit oder von der Schule bringen, in der Schule nicht viel gelernt haben. Ein Kind zur Schule halten. Aus der Schule schwatzen, figürlich etwas ausschwatzen, welches verschwiegen werden sollte. Jemanden in die Schule führen, seine Fertigkeit in einer Sache, seine Geduld etc. üben oder auf die Probe stellen. -- 3. Figürlich. (1) Eine Schule der Geduld, des Gehorsams etc., eine Sache, bei welcher man seine Geduld, oder seinen Gehorsam übt. Gellert sagt: Wenn unsere Geschäfte keine Schule des Gehorsams gegen den Geber unsers Lebens seyn sollen, was ist alsdann die Tugend? (2) In der Judenschule bedeutet es den Ort der gottesdienstlichen Versammlung der neueren Juden, weil solcher ehemals auch der Ort des öffentlichen Unterrichts war. (3) In Baumschule und Pflanzschule bedeutet es den Ort, wo junge Bäume oder Pflanzen zur künftigen Versetzung in Menge gezogen werden.

[ . . . . . ]

[ . . . . . ]

Handlungsschulen. Wenn der künftige Kaufmann nicht auf einer sehr niedrigen Stufe der Geistesbildung, des Krämergeistes, stehen bleiben will, nicht Alles dem Glücke, sondern auch seinem Verstande zu danken haben will, sein Geschäft nicht bloß mechanisch betreiben, sondern mit einem hellen Kopfe auch <149, 158> einen Vorrath von Kenntnissen verbinden will, so muß er mehr wissen, als er in einer gewöhnlichen Bürgerschule erlernt; ja dasjenige, was er auf einer wohleingerichteten Bürgerschule erlernt, genügt ihm nicht, und was er sich in seinen Lehrjahren erwerben soll, ist bloß mechanisch; daher sind guteingerichtete Handlungsschulen ein Bedürfniß, besonders für einen Handelsstaat; überhaupt für jeden großen Staat, an welchem zugleich der künftige Fabrikant und Landwirth, auch wohl Künstler mit Nutzen Theil nehmen können. Mit dem ersten Unterricht, dem Elementarunterricht, darf sich eine solche Schule nicht mehr befassen; obgleich noch Vieles, wozu der Grund schon gelegt worden, noch fortzusetzen ist, besonders von demjenigen, was auf höheren Bürgerschulen gefordert wird. Dabei muß unter den Wissenschaften: die Geographie, (Commerzgeographie), Geschichte des Handels, Handelskunde, Waarenkunde, Münz=, Maaß= und Gewichtskunde, Kaufmännische Mathematik, das Buchhalten und das Kaufmännische Recht oben an stehen.

Als Nebenwissenschaften: die Technologie, Physik und ein Theil der Chemie. An Sprachen vorzüglich die Französische und Englische, dann auch die Italienische, jedoch ist letztere nicht so nöthig, da der Kaufmann mit den beiden ersten überall ausreicht. Hierzu kommt nun noch die Moral für das bürgerliche und namentlich kaufmännische Leben, worin Ehrlichkeit, Treue, Worthalten, Genauigkeit, Ordnung, Genügsamkeit an mäßigem Gewinn als Haupttugenden des Kaufmanns dargestellt werden. Unter den Künsten sei es die Kalligraphie, welche eine ganz vorzügliche Beachtung und verhältnißmäßig mehr Zeit, als in andern Schulen verdient; s. auch den Art. ➔

**Handels=Akademie**, Th. 21, ➔S. 659. Es ist sonderbar, aber durch die Erfahrung bestätigt, daß der<149, 159>gleichen Institute nie haben recht in Flor kommen können, obgleich sie ein Bedürfniß zu seyn schienen. Das älteste dieser Art Institute ist die vom Professor Büsch in Hamburg zu Ende des zweiten Drittels des verwichenen Jahrhunderts gestiftete Handlungs=Akademie; sie ist die Mutter aller ähnlichen Institute Deutschlands. Auf dieselbe folgte zu Anfange der 1770r Jahre die Kaiserl. Königl. Realhandlungsschule zu Wien, eine Handlungsschule zu Magdeburg und im Jahre 1776 eine Handlungs=Akademie zu Düsseldorf; dann folgten zu Ende des verwichenen Jahrhunderts die Handlungsinstitute zu Berlin, Krefeld, Nürnberg, Elberfeld, von Schulz, Schehl, Leuchs und Weissenstein gestiftet; dann zu Hannover, Erfurt, Hamburg, Offenbach etc. etc. Von allen diesen genannten Instituten haben sich nur wenige erhalten, und diese wenigen in Handlungsstädten, wie z. B. Hamburg, Magdeburg etc. Die erst als Privat=Institut unter Leitung des Stifters, Dr. Schulz, späterhin als Königliche unter das Fabriken= und Commerz=Departement gestellte Handlungs=Schule in Berlin, ist während des Französisch=Preußischen Krieges 1806 eingegangen, und nach dem Kriege nicht wieder ins Leben getreten, und so ist es mehreren Instituten dieser Art ergangen, die sich aus Mangel an Unterstützung nicht haben erhalten können. Hieraus gewahrt man nun, daß das Bedürfniß dieser Institute eben nicht so gefühlt wird, als man es glauben möchte, und Realschulen, Real=Gymnasien diesem Bedürfniß recht gut abhelfen können. Die Institute oder Akademien, Schulen, für Oekonomen, Forstmänner, Bergleute, Baubeamte, Wundärzte, Thierärzte, Geburtshelfer etc. haben hin und wieder eine glücklichere Aufnahme gefunden, besonders da sich die Regierungen dafür mit besonderer Liebe interessirten; allein diese Art Institute <149, 160> können, wegen der Schwierigkeit einer hinreichenden Anzahl erfahrener Lehrer, nie zahlreich werden; auch scheint es gerade bei der Vorbereitung zu diesen Geschäften ganz unentbehrlich, eine beständige Praxis mit der Theorie zu verbinden, folglich unmittelbar unter den Augen der Sachkundigen zu lernen. Wenn man daher nur dafür sorgt, daß die Jünglinge, welche zu jenen Geschäften übergehen sollen, in zweckmäßig eingerichteten Bürgerschulen die allgemeinen Kenntnisse einsammeln können, und eilt man nicht zu früh mit ihnen von diesen hinweg, so würde der Zweck, auch diese Stände mehr zu kultiviren, erreicht werden können; s. auch ➔**Real=Gymnasien**, weiter unten. Ueber die Oekonomischen Institute, s. Th. 105, ➔S. 63 u. f.; über die Forst=Akademien, s. Th. 14, ➔S. 515 u. f.; über die Institute der Bergleute, oder Schulen für Berg= und Hüttenleute, und über die übrigen oben genannten Schulen, Institute oder Akademien, s. unten das ➔**Register**.

**Unterrichts=Anstalten** **DDC**, Orte, in welchen Wissenschaften und Künste gelehrt werden, als Schulen aller Art. (s. Th. 149, **S. 334** u. f.); Institute, wozu auch die Pensions=Institute (Th. 149, **S. 352** u. f.) gehören; Gymnasien, Lyceen, Akademien und Universitäten oder Hochschulen. Die eigentlichen Institute haben nur besondere Wissenschaften zum Zwecke des Unterrichts, und unterscheiden sich dadurch von den Schulen, wie die Handlungs=, Bergwerks=, ökonomischen, militairischen etc. Institute; obgleich sie eigentlich nur Schulen sind, auf denen die genannten Wissenschaften mit ihren Hilfswissenschaften gelehrt werden (s. unter **Schule**, Th. 149). Die Gymnasien sind die Vorschulen der Universität, also zur gelehrten Bildung (s. Th. 149, **S. 306** u. f.). Man hat jetzt einen Unterschied zwischen Sprachgymnasien und Realgymnasien gemacht. Die Ersteren sind die Vorläufer oder Vorbildner zur Hochschule, wie oben angeführt worden; die Letzteren sollen zu den anderen Beschäftigungen des Lebens, zu den sämtlichen Gewerben und Künsten führen; sie sollen eine solche Vorbildung geben, daß man die oben angeführten besonderen Institute für einzelne Wissenschaften nicht nöthig hat, sondern hier so viel von jeder erhält, um in das Fach überzutreten, welches man zu seinem Lebenszwecke vorläufig gewählt hat, um sich nun darin praktisch auszubilden; um hier nun das gründlich zu erlernen, wovon man auf dem Realgymnasium eine theoretische Uebersicht erhalten hat. Das genannte Gymnasium würde nun eine Vorbildung zur Handlung, Pharmacie oder Apothekerkunst, Forst= und Jagdwissenschaft, Oekonomie, Bergwerkswissenschaft, zu den bildenden Künsten, zum Militair, zur Baukunst, zur Musik und zu allen anderen Künsten und Gewerben geben; auch zum Bureaudienste. Es soll aber auch Schüler der zweiten und ersten Klasse zur Universität Vorbilden, indem diejenigen, die sich dazu bestimmen, in den alten Sprachen noch einen mehreren Unterricht erhalten. S. auch unter **Schule**, Th. 149, **S. 163** u. f. Auf den Sprachgymnasien wird ein ähnlicher Unterricht ertheilt, nur werden hier die alten Sprachen vorzüglich berücksichtigt, da diese Gymnasien den eigentlichen Zweck einer gelehrten Bildung haben, von ihnen aus die Hochschulen bezogen werden, um die jungen Leute für den höhern Staatsdienst auszubilden, zu Theologen, Juristen, Kameralisten, Medizinem, Pädagogen, Philosophen etc. -- Die Lyceen sind ein Mittelding zwischen den Gymnasien und Universitäten, worauf man schon die Umrisse von den sogenannten Brodstudien erhält, also von der Theologie, Jurisprudenz, den Staatswissenschaften, der Medizin, den philosophischen Wissenschaften etc. Ein solches Lyceum, im eigentlichen Verstande, war die sogenannte Militair=Akademie in Stuttgart, die im Jahre 1782 unter dem Namen der hohen Karlsschule zur Universität erhoben worden, und auf welcher Schiller und mehrere andere ausgezeichnete Männer gebildet wurden, die aber späterhin eingegangen ist; so wie die Kameralhochschule zu Kai<sup>199</sup>, <sup>561</sup>erslautern oder Lautern, die 1774 daselbst errichtet ward, aber 1784 nach Heidelberg verlegt, und mit der dortigen Hochschule verbunden worden. S. auch **Lyceum**, Th. 82, **S. 95**. -- Die Akademien im eigentlichen Verstande, als gelehrte Gesellschaften, die sich mit den philosophischen Wissenschaften beschäftigen, oder als Gesellschaften, die sich mit den bildenden Künsten beschäftigen, gehören nicht hierher; bloß diejenigen, in denen Wissenschaften und Künste gelehrt werden, und in so fern sind diese Letzteren mit den Hochschulen und Lyceen verwandt; denn bald nennt man die Hochschulen oder Universitäten Akademien, bald die Lyceen, bald einzelne wissenschaftliche Institute, wie z. B. die Bauakademie, die Akademie der Kaufleute (Handlungsakademie), die Akademie der Ackerbaukunst, der Bergbaukunst, der Forst= und Jagdwissenschaft, der Zeichen= und Malerkunst etc. etc. (S. auch Th. 1, **S. 211** u. f.) -- Die Universitäten sind die eigentlichen Anstalten der höheren Wissenschaften, und der sogenannten Brodstudien, das heißt, um eine Anstellung in dem höheren Staatsdienste zu erhalten; s. die Art. **Student**, **Studieren** und **Universität**. -- Was die schon Th. 149, **S. 340** u. f., angeführten Militair=Unterrichts=Anstalten betrifft, so stehen diese bei keiner Armee wohl höher, als bei der Preußischen; sie können daher als Muster einer wissenschaftlichen Militairbildung gelten. Für Unterofficiere und Gemeine bestehen die Bataillons= oder Regimenttschulen, in welchen sich der Unterricht vorschriftsmäßig auf das rein Praktische beschränkt. Es wird daher hier nur das Lesen, Schreiben, Rechnen der gewöhnlichen Rechnungsarten, die Anfertigung von Rapporten, Listen, Meldungen, kleinen Aufsätzen, die von Unterofficieren verlangt werden können, die Kenntniß der Waffen, der Vorposten= und Felddienst in seinem Detail gelehrt. Es giebt auch <sup>199</sup>, <sup>562</sup> Kompagnieschulen, in welchen diejenigen Leute im Lesen und Schreiben unterrichtet werden, die ganz ohne diese Elementar=Kenntnisse sind, und deshalb in die Regimenttschulen nicht eintreten können. -- In den Divisionsschulen, die für Porte=épée=Fähnriche oder solche junge Leute bestimmt sind, die schon im Porte=épée=Fähnrichs=Examen das Zeugniß der Reife sich erworben haben, werden die gewöhnlichen Schulwissenschaften gelehrt; von Sprachen Französisch und Lateinisch; dann ein Theil der Befestigungskunst, der kleine Krieg, die Erklärung des Nöthigsten vom Exercier=Reglement etc. etc. In den Kadettenhäusern wird dasselbe gelehrt, jedoch nach einem umfassenderen Plane. Auch für körperliche Uebungen wird in beiden Instituten gesorgt. In den Erstern wird Unterricht im Fechten und Schwimmen ertheilt, und in den Letztern auch im Reiten und Voltigiren. Für die Officiere besteht nun noch die allgemeine Kriegsschule in Berlin, worauf die höheren Kriegswissenschaften gelehrt werden; auch können sie die Hörsäle der Universität besuchen, wobei sie, außer der eigenen Bibliothek des Instituts, auch die große Königliche Bibliothek benutzen können. Auch für die Fortschritte in den Kriegswissenschaften ist gesorgt; denn die Officiere der verschiedenen Truppentheile müssen auch vierteljährlich Ausarbeitungen über alle Gegenstände des Kriegswesens an ihre Kommandeurs einreichen, welche dann zu dem Brigadier, Divisions=Kommandeur und kommandirenden General des Armeekorps befördert werden, und von denen die gelungensten bis zum Könige gehen. -- Für die Prüfung zum Porte=épée=Fähnrich besteht bei jeder Division eine Examinations=Kommission, welche jedesmal die jungen Leute einer andern Division examinirt. Für die Officiere der ganzen Armee ist eine Ober=Militair=Examinations=Kommission zu Berlin. Hier befindet sich <sup>199</sup>, <sup>563</sup> noch eine Militair=Studien=Kommission, eine Artillerie= und Ingenieurschule, eine Artillerie=Prüfungs=Kommission für Artillerie=Premier=Lieutenants, eine dergleichen für die Ingenieur=Kapitains erster Klasse, eine Militair=Reitanstalt, wohin Officiere, Unterofficiere und Gemeine von allen Kavallerie=Regimentern der Armee geschickt werden. Für die Infanterie besteht zu Potsdam ein Lehrbataillon, welches gleichfalls aus Offivieren, Unterofficieren und Gemeinen von allen Regimentern der Armee besteht, und dazu dient, alle neuen Einrichtungen sogleich in Anwendung zu bringen, und das Exercitium der ganzen Armee gleichförmig zu machen. -- Der Unterricht in den Bataillons=Schulen wird von Officieren, Feldwebeln, auch von dazu geschickten Unterofficieren ertheilt.